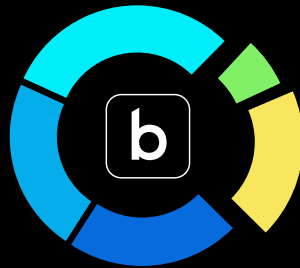




## Kapitalmarktprospekt

nach Schema A des Kapitalmarktgesetzes (KMG)  
der Bitpanda GmbH



## Bitpanda Crypto Index

über das öffentliche Angebot von Veranlagungen in Form eines Index-Produkts im Gesamtbetrag von bis zu 10.000.000 EUR (in Worten: 10 Millionen Euro) mit der Option zur Erhöhung des Gesamtbetrags auf 30.000.000 EUR (in Worten 30 Millionen Euro)

05.10.2020

## Vorbemerkungen (Disclaimer, rechtliche Einleitung)

Dieser Prospekt wurde von der Bitpanda GmbH („**Bitpanda**“, „**Gesellschaft**“ oder „**Emittentin**“) , Jakov-Lind-Straße 2, Campus 2, A- 1020 Wien, eingetragen im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien unter der Firmenbuchnummer FN 423018 k (im Folgenden die „**Emittentin**“ oder die „**Gesellschaft**“) gemäß des in Anlage A enthaltenen Schemas A des österreichischen Kapitalmarktgesetzes 2019 („**KMG**“) und gemäß den Vorschriften des KMG 2019 erstellt, um Anlegern eine informierte Investitionsentscheidung über das Produkt „Bitpanda Index“ zu ermöglichen.

Die Verbreitung oder das Kopieren dieses Prospekts sind untersagt. Lediglich Bitpanda ist berechtigt den Prospekt zu verwenden. Die Verwendung durch andere Gesellschaften benötigt eine ausdrückliche Zustimmung der Gesellschaft. Der Prospekt und die hierin enthaltenen Informationen sind nur für den Zweck einer Investition in das Produkt Bitpanda Index zu verwenden. Das Angebot erfolgt nur in Österreich unter diesem Prospekt.

Dieser Prospekt sowie allfällige Nachträge enthalten sämtliche Erklärungen und Informationen, die von der Emittentin in Zusammenhang mit dem Angebot der Veranlagung gemacht werden. Ein Angebot der Veranlagung erfolgt somit ausschließlich auf der Grundlage dieses Prospekts, gegebenenfalls ergänzt um allfällige Nachträge. Mit Ausnahme der Emittentin ist keine Person berechtigt in Zusammenhang mit einem Angebot der Veranlagung irgendwelche Auskünfte zu erteilen oder Zusicherungen abzugeben. Sollten dennoch derartige Auskünfte erteilt oder Zusicherungen abgegeben werden, so darf niemand darauf vertrauen, dass diese durch die Emittentin genehmigt wurden. Dieser Prospekt ist weder ein Angebot zum Kauf der Veranlagung noch eine Aufforderung zur Abgabe eines Angebots zum Kauf der Veranlagung.

**POTENZIELLE KÄUFER DES INDEX-PRODUKTS HABEN EINE EIGENE EINSCHÄTZUNG DER EMITTENTIN, DER VERANLAGUNG SOWIE DER ENTSPRECHENDEN RISIKEN, WELCHE MIT DEM INVESTMENT VERBUNDEN SIND, VORZUNEHMEN. JEDE ANLAGE-ENTSCHEIDUNG SOLLTE AUSSCHLIESSLICH AUF GRUND DER ANGABEN IN DIESEM PROSPEKT SOWIE DEN ALLFÄLLIGEN NACHTRÄGEN DAZU BERUHEN. ZUSICHERUNGEN ODER BESCHREIBUNGEN DRITTER KÖNNEN WESENTLICH VON DER DARSTELLUNG IM PROSPEKT DIVERGIEREN, WESHALB DAS LESEN DES PROSPEKTS UNERLÄSSLICH IST. AUCH DIE ZUSAMMENFASSUNG DES PROSPEKTS STELLT KEINE UMFANGREICHE INFORMATIONSGRUNDLAGE DAR, SONDERN FASST LEDIGLICH DIE WICHTIGSTEN PUNKTE ZUSAMMEN, WESHALB AUCH HIER DAS LESEN DES PROSPEKTS GEBOTEN IST.**

**WEITERS IST ZU BEDENKEN, DASS DER PROSPEKT EINE ALLGEMEINE BESCHREIBUNG UND ZUSAMMENFASSUNG DER RECHTE DER KUNDEN SOWIE DER RISIKEN, WELCHE MIT DER GESELLSCHAFT SOWIE DER AUSGESTALTUNG DES PRODUKTS VERBUNDEN SIND, DARSTELLT, WELCHE IM EINZELFALL VON IHRER INDIVIDUELLEN AUSGANGSLAGE ABWEICHEN KÖNNEN. DER PROSPEKT DIENT SOMIT NUR DER INFORMATION UND KANN NICHT ALS RECHTS- ODER**

**STEUERBERATUNG BETREFFEND IHRER KONKRETEN POSITION SOWIE ALS BERATUNG ZUR AUSLEGUNG ODER DURCHSETZBARKEIT IHRER RECHTE ANGESEHEN WERDEN.**

Dieser Prospekt darf nur von Bitpanda veröffentlicht oder verbreitet werden. Dieser Prospekt erfasst keine Angebote in Ländern außerhalb Österreichs. Insbesondere können sich etwaige ausländische Kunden nicht auf die Beschreibung der steuerlichen Situation verlassen. Die Veröffentlichung dieses Prospekts sowie das Angebot erfolgen in keinen Ländern, in welchen Vorschriften über die Registrierung und Zulassung oder sonstige Vorschriften im Hinblick auf ein öffentliches Angebot von Veranlagungen bestehen oder bestehen könnten. Dieser Prospekt wird (und darf) nicht in Zusammenhang mit einem Angebot in irgendeiner Jurisdiktion, in der es ungesetzlich ist, ein solches Angebot durchzuführen, verwendet werden. Personen, in deren Besitz dieser Prospekt gelangt, sollten sich darüber informieren und diese Beschränkungen beachten. Es erfolgt kein Angebot außerhalb Europas und somit keinesfalls (unter anderem) in den USA, Kanada, Südkorea, China und unzähliger weiterer Jurisdiktionen. Das In-Umlauf-Bringen oder Veröffentlichen dieses Prospekts in diesen Jurisdiktionen ist explizit untersagt.

Alle Beispiele in diesem Prospekt sind stark vereinfacht und dienen dem Zweck ein gutes Verständnis des Produkts sicherzustellen. Die Vereinfachung betrifft etwa die Verrechnung von Preisaufschlägen, die Anzahl der enthaltenen Assets, Obergrenzen pro Index (Cap) und weitere ähnlich gelagerte Fälle. Kunden dürfen daher nicht auf die direkte Vergleichbarkeit des Produkts mit den Beispielen vertrauen.

Die in diesem Prospekt beschriebenen Indices werden seitens Bitpanda von der MV Index Solutions GmbH, mit Sitz und der Geschäftsadresse in der Kreuznacher Straße 30 60486 Frankfurt am Main (im Folgenden „**MVIS**“ oder der „**Index-Provider**“), zugekauft, welche diese Indices entwickelt, überwacht und vermarktet. MVIS ist somit der Lizenzgeber des Index. Im Allgemeinen stellt die MVIS Indices verschiedenster Assetklassen zur Verfügung. Dabei ist MVIS der Index-Geschäftszweig von VanEck, einer in den USA ansässigen Investment Management Firma. MVIS hat einen Vertrag mit CryptoCompare Data Limited („**CryptoCompare**“) abgeschlossen, um den Index zu verwalten und zu berechnen. CryptoCompare berechnet somit die jeweiligen Indices.

Die in diesem Prospekt beschriebenen Indices werden nicht durch die Emittentin selbst berechnet und die jederzeitige und unbeschränkte Verfügbarkeit der Indices auf der Bitpanda Plattform kann nicht garantiert werden. Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Bitpanda Crypto Indices 5, 10 sowie 25 nach eigenem Ermessen jederzeit abzuändern oder zu beenden. Selbiges gilt für das Index-Produkt selbst.

Das Produkt Bitpanda Index („**Produkt**“) wird nicht von der MV Index Solutions GmbH („**Lizenzgeber**“) gesponsert, empfohlen, gefördert oder verkauft. Der Lizenzgeber macht keinerlei Zusagen bezüglich der Beratung zu Investments in Wertpapiere generell, dem Produkt speziell oder der Fähigkeit der verwendeten

Indices („**Index**“), die Performance des Digital Asset Markts zu messen. Der Lizenzgeber gewährt Inhabern des Produkts oder Dritten keinerlei ausdrückliche oder konkludente (indirekte) Gewährleistung. Die Rechtsbeziehung zwischen dem Lizenzgeber und dem Lizenznehmer ist auf die Lizenzierung bestimmter Dienstleistungen und Markennamen des Lizenzgebers sowie des Index beschränkt. Der Index wird vom Lizenzgeber ohne Berücksichtigung der speziellen Bedürfnisse des Lizenznehmers gepflegt und berechnet. Der Lizenzgeber hat keine Verpflichtung, die Anforderungen des Lizenznehmers bzgl. Indexpflege und -Berechnung zu berücksichtigen. Der Lizenznehmer ist nicht für die Bestimmung von Preisen und Mengen des Produkts des Lizenznehmers verantwortlich und unterstützt nicht die Ausgabe und/oder die Bestimmung/Berechnung von Preisen, zu denen das Produkt gekauft und verkauft wird. Ebenso hat der Lizenznehmer keine Verpflichtung und übernimmt keine Haftung bezüglich Administration, Vermarktung oder Kauf und Verkauf des Produkts durch den Lizenznehmer oder Dritte.

DER LIZENZGEBER ÜBERNIMMT KEINE GARANTIE FÜR DIE RICHTIGKEIT UND/ODER DIE VOLLSTÄNDIGKEIT DES INDEX ODER IRGENDWELCHE DARIN ENTHALTENEN DATEN SOWIE KEINE HAFTUNG FÜR FEHLER, AUSLASSUNGEN ODER UNTERBRECHUNGEN IN DER BEREITSTELLUNG VON DATEN. DER LIZENZGEBER ÜBERNIMMT WEDER AUSDRÜCKLICH NOCH INDIREKT GEWÄHR FÜR ERGEBNISSE DER BERECHNUNG, DIE VOM LIZENZNEHMER, INHABERN DES PRODUKTS ODER IRGEND EINER ANDEREN PERSON/EINHEIT IM KONTEXT DER INDEXNUTZUNG ODER NUTZUNG ANDERER INDEXBEZOGENER DATEN EMPFANGEN WERDEN. DER LIZENZGEBER ÜBERNIMMT WEDER AUSDRÜCKLICH NOCH INDIREKT GEWÄHR UND SCHLIESST AUSDRÜCKLICH ALLE ZUSAGEN BEZÜGLICH DER VERKEHRSFÄHIGKEIT UND MARKTGÄNGIGKEIT FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK, BEZOGEN AUF DEN INDEX UND ALLE DARIN INBEGRIFFENEN DATEN AUS. OHNE EINSCHRÄNKUNG DES VORANGEGANGENEN ÜBERNIMMT DER LIZENZGEBER KEINE HAFTUNG FÜR SPEZIELLE, INDIREKTE ODER SICH DARAUS ERGEBENDE SCHÄDEN (INKL. ENTGANGENER GEWINNE), AUCH WENN EIN HINWEIS AUF DIESE BESTAND.

Das Produkt Bitpanda Index („**Produkt**“) wird nicht von CryptoCompare Data Limited gesponsert, empfohlen, gefördert oder verkauft bzw. in irgendeiner anderen Weise von CryptoCompare Data Limited unterstützt. CryptoCompare Data Limited übernimmt weder ausdrücklich noch indirekt Gewähr oder Garantie, weder bezüglich der Nutzung des „Index“, des Markennamens noch der Indexwerte; jederzeit in jedem Zusammenhang. Der Index wird von CryptoCompare Data Limited berechnet und verteilt. CryptoCompare Data Limited berechnet den Index nach bestem Wissen und Gewissen. Ungeachtet der Verpflichtungen gegen die Emittentin, hat CryptoCompare Data Limited keine Verpflichtungen, Drittparteien (inklusive aber nicht eingeschränkt auf Investoren und Intermediäre) des Produkts. Weder die Publikation des Index durch CryptoCompare Data Limited noch die Lizenzierung des Index oder des Markennamens für den Zweck der Nutzung im Kontext eines Produkts stellt eine Empfehlung von CryptoCompare Data Limited dar, in dieses Produkt zu investieren und repräsentiert auch keine Meinung oder Zusage von CryptoCompare Data Limited bezüglich eines solchen Investments. CryptoCompare Limited ist nicht verantwortlich dafür, dass rechtliche

Rahmenbedingungen bezüglich Richtigkeit und Vollständigkeit des Prospekts für das Produkt erfüllt sind.

Das Produkt Bitpanda Index („**Produkt**“) wird nicht von der Van Eck Associated Corporation („**VanEck**“) oder eines mit VanEck verbundenen Unternehmens gesponsert, empfohlen, gefördert oder verkauft. VanEck übernimmt weder ausdrücklich noch indirekt Gewähr, Garantie oder Verantwortung bezüglich Richtigkeit und Vollständigkeit dieses Prospekts; oder der Zweckmäßigkeit von Investments in Wertpapiere, andere Finanzinstrumente oder dieses Produkt. Es ist darauf hinzuweisen, dass das geständliche Index-Produkt weder ein Wertpapier noch ein Finanzinstrument darstellt.

VANECK UND VERBUNDENE FIRMEN ÜBERNEHMEN KEINE HAFTUNG FÜR FEHLER, AUSLASSUNGEN ODER UNTERBRECHUNGEN IN DER BEREITSTELLUNG VON DATEN UND ÜBERNEHMEN WEDER AUSDRÜCKLICH NOCH INDIREKT GEWÄHR FÜR ERGEBNISSE DER BERECHNUNG, DIE VOM LIZENZNEHMER, INHABER DES PRODUKTS ODER IRGEND EINER ANDEREN PERSON/EINHEIT IM KONTEXT DER INDEXNUTZUNG ODER NUTZUNG ANDERER INDEXBEZOGENER DATEN EMPFANGEN WERDEN. OHNE EINSCHRÄNKUNG DES VORANGEGANGENEN ÜBERNEHMEN VANECK UND VERBUNDENE FIRMEN KEINE HAFTUNG FÜR SPEZIELLE, INDIREKTE ODER SICH DARAUS ERGEBENDE SCHÄDEN (INKL. ENTGANGENER GEWINNE), AUCH WENN EIN HINWEIS AUF DIESE BESTAND.

## Allgemeine Warnhinweise

**KUNDEN SOLLTEN BEACHTEN, DASS DER ERWERB DES PRODUKTS BITPANDA INDEX ERHEBLICHE RISIKEN BIRGT, BIS ZU EINEM MÖGLICHEN TOTALVERLUST DER INVESTITION. BEI KRYPTO-ASSETS HANDELT ES SICH UM SEHR VOLATILE VERMÖGENSWERTE UND DIE WERTENTWICKLUNG IST NICHT ABSCHÄTZBAR. ES SOLLTEN DAHER NUR SOLCHE KUNDEN DAS INDEX-PRODUKT ERWERBEN, DIE WIRTSCHAFTLICH AUCH EINEN TOTALAUSFALL DER INVESTITION VERKRAFTEN KÖNNEN UND DIE WIRTSCHAFTLICH NICHT AUF ENTSPRECHENDE RÜCKFLÜSSE ANGEWIESEN SIND. ZUSÄTZLICH IST ZU BEACHTEN, DASS FÜR DIE VERANLAGUNG KEINE ABSICHERUNG IM INSOLVENZFALL ODER EINE ENTSCHÄDIGUNGSEINRICHTUNG WIE ZUM BEISPIEL DIE EINLAGENSICHERUNG FÜR BANKEINLAGEN BESTEHT.**

**Interessierte Anleger sollten sich vergewissern, dass sie die Struktur des Index-Produkts und die damit verbundenen Risiken verstehen, und die Eignung des Produkts als Anlageinstrument angesichts ihrer persönlichen Umstände und finanziellen Situation abwägen. Das Index-Produkt ist in hohem Maß mit Risiken behaftet, einschließlich des Risikos des Totalverlustes des eingesetzten Kapitals. Interessierte Anleger sollten daher bereit sein, einen Totalverlust des Kaufpreises hinzunehmen.**

Dieser Prospekt enthält zukunftsgerichtete Aussagen, die sich auf die Geschäftstätigkeit, die finanzielle Entwicklung und die Erträge der Emittentin beziehen. Zukunftsgerichtete Aussagen sind an Begriffen wie „erwartet“, „plant“, „sieht vor“, „beabsichtigt“, „ist der Ansicht“, „ist bestrebt“, „schätzt“ und ähnlichen Ausdrücken erkennbar. Zukunftsgerichtete Aussagen betreffen Umstände, welche in der Zukunft liegen und/oder unsichere Umstände beinhalten und können somit nicht als gesichert betrachtet werden. Solche Aussagen spiegeln nur die Einschätzung der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Prospekterstellung wider. Diese Einschätzungen möglicher zukünftiger Ereignisse unterliegen somit Unsicherheiten und Risiken. Solche Aussagen beruhen auf Annahmen, Schätzungen sowie derzeitigen Plänen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich die Annahmen zu einem späteren Zeitpunkt maßgeblich ändern oder sich als falsch erweisen, obwohl sie zum derzeitigen Zeitpunkt nach Ansicht der Gesellschaft angemessen sind.

Sollten sich die seitens Bitpanda zugrunde gelegten Annahmen als unrichtig erweisen, ist nicht auszuschließen, dass die tatsächlich zukünftig eintretenden Ereignisse wesentlich von jenen abweichen, die in diesem Prospekt als angenommen, geglaubt, geschätzt oder erwartet beschrieben sind. Die Gesellschaft könnte aus diesem Grund daran gehindert sein, ihre finanziellen und strategischen Ziele zu erreichen. Weder die Gesellschaft noch ihre Geschäftsführung können daher für die zukünftige Richtigkeit der in diesem Prospekt dargestellten Meinungen oder den tatsächlichen Eintritt der prognostizierten Entwicklungen die Verantwortung übernehmen. Kunden sollten somit beachten, dass zukunftsgerichtete Angaben sowie Aussagen über in der Vergangenheit liegende Trends und Ereignisse keine Zusicherung oder Indikation darstellen, dass diese

Trends und Ereignisse auch in Zukunft eintreten werden bzw. sich fortsetzen. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass die Emittentin nicht beabsichtigt, die in diesem Prospekt dargelegten Angaben und insbesondere die zukunftsgerichteten Aussagen über gesetzliche Verpflichtung hinausgehend zu aktualisieren. Bei Umständen, welche einen wichtigen Umstand iSd § 6 KMG darstellen, erfolgt ein entsprechender Nachtrag zum Prospekt.

Die in diesem Prospekt enthaltenen Ausführungen spiegeln somit entsprechend den gesetzlichen Vorgaben den aktuellen Stand der Veranlagung, den wirtschaftlichen und finanziellen Stand der Gesellschaft sowie die entsprechenden Risiken der Veranlagung sowie der Emittentin wider.

Da die wirtschaftliche Entwicklung der Veranlagung stark von verschiedenen zukünftigen Ereignissen abhängt, können sich die daraus resultierenden Risiken signifikant negativ auf die Vermögenssituation der Kunden auswirken. Es wird daher dringend empfohlen, die Veranlagung nicht mit Fremdmitteln zu finanzieren. Dieses Risiko ist auf Grund der starken Wertschwankungen von Krypto-Assets sowie auf Grund des möglichen Totalausfalls besonders hervorzuheben.

Neben den möglichen Kursschwankungen besteht auch ein Ausfallrisiko der Emittentin. Obwohl Bitpanda zum Zeitpunkt der Prospekterstellung über ausreichende Mittel verfügt, kann diese Zusicherung nicht für die Zukunft gegeben werden. Insbesondere bei Verwirklichung einer oder mehrerer der in Kapitel 5 Punkt 2 zur Emittentin ausgeführten Risiken besteht ein Risiko des Totalausfalls.

Weiters ist zu beachten, dass es sich bei Krypto-Assets um eine relativ neue Entwicklung handelt, welche noch nicht umfassend in der Judikatur sowie nur teilweise in der juristischen Literatur behandelt wurde. Es besteht daher ein Risiko, dass Gerichte zukünftig Krypto-Assets anders beurteilen, zukünftige Regulierungen zu maßgeblichen Umbrüchen im Geschäftsmodell von Bitpanda führen oder sonstige rechtliche Unsicherheiten bestehen. Dies kann derzeit beinahe sämtliche rechtliche Bereiche betreffen, insbesondere aber die steuer-, die eigentums- und zivil- sowie die finanzmarktaufsichtsrechtliche Einordnung. Zukünftige Entwicklungen, Regulierungen und Judikate sind derzeit nicht abschätzbar, können aber erhebliche Auswirkungen auf die Rechtsposition des Erwerbers des Index-Produkts sowie auf die Geschäftstätigkeit von Bitpanda haben.

Die wirtschaftlichen und steuerlichen Effekte der Veranlagung hängen stark von der individuellen Steuersituation des jeweiligen Kunden ab. Veränderungen der Gesetzeslage und/oder der Verwaltungspraxis/Rechtsprechung sind seitens des Kunden zu tragen. Anleger sollten unbedingt vor Erwerb des Produkts eine entsprechende rechtliche und steuerliche Beratung einholen.

**Weitere Risikohinweise finden sich in Kapitel 5 Punkt 2 dieses Prospekts. Vor der Entscheidung über den Erwerb des Produkts Bitpanda Index haben die potenziellen Kunden die Risikofaktoren aufmerksam zu lesen und ausgiebig zu analysieren, um sich ein fundiertes Urteil über die mit der Investition verbundenen Risiken bilden und eine fundierte Anlageentscheidung treffen zu können.**

# Inhaltsverzeichnis

|                                                    |    |
|----------------------------------------------------|----|
| Vorbemerkungen (Disclaimer, rechtliche Einleitung) | 2  |
| Allgemeine Warnhinweise                            | 5  |
| Abkürzungsverzeichnis                              | 11 |
| Definitionsverzeichnis                             | 12 |
| Zusammenfassung                                    | 16 |
| Einleitender Hinweis                               | 16 |
| Die Emittentin (Bitpanda)                          | 16 |
| Das Produkt sowie das Angebot (Bitpanda Index)     | 16 |
| Warnhinweise und Risikofaktoren                    | 18 |
| Summary                                            | 19 |
| Introductory note                                  | 19 |
| The Issuer (Bitpanda)                              | 19 |
| The product and the offer (Bitpanda Index)         | 19 |
| Warnings and risk factors                          | 21 |

## **Kapitel 1 - Angaben über jene Personen, welche gemäß den §§ 7 und 22 KMG haften**

|                                     |    |
|-------------------------------------|----|
| 1. Haftungsangaben                  | 22 |
| 1.1 Allgemeine Hinweise             | 22 |
| 1.2 Haftung des Emittenten          | 22 |
| 1.3 Haftung des Prospektkontrollors | 23 |
| 1.4 Haftung weiterer Personen       | 23 |

## **Kapitel 2 – Angaben über die Veranlagung**

|                                                                                 |    |
|---------------------------------------------------------------------------------|----|
| 1. Veranlagungsbedingungen und Ausgestaltung der Veranlagung                    | 24 |
| 1.0. Exkurs: Allgemeine Beschreibung von Index-Produkten                        | 24 |
| 1.1. Übersicht über die Ausgestaltung der Veranlagung und der Methodik          | 24 |
| 1.2. Veranlagungsbedingungen im Überblick                                       | 26 |
| 1.3. Der Index-Provider und die Indices im Detail                               | 27 |
| 1.4. Enthaltene Vermögenswerte im Überblick und Beschränkungen                  | 33 |
| 1.5. Erwerbs- und Zahlungsmöglichkeiten im Detail und Ablauf des Erwerbs        | 35 |
| 1.6. Das Halten des Index und Rebalancing im Detail                             | 37 |
| 1.7. Verkaufs- und Auflösungsmöglichkeiten im Detail<br>und Ablauf des Verkaufs | 38 |
| 1.8. Veranschaulichendes Gesamtbeispiel                                         | 41 |



|                                                                                                                                                                                |    |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| 2. Zahl-, Einreichungs- und Hinterlegungsstellen                                                                                                                               | 42 |
| 2.1. Einreichungsstelle                                                                                                                                                        | 42 |
| 2.2. Zahlstelle                                                                                                                                                                | 42 |
| 2.3. Hinterlegungsstelle                                                                                                                                                       | 43 |
| 3. Übersicht über bisher ausgegebene Vermögensrechte                                                                                                                           | 43 |
| 3.1. Übersicht über ausgegebene Veranlagungen und Wertpapiere                                                                                                                  | 43 |
| 3.2. Übersicht über sonstige Vermögensrechte                                                                                                                                   | 43 |
| 4. Rechtsform der Veranlagung, Gesamtbetrag, Stückelung sowie Zweck des Angebots                                                                                               | 43 |
| 4.1. Rechtsform der Veranlagung                                                                                                                                                | 43 |
| 4.2. Gesamtbetrag                                                                                                                                                              | 44 |
| 4.3. Stückelung und Mindest-/Höchstbetrag                                                                                                                                      | 44 |
| 4.4. Zweck des Angebots                                                                                                                                                        | 44 |
| 5. Art der Veranlagung (offene oder geschlossene Form)                                                                                                                         | 45 |
| 6. Veranlagungsgemeinschaften die Einfluss auf die Veranlagung haben können                                                                                                    | 45 |
| 7. Angabe der Börsen, an denen die Veranlagung und sonstige Wertpapiere des Emittenten notiert oder getradet werden                                                            | 46 |
| 8. Allfällige Haftungserklärungen Dritter für die Veranlagung                                                                                                                  | 46 |
| 9. Personen, die das Angebot fest übernommen haben oder dafür garantieren                                                                                                      | 46 |
| 10. Angaben über die Personen, denen das aus der Emission erworbene Kapital zur wirtschaftlichen Verfügung zufließt, sofern diese Personen nicht mit der Emittentin ident sind | 47 |
| 11. Die auf die Veranlagung erhobenen Steuern                                                                                                                                  | 47 |
| 11.1 Ertragsteuerliche Aspekte                                                                                                                                                 | 47 |
| 11.2 Umsatzsteuerliche Aspekte                                                                                                                                                 | 49 |
| 12. Zeitraum für die Zeichnung                                                                                                                                                 | 49 |
| 13. Etwaige Beschränkungen der Handelbarkeit der Veranlagung und Markt, auf dem sie getradet werden kann                                                                       | 50 |
| 13.1 Kein Traden über Börse                                                                                                                                                    | 50 |
| 13.2 Handelbarkeit über die Bitpanda Plattform und Einschränkungen                                                                                                             | 50 |
| 13.3 Entnahme der Krypto-Assets und Sonderfälle                                                                                                                                | 50 |
| 13.4 Resümee zur Handelbarkeit                                                                                                                                                 | 51 |
| 14. Vertriebs- und Verwaltungskosten, Managementkosten, jeweils nach Höhe und Verrechnungsform                                                                                 | 51 |
| 14.1 Vertriebs- und Managementkosten                                                                                                                                           | 51 |
| 14.2 Verwaltungskosten und Kosten für das Rebalancing                                                                                                                          | 52 |
| 14.3 Erläuternde Beispiele für Rebalancing-Kosten                                                                                                                              | 52 |

|                                           |                                                                                                                   |           |
|-------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| 14.4                                      | Sonstige Kosten                                                                                                   | 53        |
| 15.                                       | Angabe der Bewertungsgrundsätze                                                                                   | 53        |
| 16.                                       | Angabe allfälliger Belastungen                                                                                    | 54        |
| 17.                                       | Nähere Bestimmungen über die Erstellung des Rechnungsabschlusses und etwaiger Rechenschaftsberichte               | 54        |
| 17.1                                      | Erstellung des Jahresabschlusses                                                                                  | 54        |
| 17.2                                      | Prüfung des Jahresabschlusses                                                                                     | 54        |
| 17.3                                      | Angaben zu etwaigen Rechenschaftsberichten                                                                        | 55        |
| 18.                                       | Bestimmungen über die Ausschüttung und Verwendung des Jahresüberschusses/Jahresgewinns                            | 55        |
| 19.                                       | Letzter Rechenschaftsbericht samt Bestätigungsvermerk                                                             | 55        |
| 20.                                       | Darstellung des Kaufpreises der Veranlagung samt aller Nebenkosten                                                | 55        |
| 21.                                       | Art und Umfang einer Absicherung der Veranlagung durch Eintragung in öffentliche Bücher                           | 56        |
| 22.                                       | Angabe über zukünftige Wertentwicklungen der Veranlagung                                                          | 57        |
| 23.                                       | Bedingungen und Berechnung des Ausgabepreises für Veranlagungen, die nach Schluss der Erstemission begeben werden | 57        |
| 24.                                       | Angaben über allfällige Bezugsrechte                                                                              | 58        |
| 25.                                       | Darlegung der Möglichkeiten und Kosten einer späteren Veräußerung der Veranlagung                                 | 58        |
| 25.1                                      | Veräußerung über die Bitpanda Plattform und verbundene Kosten                                                     | 58        |
| 25.2                                      | Beendigung des Index-Produkts und Claim                                                                           | 58        |
| 25.3                                      | Sonstige Möglichkeiten zur Veräußerung                                                                            | 59        |
| 26.                                       | Leistungen der Verwaltungsgesellschaft und die dafür verrechneten Kosten                                          | 59        |
| 27.                                       | Kündigungsfristen seitens der Verwaltungsgesellschaften                                                           | 59        |
| 28.                                       | Bestimmungen über die Abwicklung und die Stellung der Anleger im Insolvenzfall                                    | 61        |
| 29.                                       | Wertpapierkennnummer (falls vorhanden)                                                                            | 62        |
| <b>Kapitel 3 - Angaben zur Emittentin</b> |                                                                                                                   | <b>63</b> |
| 1.                                        | Firma und Sitz der Emittentin, Unternehmensgegenstand                                                             | 63        |
| 1.1                                       | Firma und Sitz der Emittentin                                                                                     | 63        |
| 1.2                                       | Unternehmensgegenstand der Emittentin                                                                             | 63        |
| 1.3                                       | Details zur Bitpanda GmbH                                                                                         | 63        |
| 1.4                                       | Geschäftsmodelle der Bitpanda GmbH                                                                                | 63        |
| 1.5                                       | Beschreibung der Bitpanda Gruppenunternehmen                                                                      | 65        |

|                                                                 |                                                                                                                     |     |
|-----------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|
| 2.                                                              | Rechtliche und wirtschaftliche Verhältnisse und Grundkapital                                                        | 67  |
| 2.1                                                             | Rechtliche Verhältnisse                                                                                             | 67  |
| 2.2                                                             | Wirtschaftliche Situation                                                                                           | 67  |
| 2.3                                                             | Geschäfts- und Finanzkennzahlen 2018 und 2019                                                                       | 68  |
| 2.4                                                             | Wirtschaftliche Verhältnisse inklusive Grundkapital und Stückelung                                                  | 68  |
| 3.                                                              | Mitglieder der Geschäftsführung, Verwaltung und Aufsicht                                                            | 69  |
| 3.1                                                             | Geschäftsführung                                                                                                    | 69  |
| 3.2                                                             | Generalversammlung                                                                                                  | 70  |
| 3.3                                                             | Sonstige Organe                                                                                                     | 70  |
| 4.                                                              | Beherrschende Anteilseigner                                                                                         | 70  |
| 5.                                                              | Letzter Jahresabschluss samt etwaiger Lageberichte und Bestätigungsvermerk(e)                                       | 71  |
| <b>Kapitel 4 - Angaben über die Depotbank (falls vorhanden)</b> |                                                                                                                     | 72  |
| 1.                                                              | Firma und Sitz                                                                                                      | 72  |
| 2.                                                              | Jahresabschluss samt Bestätigungsvermerk                                                                            | 72  |
| <b>Kapitel 5 – Sonstige Angaben und Informationen</b>           |                                                                                                                     | 73  |
| 1.                                                              | Art und Umfang der laufenden Informationen der Anleger über die wirtschaftliche Entwicklung der Veranlagung         | 73  |
| 2.                                                              | Sonstige Angaben, die für den Anleger erforderlich sind, um sich ein fundiertes Urteil iSd § 5 Abs. 1 KMG zu bilden | 73  |
| 2.1                                                             | Risikofaktoren                                                                                                      | 73  |
| 2.2                                                             | Emittentenbezogene Risikofaktoren                                                                                   | 74  |
| 2.3                                                             | Anleger- und Produktbezogene Risikofaktoren                                                                         | 82  |
| <b>Kapitel 6 - Kontrollvermerk des Prospektkontrollors</b>      |                                                                                                                     | 92  |
| 6.1.                                                            | Unterfertigung nach Kapitalmarktgesetz                                                                              | 92  |
| 6.2.                                                            | Kontrollvermerk des Prospektkontrollors                                                                             | 93  |
| <b>Anhänge</b>                                                  |                                                                                                                     |     |
| Anhang I – Jahresabschluss Bitpanda GmbH 2019                   |                                                                                                                     | 94  |
| Anhang II – AGB/Vertrag                                         |                                                                                                                     | 137 |

# Abkürzungsverzeichnis

|               |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
|---------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>AML5</b>   | 5. Europäischen Geldwäscherichtlinie - Richtlinie (EU) 2018/843 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2015/849 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung und zur Änderung der Richtlinien 2009/138/EG und 2013/36/EU |
| <b>B2C</b>    | Business-to-Consumer                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
| <b>bspw.</b>  | beispielsweise                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
| <b>bzw.</b>   | beziehungsweise                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
| <b>ca.</b>    | circa                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
| <b>d.h.</b>   | das heißt                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
| <b>etc.</b>   | et cetera                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
| <b>FM-GwG</b> | Bundesgesetz zur Verhinderung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung im Finanzmarkt (Finanzmarkt-Geldwäschegesetz, BGBl. I Nr. 118/2016 in der aktuellen Fassung.                                                                                                                                                                  |
| <b>GmbHG</b>  | Gesetz vom 6. März 1906, über Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH-Gesetz – GmbHG), RGBl. Nr. 58/1906 in der aktuellen Fassung.                                                                                                                                                                                                  |
| <b>inkl.</b>  | inklusive                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
| <b>iSd</b>    | im Sinne des, - der                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
| <b>iZm</b>    | im Zusammenhang mit                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
| <b>KESt</b>   | Kapitalertragssteuer                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
| <b>KöSt</b>   | Körperschaftssteuer                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
| <b>KMG</b>    | Bundesgesetz über das öffentliche Anbieten von Wertpapieren und anderen Kapitalveranlagungen (Kapitalmarktgesetz 2019 – KMG 2019), BGBl. I Nr. 62/2019 in der aktuellen Fassung.                                                                                                                                                          |
| <b>Mio.</b>   | Million                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| <b>Mrd.</b>   | Milliarde                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
| <b>u. Ä.</b>  | und Ähnliches/Ähnlichen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| <b>z.B.</b>   | zum Beispiel                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |

# Definitionsverzeichnis

|                                                     |                                                                                                                                                                                                                |
|-----------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Airdrop</b>                                      | Spezielle Verteilungsform von Krypto-Assets, üblicherweise eine Zurverfügungstellung von Krypto-Assets ohne Entgelt                                                                                            |
| <b>Assets</b>                                       | Überbegriff für Vermögenswerte, umfasst materielle und immaterielle Güter, hier insb. im Zusammenhang mit Krypto-Assets verwendet.                                                                             |
| <b>BCI5, -10, -25</b>                               | Die derzeit zur Verfügung stehenden Bitpanda Crypto Indices (BCI) 5/10/25 innerhalb des Bitpanda Index.                                                                                                        |
| <b>BEST</b>                                         | Token, welcher von Bitpanda ausgegeben wurde und Kunden gewisse Benefits bei Nutzung der Plattform ermöglicht.                                                                                                 |
| <b>Bitpanda</b>                                     | Bitpanda GmbH, Jakov-Lind-Straße 2, Campus 2, A-1020 Wien -die Emittentin des Produkts Bitpanda Index.                                                                                                         |
| <b>Bitpanda Gruppe</b>                              | Die Bitpanda Gruppe besteht aus der Bitpanda GmbH (Muttergesellschaft) und ihren relevanten Tochtergesellschaften                                                                                              |
| <b>Bitpanda Index, Index-Produkt</b>                | Das dem Prospekt gegenständliche Index-Produkt; umfasst die folgenden Indices: BCI5, BCI10, BCI25.                                                                                                             |
| <b>Bitpanda Plattform (auch Internet-Plattform)</b> | Die seitens der Emittentin betriebene Plattform, erreichbar über <a href="http://www.bitpanda.com">www.bitpanda.com</a> . Die Zeichnung des Angebots sowie die Abwicklung erfolgt über diese Online-Plattform. |
| <b>Bitpanda-Savings</b>                             | Möglichkeit über die Bitpanda Plattform wiederkehrend und regelmäßig Assets zu erwerben (etwa monatlich/wöchentlich).                                                                                          |
| <b>Bitpanda-Wallet</b>                              | Darin werden die Krypto-Assets, welche der Kunde via der Bitpanda Plattform hält, verbucht und dargestellt.                                                                                                    |
| <b>Blockchain</b>                                   | Dezentrale Datenbank, auf der unter anderem Transaktionen von Kunden verwaltet sowie abgewickelt werden können.                                                                                                |
| <b>Cap</b>                                          | Bezeichnung für Obergrenzen, welche Index-Komponenten bei Überschreitung nicht übersteigen; entspricht einem Maximalwert.                                                                                      |
| <b>Claim</b>                                        | Beendigung/Auflösung des kompletten Produkts Bitpanda Index, indem die gesamten Krypto-Assets einzeln auf die jeweils entsprechende Bitpanda-Wallets transferiert werden.                                      |

|                               |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
|-------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Cold-Storage</b>           | Bezeichnet eine spezielle Sicherung der privaten Schlüssel von Krypto-Assets; diese befinden sich zu keinem Zeitpunkt online, sondern werden anderweitig (ausschließlich offline) verwahrt.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
| <b>CryptoCompare</b>          | CryptoCompare Data Limited, 162 Main Road, Danbury, Chelmsford, England CM3 4DT – die Gesellschaft, welche die Gewichtung des Index in Zusammenarbeit mit MVIS berechnet.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| <b>Daueremission</b>          | Unbestimmte Angebotsfrist einer Zeichnung. Die Zeichnung des Bitpanda Index kann bis auf Widerruf (unbefristet) erfolgen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| <b>Digital-Asset Markt</b>    | Markt durch Zusammenführung von Angebot und Nachfrage für Krypto-Assets, andere Bezeichnung für Krypto-Assets-Markt.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
| <b>Diversifikationseffekt</b> | Minderung des Risikos durch Aufteilung des Investitionsbetrags auf mehrere Assets.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
| <b>Emittentin</b>             | Die Bitpanda GmbH (siehe Definition Bitpanda)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
| <b>Factsheet</b>              | Dokument, welches essentielle Informationen zum zugrunde liegenden Index seitens MVIS enthält.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
| <b>Fiat-Token</b>             | Fiat-Token (kurz: F-Token) spiegeln den Gegenwert der vom Kunden einbezahlten und gutgeschriebenen gesetzlichen Zahlungsmittel dar. Fiat-Token können vom Kunden für den Kauf und Verkauf von auf der Bitpanda Plattform angebotenen Produkten und Services eingesetzt werden. Fiat-Token werden ausschließlich von Bitpanda angeboten und können ausschließlich im Bitpanda System eingesetzt und verwendet werden. Eine Übertragung von Fiat-Token an einen anderen Bitpanda Kunden ist nicht möglich.                                                    |
| <b>Fork</b>                   | Ein Fork ist eine Situation, in der sich eine Blockchain temporär oder permanent in zwei separate Ketten teilt. Forks sind (i) entweder eine natürliche Erscheinung während des Mining, wo zwei Blockchains, die den gleichen Konsensregeln folgen, zeitweilig denselben Proof of Work (Konsens-Mechanismus sorgt für Einigkeit im Netzwerk) erhalten und beide als gültig angesehen werden oder (ii) können diese auch als Folge der bewussten Verwendung von zwei unterschiedlichen Regelwerken auftreten, die versuchen, dieselbe Blockchain zu steuern. |

|                                    |                                                                                                                                                                                                                                          |
|------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Hot-Wallet</b>                  | Ein mit dem Internet verbundenes Speichermedium für Krypto-Assets.                                                                                                                                                                       |
| <b>Initial Coin Offering (ICO)</b> | Die Bitpanda Gruppe hat bisher zwei eigene Token unter Verwendung der Blockchain-Technologie gegen Entgelt ausgegeben. Unter Initial Coin Offerings (ICOs) versteht man die Ausgabe eines eigenen Tokens gegen bestehende Krypto-Assets. |
| <b>Indices/Index</b>               | Körbe/Korb an verschiedenen Assets, welche die Entwicklung der gewichteten Assets zeigen (hier Krypto-Assets), wobei in der Regel eine periodische Anpassung an Marktbedingungen erfolgt.                                                |
| <b>Index-Methodik</b>              | Methodik der Berechnung der Gewichtung von Krypto-Assets durch den Index-Provider. Siehe dazu Kapitel 2, Punkt 1.3.                                                                                                                      |
| <b>Index-Provider</b>              | MV Index Solutions GmbH (MVIS), Kreuznacher Straße 30, 60486 Frankfurt am Main.                                                                                                                                                          |
| <b>Index-Only-Coins</b>            | Diese Coins werden außerhalb des Bitpanda Index nicht auf der Bitpanda Plattform angeboten. Ein Claim ist nicht möglich.                                                                                                                 |
| <b>Krypto-Assets</b>               | Digitale Wertdarstellung von Vermögenswerten (Assets). Krypto-Assets sind über die Blockchain übertragbar.                                                                                                                               |
| <b>Liquidität</b>                  | Kennzahl in Bezug auf das tägliche Handelsvolumen verschiedener Krypto-Assets (in Bezug auf die Index-Methodik) bzw. die Fähigkeit den Zahlungsverpflichtungen nachzukommen (allgemein)                                                  |
| <b>Marktkapitalisierung</b>        | Kennzahl in Bezug auf den Gesamtgegenwert, berechnet sich (vereinfacht) aus Anzahl der Stücke und aktuellem Preis des Assets                                                                                                             |
| <b>Multiple Debit Auftrag</b>      | Meint den regelmäßigen und wiederkehrenden automatischen Erwerb von ua Krypto-Assets via Bitpanda.                                                                                                                                       |
| <b>MVIS</b>                        | MV Index Solutions GmbH, Index-Provider, Kreuznacher Straße 30, 60486 Frankfurt am Main - die Gesellschaft, welche die Gewichtung des Index in Zusammenarbeit mit CryptoCompare berechnet und veröffentlicht.                            |
| <b>On-chain</b>                    | Übertragung von Krypto-Assets auf durch den Kunden eigenverwaltete Blockchain-Wallets.                                                                                                                                                   |

|                           |                                                                                                                                                                                          |
|---------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>PAN/Pantos-Token</b>   | Token, welche durch die Pantos GmbH, ein 100%iges Tochterunternehmen der Bitpanda, im Rahmen eines ICOs ausgegeben wurden.                                                               |
| <b>Prospektkontrollor</b> | Grant Thornton Austria GmbH, Handelskai 92, Gate 2, 7A, 1200 Wien – der Kontrollor dieses Prospekts.                                                                                     |
| <b>Rebalancing</b>        | Monatliche, automatisierte Anpassung der Gewichtung der Krypto-Assets nach Index-Methodik.                                                                                               |
| <b>Rebalancing-Tag</b>    | Der Tag, an dem das Rebalancing tatsächlich erfolgt.                                                                                                                                     |
| <b>Stablecoins</b>        | Krypto-Assets, welche durch eine Währung, die ein gesetzliches Zahlungsmittel ist oder durch ein anderwärtiges Vermögen, welcher Form auch immer, besichert, gedeckt oder gebunden sind. |
| <b>Swap</b>               | Der in Punkt 3.2.2 der Bitpanda AGB beschriebene Tausch von Edelmetallen oder Krypto-Assets in andere Edelmetalle oder Krypto-Assets via der Bitpanda Plattform.                         |
| <b>Trade</b>              | Überbegriff für alle Formen von Käufen/Verkäufen von Krypto-Assets inkl. Swap und Ähnliches                                                                                              |
| <b>Token</b>              | Digitale Darstellung eines Vermögenswerts, wird hier insbesondere im Zusammenhang mit Krypto-Assets verwendet.                                                                           |
| <b>Trade-Only-Coins</b>   | Diese Coins können auf der Bitpanda Plattform gekauft und verkauft werden, können dieser aber nicht entnommen werden.                                                                    |
| <b>VanEck</b>             | Van Eck Associates Corporation (oder jede andere VanEck Gesellschaft), 666 3 <sup>rd</sup> Ave, New York, NY 10017, Vereinigte Staaten                                                   |
| <b>Wallet</b>             | In einer Wallet werden die Krypto-Assets des Kunden direkt vom Kunden selbst verwaltet. Die Wallet interagiert mit der Blockchain.                                                       |



# Zusammenfassung

## Einleitender Hinweis

Diese Zusammenfassung ist als Einleitung zu diesem Prospekt zu verstehen. Ein Anleger sollte sich bei jeder möglichen Kaufentscheidung auf diesen Prospekt als Ganzen stützen.

## Die Emittentin (Bitpanda)

Der gesetzliche Name der Emittentin ist Bitpanda GmbH, kommerziell auch Bitpanda. Die Bitpanda GmbH, Jakov-Lind-Straße 2, Campus 2, A- 1020 Wien, FN 423018 k, ist somit die Emittentin des gegenständlichen Index-Produkts. Die Emittentin hat weiters einige Töchterunternehmen, welche jeweils spezifische Teile des Geschäftsmodells abdecken.

Die Bitpanda ist eine im Jahr 2014 in Wien gegründete GmbH und betreibt eine Handelsplattform für digitale Assets mit Fokus auf Europa. Bitpanda hat die Vision die aktuelle Plattform zu einer globalen Handelsplattform auszubauen. Bitpanda bietet somit insbesondere den Kauf und Verkauf von Krypto-Assets an. Dafür betreibt Bitpanda eine Online-Plattform, auf der Kunden Wallets verwenden, um über die Broker-Plattform Krypto-Assets von Bitpanda kaufen und verkaufen sowie über eine Handelsplattform (Bitpanda Pro) direkt von/an andere Kunden kaufen und verkaufen können.

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 39.702,33 EUR und ist zur Gänze bar aufgebracht. Die drei Gründer der Gesellschaft Eric Demuth (33,91%), Paul Klanschek (33,91%) und Christian Trummer (16,96%) halten gemeinsam 84,78% der Gesellschaft. Die restlichen 15,22% verteilen sich auf sonstige Investoren. Paul Klanschek und Eric Demuth fungieren zusätzlich als Geschäftsführer der Gesellschaft. Es wurde ein Investitionsvertrag mit externen Investoren abgeschlossen, welcher zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Prospekts noch nicht durchgeführt wurde. Nach Durchführung wird das Stammkapital der Gesellschaft erhöht und die bestehenden Anteilseigner werden entsprechend verwässert.

## Das Produkt sowie das Angebot (Bitpanda Index)

Das Produkt Bitpanda Index kann wie folgt zusammengefasst werden: Kunden können mit einem Klick mehrere Krypto-Assets nach einem vorab definierten Aufteilungsschlüssel kaufen. Dabei haben sie im Lauf der Zeit die Wahl zwischen dem Bitpanda Crypto Index 5 („**BCI5**“), Bitpanda Crypto Index 10 („**BCI10**“) und Bitpanda Crypto Index 25 („**BCI25**“). Es werden somit mit einem Klick 5/10/25 Krypto-Assets erworben. Die Verteilung als Grundlage für den Kauf sowie für das Rebalancing wird von dem externen Index-Provider berechnet und von Bitpanda im Sinne der Berechnungen durchgeführt. Der Wert des Index-Produkts ergibt sich aus der Summe der Werte der gehaltenen Krypto-Assets. Diese wird laufend anhand aktueller Kurse sowie der vom Kunden gehaltenen Anzahl berechnet.

Monatlich findet eine Anpassung der Gewichtung der Krypto-Assets im jeweiligen Bitpanda Crypto Index statt. Dafür berechnet der Index-Provider die neue

Gewichtung nach der Index-Methodik. Je nach Ergebnis der Berechnung können Krypto-Assets durch andere Krypto-Assets ersetzt werden oder die Gewichtungen angepasst werden. Dieser Vorgang wird als „Rebalancing“ bezeichnet. Bitpanda führt grundsätzlich zum jeweiligen Rebalancing-Tag eine Anpassung der Gewichtungen durch. Dafür werden die neuen Gewichtungen laut Index-Provider mit der derzeitigen Gewichtung im Index-Produkt verglichen und entsprechend veräußert bzw. gekauft. Dieser Vorgang stellt sicher, dass der Kunde immer die aktuellen Krypto-Assets nach der Index-Methodik in seinem Index-Produkt hält. Die Berechnung lässt keine Rückschlüsse auf die zukünftige Entwicklung, Performance oder Ähnliches zu. Es werden somit auch nicht die „erfolgreichsten“ Krypto-Assets oder jene mit dem meisten Potenzial herangezogen. Eine Beratungsdienstleistung oder Investmententscheidung erfolgt weder seitens des Index-Providers noch seitens Bitpanda.

Der Kunde kann sein Index-Produkt grundsätzlich jederzeit veräußern oder beenden. Die Veräußerung ist nur im Rahmen der Bitpanda Plattform und an Bitpanda möglich. Eine Übertragung oder Veräußerung an andere ist technisch wie rechtlich ausgeschlossen. Eine Veräußerung muss sich entweder auf die gesamten im Index-Produkt dargestellten und verbuchten Krypto-Assets oder auf die anteilig und gemäß dem Verhältnis der Gewichtung des im jeweiligen Index-Produkts enthaltenen Krypto-Assets beziehen. Ein Tausch oder eine Veräußerung von einzelnen im jeweiligen Index-Produkt dargestellten und verbuchten Krypto-Assets ist nicht möglich. Grundsätzlich ist die Veräußerung jederzeit möglich, allerdings können gewisse Umstände eine Aussetzung dieser Rücknahme zur Folge haben, etwa technische Störungen, fehlende Marktpreise u. Ä. In einem solchen Fall ist der Kunde weiterhin dem Risiko fallender Kurse für Krypto-Assets ausgesetzt und sein Kapital bleibt gebunden.

Zusätzlich wird es mittelfristig die Möglichkeit geben, dass der Kunde auch das komplette Index-Produkt beenden und die Krypto-Assets auf die jeweiligen für das Krypto-Asset eingerichteten Bitpanda-Wallets übertragen kann. Dieser Vorgang wird als „Claim“ bezeichnet. Die entnommenen Krypto-Assets entsprechen sodann den sonst über die Bitpanda Plattform erworbenen Krypto-Assets. In weiterer Folge kann der Kunde diese einzeln über die Bitpanda Plattform veräußern und/oder diese auf seine eigenen Wallets (on-chain) übertragen, auf anderen Marktplätzen verkaufen oder sonst wie gewünscht verwenden. Dies gilt jedoch nicht für „Index-/Trade-Only-Coins“.

Für den Kauf, das Rebalancing und den Verkauf des Produkts fallen entsprechende Kosten für den Kunden an. Bitpanda verrechnet dafür entsprechende Preisaufschläge. Der Claim ist kostenfrei, außer für im Rahmen des Claim-Prozesses veräußerte Index-Only-Coins.

Das Angebot erfolgt unbefristet und als Daueremission. Bitpanda lässt sich aber offen das Angebot jederzeit auszusetzen oder zu beenden. Weiters kann auch die Rücknahme des Produkts unter gewissen Voraussetzungen ausgesetzt oder beendet werden. Das Angebot erfolgt über die Bitpanda Online-Plattform.

## Warnhinweise und Risikofaktoren

Das Produkt Bitpanda Index eignet sich nur für Anleger, die entsprechende Risiken in Kauf nehmen möchten. Vor Investmententscheidung sollte somit jeder potenzielle Anleger die im Prospekt angeführten Risikofaktoren ausführlich und sorgsam lesen. Jeder dieser Risikofaktoren kann erheblich negative Auswirkungen auf die Geschäfts-, Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage von Bitpanda haben. Kunden sollten beachten, dass das Produkt Bitpanda Index erhebliche Risiken birgt und ein Totalverlust der Investition möglich ist.

Der Kunde unterliegt Risiken im Zusammenhang mit der Emittentin, unter anderem dem Risiko, dass Bitpanda insolvent wird, unberechtigter Zugriff auf die IT-Systeme und/oder Wallets erfolgt, und/oder sich operationelle, regulatorische und/oder rechtliche Risiken sowie Marktrisiken verwirklichen. Bei Krypto-Assets handelt es sich um volatile Wirtschaftsgüter, weshalb der Kunde Wertschwankungen, welche bis zu einem Totalverlust des Kapitals reichen könnten, mit dem Kauf des Produkts in Kauf nimmt. Der Eigentumserwerb an den Krypto-Assets kann nicht als gesichert angesehen werden, weshalb der Kunde im Fall der Insolvenz von Bitpanda mit hohen Verlusten bis hin zum Totalverlust zu rechnen hat. Außerdem kann die Handelbarkeit des Produkts eingeschränkt sein.

Bevor die Investmententscheidung getroffen wird, sollte der jeweilige Anleger somit eine gründliche Analyse durchführen und insbesondere die eigene Finanz-, Rechts- und Steuerlage, seine eigene Risikobereitschaft sowie die Ausführungen im Prospekt zugrunde legen. Im Prospekt werden die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken des Bitpanda Index Produkts dargestellt. Die Anordnung lässt keine Rückschlüsse auf die Relevanz des Risikofaktors zu und die Reihenfolge stellt keine Wertung im wirtschaftlichen oder rechtlichen Sinne dar. Die im Prospekt angeführten Risikofaktoren ergeben keinen Anspruch auf Vollständigkeit, sondern führen lediglich die aus Sicht von Bitpanda wesentlichen Risikofaktoren an.

# Summary

## Introductory note

This summary is intended to serve as an introduction to this prospectus. An investor should consider this prospectus in its entirety when making any purchasing decision.

## The Issuer (Bitpanda)

The legal name of the issuer is Bitpanda GmbH, commercially also referred to as Bitpanda. The Bitpanda GmbH, Jakov-Lind-Straße 2, Campus 2, A- 1020 Vienna, FN 423018 k, is therefore the issuer of the Index product in question. The issuer also has several subsidiaries, each of which covers specific aspects of the business model.

Bitpanda is a limited liability company founded in 2014 in Vienna. Bitpanda runs a trading platform for crypto-assets with a focus on Europe. Bitpanda's vision is to transform the current platform into a global trading platform. Bitpanda therefore offers the purchase and sale of crypto-assets in particular. To do this, Bitpanda provides an online platform which allows clients to use wallets to buy and sell crypto-assets from Bitpanda via the broker platform and to buy and sell directly from/to other clients via a trading platform (Bitpanda Pro).

The share capital of the company amounts to EUR 39,702.33 of which EUR 14,702.33 all of which has been provided in cash. The three founders of the company Eric Demuth (33.91%), Paul Klanschek (33.91%) and Christian Trummer (16.96%) jointly hold 84.78% of the company. The remaining 15.22% is distributed among other investors. Paul Klanschek and Eric Demuth also act as Chief Executive Officers (CEOs) of the company. The company has signed an investment agreement with external investors, which had not yet been executed at the time of publication of this prospectus. After the closing, the share capital of the company will be increased, and the existing shareholders will be diluted accordingly.

## The product and the offer (Bitpanda Index)

The Bitpanda Index product can be summarised as follows: clients are able to purchase multiple crypto-assets with one click according to a pre-defined allocation of funds. Over time, they can choose between the Bitpanda Crypto Index 5 ("**BCI5**"), Bitpanda Crypto Index 10 ("**BCI10**") and Bitpanda Crypto Index 25 ("**BCI25**"). This means that with one click, either 5, 10 or 25 crypto-assets can be purchased. The allocation used as the basis for the purchase, as well as for the rebalancing, is calculated by the external index provider and carried out by Bitpanda in accordance with these calculations. The value of the Index product is the sum of the values of the held crypto-assets. This is calculated on an ongoing basis using both current prices and the amount held by the client.

The weighting of the crypto-assets in the respective Bitpanda Crypto Index is adjusted monthly. The index provider calculates the new weighting using the index methodology. Depending on the outcome of the calculation, crypto-assets can be replaced by other crypto-assets or the weightings can be adjusted. This process is called "rebalancing". Bitpanda will always adjust the weightings on the respective rebalancing day. For this, the new weightings are compared with the current weighting in the Index product according to the index provider and then bought or sold respectively. This process ensures that the client always keeps the current crypto-assets in their Index product according to the index methodology. The calculation does not enable conclusions to be drawn about future development, performance or similar factors. Consequently, it is not possible to guarantee the inclusion of either the "most successful" crypto-assets or those with the most potential. Neither the index provider nor Bitpanda provide any financial advice nor make any investment decisions.

In principle, the client may sell or terminate their Index product at any time. This sale is only possible within the framework of the Bitpanda platform and to Bitpanda. A transfer or sale to others is technically and legally excluded. A sale must either include all the crypto-assets represented and accounted for in the Index product or a proportionate share of the crypto-assets included in the respective Index product, according to the ratio of the weighting of the crypto-assets contained in the respective Index product. It is not possible to exchange or sell the individual crypto-assets represented and accounted for in the respective Index product. In principle, the sale is possible at any time, but certain circumstances may result in this process of being suspended, such as technical faults, lack of market prices, etc. In this case, the client is still exposed to the risk of falling prices for crypto-assets and their capital will remain bound.

In the medium term, it will also be possible for the client to terminate the complete Index product and transfer the crypto-assets to the respective Bitpanda wallets set up for the crypto-asset. This process is known as a "Claim". The removed crypto-assets are then equivalent to the crypto-assets otherwise acquired via the Bitpanda platform. Subsequently, the client may sell them individually via the Bitpanda platform and/or transfer them to their own wallets (on-chain), sell them on other marketplaces or otherwise use them as they wish. However, this does not apply to "Index/Trade-Only-Coins".

For the purchase, the rebalancing and the sale of the product, costs are incurred respectively by the client. Bitpanda will charge corresponding surcharges for this. The claim is free of charge, except for Index-Only-Coins sold as part of the claim process.

The offer is made for an unlimited period and as a continuing issuance. However, Bitpanda may openly suspend or terminate the offer at any time. Furthermore, under certain conditions, the retraction of the product can also be suspended or terminated. The offer is made via the Bitpanda online platform.

## Warnings and risk factors

The Bitpanda Index product is only suitable for investors who are willing to accept the risks involved. Before making an investment decision, every potential investor should therefore read the risk factors listed in the prospectus carefully and in detail. Each of these risk factors can have a significant negative impact on Bitpanda's business, assets, earnings and financial situation. Clients should be aware that the Bitpanda Index product involves significant risks and that a total loss of investment is possible.

The client is exposed to risks in connection with the Issuer, including the risk that Bitpanda becomes insolvent, that unauthorised access to IT systems and/or wallets occurs, and/or that operational, regulatory and/or legal risks and market risks materialise. Crypto-assets are volatile assets, therefore the client is prepared to accept fluctuations in value, which could go as far as a total loss of capital, when purchasing the product. The acquisition of ownership of the crypto-assets cannot be regarded as secured, therefore in the event of Bitpanda's insolvency, the client must expect high losses or even total loss. Furthermore, the tradability of the product may be limited.

Before the investment decision is made, the respective investor should therefore carry out a thorough analysis and in particular consider their own financial, legal and tax situation, their own risk appetite and the statements made in the prospectus. The prospectus describes the main actual and legal risks of the Bitpanda Index product. This arrangement does not allow any conclusions to be drawn as to the relevance of the risk factor and the ranking does not constitute a valuation in either an economic or legal sense. The risk factors listed in the prospectus are not exhaustive and only list the risk factors that Bitpanda considers to be significant.

# **Kapitel 1 - Angaben über jene Personen, welche gemäß den §§ 7 und 22 KMG haften**

## **1. Haftungsangaben**

### **1.1 Allgemeine Hinweise**

Der Prospekt stellt die wirtschaftlichen, steuerlichen und rechtlichen Auswirkungen allgemein und typisierend dar. Auf die individuelle Situation des Anlegers wird und kann kein Bezug genommen werden, weshalb ausdrücklich empfohlen wird vor dem Erwerb der Veranlagung eigene Berater zu konsultieren. Dies gilt insbesondere auch bei Verständnisschwierigkeiten des Prospekts und der darin enthaltenen Informationen und Risiken. Bei einem Investment in Krypto-Assets handelt es sich um ein Investment mit hohem Risiko und um potenziell stark schwankende Vermögenswerte. Bitpanda übernimmt keinerlei Haftung für allgemeine Marktrisiken oder Verluste auf Grund fallender Marktpreise. Bitpanda übernimmt zudem keinerlei Haftung für Aussagen Dritter – die Investmententscheidung hat rein auf Grundlage dieses Prospekts zu erfolgen. Es erfolgt keinerlei Beratung – weder durch Bitpanda noch durch diesen Prospekt. Der potenzielle Anleger hat sich somit selbst einen Überblick über die Risiken des Angebots auf Grundlage des Prospekts zu verschaffen und selbst eine fundierte Anlageentscheidung zu treffen. Zudem wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Einschätzungen, zukunftsgerichtete Aussagen und Prognosen der Entwicklung, Geschäftstätigkeit u. Ä. von der Haftung nicht erfasst sind und dafür sämtliche Haftung ausgeschlossen wird.

Etwaige Haftungen sind zudem gemäß § 22 Abs 6 KMG auf den Erwerbspreis der Veranlagung beschränkt, sofern kein vorsätzliches Verhalten gegeben ist. Haftungsansprüche müssen binnen zehn Jahren nach Beendigung des Angebots geltend gemacht werden (§ 22 Abs 7 KMG), sofern diese nicht früher bereits verjährt sind (§ 22 Abs 8 KMG). Ersatzansprüche auf Grund der „Nicht-Investition“ sind hiermit ausdrücklich sowie gesetzlich (§ 22 Abs 5 KMG) ausgeschlossen. Trifft die Haftpflicht mehrere Personen, haften diese zur ungeteilten Hand (§ 22 Abs 3 KMG): Die Haftung kann nicht im Voraus ausgeschlossen oder beschränkt werden (§ 22 Abs 4 KMG).

Das öffentliche Angebot von Veranlagungen erfolgt lediglich in Österreich, dieser Prospekt liegt Angeboten in anderen Jurisdiktionen nicht zugrunde. Die Anwendung anderer Rechtsordnungen in Zusammenhang mit Haftungen ist somit ausgeschlossen.

### **1.2 Haftung des Emittenten**

Die Bitpanda GmbH, Jakov-Lind-Straße 2, Campus 2, A- 1020 Wien, FN 423018 k, übernimmt als Emittentin die Haftung iSd § 22 Abs 1 Z 1 KMG für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Prospekts.

Als Emittentin haftet Bitpanda gemäß § 22 Abs 1 Z 1 KMG 2019 für eigenes Verschulden oder Verschulden ihrer Leute oder sonstiger Personen, deren Tätigkeit

zur Prospekterstellung herangezogen wurde und für erfolgte unrichtige oder unvollständige Angaben.

Als Emittentin erklärt Bitpanda hiermit, dass ihres Wissens die Angaben im Prospekt richtig und vollständig sind und keine Tatsachen verschwiegen wurden, welche Aussagen in diesem Prospekt wesentlich verändern können. Sämtliche zukunftsgerichtete Aussagen wurden im besten Wissen der Gesellschaft erstellt und beruhen auf den Einschätzungen der Emittentin zum Datum dieses Prospekts. Eine Haftung für den Eintritt der Annahmen oder für den Fall von Abweichungen kann jedoch nicht übernommen werden.

### **1.3 Haftung des Prospektkontrollors**

Der gegenständliche Veranlagungsprospekt wurde seitens der Grant Thornton Austria GmbH, Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, Handelskai 92, Gate 2, 7A, 1200 Wien, gemäß § 7 KMG auf seine Richtigkeit und Vollständigkeit kontrolliert und als Prospektkontrollor unterfertigt.

Der Prospektkontrollor haftet Anlegern gemäß § 22 Abs 1 Z 3 KMG für durch eigenes grobes Verschulden oder grobes Verschulden seiner Leute oder sonstiger Personen, deren Tätigkeit zur Prospektkontrolle herangezogen wurde und für erfolgte unrichtige oder unvollständige Kontrollen.

### **1.4 Haftung weiterer Personen**

Haftungen Dritter oder weiterer Personen sind nicht vorgesehen (siehe auch Kapitel 2, Punkt 8). Bitpanda beauftragt keine Dritten mit dem Vertrieb des Index-Produkts. Zudem besteht auf Grund der Ausgestaltung des Angebots kein Treuhänder und somit auch keine Haftung.

Der Abschlussprüfer haftet gemäß § 22 Abs 1 Z 5 KMG, wenn er in Kenntnis der Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Angaben im Sinne des § 22 Abs 1 Z 1 KMG und in Kenntnis, dass der von ihm bestätigte Jahresabschluss eine Unterlage für die Prospektkontrolle darstellt, einen Jahresabschluss mit einem Bestätigungsvermerk versehen hat. Der Abschlussprüfer von Bitpanda ist die KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft mit Sitz in der Porzellangasse 51, 1090 Wien.



## Kapitel 2 – Angaben über die Veranlagung

### 1. Veranlagungsbedingungen und Ausgestaltung der Veranlagung

#### 1.0. Exkurs: Allgemeine Beschreibung von Index-Produkten

Der in diesem Prospektus beschriebene Bitpanda Crypto Index (BCI) folgt in seinen drei Ausführungen (BCI5, BCI10, BCI25) folgenden Indices:

- MVIS CryptoCompare Digital Assets 5 Index (MVDA5)
- MVIS CryptoCompare Digital Assets 10 Index (MVDA10)
- MVIS CryptoCompare Digital Assets 25 Index (MVDA25)

Während die Komponenten sowie die Index-Methodik detailliert in weiterer Folge beschrieben werden, soll an diesem Punkt eine grundlegende Beschreibung des Produkts erfolgen. Der Bitpanda Crypto Index dient unter anderem zur Risikodiversifizierung, da eine Vielzahl von Krypto-Assets in einem einzigen Kaufprozess erworben werden können. Dies führt im Regelfall zu einer geringeren Volatilität des Investments im Vergleich zu Investitionen in ein einzelnes Krypto-Asset, da die Auswirkungen von Marktschwankungen eines einzelnen Assets weniger stark auf die gesamte Performance des Produkts durchschlagen. Selbst wenn etwa ein Krypto-Asset mit einer Gewichtung von 30% im Index-Produkt einen drastischen Kursverlust hinnehmen müsste (zB 60%) würde der Gesamtwert – unter der Annahme, dass die anderen im Index enthaltenen Krypto-Assets stabil bleiben – deutlich weniger stark sinken (in diesem Beispiel etwa 18%).

Durch die zu jeder Zeit gegebene Möglichkeit die in einem Index enthaltenen Assets einzusehen, bietet das Produkt Transparenz und Performance-Entwicklungen sind leicht nachzuvollziehen. Weiters stellt die automatische Anpassung und Neugewichtung („Rebalancing“) der in einem Index enthaltenen Assets eine laufende Anpassung des Investments an die Marktentwicklungen sicher. Dadurch wird Kunden auch ermöglicht, automatisiert an neuen Entwicklungen am Krypto-Markt zu partizipieren, etwa an neuen Krypto-Assets und Ähnlichem. Da keine Beschränkungen bezüglich der Laufzeit der Investition bestehen, können Produkte, welche einem Index folgen gleichermaßen zur kurzfristigen sowie zur langfristigen Wertanlage herangezogen werden. Dabei ist jedoch zu beachten, dass es sich bei Krypto-Assets um volatile Wirtschaftswerte handelt und dies daher nicht den jeweiligen Bedürfnissen des Kunden entsprechen könnte. Da weder von Bitpanda noch von anderen Unternehmen eine Beratung, Investmententscheidung oder Ähnliches erfolgt, hat der Kunde dies selbst abzuwägen. Vor der Investmententscheidung seitens des Kunden sollte dieser Prospekt und insbesondere die angeführten Risikofaktoren entsprechend gelesen und analysiert werden.

Durch die Kombination aus dem Kauf mehrerer Assets sowie einem geringen Mindestbetrag, der zum Erwerb des Bitpanda Crypto Index notwendig ist (10 EUR), lassen sich bereits mit geringen finanziellen Mitteln eine Vielzahl an Krypto-Assets erwerben und somit eine Risikodiversifizierung erreichen. Trotz Diversifizierung des Risikos durch Verteilung und Streuung auf mehrere Assets bestehen im

Zusammenhang mit dem Index-Produkt erhebliche Risiken. Es wird insbesondere auf die Angaben in Kapitel 5, Punkt 2 (Risikofaktoren) verwiesen.

## 1.1. Übersicht über die Ausgestaltung der Veranlagung und der Methodik

Das Produkt Bitpanda Index kann wie folgt zusammengefasst werden: Kunden können mit einem Klick mehrere Krypto-Assets nach einem vorab definierten Aufteilungsschlüssel kaufen. Dabei haben sie derzeit die Wahl zwischen dem Bitpanda Crypto Index 5 („**BCI5**“), Bitpanda Crypto Index 10 („**BCI10**“) und Bitpanda Crypto Index 25 („**BCI25**“), was bedeutet, dass die im jeweiligen BCI enthaltenen und nach der Index-Methodik (siehe dazu Kapitel 2, Punkt 1.3) berechneten Krypto-Assets direkt erworben werden. Es ist möglich, dass zu Beginn des Angebots noch nicht alle drei Indices angeboten werden, Bitpanda strebt aber einen zeitnahen Start aller drei Indices an. Mittelfristig sind weitere Indices geplant. Die Verteilung als Grundlage für den Kauf sowie für das Rebalancing wird von dem externen Index-Provider berechnet und von Bitpanda im Sinne der Berechnungen durchgeführt. Diese Berechnung und Aufteilung in den jeweiligen Bitpanda Crypto Index stellt weder eine Beratung noch eine Indikation für den zukünftigen Erfolg der Krypto-Assets dar. Das Produkt ist mit sämtlichen Assets (Fiat-Token, Krypto-Assets, Edelmetallen) der Bitpanda Plattform erwerbbar. Die Assets für das Produkt müssen beim Kauf vorhanden sein und werden mit Kauf des Index-Produkts entsprechend reduziert.

Monatlich findet eine Anpassung der Gewichtung der Krypto-Assets im jeweiligen Bitpanda Crypto Index statt. Dafür berechnet der Index-Provider die neue Gewichtung nach der Index-Methodik. Je nach Ergebnis der Berechnung können Krypto-Assets durch andere Krypto-Assets ersetzt werden, etwa wenn die Marktkapitalisierung eines Krypto-Assets aus den BCI5, -10, -25 fällt oder die Gewichtungen angepasst werden. Dieser Vorgang wird im Weiteren als „Rebalancing“ bezeichnet. Bitpanda führt zum jeweiligen Rebalancing-Tag eine Anpassung der Gewichtungen durch. Dafür wird die neue Gewichtung laut Index-Provider mit der derzeitigen Gewichtung im Index-Produkt verglichen. Überschüssige Krypto-Assets, also jene Krypto-Assets, bei denen die vorangegangene Gewichtung über der neu berechneten Gewichtung liegt, werden veräußert und somit auf die neue Gewichtung reduziert. Unterrepräsentierte Krypto-Assets, also jene Krypto-Assets, bei denen die Gewichtung unter der neu berechneten Gewichtung liegt, werden entsprechend nachgekauft und somit auf die neue Gewichtung erhöht. Dieser Vorgang stellt sicher, dass der Kunde immer die aktuellen BCI5, -10, -25 Krypto-Assets nach der Index-Methodik in seinem Index-Produkt hält.

Die Berechnung lässt keine Rückschlüsse auf die zukünftige Entwicklung, Performance oder Ähnliches zu. Es werden somit auch nicht die „erfolgreichsten“ Krypto-Assets oder jene mit dem meisten Potenzial herangezogen. Es ist nochmals darauf hinzuweisen, dass in diesem Zusammenhang eine Beratungsdienstleistung oder Investmententscheidung weder seitens des Index-Providers noch seitens Bitpanda erfolgt. Weiters wird keinerlei Garantie für die Performance übernommen.

Der Kunde kann sein Index-Produkt grundsätzlich jederzeit veräußern oder beenden. Die Veräußerung ist nur im Rahmen der Bitpanda Plattform und an Bitpanda möglich. Eine Übertragung oder Veräußerung an andere ist technisch wie rechtlich ausgeschlossen. Die Veräußerung kann grundsätzlich gegen sämtliche Assets der Bitpanda Plattform (Fiat-Token, Krypto-Assets, Edelmetalle) erfolgen. Bei Veräußerungen gegen Krypto-Assets oder Edelmetalle erfolgen ein Verkauf des Index-Produkts und ein Kauf des jeweiligen Assets, wobei der Kauf kein Teil des Index-Produkts mehr ist. Es ist möglich, dass ein solcher Swap erst mittelfristig möglich ist. Eine Veräußerung muss sich entweder auf die gesamten im Index-Produkt dargestellten und verbuchten Krypto-Assets oder auf anteilig und gemäß dem Verhältnis der Gewichtung des im jeweiligen Index-Produkts enthaltenen Krypto-Assets beziehen. Ein Tausch von einzelnen im jeweiligen Index-Produkt dargestellten und verbuchten Krypto-Assets ist nicht möglich. Grundsätzlich ist die Veräußerung jederzeit möglich, allerdings können gewisse Umstände eine Aussetzung dieser Rücknahme zur Folge haben, etwa technische Störungen, fehlende Marktpreise u. Ä. In einem solchen Fall ist der Kunde weiterhin dem Risiko fallender Kurse für Krypto-Assets ausgesetzt und sein Kapital bleibt gebunden.

Zusätzlich wird es mittelfristig die Möglichkeit geben, dass der Kunde auch das komplette Index-Produkt beenden und die Krypto-Assets auf die jeweiligen für das Krypto-Asset eingerichteten Bitpanda-Wallets übertragen kann. Dieser Vorgang wird im Weiteren als „Claim“ bezeichnet. Die entnommenen Krypto-Assets entsprechen sodann den sonst über die Bitpanda Plattform erworbenen Krypto-Assets und unterscheiden sich nicht von diesen. In weiterer Folge kann der Kunde diese einzeln über die Bitpanda Plattform veräußern und/oder diese auf seine eigenen Wallets (on-chain) übertragen, auf anderen Marktplätzen verkaufen oder sonst wie gewünscht verwenden. Dies gilt jedoch nicht für gewisse Coins, da diese nicht auf der Bitpanda Plattform angeboten werden (sogenannte „Index-Only-Coins“) bzw. nicht von der Bitpanda Plattform entnommen, sondern nur über die Bitpanda Plattform gekauft und verkauft werden können (sogenannte „Trade-Only-Coins“). Im Falle des Claims erhält der Kunde somit alle Krypto-Assets außer die Index-Only-Coins, welche gegen Fiat-Token veräußert werden. Ob es sich um einen Index- oder Trade-Only-Coin handelt, ist auf der Bitpanda Plattform ersichtlich.

## 1.2. Veranlagungsbedingungen im Überblick

Die Emittentin bietet das Index-Produkt über die Bitpanda Plattform an. Dabei legt Bitpanda durch Zurverfügungstellung der unterschiedlichen Indices eine Einladung zum Erwerb des Index-Produkts zu den auf der Bitpanda Plattform dargestellten Preisen vor. Der Erwerber gibt dabei ein Angebot zu den zum jeweiligen Zeitpunkt geltenden und auf der Bitpanda Plattform dargestellten Preisen und Allgemeinen Geschäftsbedingungen ab. Bitpanda behält sich vor, dieses nach freiem Ermessen an- oder abzulehnen.

Bei Annahme des Angebots durch die Emittentin wird ein Vertrag zwischen dem Kunden und Bitpanda, unter Zugrundelegung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Bitpanda („**Bitpanda AGB**“, siehe auch Anhang II), abgeschlossen. Die Vertragsform der Veranlagung ist somit ein rein zivilrechtliches

Rechtsverhältnis, welches zwischen den am Vertragsabschluss beteiligten Parteien begründet wird. Der Erwerber erwirbt weder Geschäftsanteile noch sonstige Beteiligungen an der Emittentin. Der Index-Kauf ist somit als Kaufvertrag mit Nebenrechten, etwa der Verwahrung der im Index-Produkt enthaltenen Krypto-Assets und/oder dem Rebalancing (siehe Kapitel 2, Punkt 1.6) zu werten. Das vom Erwerber hingeebene Kapital (z.B. Fiat-Token oder jedes andere auf der Bitpanda Plattform angebotene Asset) wird, abzüglich der Preisaufschläge, für den Erwerb, der im jeweiligen Index-Produkt enthaltenen Krypto-Assets, verwendet. Das Index-Produkt hat daher keine Finanzierungsfunktion für die Emittentin. Sämtliche weitere Veranlagungsbedingungen können den Bitpanda AGB in Punkt 8 „Bitpanda Index“ (siehe Anhang II) entnommen werden.

Die rechtliche Position des Kunden kann wie folgt zusammengefasst werden:

- Jede Form von Investment-Entscheidung wird vom Kunden selbst getroffen. Weder Bitpanda noch der Index-Provider oder andere Gesellschaften erbringen Beratungsdienstleistungen in irgendeiner Form. Die Zusammenstellung des Index ist keine Empfehlung oder Beratung.
- Der Kunde entscheidet, zu welchem Zeitpunkt er mit welchem Betrag und in welcher Form (z.B. mittels Krypto-Assets) an welchem Index partizipieren möchte, wie lange er diesen halten möchte und wann er denselben wieder auflösen möchte. Dabei sind etwaige Mindestbeträge der Veranlagung zu berücksichtigen.
- Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Bitpanda zu einem Zeitpunkt das Angebot aussetzt. In diesem Fall kann der Kunde die Auflösung zwischenzeitig nicht durchführen.
- Während der Zeit, in welcher dem Index gefolgt wird, erklärt sich der Kunde mit einem regelmäßigen Rebalancing gemäß Index-Methodik des jeweiligen Index ausdrücklich einverstanden.
- Ein Widerruf der Zustimmung zum Rebalancing ist somit nur mit Auflösung (Claim) oder Veräußerung des Index-Produkts möglich.
- Der Kunde kann ein Factsheet, welches wesentliche Informationen zum dahinterstehenden Index enthält, entsprechend von der Bitpanda Plattform abrufen.

## 1.3. Der Index-Provider und die Indices im Detail

### 1.3.1. Der Index-Provider

Bitpanda plant mit drei Indices zu starten, konkret mit den Folgenden: Bitpanda Crypto Indices 5/10/25. Es ist möglich, dass zu Beginn nicht alle Indices auf der Plattform angeboten werden. Diese drei Indices inkl. der Zusammenstellung und entsprechender Updates werden von einem externen Dienstleister, dem Index-Provider (MVIS), seitens Bitpanda zugekauft. MVIS entwickelt, überwacht und vermarktet die Indices. Im Allgemeinen stellt MVIS Indices für verschiedenste Assetklassen zur Verfügung. Dabei ist MVIS der Index-Geschäftszweig von VanEck, einer in den USA ansässigen Investment Management Firma. Alle in diesem Prospekt inkludierten Indices enthalten ausschließlich Krypto-Assets.

Der Index-Provider liefert folgende Dienstleistungen an Bitpanda:

- Eine unabhängige Berechnung und Festlegung der Zusammenstellung des Index und der Methodik.
- Bereitstellungen von Daten und Gewichtung, welche als Grundlage für den Kauf dienen
- Eine technische Schnittstelle bezüglich des Werts des Index, welcher für Charts auf der Bitpanda Plattform herangezogen wird.
- Ein monatliches Update der Gewichtung und Zusammenstellung des Index

All diese Dienstleistungen werden vertraglich vereinbart. Bitpanda zahlt für diese Dienstleistungen eine jährliche Fixgebühr. Diese Gebühr wird nicht an Kunden weiterverrechnet. Bitpanda hat weder direkten noch indirekten Einfluss auf die Berechnung der Gewichtung gemäß der Index-Methodik oder der enthaltenen Krypto-Assets. Bitpanda lässt sich aber offen, gewisse Assets etwa aus regulatorischen Gründen nicht aufzunehmen oder einzelne Rebalancings nicht durchzuführen, etwa aus technischen Gründen oder bei Minimalbeträgen.

Die Verteilung wird seitens des Index-Providers anhand der in der folgenden dargelegten Methodik berechnet.

### **1.3.2. Bitpanda Crypto Index 5 (BCI5)**

Der in diesem Prospekt beschriebene Bitpanda Crypto Index 5 (BCI5) basiert auf dem MVIS CryptoCompare Digital Asset 5 Index, welcher die Wertentwicklung der fünf größten und liquidesten digitalen Assets abbildet (wobei die Top 3 auf jeden Fall in den Index aufgenommen werden, siehe unten).

Dabei bestimmt MVIS die einzelnen Assets, welche Bestandteil des MVIS CryptoCompare Digital Asset 5 Index sind, auf Basis der folgenden Methodik: Im ersten Schritt werden alle Assets, die Bestandteile des aktuellen MVIS CryptoCompare Digital Asset 5 Index sind und ein durchschnittliches tägliches Handelsvolumen in der Höhe von zumindest 600.000 USD im aktuellen Monat aufweisen, in eine Liste potenzieller Index-Bestandteile aufgenommen. Dieser Liste werden zusätzlich, der Größe (Marktkapitalisierung) nach gereiht, Assets, welche Bestandteil des MVIS CryptoCompare Digital Asset 100 sind, hinzugefügt bis die Liste potenzieller Index-Bestandteile zehn Assets umfasst. Zu beachten gilt jedoch, dass Assets des MVIS CryptoCompare Digital Asset 100 ein durchschnittliches tägliches Handelsvolumen in der Höhe von zumindest 1.000.000 USD im aktuellen Monat aufweisen müssen. Erst wenn die Liste potenzieller Index-Bestandteile unter Anwendung dieser Liquiditätskriterien weniger als zehn Assets umfasst, dürfen weitere Assets des MVIS CryptoCompare Digital Asset 100 hinzugefügt werden (diesmal gereiht nach Liquidität, sprich dem durchschnittlichen täglichen Handelsvolumen im aktuellen Monat). Zu beachten gilt es, dass Stablecoins und digitale Assets, deren Werte an eine Währung oder ein anderes Asset gekoppelt sind, automatisch aus der Liste potenzieller Index-Bestandteile ausgeschlossen werden.

MVIS reiht die aus nun zehn Assets bestehende Liste in weiterer Folge nach Marktkapitalisierung und durchschnittlichem täglichem Handelsvolumen im aktuellen Monat. Sollte die Kombination dieser beiden Kriterien zum selben Ranking zweier oder mehrerer Assets führen, entscheidet die Marktkapitalisierung,

und Assets mit höherer Marktkapitalisierung erhalten ein höheres Ranking. Die Top 3 Assets dieses Rankings werden daraufhin auf alle Fälle in den MVIS CryptoCompare Digital Asset 5 Index für den nächsten Monat aufgenommen.

Die beiden weiteren Assets werden von MVIS aus jenen Assets ausgewählt, welche zwischen den Plätzen 4 und 7 gereiht sind. Voraussetzung hierfür ist, dass ein Asset bereits Bestandteil des MVIS CryptoCompare Digital Asset 5 Index in der aktuellen Periode ist.

Dazu folgendes vereinfachendes Beispiel:

| Rank | Asset | Bestandteil Index aktueller Monat? |
|------|-------|------------------------------------|
| 4    | W     | Nein                               |
| 5    | X     | Ja                                 |
| 6    | Y     | Nein                               |
| 7    | Z     | Ja                                 |

Aus dem obigen Ranking würden nun die Assets X und Z weiterhin im MVIS CryptoCompare Digital Asset 5 Index für den nächsten Monat berücksichtigt werden, da sie auch bereits im aktuellen Monat Bestandteil des Index sind. Die Assets W und Y würden, trotz teilweise höheren Rankings, nicht berücksichtigt werden. Nur wenn zwischen den Plätzen 4 und 7 keine ausreichende Anzahl an Assets zu finden ist, die bereits in der derzeitigen Periode Bestandteil des Index sind, werden Assets in den Index aufgenommen, die in der derzeitigen Periode nicht Bestandteil des Index sind.

Dazu folgendes vereinfachendes Beispiel:

| Rank | Asset | Bestandteil Index aktueller Monat? |
|------|-------|------------------------------------|
| 4    | W     | Nein                               |
| 5    | X     | Nein                               |
| 6    | Y     | Nein                               |
| 7    | Z     | Ja                                 |

MVIS würde weiterhin Asset Z im Index berücksichtigen, da es schon diesen Monat Bestandteil des Index ist. Da jedoch nun noch nicht ausreichend viele Assets Bestandteil des MVIS CryptoCompare Digital Asset 5 Index für den nächsten Monat sind (vier von fünf), wird nun auch Asset W in den Index für den nächsten Monat aufgenommen, obwohl es in der derzeitigen Periode nicht Bestandteil des Index ist. Der beschriebene Index-Review Prozess wird von MVIS auf monatlicher Basis durchgeführt. Die Bestandteile des MVIS CryptoCompare Digital Asset 5 Index werden dabei nach Marktkapitalisierung gereiht und gewichtet.

Zu beachten ist jedoch, dass MVIS Assets im MVIS CryptoCompare Digital Asset 5 Index im Zuge des monatlichen Reviews maximal mit 35% gewichtet werden (35%-Cap), um Diversifikationseffekte sicherzustellen.

### 1.3.3. Bitpanda Crypto Index 10 (BCI10)

Der in diesem Prospekt beschriebene Bitpanda Crypto Index (BCI10) basiert auf dem MVIS CryptoCompare Digital Asset 10 Index, welcher die Wertentwicklung der

zehn größten und liquidesten digitalen Assets abbildet (wobei die Top 7 auf jeden Fall in den Index aufgenommen werden, siehe unten).

Die Index-Methodik entspricht weitgehend jener vom BCI5, wird aber auf Grund der entsprechenden Detailunterschiede trotzdem detailliert dargestellt.

MVIS bestimmt die einzelnen Assets, welche Bestandteil des MVIS CryptoCompare Digital Asset 10 Index sind, dabei auf Basis der folgenden Methodik: Im ersten Schritt werden alle Assets, die Bestandteil des aktuellen MVIS CryptoCompare Digital Asset 10 Index sind und ein durchschnittliches tägliches Handelsvolumen in der Höhe von zumindest 600.000 USD im aktuellen Monat aufweisen, in eine Liste potenzieller Index-Bestandteile aufgenommen. Dieser Liste werden zusätzlich, der Größe (Marktkapitalisierung) nach gereiht, Assets, welche Bestandteil des MVIS CryptoCompare Digital Asset 100 sind, hinzugefügt bis die Liste potenzieller Index-Bestandteile 20 Assets umfasst. Zu beachten gilt jedoch, dass Assets des MVIS CryptoCompare Digital Asset 100 ein durchschnittliches tägliches Handelsvolumen in der Höhe von zumindest 1.000.000 USD im aktuellen Monat aufweisen müssen. Erst wenn die Liste potenzieller Index-Bestandteile unter Anwendung dieser Liquiditätskriterien weniger als 20 Assets umfasst, dürfen weitere Assets des MVIS CryptoCompare Digital Asset 100 hinzugefügt werden (diesmal gereiht nach Liquidität, sprich dem durchschnittlichen täglichen Handelsvolumen im aktuellen Monat). Zu beachten gilt es, dass Stablecoins und digitale Assets, deren Werte an eine Währung oder ein anderes Asset gekoppelt sind, automatisch aus der Liste potenzieller Index-Bestandteile ausgeschlossen werden.

MVIS reiht die aus nun 20 Assets bestehende Liste in weiterer Folge nach Marktkapitalisierung und durchschnittlichem täglichem Handelsvolumen im aktuellen Monat. Sollte die Kombination dieser beiden Kriterien zum selben Ranking zweier oder mehrerer Assets führen, entscheidet die Marktkapitalisierung, und Assets mit höherer Marktkapitalisierung erhalten ein höheres Ranking. Die Top 7 Assets dieses Rankings werden daraufhin fix in den MVIS CryptoCompare Digital Asset 10 Index für den nächsten Monat aufgenommen.

Die drei weiteren Assets werden von MVIS aus jenen Assets ausgewählt, welche zwischen den Plätzen 8 und 13 gereiht sind. Voraussetzung hierfür ist, dass ein Asset bereits Bestandteil des MVIS CryptoCompare Digital Asset 10 Index in der aktuellen Periode ist.

Dazu folgendes vereinfachendes Beispiel:

| Rank | Asset | Bestandteil Index aktueller Monat? |
|------|-------|------------------------------------|
| 8    | U     | Nein                               |
| 9    | V     | Ja                                 |
| 10   | W     | Nein                               |
| 11   | X     | Ja                                 |
| 12   | Y     | Ja                                 |
| 13   | Z     | Nein                               |

Aus dem obigen Ranking würden nun die Assets V, X und Y weiterhin im MVIS CryptoCompare Digital Asset 10 Index für den nächsten Monat berücksichtigt werden, da sie auch bereits im aktuellen Monat Bestandteil des Index sind. Die

Assets U, W und Z würden, trotz teilweise höheren Rankings, nicht berücksichtigt werden. Nur wenn zwischen den Plätzen 8 und 13 keine ausreichende Anzahl an Assets zu finden ist, die bereits in der derzeitigen Periode Bestandteil des Index sind, werden Assets in den Index aufgenommen, die in der derzeitigen Periode nicht Bestandteil des Index sind.

Dazu folgendes vereinfachendes Beispiel:

| Rank | Asset | Bestandteil Index aktueller Monat? |
|------|-------|------------------------------------|
| 8    | U     | Nein                               |
| 9    | V     | Nein                               |
| 10   | W     | Nein                               |
| 11   | X     | Ja                                 |
| 12   | Y     | Ja                                 |
| 13   | Z     | Nein                               |

MVIS würde weiterhin die Assets X und Y im Index berücksichtigen, da diese bereits auch schon diesen Monat Bestandteil des Index sind. Da jedoch noch nicht ausreichend viele Assets Bestandteil des MVIS CryptoCompare Digital Asset 10 Index für den nächsten Monat sind (neun von zehn), wird nun auch Asset U in den Index für den nächsten Monat aufgenommen, obwohl es in der derzeitigen Periode nicht Bestandteil des Index ist.

Der beschriebene Index-Review Prozess wird von MVIS auf monatlicher Basis durchgeführt. Die Bestandteile des MVIS CryptoCompare Digital Asset 10 Index werden dabei nach Marktkapitalisierung gereiht und gewichtet.

Zu beachten ist jedoch, dass MVIS Assets im MVIS CryptoCompare Digital Asset 10 Index im Zuge des monatlichen Reviews maximal mit 30% gewichtet sind (30%-Cap), um Diversifikationseffekte sicherzustellen.

#### 1.3.4. Bitpanda Crypto Index 25 (BCI25)

Der in diesem Prospekt beschriebene Bitpanda Crypto Index 25 (BCI25) basiert auf dem MVIS CryptoCompare Digital Asset 25 Index, welcher die Wertentwicklung der 25 größten und liquidesten digitalen Assets abbildet (wobei die Top 20 auf jeden Fall in den Index aufgenommen werden, siehe unten).

Die Index-Methodik entspricht weitgehend jener vom BCI5 bzw. BCI10, wird aber auf Grund der entsprechenden Detailunterschiede trotzdem im Detail dargestellt.

MVIS bestimmt die einzelnen Assets, welche Bestandteil des MVIS CryptoCompare Digital Asset 25 Index sind, dabei auf Basis der folgenden Methodik: Im ersten Schritt werden alle Assets, die Bestandteil des aktuellen MVIS CryptoCompare Digital Asset 25 Index sind und ein durchschnittliches tägliches Handelsvolumen in der Höhe von zumindest 600.000 USD im aktuellen Monat aufweisen, in eine Liste potenzieller Index-Bestandteile aufgenommen. Dieser Liste werden zusätzlich, der Größe (Marktkapitalisierung) nach gereiht, Assets, welche Bestandteil des MVIS CryptoCompare Digital Asset 100 sind, hinzugefügt bis die Liste potenzieller Index-Bestandteile 50 Assets umfasst. Zu beachten gilt es jedoch, dass Assets des MVIS CryptoCompare Digital Asset 100 ein durchschnittliches tägliches Handelsvolumen in der Höhe von zumindest 1.000.000 USD im aktuellen Monat aufweisen müssen. Erst wenn die Liste potenzieller Index-Bestandteile unter



Anwendung dieser Liquiditätskriterien weniger als 50 Assets umfasst, dürfen weitere Assets des MVIS CryptoCompare Digital Asset 100 hinzugefügt werden (diesmal gereiht nach Liquidität, sprich dem durchschnittlichen täglichen Handelsvolumen im aktuellen Monat). Zu beachten gilt es, dass Stablecoins und digitale Assets, deren Werte an eine Währung oder ein anderes Asset gekoppelt sind, automatisch aus der Liste potenzieller Index-Bestandteile ausgeschlossen werden.

MVIS reiht die aus nun 50 Assets bestehende Liste in weiterer Folge nach Marktkapitalisierung und durchschnittlichem täglichen Handelsvolumen im aktuellen Monat. Sollte die Kombination dieser beiden Kriterien zum selben Ranking zweier oder mehrerer Assets führen, entscheidet die Marktkapitalisierung, und Assets mit höherer Marktkapitalisierung erhalten ein höheres Ranking. Die Top 20 Assets dieses Rankings werden daraufhin auf alle Fälle in den MVIS CryptoCompare Digital Asset 25 Index für den nächsten Monat aufgenommen.

Die fünf weiteren Assets werden von MVIS aus jenen Assets ausgewählt, welche zwischen den Plätzen 21 und 30 gereiht sind. Voraussetzung hierfür ist, dass ein Asset bereits Bestandteil des MVIS CryptoCompare Digital Asset 25 Index in der aktuellen Periode ist.

Dazu folgendes vereinfachendes Beispiel:

| Rank | Asset | Bestandteil Index aktueller Monat? |
|------|-------|------------------------------------|
| 21   | Q     | Nein                               |
| 22   | R     | Ja                                 |
| 23   | S     | Nein                               |
| 24   | T     | Ja                                 |
| 25   | U     | Nein                               |
| 26   | V     | Nein                               |
| 27   | W     | Ja                                 |
| 28   | X     | Nein                               |
| 29   | Y     | Ja                                 |
| 30   | Z     | Ja                                 |

Aus dem obigen Ranking würden nun die Assets R, T, W, Y und Z weiterhin im MVIS CryptoCompare Digital Asset 25 Index für den nächsten Monat berücksichtigt werden, da sie auch bereits im aktuellen Monat Bestandteil des Index sind. Die Assets Q, S, U, V und X würden, trotz teilweise höheren Rankings, nicht berücksichtigt werden. Nur wenn zwischen den Plätzen 21 und 30 keine ausreichende Anzahl an Assets zu finden ist, die bereits in der derzeitigen Periode Bestandteil des Index sind, werden Assets in den Index aufgenommen, die in der derzeitigen Periode nicht Bestandteil des Index sind.

Dazu folgendes vereinfachendes Beispiel:

| Rank | Asset | Bestandteil Index aktueller Monat? |
|------|-------|------------------------------------|
| 21   | Q     | Nein                               |
| 22   | R     | Ja                                 |
| 23   | S     | Nein                               |
| 24   | T     | Ja                                 |
| 25   | U     | Nein                               |
| 26   | V     | Nein                               |
| 27   | W     | Ja                                 |
| 28   | X     | Nein                               |
| 29   | Y     | Nein                               |
| 30   | Z     | Nein                               |

MVIS würde weiterhin die Assets R, T und W im Index berücksichtigen, da diese bereits auch schon diesen Monat Bestandteil des Index sind. Da jedoch nicht ausreichend viele Assets Bestandteil des MVIS CryptoCompare Digital Asset 25 Index für den nächsten Monat sind (23 von 25), werden nun auch die Assets Q und S in den Index für den nächsten Monat aufgenommen, obwohl sie in der derzeitigen Periode nicht Bestandteil des Index sind.

Der beschriebene Index-Review Prozess wird von MVIS auf monatlicher Basis durchgeführt. Die Bestandteile des MVIS CryptoCompare Digital Asset 25 Index werden dabei nach Marktkapitalisierung gereiht und gewichtet. Zu beachten ist jedoch, dass MVIS Assets im MVIS CryptoCompare Digital Asset 25 im Zuge des monatlichen Reviews einer Maximalgewichtung unterliegen. Alle Assets mit einer ursprünglichen Gewichtung von über 4,5%, zumindest jedoch 5 Assets, werden zu einer Gruppe zusammengefasst. Diese Gruppe darf in ihrer Summe nicht mehr als 50% der Gewichtung erhalten, d.h. im Bedarfsfall wird die Gewichtung auf die restlichen Assets umverteilt. Zusätzlich dazu dürfen einzelne Assets in dieser Gruppe nicht mehr als 20% Gewichtung und nicht weniger als 5% Gewichtung haben, d.h. im Bedarfsfall wird innerhalb dieser Gruppe abermals Gewichtung umverteilt. Alle anderen Assets, die nicht Bestandteil der beschriebenen Gruppe sind, unterliegen einer maximalen Gewichtung von 4,5% (4,5%/20%/50%-Cap).

## 1.4. Enthaltene Vermögenswerte im Überblick und Beschränkungen

Bei den im Index-Produkt enthaltenen Krypto-Assets handelt es sich nach allgemeinem Verständnis um eine digitale Wertdarstellung, welche nicht durch Zentralbanken oder öffentliche Stellen emittiert oder garantiert wurde und die nicht den gesetzlichen Status einer Währung oder von Geld besitzt aber als Tauschmittel akzeptiert wird und auf elektronischem Weg übertragen, gespeichert, gekauft und verkauft werden kann. Bekanntes Beispiel für ein Krypto-Asset ist der Bitcoin.

Es erfolgt keine vollständige Beschreibung sämtlicher potenziell im Index enthaltenen Krypto-Assets. Diese sind zum Zeitpunkt der Prospekterstellung unter Umständen noch gar nicht vorhanden oder bekannt. Der Markt für Krypto-Assets ist durch starke Wertschwankungen geprägt und es ist möglich, dass zukünftig

neue Krypto-Assets geschaffen werden, welche in die BCI 5/10/25-Indices aufgenommen werden könnten. Wichtige Merkmale von Krypto-Assets sollen aber im Überblick hier dargestellt werden:

Bei Krypto-Assets handelt es sich um eine digitale Wertdarstellung. Krypto-Assets können über die Blockchain übertragen werden. Bei einer Blockchain handelt es sich vereinfacht gesagt um eine Aneinanderreihung sämtlicher Transaktionen. Diese Blockchain ist verschlüsselt, d.h. nur die berechtigte Person, die den entsprechenden Schlüssel hat, kann die jeweiligen Transaktionen vornehmen. Wer seinen Schlüssel verliert, verliert auch den Zugang zu seinen Krypto-Assets. Dieser kann weder von anderen zurückgesetzt werden noch können die Krypto-Assets anderweitig übertragen werden. Der Verlust oder die Entwendung des privaten Schlüssels führt somit in aller Regel zu einem Totalverlust der Krypto-Assets. Da Bitpanda die Krypto-Assets im Rahmen des Index-Produkts hält, besteht dieses Risiko gegenüber Bitpanda. Siehe für mehr Details die Risikofaktoren *Verwaltung der Index-Produkte* in Kapitel 5, Punkt 2.3 Bulletpoint 2 sowie *Unberechtigter Zugriff* in Kapitel 5, Punkt 2.2 Bulletpoint 2.

Durch Trades an verschiedenen Krypto-Handelsplätzen werden Marktpreise für Krypto-Assets ermittelt. Eine Garantie oder einen inneren Wert haben Krypto-Assets an sich nicht, jedoch werden sie faktisch als Tauschmittel akzeptiert bzw. ge- und verkauft. Teilweise werden Krypto-Assets auch durch unbekannte Personen oder Programme emittiert, weshalb schon aus diesem Grund keine Ansprüche gegen die Emittentin geltend gemacht werden können. Krypto-Assets sind in aller Regel unreguliert und Schutznormen, welche am Kapitalmarkt üblich sind, kommen nicht zur Anwendung. Bei Krypto-Assets handelt es sich somit um Vermögenswerte mit stark schwankenden Marktpreisen. Es besteht somit das Risiko stark fallender Kurse bis zum Totalverlust.

Krypto-Assets im Sinne des Index-Produkts haben somit grundsätzlich folgende Punkte gemeinsam:

- Digitale Darstellung eines Werts
- Speicherung und Übertragungsmöglichkeit auf der Blockchain
- Verschlüsselung der Zugriffsrechte mit privatem Schlüssel (private key)
- Kein gesetzliches Zahlungsmittel, keine staatliche Garantie
- Wert entsteht durch Angebot und Nachfrage (Marktwert)

Der Index ist auf Krypto-Assets beschränkt und es werden derzeit nur Krypto-Assets in den Index aufgenommen. Es werden somit weder Fiat-Token, Edelmetalle noch Wertpapiere oder andere Finanzinstrumente in den Index aufgenommen. Vom Index ausgeschlossen sind auch Krypto-Assets, welche an eine gesetzliche Währung oder sonstige Vermögensgegenstände gebunden sind (sogenannte Stablecoins).

Zudem behält sich Bitpanda ausdrücklich das Recht vor, bestimmte Krypto-Assets nicht in das jeweilige Index-Produkt aufzunehmen. Dies gilt insbesondere aufgrund regulatorischer Vorgaben. Sollte ein Token ein Finanzinstrument oder ein anderweitig reguliertes Produkt darstellen, welches die Ausübung der damit verbundenen Services unter eine Konzessionspflicht stellt, ist die Aufnahme dieses Tokens ausgeschlossen. Bitpanda überprüft somit vor Aufnahme von neuen Coins oder Token in das Index-Produkt, ob es sich um ein Finanzinstrument oder um ein

anderweitig reguliertes Finanzprodukt handelt. Solche regulierten Finanzprodukte werden nicht in den Index aufgenommen. Die darauf entfallenden Gewichtungen werden gleichmäßig auf alle anderen Krypto-Assets verteilt.

Sollten im Einzelfall Krypto-Assets auf der Plattform nicht enthalten sein, werden diese – zumindest innerhalb einer angemessenen Frist – als "Index-Only-Coins" (siehe sogleich) aufgenommen. Bitpanda behält sich aber das Recht vor, insbesondere aus technischen Gründen, Krypto-Assets, welche nicht ausreichend zeitnah eingebunden werden können, erst im folgenden Rebalancing zu erwerben. In einem solchen Fall werden die darauf entfallenden Gewichtungen gleichmäßig auf alle anderen Krypto-Assets verteilt.

„Index-Only-Coins“ stellen dabei eine Sonderform von Krypto-Assets auf der Bitpanda Plattform dar. Bitpanda hat diese Krypto-Assets nicht in seine Internet-Plattform eingebunden. Dies bedeutet, dass diese Krypto-Assets zu keinem Zeitpunkt auf Bitpanda-Wallets übertragen werden können. Solche Index-Only-Coins können somit nur im Rahmen des Index-Produkts gehalten werden. Bei Veräußerung des Index-Produkts werden Index-Only-Coins wie alle anderen Krypto-Assets gleichbehandelt und entsprechend veräußert (also Verkauf gegen Fiat-Token und Gutbuchung in der jeweiligen Fiat Wallet). Eine Entnahme (Claim) von Index-Only-Coins ist aber jedenfalls ausgeschlossen. Die Beendigung des Index-Produkts im Sinne eines Claims führt für Index-Only-Coins immer zu einem Verkauf gegen Fiat-Token. Diese werden dem Kunden entsprechend gutgeschrieben. Bitpanda erwirbt die Krypto-Assets im Hintergrund wie üblich – eine Entnahme des Kunden ist aber in allen Fällen ausgeschlossen. Auf der Internet-Plattform ist abrufbar, welche Krypto-Assets Index-Only-Coins darstellen. Zusätzlich kennt die Bitpanda Plattform noch sogenannte „Trade-Only-Coins“. Diese spielen für den Index jedoch nur eine eingeschränkte Rolle. Bei Trade-Only-Coins ist die Entnahme der Krypto-Assets auf Bitpanda-Wallets zwar möglich (Claim), aber nicht die weitere Entnahme auf durch den Kunden eigenverwaltete Blockchain-Wallets („on-chain“). Diese Krypto-Assets können somit lediglich im Rahmen der Bitpanda Plattform gekauft und verkauft und eben nicht auf eigene Wallets übertragen werden. Da zu diesem Zeitpunkt das Index-Produkt jedoch ohnedies durch Claim beendet wurde, ist eine nähere Beschreibung der Entnahme auf eigenverwaltete Blockchain-Wallets hier nicht gegenständlich. Nähere Informationen finden sich auf der Internet-Plattform von Bitpanda sowie der Homepage der Emittentin ([www.bitpanda.com](http://www.bitpanda.com)). Bitpanda strebt grundsätzlich an Trade-Only-Coins zeitnah vollständig zu integrieren, womit auch eine Übertragung auf eigene Wallets möglich wäre.

## **1.5. Erwerbs- und Zahlungsmöglichkeiten im Detail und Ablauf des Erwerbs**

Bitpanda stellt seinen Kunden mit der prospektgegenständlichen Veranlagung eine Funktion zur Verfügung, mit welcher Kunden Krypto-Assets im Aufteilungsschlüssel des Index über „einen Klick“ kaufen und somit dem jeweiligen Index folgen können. Der Kunde wählt selbst den Index aus und hält die dahinterstehenden Krypto-Assets. Das bedeutet, dass gemäß der Indexgewichtung Krypto-Assets konkret gekauft und vom Bitpanda Kunden erworben werden. Der

Kunde kann schon derzeit ein solches Portfolio für sich selbst zusammenstellen und selbst einzeln erwerben, wofür allerdings eine Vielzahl von Erwerbsvorgängen auf der Bitpanda Plattform betreffend der gewünschten Krypto-Assets erforderlich wäre. Dieser Prozess wird mit dem Produkt Index maßgeblich erleichtert. Zusätzlich erfolgt eine monatliche Anpassung der Gewichtung (Rebalancing, siehe Punkt 1.6 sogleich), um sicherzustellen, dass jeweils die nach der Index-Methodik gewichteten Krypto-Assets enthalten sind.

Allgemein ist darauf hinzuweisen, dass sämtliche Erwerbsvorgänge auf der Bitpanda-Plattform nur gegen „Vorauszahlung“ erfolgen. Dies bedeutet konkret, dass entsprechende Vermögenswerte bereits beim Erwerb des Produkts auf der Plattform enthalten sein müssen. Dies gilt somit auch für das Index-Produkt. Ein Erwerb ohne ausreichende Vermögenswerte ist technisch weitgehend ausgeschlossen. Die Erfüllung erfolgt jedoch sofort nach Zahlung, weshalb keine „klassische Vorauszahlung“ vorliegt.

Das Index-Portfolio wird in einer eigenen Übersicht („**Index-Produkt**“) im Bitpanda System angezeigt. Dadurch kann der Kunde leicht zwischen seinen herkömmlichen Krypto-Assets und dem Index-Produkt unterscheiden. Die Krypto-Assets im Index-Produkt sind dem einzelnen Kunden vollinhaltlich zugeordnet. Der Begriff „Index-Produkt“ bezieht sich lediglich auf die gesamthafte Darstellung der im Index enthaltenen Krypto-Assets und hat darüberhinausgehend keine technische oder rechtliche Bedeutung. Der Kunde erwirbt daher kein Gesamtprodukt oder einen Index repräsentierenden Token, sondern die einzelnen Krypto-Assets. Untenstehend folgt ein Beispiel zur Verdeutlichung: (zur vereinfachten Darstellung hat der Index im Beispiel nur zwei Werte nämlich Bitcoin und Ethereum)

*Ein Kunde will um 100 EUR diesem Index folgen. Somit würde er bei der Gewichtung von z.B. 60% Bitcoin und 40% Ethereum um 60 EUR Bitcoin erwerben und um 40 EUR Ethereum. Die rechtliche Position und der Ablauf entsprechen somit weitgehend jener, wenn der Kunde sich selbst die Marktkapitalisierung herausucht und entsprechend die Krypto-Assets einzeln erwirbt und dies regelmäßig aktualisiert.*

Die Gewichtung der Krypto-Assets wird bei Kauf und Rebalancing seitens des Index-Anbieters berechnet. Der Kunde erwirbt die Krypto-Assets im jeweiligen Verhältnis zum Zeitpunkt des Kaufs. Die Berechnung der Gewichtung erfolgt automatisiert bei jedem Kaufvorgang und entspricht immer der zum Zeitpunkt des Kaufs im Index befindlichen Gewichtung. Es haben somit Kunden, die zum selben Zeitpunkt das Index-Produkt kaufen sowie all jene, die das Index-Produkt zum Rebalancing-Zeitpunkt halten, dieselbe Verteilung. Aus diesem Grund ist auch die Veräußerung oder Entnahme einzelner Krypto-Assets nicht möglich. Dies kann nur durch Auflösung des gesamten Index-Produkts („Claim“) erfolgen. Folgendes Beispiel soll dies verdeutlichen:

*Kunde A kauft am 1.1. den obigen Index. Die Gewichtung beträgt wie oben 60% Bitcoin und 40% Ethereum. Kunde B kauft am 5.1. den obigen Index. Da der Bitcoin-Preis in der Zwischenzeit im Verhältnis zum Ethereum-Preis gefallen ist und die aktuelle Gewichtung im Index somit 55% Bitcoin und 45% Ethereum beträgt, erwirbt Kunde B am 5.1. entsprechend Bitcoin im Ausmaß*

*von 55% und Ethereum von 45%. Die Verteilung im Index des Kunden A entspricht somit nicht jener des Kunden B. Die Bewertung des Index erfolgt nach Kaufzeitpunkt auf Basis der auf der Bitpanda Plattform integrierten Kurse. Zum Kaufzeitpunkt am 5.1. unterscheiden sich somit die Verteilungen im Index des Kunden A von jenen des Kunden B bis zum nächsten Rebalancing-Zeitpunkt. Der Kunde kann weder Bitcoin noch Ethereum direkt aus dem Index-Produkt veräußern.*

Mit Hilfe dieser Gewichtung wird die Anzahl der erworbenen Krypto-Assets festgelegt. Dafür wird die Höhe des Investments mit der Gewichtung in Prozent multipliziert. Die Anzahl der konkret gekauften Stück ergibt sich aus der Division des Kaufbetrags durch den aktuellen Marktpreis des Krypto-Assets. Krypto-Assets sind voll teilbar und können somit auch mit mehreren Nachkommastellen oder in kleinen Teilen erworben werden. Bitpanda behält sich übliche Rundungsregeln vor. Die Berechnung der konkret gekauften Stück erfolgt automatisiert anhand aktueller Marktkurse. Siehe Kapitel 2, Punkt 15 für mehr Details zu Kursen und Bewertung. Erläuterndes Beispiel:

*Wenn also ein Kunde 1.000 EUR investieren möchte und zum Kaufzeitpunkt die Gewichtung von Bitcoin 50% beträgt, werden um 500 EUR Bitcoin erworben. Wenn beispielsweise zum Kaufzeitpunkt Bitcoin einen Marktwert von 10.000 EUR aufweist, werden 0,05 Bitcoin erworben.*

## **1.6. Das Halten des Index und Rebalancing im Detail**

Die Gewichtung sowie der Gesamtwert des Index-Produkts werden laufend berechnet. Diese Informationen sind über die Bitpanda Plattform abrufbar. Für Details zur Bewertung der Krypto-Assets, des Gesamtwerts und der Gewichtung siehe Kapitel 2, Punkt 15.

Der Index wird monatlich nach der Index-Methodik angepasst. Diese Änderungen im Index führen zu entsprechenden Kauf-/Verkaufsaufträgen im Auftrag des Bitpanda Kunden, der ein Index-Produkt hält. Dies wird zu einem vertraglich zugesicherten Stichtag im Index-Produkt durchgeführt. Bitpanda hält sich jedoch offen, minimales Rebalancing (z.B. im Gegenwert von einigen wenigen Euro-Cent) nicht durchzuführen. Es werden somit Krypto-Assets gekauft und verkauft, damit das Index-Produkt wieder dem Aufteilungsschlüssel gemäß dem jeweiligen Index entspricht. Der Kunde erklärt sich vertraglich einverstanden, dass bei Anpassungen des Index ein „Rebalancing“, also der Verkauf/Kauf von Krypto-Assets, erfolgt. Folgendes Beispiel visualisiert den Ablauf:

*Die Gewichtung vor dem Rebalancing beträgt 60% Bitcoin und 40% Ethereum. Die Marktkapitalisierung verschiebt sich, sodass die aktuelle Gewichtung 70% Bitcoin und 30% Ethereum beträgt. Es erfolgt am Stichtag eine automatisierte Verkaufsauftrag für 10% Ethereum (von 40% auf 30%) und eine Kaufauftrag für 10% Bitcoin (von 60% auf 70%). Nach der Durchführung dieser Order entspricht das Index-Produkt wieder der Gewichtung nach der Index-Methodik. Der Kunde kann somit ausschließen, dass sein Portfolio nicht mehr der aktuellen Verteilung entspricht.*

Sollte ein Krypto-Asset aus dem Index komplett eliminiert werden, werden die entsprechenden Anteile veräußert und dafür wird – der neuen Gewichtung entsprechend – das neue Index Krypto-Asset gekauft. Im obigen Beispiel würde sich dies wie folgt gestalten:

*Die Marktkapitalisierung von Ethereum fällt stark und IOTA überholt somit – basierend auf der Index-Methodik – Ethereum. Die neue Gewichtung lautet 80% Bitcoin und 20% IOTA, es werden 30% (und somit alle) Ethereum verkauft und dafür um 10% Bitcoin und um 20% IOTA gekauft.*

Für das Rebalancing fallen Kosten und Preisaufschläge an (siehe Kapitel 2, Punkt 14 für mehr Details).

Bitpanda hält sich offen gewisse Krypto-Assets nicht in das Index-Produkt aufzunehmen, etwa wenn eine Aufnahme in der vorhandenen Zeit technisch oder aus regulatorischen Gründen nicht möglich ist. Es besteht somit ein Risiko, dass die jeweiligen Indices somit nicht die aktuelle Marktkapitalisierung und Liquidität widerspiegeln (siehe dazu auch den Risikofaktor *Bitpanda behält sich ausdrücklich das Recht vor* in Kapitel 5, Punkt 2.3 Bulletpoint 14).

Bei minimalem Rebalancing lässt sich Bitpanda offen kein Rebalancing durchzuführen. Dies wird jedenfalls nur in Fällen erfolgen, wo die Veränderung der Gewichtung minimal ist. Abgesehen davon behält sich Bitpanda das Recht vor, ein Rebalancing generell nicht vorzunehmen (u.a. im Falle von technischen Problemen in Bitpanda Systemen oder beim Index-Provider, bei verzerrten oder fehlerhaften Daten, etc.).

Die in diesem Prospekt beschriebenen Indices werden nicht durch die Emittentin selbst berechnet und die jederzeitige und unbeschränkte Verfügbarkeit der Indices in Bitpanda Systemen kann nicht garantiert werden. Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Bitpanda Crypto Indices 5, 10 sowie 25 nach eigenem Ermessen jederzeit abzuändern oder zu beenden. Selbiges gilt für das Index-Produkt selbst.

## **1.7. Verkaufs- und Auflösungsmöglichkeiten im Detail und Ablauf des Verkaufs**

### **1.7.1. Übersicht über die Beendigungsmöglichkeiten**

Der Kunde kann das Index-Produkt auf zwei Weisen beenden: Dies kann einerseits durch Verkauf des Index-Produkts erfolgen. Ein Verkauf in diesem Sinne kann durch den Umtausch gegen Fiat-Token oder einen Umtausch in andere auf der Bitpanda Plattform angebotene Token (z.B. Edelmetalle oder Krypto-Assets) erfolgen. Andererseits wird es mittelfristig die Möglichkeit geben, eine Beendigung durch Auflösung des gesamten Index-Produkts samt Entnahme der Krypto-Assets (Claim) vorzunehmen.

Der Verkauf kann dabei gegen jedes Asset auf der Bitpanda Plattform erfolgen. Der Verkauf kann auch anteilig erfolgen (etwa 100 EUR oder 20% des Index-Produkts), Mindestveräußerungssummen sind jedoch auch hier zu berücksichtigen. Der Verkauf einzelner Krypto-Assets aus dem Index ist jedoch nicht möglich. Dies ist technisch ausgeschlossen, da es das darauffolgende Rebalancing erheblich verzerren würde.

Bei der vollständigen Auflösung des Index (Claim) werden dem Kunden die Krypto-Assets entsprechend auf seine Bitpanda-Wallets übertragen. Eine teilweise oder anteilige Entnahme ist nicht möglich.

### 1.7.2. Veräußerung des Index-Produkts

Die Veräußerung kann gegen sämtliche Assets der Bitpanda Plattform (Fiat-Token, Krypto-Assets, Edelmetalle) erfolgen. Bei Veräußerungen gegen Krypto-Assets oder Edelmetalle erfolgen ein Verkauf des Index-Produkts und ein Kauf des jeweiligen Assets, wobei der Kauf kein Teil des Index-Produkts mehr ist. Es wird auch auf die Angaben in Kapitel 3, Punkt 1.4.2 lit d. (Swap) verwiesen. Es ist möglich, dass ein solcher Swap erst mittelfristig möglich ist.

Grundsätzlich ist die Veräußerung jederzeit möglich, allerdings können gewisse Umstände eine Aussetzung dieser Rücknahme zur Folge haben, etwa technische Störungen, fehlende Marktpreise u. Ä. In einem solchen Fall ist der Kunde weiterhin dem Risiko fallender Kurse für Krypto-Assets ausgesetzt und sein Kapital bleibt im Index-Produkt gebunden. Siehe für mehr Details die Risikofaktoren *Ein Ausfall der IT-Systeme* in Kapitel 5, Punkt 2.2 Bulletpoint 6 sowie *Die Handelbarkeit [...] kann auch gänzlich ausgeschlossen sein* in Kapitel 5, Punkt 2.3 Bulletpoint 6

Die Veräußerung des Index-Produkts ist nur im Rahmen der Bitpanda Plattform und an Bitpanda möglich. Eine Übertragung oder Veräußerung an andere ist technisch wie rechtlich ausgeschlossen. Ein direkter Verkauf einzelner Vermögenswerte aus dem Index-Produkt ist ausgeschlossen, da ansonsten das darauffolgende Rebalancing verzerrt würde. Dies ist erst nach Beendigung des Produkts möglich (Claim).

Die Veräußerung als Ganzes erfolgt dabei wie folgt:

1. Der Kunde wählt das Asset aus, welches er erhalten möchte, etwa Fiat-Token oder andere Krypto-Assets/Edelmetalle.
2. Alle im Index-Produkt enthaltenen Krypto-Assets werden veräußert.
3. Der Preisaufschlag wird verrechnet (siehe Kapitel 2, Punkt 25 für Details).
4. Das gewählte Asset wird erworben (etwa ein anderes Krypto-Asset)
5. Der Kunde erhält das gewählte Asset.

Dieser Prozess erfolgt vollautomatisiert und innerhalb weniger Sekunden. Es werden jeweils die aktuellen Marktwerte der Produkte herangezogen. Der Verkaufserlös entspricht somit schon auf Grund der Preisauflschläge sowie der unter Umständen während des Verkaufsvorgangs schwankenden Kurse nicht zwingend dem Gesamtwert des Index-Produkts. Erklärendes Beispiel:

*Der Kunde hält direkt nach Kauf des Index 100 EUR; dieser Wert verändert sich je nach Preisschwankungen der zugrunde liegenden Krypto-Assets (siehe Beispiel unten). Der Wert ändert sich auf 110 EUR. Der Kunde möchte einen Teil des Index-Produkts verkaufen. Er setzt den Gesamtverkaufswert auf 50 EUR – es werden anteilig Krypto-Assets im Gesamtgegenwert von 50 EUR veräußert. Die Gewichtung der enthaltenen Krypto-Assets wird dabei nicht verändert; es werden alle Assets anteilig reduziert.*



Das Index-Produkt kann als Ganzes oder teilweise veräußert werden. Es können etwa prozentuelle Anteile oder Anteile in Höhe eines bestimmten Gegenwerts veräußert werden. In einem solchen Fall erfolgt ein anteiliger Verkauf sämtlicher Krypto-Assets in der jeweiligen Gewichtung. Die Gewichtung bleibt somit ident (von Rundungen abgesehen). Eine Veräußerung einzelner Krypto-Assets ist nicht möglich. Die Veräußerung ist – anteilig wie gesamt – erst ab einem gewissen Mindestbetrag in Höhe von 10 EUR möglich. Fällt der Wert somit unter den Mindestbetrag ist eine Veräußerung entsprechend nicht möglich, sondern lediglich ein Claim.

*Der Kunde entscheidet sich seine dem Index zugeordneten Krypto-Assets zu verkaufen. Während Bitcoin um 10% gestiegen ist, ist Ethereum um 10% gefallen – die 60 EUR (z.B. 0,006 Bitcoin) in Bitcoin sind somit auf 66 EUR gestiegen, während die 40 EUR (z.B. 0,33 Ethereum) in Ethereum auf 36 EUR gefallen sind. Entscheidet sich der Kunde somit zur Veräußerung gegen Fiat-Token oder gegen ein Krypto-Asset (Swap) erhält er (in Weiterführung der obigen Werte) den Gegenwert von ca. 102 EUR in seinem gewählten Asset. Der Kunde entscheidet sich z.B. seine im Index enthaltenen Krypto-Assets gegen IOTA zu tauschen und erhält IOTA im Gegenwert von ca. 102 EUR (vor Verrechnung des Preisaufschlags). Der Kunde kann auch anteilige Beträge tauschen oder veräußern, jedoch zu keinem Zeitpunkt die dem Index zugeordneten Krypto-Assets selbst. Er kann somit etwa auch 50% veräußern – der verbleibende Gesamtgegenwert beträgt 51 EUR; der Kunde hält entsprechend noch 0,003 Bitcoin und 0,167 Ethereum. Der Kunde kann zu keinem Zeitpunkt die 0,006 Bitcoin direkt verkaufen oder anderweitig die Gewichtung des Index ändern.*

### **1.7.3. Beendigung des Index und Entnahme der Krypto-Assets (Claim)**

Zusätzlich kann das Index-Produkt beendet und die Krypto-Assets können auf die üblichen Bitpanda-Wallets übertragen werden. Nach derzeitigem Stand ist davon auszugehen, dass dieses Feature nicht ab der Produkteinführung zur Verfügung stehen wird. Die Funktionalität wird in diesem Fall zeitnah zur Verfügung gestellt. Dieser Vorgang wird im Weiteren als „Claim“ bezeichnet. Die entnommenen Krypto-Assets entsprechen sodann den sonst über die Bitpanda Plattform erworbenen Krypto-Assets und unterscheiden sich nicht von diesen. In weiterer Folge kann der Kunde diese einzeln über die Bitpanda Plattform veräußern und/oder diese auf seine eigenen Wallets übertragen, auf anderen Marktplätzen verkaufen oder sonst nach eigenem Gutdünken verwenden. Auch hier sind Unterbrechungen möglich, etwa bei technischen Störungen, und die Auflösung (Claim) des Index-Produkts und/oder die Entnahme der einzelnen Krypto-Assets von der Bitpanda Plattform (on-chain) kann für kurze Zeit nicht zur Verfügung stehen.

*Der fiktive BCI 2 Index enthält 80% Bitcoin und 20% Ethereum. Der Kunde hat 1.000 EUR investiert und dafür entsprechend den aktuellen Marktwerten 0,08 Bitcoin erworben (um 800 EUR zu einem Preis von 10.000 EUR) und 1 Ethereum (um 200 EUR zu einem Preis von 200 EUR). Der Kunde hat in seinen sonstigen Bitpanda-Wallets 0,5 Bitcoin und 4 Ethereum. Er entschließt sich*

*das Index-Produkt aufzulösen und die Krypto-Assets zu entnehmen (Claim). Ihm werden 0,08 Bitcoin und 1 Ethereum übertragen. Der Kunde hält somit nach Auflösung des Index-Produkts 0,58 Bitcoin und 5 Ethereum.*

Dies gilt jedoch nicht für gewisse Coins, da diese nicht auf der Bitpanda Plattform angeboten werden („Index-Only-Coins“) bzw. nicht von der Bitpanda Plattform entnommen, sondern nur über die Bitpanda Plattform gekauft und verkauft werden können („Trade-Only-Coins“). Im Falle des Claims erhält der Kunde somit alle Krypto-Assets außer die Index-Only-Coins, diese werden gegen Fiat-Token veräußert. Ob es sich um einen Index- oder Trade-Only-Coin handelt, ist auf der Bitpanda Plattform ersichtlich. Siehe zu Risiken im Zusammenhang mit Index-Only/Trade-Only-Coins auch den Risikofaktor *Index-Produkt könnte Krypto-Assets enthalten, welche auf der Bitpanda Plattform nicht vollständig als Einzelasset handelbar sind* in Kapitel 5, Punkt 2.3 Bulletpoint 16. Für Index-Only-Coins gilt, wie in Kapitel 2, Punkt 1.4 dargestellt, die Besonderheit, dass diese nicht entnommen werden können. Der Kunde hat hier keinerlei Möglichkeiten sich diese Krypto-Assets auf seine Bitpanda-Wallets gutschreiben zu lassen. Index-Only-Coins werden somit bei einem Claim immer gegen Fiat-Token veräußert und dem Kunden wird der entsprechende Betrag auf der Bitpanda Plattform gutgeschrieben. Folgendes Beispiel soll dies veranschaulichen:

*Der fiktive BCI2 enthält 80% (800 EUR) Bitcoin und 20% (200 EUR) Krypto-Asset X, welches einen Index-Only-Coin darstellt. Wenn der Kunde den Index veräußern oder gegen andere Krypto-Assets tauschen möchte, werden beide veräußert und der Index-Only-Coin somit gleichbehandelt. Bei einem Claim werden die Bitcoins im Gegenwert von 800 EUR (z.B. 0,08 Bitcoin) auf seine Bitpanda-Wallet übertragen. Der Index-Only-Coin X kann nicht auf seine Bitpanda-Wallet übertragen werden, sondern wird veräußert und dem Kunden werden 200 EUR vor Verrechnung des Preisaufschlags gutgeschrieben.*

## 1.8. Veranschaulichendes Gesamtbeispiel

1. Ein Kunde partizipiert mit 100 EUR am BCI5. Die Zusammensetzung des Index lautet bspw. wie folgt: 50% Bitcoin, 20% Ethereum, 15% Ripple, 10% Bitcoin Cash und 5% Litecoin. Der Kunde kauft somit um 50 EUR Bitcoin, um 20 EUR Ethereum, um 15 EUR Ripple, um 10 EUR Bitcoin Cash und um 5 EUR Litecoin. Für den Erwerb fallen Kosten an (siehe Kapitel 2, Punkt 20 für Details).
2. Am Ende des Monats erfolgt ein Rebalancing und während des Monats gab es keine Kursbewegungen auf der Bitpanda Plattform (vereinfacht). Der unabhängige Index-Provider kommt zu folgenden Gewichtungen: Bitcoin erhöht sich auf 55% und Ripple sinkt auf 10%. Die anderen Werte bleiben ident (vereinfacht). Es werden somit 5 Prozentpunkte an Ripple veräußert und 5 Prozentpunkte an Bitcoin gekauft. Nach dem Rebalancing spiegelt das Index-Produkt daher die Änderungen des letzten Monats nach der Index-Methodik der für die Zusammenstellung des Index-Produkts berücksichtigten Krypto-Assets wider. Der Kunde hält nach diesem

Zeitpunkt wieder die aktuelle Verteilung. Für Käufe/Verkäufe im Rahmen des Rebalancings fallen Kosten an (siehe Kapitel 2, Punkt 14.2 für mehr Details).

3. Am Ende des nächsten Monats ist bspw. Ripple in der Index-Gewichtung weiter gesunken und fällt ganz aus dem BCI5. Dafür wird IOTA aufgenommen. Es werden somit sämtliche Ripple veräußert sowie weitere Käufe und Verkäufe der bereits im Index-Produkt enthaltenen Krypto-Assets, um der Gewichtung nach dem Rebalancing zu entsprechen, getätigt.
4. Der Kunde entschließt sich sein Index-Produkt zu veräußern. Er möchte seinen gesamten Gegenwert gegen bspw. Ethereum tauschen. Es erfolgt somit ein sogenannter Swap gegen Ethereum und der Gesamtgegenwert, welcher bspw. durch Marktbewegungen auf 110 EUR gestiegen ist, wird dem Kunden in Form des gewählten Assets zur weiteren Verwendung zur Verfügung gestellt. Der Kunde erhält somit Ethereum im Gegenwert von 110 EUR. Diese unterscheiden sich nicht von anderen Krypto-Assets auf seiner Bitpanda-Wallet. Für den Verkauf fallen Kosten an (siehe Kapitel 2, Punkt 25 für Details).
5. Alternativ zu Schritt 4: Der Kunde entscheidet sich das Index-Produkt zu beenden und die Krypto-Assets zu entnehmen (Claim). Der Kunde erhält somit die entsprechenden Krypto-Assets auf seine jeweiligen Bitpanda-Wallets. Etwaige Index-Only-Coins werden gegen Fiat-Token veräußert und der Kunde erhält den entsprechenden Betrag in seiner Bitpanda-Wallet gutgeschrieben. Da der Claim kostenfrei ist, fallen nur für den Verkauf von Index-Only-Coins die üblichen Kosten an (siehe Kapitel 2, Punkt 25 für Details).

## **2. Zahl-, Einreichungs- und Hinterlegungsstellen**

### **2.1. Einreichungsstelle**

Der Abschluss des Vertrags und der Erwerb der im Index-Produkt enthaltenen Krypto-Assets erfolgen ausschließlich online über die Bitpanda Plattform. Die Bitpanda Plattform lädt Kunden zur Abgabe eines Angebots ein und behält sich vor dieses an- oder abzulehnen, etwa auf Grund eigener Risikoeinschätzungen, rechtlicher Vorgaben oder sonstiger Gründe. Die „Zeichnung“ bzw. Einreichung des Angebots erfolgt somit direkt gegenüber der Emittentin im Wege des Online-Geschäfts.

### **2.2. Zahlstelle**

Der Erwerb der Vermögenswerte setzt bereits vorhandenes Guthaben auf der Bitpanda Plattform voraus. Dies kann sowohl in Form von Krypto-Assets, als auch Fiat-Token bestehen. Die Abwicklungs- und somit die Zahlstelle (in einem weiten Begriffsverständnis) stellt somit die Bitpanda Plattform dar. Kunden können, wie üblich, Fiat-Token erwerben, etwa über Banküberweisungen, Kreditkarten u. Ä. oder Krypto-Assets einzahlen (on-chain Übermittlung an die angegebene Wallet-Adresse).

## 2.3. Hinterlegungsstelle

Da es sich beim Index-Produkt um kein Wertpapier handelt und auch keine Verbriefung vorliegt, besteht keine Hinterlegungsstelle. Die mit dem Index-Produkt erworbenen Krypto-Assets werden seitens Bitpanda verwahrt. Dabei handelt es sich aber um keine Hinterlegungsstelle oder Depotbank im gesetzlichen oder sonstigen Sinne.

## 3. Übersicht über bisher ausgegebene Vermögensrechte

### 3.1. Übersicht über ausgegebene Veranlagungen und Wertpapiere

Es wurden bisher seitens der Emittentin keine Wertpapiere oder sonstigen Veranlagungen iSd KMG begeben. Es wurden somit keine Vermögensrechte im engeren Sinne ausgegeben.

### 3.2. Übersicht über sonstige Vermögensrechte

Die Bitpanda Gruppe hat bisher zwei Initial Coin Offerings (ICO) begeben. Dies bedeutet, dass ein eigener Token, unter Verwendung der Blockchain-Technologie, gegen Entgelt ausgeben wurde. Mit den so begebenen Token sind verschiedene Rechte verbunden, jedoch besteht kein direkter Anspruch auf Rückzahlung.

Der Pantos-Token wurde 2018 seitens der Pantos-GmbH (einer 100-prozentigen Bitpanda Tochter), begeben und berechtigt weder zur Rückzahlung noch zur Einlösung auf der Bitpanda Plattform. Insgesamt wurden im Zuge des ICOs Pantos-Token (PAN) im Gegenwert von ca. 4 Millionen EUR ausgegeben.

Der Bitpanda Ecosystem Token (BEST) wurde 2019 seitens Bitpanda begeben und berechtigt nicht zur Rückzahlung. Der Token kann zur Einlösung/Bezahlung von Preisauflagen auf der Bitpanda Plattform eingesetzt werden. Insgesamt wurden im Zuge des BEST ICOs Vermögenswerte im Gegenwert von ca. 41,3 Millionen EUR ausgegeben.

## 4. Rechtsform der Veranlagung, Gesamtbetrag, Stückelung sowie Zweck des Angebots

### 4.1. Rechtsform der Veranlagung

Die Emittentin bietet die prospektgegenständliche Veranlagung lediglich über die Bitpanda Plattform an. Genauer gesagt erfolgt seitens Bitpanda eine Einladung zum Erwerb des Index-Produkts. Der Erwerber gibt das Angebot zu den zum jeweiligen Zeitpunkt geltenden Marktpreisen und Allgemeinen Geschäftsbedingungen über die Bitpanda Plattform ab. Bitpanda behält sich vor, dieses an- oder abzulehnen, etwa auf Grund eigener Risikoeinschätzungen, rechtlicher Vorgaben oder sonstiger Gründe. Bei Annahme wird ein Vertrag zwischen dem Kunden und Bitpanda unter Zugrundelegung der Bitpanda-AGB (siehe Annex II) abgeschlossen. Die Vertragsform der Veranlagung ist somit ein rein zivilrechtliches Rechtsverhältnis *inter partes*, d.h. zwischen den am Vertragsabschluss beteiligten Parteien. Der

Erwerber erwirbt weder Geschäftsanteile noch sonstige Beteiligungen an der Emittentin.

## **4.2. Gesamtbetrag**

Der Gesamtbetrag der Emission ist mit 10 Millionen EUR gedeckelt. Eine Erhöhung des Gesamtbetrags ist jederzeit möglich. Es ist ausdrücklich eine Erhöhungsoption auf 30 Millionen EUR (Obergrenze) vorgesehen. Eine weitere Erhöhung kann nur mittels Nachtrag gemäß § 6 KMG erfolgen. Das öffentliche Angebot wird bei Erreichen der Obergrenze beendet oder ausgesetzt, solange keine weitere Erhöhung des Gesamtbetrags mittels Nachtrag gemäß § 6 KMG erfolgt.

Der Gesamtbetrag der Emission berechnet sich dabei wie folgt: Das Emissionsvolumen aller drei Indices wird addiert und ergibt das Gesamtemissionsvolumen. Wenn Kunden ihr Produkt Bitpanda Crypto Index in weiterer Folge zurückverkaufen/auflösen, wird dieses Volumen vom Emissionsvolumen abgezogen. Das Gesamtemissionsvolumen entspricht somit der Summe der Erwerbspreise der von den Bitpanda Kunden erworbenen Index-Produkten abzüglich der seitens Kunden beendeten/entnommenen Index-Produkten.

Das Gesamtemissionsvolumen wird laufend berechnet und wird dabei die Obergrenze der Emission zu keinem Zeitpunkt überschreiten. Die Berechnung erfolgt dabei zumindest tagesaktuell.

## **4.3. Stückelung und Mindest-/Höchstbetrag**

Es ist ein Mindestinvestment in der Höhe von 10 EUR vorgesehen. D.h. Anleger können mit einem darunter liegenden Betrag kein Index-Produkt erwerben oder veräußern. Die Kunden können das Produkt dementsprechend ab diesem Betrag in jeder verfügbaren Stückelung erwerben oder veräußern. Die Stückelung beträgt somit 1 Euro-Cent, da aus abrechnungstechnischen Gründen keine Beträge unter einem Cent abgezogen werden können. Ein Höchstbetrag ist nicht vorgesehen, Bitpanda lässt sich aber frei Angebote über gewissen Summen nicht anzunehmen bzw. für spezielle Erwerbsformen (z.B. via Bitpanda Savings) eigene Höchstbeträge anzuwenden.

## **4.4. Zweck des Angebots**

Das Index-Produkt hat aus Kundensicht folgende Zwecke und Zusatznutzen:

- Vereinfachte Erwerbsmöglichkeit für eine Vielzahl von Krypto-Assets
- Erweiterte Möglichkeiten zur Risikostreuung durch breite Indices
- Automatisiertes Rebalancing, d.h. Anpassung der Gewichtung der Krypto-Assets basierend auf der Index-Methodik
- Kombination mit Sparplänen (Bitpanda Savings) und einfache Erwerbsmöglichkeit über die Bitpanda Plattform

Zweck des Angebots seitens Bitpanda ist die Einführung eines neuen Produkts auf dem Markt für Krypto-Assets und somit der Erreichung der folgenden Ziele, welche wechselseitig in Verbindung stehen:

- Einführung eines attraktiven Produkts und vollständige Integration in die Bitpanda Plattform
- Schaffung eines zusätzlichen Abhebungsmerkmals und Wettbewerbsvorteils
- Generierung zusätzlichen Umsatzes und Gewinns
- Zusätzliche Akquisition von Neukunden und stärkere Kundenbindung bei bestehenden Kunden

Da die eingesammelten Mittel nicht zur freien wirtschaftlichen Verfügung stehen (siehe Kapitel 2, Punkt 10 für mehr Details) ist der Zweck des Angebots auch der Erwerb der Krypto-Assets, da jedenfalls eine vollständige Deckung der im jeweiligen Index-Produkt gehaltenen Krypto-Assets besteht.

## **5. Art der Veranlagung (offene oder geschlossene Form)**

Es besteht weder eine Höchst- noch eine Mindestanzahl von Kunden. Jeder Kunde erwirbt die nach der jeweiligen Index-Gewichtung berechneten Krypto-Assets separat, wie in Kapitel 2, Punkt 1 ausführlich beschrieben. Es bestehen weder ein Höchstbetrag des Investments noch eine relevante Stückelung (siehe Kapitel 2, Punkt 4 für mehr Details).

Die Angebotsfrist ist nicht beschränkt („Daueremission“) (siehe auch Kapitel 2, Punkt 12). Die Emission ist mit dem Gesamtbetrag der Emission beschränkt (10 Millionen EUR). Eine Erhöhungsoption auf 30 Millionen EUR sowie eine weitere Erhöhung des Gesamtbetrags mittels Nachtrag gemäß § 6 KMG ist jederzeit möglich (siehe Kapitel 2, Punkt 4.2 für mehr Details).

Zusätzlich können die Krypto-Assets grundsätzlich zu jedem Zeitpunkt wieder an die Gesellschaft veräußert oder entsprechend entnommen (Claim) werden. Es bestehen keine Mindesthaltedauern, Kündigungsfristen oder Ähnliches. Lediglich in Ausnahmefällen kann eine Veräußerung der Krypto-Assets zwischenzeitlich nicht möglich sein. Siehe die folgenden Punkte für mehr Details: Kapitel 2, Punkte 1, 13, 25 und 27.

Die Einordnung in offen oder geschlossene Form ist auf Grund der besonderen Ausgestaltung des Produkts schwierig. Tendenziell liegt auf Grund der obigen Umstände eine offene Form vor.

## **6. Veranlagungsgemeinschaften die Einfluss auf die Veranlagung haben können**

Die Emittentin hat zum Zeitpunkt der Prospekterstellung keine anderen Veranlagungsgemeinschaften begründet.

Die Emittentin hält jedoch zum Zeitpunkt der Prospekterstellung sowie aller Voraussicht nach auch in Zukunft Krypto-Assets für ihre Kunden. Dies erfolgt auch außerhalb und unabhängig vom Index-Produkt. Unberechtigter Zugriff auf die speziell gesicherten Wallets der Emittentin und/oder erfolgreiche Cyber-Angriffe können zu erheblichen Verlusten bei Bitpanda führen und – je nach Ausmaß – auch die wirtschaftliche Solvenz von Bitpanda gefährden. In einem solchen Fall besteht ein erhebliches Risiko des Totalverlusts auch für Erwerber des Index-Produkts. Dies gilt insbesondere, wenn (auch) die für die Deckung des

Index-Produkts gehaltenen Krypto-Assets entwendet werden. Für mehr Details siehe die Risikofaktoren *Verwaltung der Index-Produkte* in Kapitel 5, Punkt 2.3 Bulletpoint 2 sowie *Unberechtigter Zugriff* in Kapitel 5, Punkt 2.2 Bulletpoint 2.

Ähnliches gilt für die beiden Initial Coin Offerings und die damit eingesammelten Krypto-Assets. Für nähere Ausführungen zu den Initial Coin Offerings der Bitpanda Gruppe siehe insbesondere Kapitel 2, Punkt 3.

Sonstige Veranlagungsgemeinschaften Dritter, welche direkten Einfluss auf die Veranlagung haben können, bestehen nicht. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass Investmententscheidungen Dritter die Preisentwicklungen am Krypto-Markt maßgeblich beeinflussen können. Bei Krypto-Assets handelt es sich um Wirtschaftsgüter mit stark schwankenden Marktpreisen. Es kann somit nicht ausgeschlossen werden, dass Veranlagungsgemeinschaften Dritter den Marktwert des Index-Produkts indirekt beeinflussen werden.

## **7. Angabe der Börsen, an denen die Veranlagung und sonstige Wertpapiere des Emittenten notiert oder getradet werden**

Ein Börsenhandel des Index-Produkts ist ausgeschlossen, da es sich nicht um ein Wertpapier handelt. Das Index-Produkt ist nicht verbrieft, wodurch eine Handelbarkeit auf einer klassischen Börse nicht möglich ist.

Zudem kann das Index-Produkt nicht am Sekundärmarkt veräußert werden. Dies bedeutet, dass der Kunde sein Produkt nicht direkt an einen anderen Kunden weiter veräußern kann, sondern lediglich die Krypto-Assets auf seine Wallets übertragen kann (Claim) oder diese an Bitpanda veräußern kann (siehe Kapitel 2, Punkt 13 für mehr Details). Das Produkt Bitpanda Index kann somit lediglich auf der Bitpanda Plattform erworben, gehalten und veräußert werden.

Es wurden seitens der Emittentin keine Wertpapiere oder sonstigen Veranlagungen iSd KMG begeben (siehe auch Kapitel 2, Punkt 3 für Details.) Es bestehen somit keine Börsen an denen Veranlagungen oder sonstige Wertpapiere der Emittentin notiert oder getradet werden.

## **8. Allfällige Haftungserklärungen Dritter für die Veranlagung**

Für diese Veranlagung bestehen weder Haftungserklärungen Dritter noch sind solche geplant.

## **9. Personen, die das Angebot fest übernommen haben oder dafür garantieren**

Weder bestehen Personen, die das Angebot fest übernommen haben oder dafür garantieren, noch sind solche vorgesehen. Bitpanda beauftragt generell keine Dritten mit dem Vertrieb des Index-Produkts. Das Angebot erfolgt derzeit ausschließlich über die Bitpanda Plattform. Bitpanda lässt sich aber offen das

Index-Produkt zukünftig auch über weitere Vertriebswege anzubieten. Eine feste Übernahme oder Garantie ist aber nicht vorgesehen.

## **10. Angaben über die Personen, denen das aus der Emission erworbene Kapital zur wirtschaftlichen Verfügung zufließt, sofern diese Personen nicht mit der Emittentin ident sind**

Das aus der Emission erworbene Kapital fließt ausschließlich der Emittentin zu. Allerdings kann die Emittentin nicht frei über das erworbene Kapital verfügen und es steht ihr somit nicht zur freien wirtschaftlichen Verfügung. Vielmehr verpflichtet sich die Emittentin das erworbene Kapital für den Erwerb der Krypto-Assets zu verwenden. Das Produkt Bitpanda Index ist somit jederzeit voll mit Krypto-Assets unterlegt.

Von diesem Kapital sind die seitens Bitpanda eingenommenen Preisaufschläge zu unterscheiden. Diese stehen in vollem Ausmaß zur wirtschaftlichen Verfügung der Gesellschaft und fließen in den allgemeinen Erlös der Plattform.

## **11. Die auf die Veranlagung erhobenen Steuern**

### **11.1 Ertragsteuerliche Aspekte**

Im Rahmen des Index-Produkts werden dem jeweiligen Kunden die einzelnen Index-Produkte direkt zugerechnet. Demzufolge sind auch Änderungen im Index-Produkt direkt auf Ebene des Kunden für steuerliche Zwecke zu analysieren. Derartige Änderungen können nach Erwerb eines Index-Produkts aus folgenden Gründen eintreten:

- Mit einem Index-Produkt kommt es regelmäßig unterjährig zu einem automatischen Rebalancing. Dabei werden die im Index-Produkt gehaltenen Einzelpositionen an den Aufteilungsschlüssel gemäß Index-Methodik zu einem vertraglich zugesicherten Stichtag angepasst. Diese Änderungen im Index führen zu entsprechenden Kauf-/Verkaufsaufträgen im Auftrag des Kunden.
- Der Kunde veräußert das Index-Produkt gesamt oder anteilig (sämtliche im Index-Produkt enthaltenen Assets werden in diesem Fall anteilig veräußert).
- Bei der Auflösung (= Verkauf) des Index-Produkts kann der Kunde seinen gesamten Gegenwert auch gegen ein bestimmtes Krypto-Asset tauschen.

#### **11.1.1 Natürliche Personen (Privatbereich)**

##### a.) Ansässigkeit Österreich

Realisierte Gewinne bzw. Verluste durch Verkauf oder Tausch von Krypto-Assets sind als Spekulationseinkünfte steuerbar, wenn der Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung nicht mehr als ein Jahr beträgt (Spekulationsfrist). Erfasst sind daher:

- Gesamter oder anteiliger Verkauf der Index-Wallet
- Verkäufe im Rahmen eines monatlichen Rebalancing-Events



- Tausch der Krypto-Assets in der Index-Wallet gegen ein anderes Krypto-Asset bei Auflösung der Index-Wallet

Die Berechnung der Spekulationsfrist ist auf das jeweilige Verpflichtungsgeschäft abzustellen (d.h. Datum des Vertragsabschlusses des Kaufs (z.B. Gesamtkaufauftrag bei Anschaffung des Index-Produkts oder Teilkaufauftrag im Rahmen eines Rebalancing-Events) und Datum des Vertragsabschlusses des Verkaufs). Dies gilt unabhängig davon, ob lediglich Einzelpositionen oder mehrere Positionen verkauft/getauscht werden. Insbesondere im Rahmen von Rebalancing-Events kann es unterjährig regelmäßig zur Realisierung von Wertsteigerungen oder -verlusten kommen (die innerhalb der Spekulationsfrist steuerpflichtig sind).

Beim Tausch von Krypto-Assets liegen grundsätzlich jeweils eine Anschaffung und eine Veräußerung vor. Als Veräußerungspreis des abgegebenen Krypto-Assets sowie als Anschaffungskosten des erworbenen Krypto-Assets ist dabei der gemeine Wert (Verkehrswert) des abgegebenen Krypto-Assets anzusehen.

Wenn mehrere aufeinanderfolgende Anschaffungs- und Verkaufsvorgänge betreffend dieselben Krypto-Assets zu unterschiedlichen Tageskursen erfolgen, kann der Steuerpflichtige eine beliebige Zuordnung vornehmen, wenn der Bestand lückenlos dokumentiert ist. Ist dies nicht der Fall, sind die ältesten Krypto-Assets als zuerst verkauft anzusehen (FIFO-Methode).

Veräußerungsgewinne unterliegen dem progressiven Einkommensteuertarif und Veräußerungsverluste können nur mit anderen Spekulationseinkünften innerhalb desselben Jahres verrechnet werden. Einkünfte aus Spekulationsgeschäften (positive und negative Ergebnisse eines Jahres saldiert) von höchstens 440 EUR pro Jahr bleiben steuerfrei. Die Überschreitung des Betrags führt zur Steuerpflicht der gesamten Einkünfte. Veräußerungsvorgänge in Zusammenhang mit der Index-Wallet können mangels Qualifikation als Einkünfte aus Kapitalvermögen nicht der Kapitalertragsteuer (KESt) unterliegen.

#### b.) Ansässigkeit EU-Ausland/Drittland

Für Spekulationseinkünfte gibt es keine beschränkte Steuerpflicht für Personen, die in Österreich weder einen Wohnsitz noch einen gewöhnlichen Aufenthalt haben. Abgesehen davon unterliegen Veräußerungsvorgänge in Zusammenhang mit der Index-Wallet mangels Qualifikation als Einkünfte aus Kapitalvermögen nicht der Kapitalertragsteuer (KESt).

Aus abkommensrechtlicher Sicht steht in der Regel dem Ansässigkeitsstaat des Kunden das Besteuerungsrecht an allfälligen Einkünften aus Krypto-Assets zu. Inwieweit Einkünfte aus dem Index-Produkt im Ansässigkeitsstaat des Kunden steuerpflichtig sind, ist nach den steuerlichen Vorschriften des jeweiligen ausländischen Staates zu analysieren.

### **11.1.2 Kapitalgesellschaften**

#### a.) Ansässigkeit Österreich

Gewinne bzw. Verluste durch Verkauf oder Tausch von Krypto-Assets sind unabhängig von einer bestimmten Behaltdauer auf Ebene einer Kapitalgesellschaft steuerpflichtig.

Auf Ebene der Kapitalgesellschaft können Verluste aus Krypto-Assets mit Gewinnen aus Krypto-Assets oder anderen Einkünften verrechnet werden. Positive

Einkünfte sind mit dem linearen KÖSt-Tarif von 25% zu versteuern (Einkünfte aus Gewerbebetrieb). Wenn sich insgesamt ein Verlust ergibt (der nicht durch andere positive Einkünfte im laufenden Jahr ausgeglichen werden kann), kann dieser zeitlich unbefristet vorgetragen und in künftigen Perioden unter Berücksichtigung der 75%-Verlustverrechnungsgrenze mit positiven Einkünften in Folgejahren verrechnet werden.

Veräußerungsvorgänge in Zusammenhang mit der Index-Wallet können mangels Qualifikation als Einkünfte aus Kapitalvermögen nicht der Kapitalertragsteuer (KESt) unterliegen.

#### b.) Ansässigkeit EU-Ausland/Drittland

Gewinne/Verluste durch Verkauf oder Tausch von Krypto-Assets können im Inland mangels Betriebsstätte im Rahmen der beschränkten Steuerpflicht einer ausländischen Kapitalgesellschaft, die in Österreich weder einen Sitz noch den Ort der Geschäftsleitung hat, nicht besteuert werden. Abgesehen davon unterliegen Veräußerungsvorgänge in Zusammenhang mit der Index-Wallet mangels Qualifikation als Einkünfte aus Kapitalvermögen nicht der Kapitalertragsteuer (KESt).

Aus abkommensrechtlicher Sicht steht in der Regel dem Ansässigkeitsstaat des Kunden das Besteuerungsrecht an allfälligen Einkünften aus den Krypto-Assets zu. Inwieweit Einkünfte aus dem Index-Produkt im Ansässigkeitsstaat des Kunden steuerpflichtig sind, ist nach den steuerlichen Vorschriften des jeweiligen ausländischen Staates zu analysieren. In diesem Zusammenhang ist daher eine Abstimmung mit einem lokalen Berater im Ansässigkeitsstaat des Kunden erforderlich.

## **11.2 Umsatzsteuerliche Aspekte**

Werden gesetzliche Zahlungsmittel (z.B. Euro) in ein Krypto-Asset umgetauscht und umgekehrt, ist dies eine umsatzsteuerfreie Tätigkeit. Dasselbe gilt auch für den Tausch von Krypto-Assets. Da der Verkauf von Krypto-Assets (unecht) steuerbefreit ist, steht unternehmerischen Kunden für allfällige Eingangsleistungen insoweit kein Vorsteuerabzug zu.

Sofern Transaktionen durch eine im Ausland ansässige Person/Kapitalgesellschaft erfolgen, ist eine Abstimmung mit einem lokalen Berater im Ansässigkeitsstaat des Kunden hinsichtlich der damit einhergehenden umsatzsteuerlichen Konsequenzen erforderlich.

## **12. Zeitraum für die Zeichnung**

Der Zeitraum für die Zeichnung des Index-Produkts beginnt mit dem 06.10.2020. Spätestens einen Tag vor Beginn des öffentlichen Angebots wird der Prospekt über die Homepage der Emittentin veröffentlicht.

Es gibt keine Beschränkung des Zeitraums für die Zeichnung. Der Zeitraum für die Zeichnung ist somit grundsätzlich unbefristet möglich („Daueremission“). Die Emittentin behält sich jedoch das Recht vor, die Emission zu jedem Zeitpunkt zu beenden und keine weiteren Angebote zur Zeichnung anzunehmen und/oder die Verwaltung des Index-Produkts zu beenden. Ob die Krypto-Assets weiter im Sinne

des Index-Produkts verwaltet werden, ist von der Schließung des Angebots unabhängig.

Das Emissionsvolumen der prospektgegenständlichen Veranlagung ist derzeit auf 10 Millionen EUR beschränkt. Es besteht eine Erhöhungsoption auf 30 Millionen EUR (Obergrenze). Spätestens mit Erreichen dieser Obergrenze endet der Zeitraum für die Zeichnung, sofern dieser Gesamtbetrag nicht erhöht wird. Das Emissionsvolumen kann mittels Nachtrag gemäß § 6 KMG weiter erhöht werden (siehe Kapitel 2, Punkt 4.2 für mehr Details).

## **13. Etwaige Beschränkungen der Handelbarkeit der Veranlagung und Markt, auf dem sie getradet werden kann**

### **13.1 Kein Traden über Börse**

Das Produkt Bitpanda Index ist nur eingeschränkt handelbar, da es nicht an einer Börse getradet werden kann (siehe Kapitel 2, Punkt 7 für mehr Details). Zudem sind der Kauf und Verkauf oder die Übertragung des Index-Produkts zwischen Kunden technisch wie rechtlich ausgeschlossen.

### **13.2 Handelbarkeit über die Bitpanda Plattform und Einschränkungen**

Der Kauf und Verkauf des Index-Produkts sind somit nur über die Bitpanda Plattform möglich. Dies gilt sowohl für den Erwerb als auch für die Veräußerung des Produkts. Das Produkt kann nur an Bitpanda zurückveräußert werden. Da es möglich ist, dass das Traden auf der Bitpanda Plattform unterbrochen wird, etwa bei fehlenden Preisen und/oder technischen Schwierigkeiten, kann es vorkommen, dass Kunden ihre Index-Produkte nicht veräußern können. Das Kapital ist in diesem Fall weiterhin gebunden und die Kunden tragen zusätzlich das Risiko fallender Kurse für ihre im Index-Produkt enthaltenen Krypto-Assets (siehe die Risikofaktoren *Ein Ausfall der IT-Systeme* in Kapitel 5, Punkt 2.2 Bulletpoint 6 sowie *Die Handelbarkeit [...] kann auch gänzlich ausgeschlossen sein* in Kapitel 5, Punkt 2.3 Bulletpoint 6 für mehr Details). Zusätzlich ist allgemein darauf hinzuweisen, dass auch die Ausgestaltung des Produkts gewisse Einschränkungen der Handelbarkeit zur Folge hat. So sind etwa gewisse Mindestbeträge für Käufe/Veräußerungen vorgesehen und es können keine einzelnen Krypto-Assets entnommen oder veräußert werden, sondern immer nur im Rahmen der Gewichtung. Weiters ist ein Trade oder die Übertragung des Index-Produkts zwischen Kunden technisch wie rechtlich ausgeschlossen, was die Handelbarkeit weiter einschränkt.

### **13.3 Entnahme der Krypto-Assets und Sonderfälle**

Der Kunde hat zudem die Möglichkeit seine im Rahmen des Index-Produkts erworbenen Krypto-Assets aus dem Index-Produkt zu entnehmen (Claim). Wie bereits erwähnt, kann derzeit nicht ausgeschlossen werden, dass diese

Funktionalität erst mittelfristig zur Verfügung stehen wird. In diesem Fall werden die jeweils erworbenen Krypto-Assets den jeweiligen Bitpanda-Wallets des Kunden zugeschrieben. Ab diesem Zeitpunkt werden diese Krypto-Assets wie übliche Krypto-Assets auf der Bitpanda Plattform behandelt und können etwa einzeln veräußert, gehalten oder auf eine eigene Wallet (on-chain) entnommen werden (für mehr Details zum Ablauf siehe Kapitel 2, Punkt 1.7). Solche entnommenen Krypto-Assets können in weiterer Folge auch auf anderen Handelsplätzen zu den dortigen Konditionen und Preisen veräußert werden. Ein direkter Verkauf einzelner Assets aus dem Index-Produkt ist ausgeschlossen.

Dies alles gilt aber nicht für Index-Only- oder Trade-Only-Coins (auch hierzu Kapitel 2, Punkt 1.7). Index-Only-Coins können nicht aus dem Index-Produkt entnommen werden, sondern werden gegen Fiat-Token veräußert. Der Betrag wird dem Kunden auf der Bitpanda Plattform zur weiteren Verwendung gutgeschrieben. Trade-Only-Coins können zwar aus dem Index-Produkt entnommen, also den Wallets des Kunden gutgeschrieben werden, können jedoch in weiterer Folge nicht on-chain aus einer externen Blockchain-Wallet entnommen, sondern nur über die Bitpanda Plattform einzeln gekauft und verkauft werden.

Die Emittentin wendet ihre allgemeine Soft und Hardfork Policy, wie in Anhang III ihrer Allgemeinen Geschäftsbedingungen dargestellt, mit den notwendigen Anpassungen aufgrund der speziellen Index-Methodik, an. Dadurch kann es vorkommen, dass im Falle eines Forks von gewissen im jeweiligen Index-Produkt enthaltenen Krypto-Assets, die Emittentin den entsprechenden Fork nicht unterstützt und etwaige durch den Fork geschaffenen Token nicht an den Kunden weitergibt.

## **13.4 Resümee zur Handelbarkeit**

Die Handelbarkeit des Produkts ist somit weitgehend auf die Bitpanda Plattform beschränkt. Die Handelbarkeit kann auch gänzlich ausgeschlossen sein, etwa bei technischen Schwierigkeiten oder Marktstörungen. In einem solchen Fall trägt der Kunde weiterhin das Risiko fallender Kurse und das eingesetzte Kapital kann nicht entnommen werden (siehe die Risikofaktoren *Ein Ausfall der IT-Systeme* in Kapitel 5, Punkt 2.2 Bulletpoint 6 sowie *Die Handelbarkeit [...] kann auch gänzlich ausgeschlossen sein* in Kapitel 5, Punkt 2.3 Bulletpoint 6 für mehr Details).

## **14. Vertriebs- und Verwaltungskosten, Managementkosten, jeweils nach Höhe und Verrechnungsform**

### **14.1 Vertriebs- und Managementkosten**

Es werden keine Management-, Vertriebs- und Verwaltungskosten verrechnet.

Der Vertrieb erfolgt ausschließlich seitens Bitpanda und über die Bitpanda Plattform. Es fallen somit lediglich die unter Kapitel 2, Punkt 20 dargestellten Kaufkosten an, aber keine Vertriebskosten.

Es erfolgt kein aktives Management der Veranlagung. Es werden lediglich Krypto-Assets im Verhältnis der vom Index-Provider zur Verfügung gestellten

Index-Methodik erworben und zwar zu Beginn der Veranlagung sowie monatlich (Rebalancing). Siehe dazu Kapitel 2, Punkt 1 für mehr Details. Es fallen somit keine Managementkosten für die Kunden an. Die Kosten für den Index-Provider werden ausschließlich von Bitpanda getragen.

Es können weiter Kosten für die Nutzung der Plattform anfallen. Diesbezüglich wird auf Kapitel 2, Punkt 20, letzter Absatz verwiesen.

## 14.2 Verwaltungskosten und Kosten für das Rebalancing

Es bestehen auch keine Verwaltungskosten im engeren Sinn. Lediglich im Falle eines Kaufs/Verkaufs im Rahmen des monatlichen Rebalancings fallen Kosten für den Kunden an. Es werden immer konkret die dahinterstehenden Krypto-Assets veräußert bzw. zugekauft und es erfolgt somit im Regelfall eine Vielzahl von Kaufs-/Verkaufsvorgängen bei jedem Rebalancing.

Die Kosten für den Kunden berechnen sich dabei wie folgt:

1. Die Krypto-Assets, welche nach der neuen Gewichtung überschüssig sind, werden veräußert.
2. Für die Veräußerung im Zuge eines Rebalancings fällt ein Preisaufschlag in Höhe von 1,99% an.
3. Die Krypto-Assets, welche nach der neuen Gewichtung fehlen, werden erworben.
4. Für den Erwerb im Zuge eines Rebalancings fällt ein Preisaufschlag in Höhe von 1,99% an.
5. Die einzelnen Veräußerungen und Käufe werden auf der Bitpanda Plattform ausgewiesen.

Die absolute Höhe des Preisaufschlages ist somit von den Marktbewegungen abhängig. Es fallen lediglich Kosten für den Kunden an, wenn konkret Krypto-Assets veräußert/nachgekauft werden. Die Höhe dieser Kosten kann somit jedoch nicht im Vorhinein bestimmt werden.

Zusätzlich fällt für jeden Erwerb/jede Veräußerung (nicht jedoch Claim siehe Kapitel 2 Punkt 25.2) des Index-Produkts ein Preisaufschlag in Höhe von 1,99% an.

Die hier angegebenen Preisaufschläge verstehen sich als maximale Preisaufschläge. Dies bedeutet, dass die Emittentin nach eigenem Ermessen die Preisaufschläge (ohne Erstellung eines Nachtrags gemäß § 6 KMG zum gegenständlichen Prospekt) jederzeit reduzieren, nicht aber – über den angeführten maximalen Preisaufschlag – erhöhen kann.

## 14.3 Erläuternde Beispiele für Rebalancing-Kosten

Beispiel 1:

Der Kunde hält vor dem Rebalancing-Event den BCI5 im Gesamtwert von 1.000 EUR und mit den folgenden Gewichtungen: Bitcoin 50% (500 EUR), Ethereum 25% (250 EUR), Ripple 15% (150 EUR), Bitcoin Cash 5% (50 EUR), Litecoin 5% (50 EUR). Im Zuge des Rebalancings verändern sich die Gewichtungen wie folgt: Bitcoin 40% (400 EUR), Ethereum 30% (300 EUR), Ripple 20% (200 EUR), Bitcoin Cash 5% (50 EUR), Litecoin 5% (50 EUR). Es müssen also Bitcoin im Wert von 100 EUR veräußert und Ethereum bzw. Ripple im Wert von 50 EUR erworben werden. In

Summe kommt es also zu Kauf- und Verkaufsaktivitäten im Wert von 200 EUR, auf welche 1,99% Rebalancing-Preisauflschlag entfallen.

Beispiel 2 (aufbauend):

Im nächsten Monat fällt Ripple auf Grund fallender Marktkapitalisierung aus dem BCI5 und IOTA wird aufgenommen. Die anderen Gewichtungen sowie der Gesamtwert des Index-Produkts bleiben ident (vereinfachendes Beispiel).

Es werden somit Ripple im Gegenwert von 200 EUR veräußert und IOTA im Gegenwert von 200 EUR erworben. In Summe kommt es also zu Kaufs- und Verkaufsaktivitäten im Wert von 400 EUR, auf welche 1,99% Rebalancing-Preisauflschlag entfallen.

## 14.4 Sonstige Kosten

Es bestehen keine sonstigen Kosten, sondern lediglich die oben dargestellten Kosten für das Rebalancing, Kosten für den Erwerb des Produkts (siehe Kapitel 2, Punkt 20) und Kosten für den Verkauf/die Auflösung des Produkts (siehe Kapitel 2, Punkt 25).

## 15. Angabe der Bewertungsgrundsätze

Die Bewertung der Krypto-Assets erfolgt anhand der auf der Bitpanda Plattform integrierten Kurse. Dazu werden Preise von großen, repräsentativen Börsen bezogen, auf Basis derer Bitpanda Kunden ein eigenes Angebot (einschließlich des oben dargestellten Preisauflschlags) abzugeben. Die Bitpanda Kurse entsprechen somit den am Weltmarkt gehandelten Kursen für die diversen Krypto-Assets. Auf Grund des laufenden Trades (24/7, 7 Tage die Woche) stehen Kurse und Bewertungen grundsätzlich jederzeit zur Verfügung.

Jeder Kauf/Verkauf erfolgt lediglich zu diesen Kursen. Siehe auch den Risikofaktor *Bewertung der Krypto-Assets* in Kapitel 5, Punkt 2.3 Bulletpoint 10.

Der Gesamtwert des Index-Produkts berechnet sich wie folgt: Die Anzahl der gehaltenen Krypto-Assets wird mit dem jeweils gültigen Kurs multipliziert. Die Anzahl der gehaltenen Krypto-Assets verändert sich nur bei Käufen, Verkäufen oder bei einem Rebalancing, ansonsten bleibt die Anzahl konstant. Dieses Ergebnis pro Krypto-Asset (Gegenwert in Euro) wird zusammengezählt und ergibt so den Gesamtwert des Index-Produkts. Aufgrund der bereits erwähnten Preisauflschläge weicht der Gesamtwert vom konkreten Verkaufspreis ab.

Die Gewichtung wird ebenfalls laufend berechnet und errechnet sich wie folgt: Der aktuelle Gegenwert des jeweiligen Krypto-Assets wird durch den Gesamtwert des Index-Produkts (Summe der einzelnen Werte der Krypto-Assets) dividiert. Folgendes Beispiel soll beides veranschaulichen:

*Kunde A erwirbt den fiktiven BCI2 um 1.000 EUR bei einer Gewichtung von 60% Bitcoin und 40% Ethereum. Der Kurs für Bitcoin beträgt 10.000 EUR, jener für Ethereum 200 EUR. Kunde A erwirbt somit 0,06 Bitcoin (600 EUR) und 2 Ethereum (400 EUR). Einen Tag später steigt der Bitcoin-Kurs auf 11.000 EUR, während jener von Ethereum auf 190 EUR fällt. Die 0,06 Bitcoin des Kunden sind somit 660 EUR wert, die 2 Ethereum 380 EUR. Der Gesamtwert des Index-Produkts beträgt somit 1.040 EUR. Die aktuelle*

*Gewichtung beträgt 63,5% (660 EUR/1.040 EUR) für Bitcoin und 36,5% (380 EUR/1.040 EUR) für Ethereum.*

## **16. Angabe allfälliger Belastungen**

Zum Zeitpunkt der Prospekterstellung bestehen keine dinglichen oder sonstigen Belastungen. Es bestehen lediglich übliche Verbindlichkeiten aus der allgemeinen Geschäftstätigkeit (siehe den Jahresabschluss in Anhang I für mehr Details).

## **17. Nähere Bestimmungen über die Erstellung des Rechnungsabschlusses und etwaiger Rechenschaftsberichte**

### **17.1 Erstellung des Jahresabschlusses**

Das Geschäftsjahr der Emittentin entspricht dem Kalenderjahr. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Die Geschäftsführer haben den Jahresabschluss und, soweit gesetzlich erforderlich, den Lagebericht der Gesellschaft innerhalb von fünf Monaten nach dem Ende des Geschäftsjahrs aufzustellen, sofern eine gesetzliche Pflicht zur Abschlussprüfung besteht, prüfen zu lassen und unverzüglich den Gesellschaftern zuzusenden. Die Generalversammlung hat über den Jahresabschluss, die Verwendung des Bilanzgewinns sowie die Entlastung der Geschäftsführung innerhalb von acht Monaten nach dem Ende des Geschäftsjahrs zu beschließen. Für die Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sind die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und im Übrigen die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung maßgebend.

Die Berichterstattung im Sinne des Jahresabschlusses beinhaltet:

- Eine Bilanz und eine Vermögensaufstellung, die eine Aktiva- und eine Passiva-Seite beinhaltet,
- Eine Gewinn- und Verlustrechnung;
- Anhänge und insbesondere den schriftlichen Lagebericht zum Jahresabschluss

### **17.2 Prüfung des Jahresabschlusses**

Abschlussprüfer des Jahresabschlusses 2019 ist die KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft.

Der Jahresabschluss 2019 (Annex I) wurde seitens der KPMG geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

Der Abschlussprüfer haftet gemäß § 22 Abs 1 Z 5 KMG, wenn er in Kenntnis der Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Angaben im Sinne des § 22 Abs 1 Z 1 KMG und in Kenntnis, dass der von ihm bestätigte Jahresabschluss eine Unterlage für die Prospektkontrolle darstellt, einen Jahresabschluss mit einem Bestätigungsvermerk versehen hat.

Für die Darstellung der wesentlichen Finanzkennzahlen siehe Kapitel 3, Punkt 2.

### **17.3 Angaben zu etwaigen Rechenschaftsberichten**

Es besteht keine gesetzliche Verpflichtung zur Erstellung eines Rechenschaftsberichts. Es handelt sich bei der prospektgegenständlichen Veranlagung um keine direkte oder indirekte Investition in Immobilien und weder diese Veranlagungen noch Bitpanda selbst erwirtschaftet zum Datum des Prospekts Erträge aus Immobilien. Vielmehr werden die eingeworbenen Mittel zum Ankauf von Krypto-Assets verwendet.

Es ist somit keine Verpflichtung zur Erstellung eines Rechenschaftsberichts gemäß § 9 Z 4 KMG gegeben. Die Emittentin hat somit weder in der Vergangenheit Rechenschaftsberichte erstellt noch plant sie diese in der Zukunft zu erstellen.

### **18. Bestimmungen über die Ausschüttung und Verwendung des Jahresüberschusses/Jahresgewinns**

Gemäß dem Gesellschaftsvertrag der Emittentin ist, sofern die Generalversammlung der Emittentin nichts Gegenteiliges beschließt (bspw. Gewinne auszuschütten), der gesamte Bilanzgewinn einzubehalten. Bitpanda behält sich ausdrücklich vor den Gewinn voll oder teilweise auszuschütten bzw. diesen voll oder teilweise in der Gesellschaft einzubehalten.

### **19. Letzter Rechenschaftsbericht samt Bestätigungsvermerk**

Die Emittentin hat weder in der Vergangenheit Rechenschaftsberichte erstellt noch plant sie diese in der Zukunft zu erstellen. Es besteht auch keine gesetzliche Verpflichtung zur Erstellung von Rechenschaftsberichten (siehe Kapitel 2, Punkt 17.3).

### **20. Darstellung des Kaufpreises der Veranlagung samt aller Nebenkosten**

Der Kaufpreis der prospektgegenständlichen Veranlagung setzt sich aus der Gewichtung der Krypto-Assets zum Zeitpunkt des Kaufs sowie den aktuellen Marktpreisen der jeweiligen Krypto-Assets inkl. Preisaufschlägen zusammen. Für Details zum Ablauf des Kaufs samt Beispiel siehe Kapitel 2, Punkt 1.5.

Der Kaufpreis der Veranlagung entspricht somit in Summe immer dem geplanten Investment des Kunden. Dieses ist – mit Ausnahme eines Mindestbetrags in der Höhe von 10 EUR – frei wähl- und stückelbar (in Cent-Stückelungen). Siehe auch Kapitel 2, Punkt 4.3.

Von diesem Betrag werden Preisaufschläge in Höhe von 1,99% verrechnet. Es werden keine Fix- oder Mindestkosten verrechnet. Es besteht auch kein Maximalbetrag der insgesamt verrechneten Preisaufschläge. Die Preisaufschläge sind somit ausschließlich von der Höhe des Investments abhängig. Die



Preisauflschläge entsprechen somit immer der geplanten Investmentsumme multipliziert mit 1,99%.

Wenn die Preisauflschläge mit BEST, eines seitens Bitpanda im Rahmen eines Initial Coin Offerings emittierten Krypto-Assets bezahlt werden, kommen Vergünstigungen für Kunden zur Anwendung. Diese hängen vom Zeitpunkt des Kaufs des Index-Produkts und vom Kurs von BEST (Bitpanda Ecosystem Token) ab. Für mehr Details dazu siehe die Beschreibungen zu BEST-Token, etwa das Whitepaper, welches über die Bitpanda Homepage ([www.bitpanda.com](http://www.bitpanda.com) bzw. <https://www.bitpanda.com/de/best>) abrufbar ist.

Diese Preisauflschläge stellen sämtliche mit dem Kauf der Veranlagung anfallenden Nebenkosten dar. Für Preisauflschläge in Zusammenhang mit dem Halten/Rebalancing des Index-Produkts siehe Kapitel 2, Punkt 14 und für Preisauflschläge in Zusammenhang mit der Beendigung/Veräußerung des Index-Produkts siehe Kapitel 2, Punkt 25.

Die angegebenen Preisauflschläge verstehen sich als maximale Preisauflschläge. Dies bedeutet, dass die Emittentin nach eigenem Ermessen die Preisauflschläge (ohne Erstellung eines Nachtrags gemäß § 6 KMG zum gegenständlichen Prospekt) jederzeit reduzieren, nicht aber – über den angeführten maximalen Preisauflschlag – erhöhen kann.

Allgemein ist darauf hinzuweisen, dass für die Nutzung der Plattform weitere Kosten anfallen können. Diese stehen aber nicht direkt mit dem Index-Produkt in Verbindung, sondern sind diesem Produkt gewissermaßen vor- und nachgelagert. Weiters hängen diese Kosten auch primär vom Verhalten der Kunden ab. So fallen etwa für Einzahlungen, welche sofort gutgeschrieben werden (Instant-Payments) entsprechende Kosten an, während eine normale Überweisung kostenfrei möglich ist. Aus diesem Grund wird allgemein auf diese Kosten verwiesen, da eine Darstellung sämtlicher Kombinationsmöglichkeiten den Rahmen des Prospekts sprengen würde. Zusätzlich nutzt Bitpanda für manche dieser Services die Dienste von Dritten, weshalb sich die Kosten entsprechend ändern können. Es können somit Kosten anfallen für: Ein- und Auszahlungen (je nach Zahlungsdienstleister), Transaktionskosten für die „Ein- und Auszahlung“ von Krypto-Assets sowie weitere Kosten (etwa Mahnspeisen, Bearbeitungsgebühren oder Kosten für die Nicht-Nutzung von F-Token, siehe 4.7, 9.10 sowie 9.12 der AGB). Die Kosten sind stets und jeweils auf der Homepage bzw. Internet-Plattform der Bitpanda ersichtlich.

## **21. Art und Umfang einer Absicherung der Veranlagung durch Eintragung in öffentliche Bücher**

Eine Absicherung der Veranlagung durch Eintragung in öffentliche Bücher oder eine sonst wie geartete grundbücherliche Besicherung erfolgt nicht. Es besteht somit keinerlei Absicherung durch Eintragung in öffentliche Bücher.

Unabhängig davon, dass es sich dabei um keine Absicherung im obigen Sinne handelt, weist die Emittentin darauf hin, dass sämtliche Index-Produkte mit den jeweiligen Krypto-Assets unterlegt sind. Siehe aber dazu auch die Risikofaktoren *Verwaltung der Index-Produkte* in Kapitel 5, Punkt 2.3 Bulletpoint 2 sowie *Unberechtigter Zugriff* in Kapitel 5, Punkt 2.2 Bulletpoint 2.

Eine Absicherung der Werte im Falle der Insolvenz von Bitpanda ist nicht gewährleistet – siehe die Risikofaktoren *Kunde ist dem Insolvenzrisiko ausgesetzt* in Kapitel 5, Punkt 2.3 Bulletpoint 3 sowie *Für Kunden besteht das Risiko, dass der Eigentumserwerb nicht gewährleistet ist* in Kapitel 5, Punkt 2.3 Bulletpoint 4 sowie Kapitel 2, Punkt 28 für mehr Details.

## **22. Angabe über zukünftige Wertentwicklungen der Veranlagung**

Bei Krypto-Assets handelt es sich um Wertgegenstände mit sehr stark schwankenden Marktpreisen. Eine Angabe über die zukünftige Wertentwicklung der Veranlagung ist weder vorhersehbar noch gibt Bitpanda eine solche ab.

Die Wertentwicklung des Index-Produkts ist von den Marktpreisen der im Index enthaltenen Krypto-Assets abhängig. Die Wertentwicklung von Krypto-Assets – welche grundsätzlich das Ergebnis aus Angebot und Nachfrage ist – ist derzeit keineswegs vorhersehbar oder prognostizierbar. Allgemein besteht dieses Risiko bei einem Investment in Krypto-Assets, wobei durch die Verteilung auf mehrere Krypto-Assets dieses Risiko verringert werden könnte. Allerdings ist der Kunde sodann unter Umständen stärker den allgemeinen Markt- und Preisrisiken des Krypto-Sektors als Ganzes ausgesetzt als beim Erwerb einzelner Krypto-Assets. Vereinfacht gesagt, ist somit der Wert des Index-Produkts von der allgemeinen Marktentwicklung der Krypto-Assets abhängig.

Sowohl die einzelnen Krypto-Assets als auch der gesamte Krypto-Asset-Sektor können stark an Wert verlieren und der Wert kann auch auf oder nahe Null sinken. In einem solchen Fall ist von einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals auszugehen. Siehe den Risikofaktor *Kurse der Krypto-Assets können schwanken* in Kapitel 5, Punkt 2.3 Bulletpoint 9 für mehr Details.

Eine Absicherung der Werte im Falle der Insolvenz von Bitpanda ist nicht gewährleistet – siehe die Risikofaktoren *Kunde ist dem Insolvenzrisiko ausgesetzt* in Kapitel 5, Punkt 2.3 Bulletpoint 3 sowie *Für Kunden besteht das Risiko, dass der Eigentumserwerb nicht gewährleistet ist* in Kapitel 5, Punkt 2.3 Bulletpoint 4 sowie Kapitel 2, Punkt 28 für mehr Details. Im Falle des Verlusts oder der Entwendung der Krypto-Assets sind die Werte ebenfalls nicht gesichert – siehe die Risikofaktoren *Verwaltung der Index-Produkte* in Kapitel 5, Punkt 2.3 Bulletpoint 2 sowie *Unberechtigter Zugriff* in Kapitel 5, Punkt 2.2 Bulletpoint 2. für mehr Details. In beiden Fällen ist von hohen Verlusten bis hin zum Totalverlust auszugehen.

## **23. Bedingungen und Berechnung des Ausgabepreises für Veranlagungen, die nach Schluss der Erstemission begeben werden**

Eine Wiederveräußerung zurückgekaufter Index-Produkte ist nicht geplant. Viel mehr werden die Index-Produkte nur im Rahmen der Daueremission begeben. Jeder Kunde erwirbt somit immer neue Index-Produkte, welche konkret von seinem Investment berechnet werden und eben keineswegs das bestehende Produkt eines früheren Index-Kunden. Ein Trade oder die Übertragung des

Index-Produkts zwischen Kunden ist technisch wie rechtlich ausgeschlossen. Es wird somit keine Veranlagung nach Beendigung der Erstemission begeben. Der Ausgabepreis berechnet sich immer anhand der Marktpreise zum Zeitpunkt des Erwerbs.

## **24. Angaben über allfällige Bezugsrechte**

Es bestehen keinerlei Bezugsrechte, weder für Erwerber des Produkts noch für Dritte.

## **25. Darlegung der Möglichkeiten und Kosten einer späteren Veräußerung der Veranlagung**

### **25.1 Veräußerung über die Bitpanda Plattform und verbundene Kosten**

Der Kunde kann sein Index-Produkt grundsätzlich jederzeit veräußern oder beenden. Die Veräußerung kann ebenfalls gegen sämtliche Assets der Bitpanda Plattform (Fiat-Token, Krypto-Assets, Edelmetalle) erfolgen. Bei Veräußerungen gegen Krypto-Assets oder Edelmetalle erfolgen ein Verkauf des Index-Produkts und ein Kauf des jeweiligen Assets, wobei der Kauf kein Teil des Index-Produkts mehr ist. Es ist möglich, dass ein solcher Swap erst mittelfristig möglich ist. Grundsätzlich ist die Veräußerung jederzeit möglich, allerdings können gewisse Umstände eine Aussetzung dieser Rücknahme zur Folge haben, etwa technische Störungen, fehlende Marktpreise u. Ä. In einem solchen Fall ist der Kunde weiterhin dem Risiko fallender Kurse für Krypto-Assets ausgesetzt und sein Kapital bleibt im Index-Produkt gebunden. Siehe für mehr Details die Risikofaktoren *Ein Ausfall der IT-Systeme* in Kapitel 5, Punkt 2.2 Bulletpoint 6 sowie *Die Handelbarkeit [...] kann auch gänzlich ausgeschlossen sein* in Kapitel 5, Punkt 2.3 Bulletpoint 6. Für mehr Details zum Verkaufsprozess siehe auch Kapitel 2, Punkt 1.7.

Für die Veräußerung des Produkts wird ein Preisaufschlag in Höhe von 1,99% verrechnet. Dieser versteht sich als maximaler Preisaufschlag. Dies bedeutet, dass die Emittentin nach eigenem Ermessen die Preisaufschläge (ohne Erstellung eines Nachtrags gemäß § 6 KMG zum gegenständlichen Prospekt) jederzeit reduzieren, nicht aber – über den angeführten maximalen Preisaufschlag – erhöhen kann.

Es können weiter Kosten für die Nutzung der Plattform anfallen. Diesbezüglich wird auf Kapitel 2, Punkt 20, letzter Absatz verwiesen.

### **25.2 Beendigung des Index-Produkts und Claim**

Zusätzlich kann auch jederzeit das Index-Produkt beendet und die Krypto-Assets auf die üblichen Bitpanda-Wallets übertragen werden. Dieser Vorgang wird im Weiteren als „Claim“ bezeichnet. Die entnommenen Krypto-Assets entsprechen sodann den sonst über die Bitpanda Plattform erworbenen Krypto-Assets und unterscheiden sich nicht von diesen. In weiterer Folge kann der Kunde diese einzeln über die Bitpanda Plattform veräußern und/oder diese auf seine eigenen Wallets übertragen, auf anderen Marktplätzen verkaufen oder sonst wie gewünscht

verwenden. Dies gilt jedoch nicht für gewisse Coins, da diese nicht auf der Bitpanda Plattform angeboten werden („Index-Only-Coins“) bzw. nicht der Bitpanda Plattform entnommen werden können, sondern nur über die Bitpanda Plattform gekauft und verkauft werden können („Trade-Only-Coins“). Im Falle des Claims erhält der Kunde somit alle Krypto-Assets außer die Index-Only-Coins, diese werden gegen Fiat-Token veräußert. Ob es sich um einen Index- oder Trade-Only-Coin handelt, ist auf der Bitpanda Plattform ersichtlich. Siehe zu Risiken in Zusammenhang mit Index-Only/Trade-Only-Coins auch den Risikofaktor *Index-Produkt könnte Krypto-Assets enthalten, welche auf der Bitpanda Plattform nicht vollständig als Einzelasset handelbar sind* in Kapitel 5, Punkt 2.3 Bulletpoint 16. Für mehr Details zum Claim-Prozess siehe auch Kapitel 2, Punkt 1.5.

Beim Claim führt somit lediglich die Veräußerung der Index-Only-Coins zur Verrechnung von Preisaufschlägen. Die Höhe der Preisaufschläge entspricht jener für die Veräußerungen nach Punkt 25.1.

### **25.3 Sonstige Möglichkeiten zur Veräußerung**

Die Veräußerung ist nur im Rahmen der Bitpanda Plattform und an Bitpanda möglich. Eine Übertragung oder Veräußerung an andere ist technisch wie rechtlich ausgeschlossen. Siehe Kapitel 2, Punkt 25.2 sowie Punkt 1.7.3. für die Möglichkeit des Claimings der Krypto-Assets und der damit einhergehenden Möglichkeit diese den privaten Wallets zu entnehmen und somit auch auf anderen Handelsplätzen verkaufen zu können. Es gelten die obigen Kosten plus entsprechende Kosten der anderen Handelsplätze. Da das Index-Produkt zum Zeitpunkt des Claimings beendet wird, sind diese Kosten nicht prospektgegenständlich. Zudem liegen die Kosten anderer Handelsplätze nicht in der Hand von Bitpanda, der Kunde ist viel mehr selbst für die Verwahrung seiner entnommenen Krypto-Assets und die Verkaufsvorgänge verantwortlich. Bitpanda übernimmt hier keinerlei wie auch immer geartete Verantwortung.

## **26. Leistungen der Verwaltungsgesellschaft und die dafür verrechneten Kosten**

Eine Verwaltungsgesellschaft besteht nicht. Daher fallen diesbezüglich auch keine Kosten an.

Die mit dem Index-Produkt erworbenen Krypto-Assets werden seitens Bitpanda verwahrt. Es werden keine Kosten für die Verwahrung der Krypto-Assets verrechnet und dies ist auch zukünftig nicht geplant. Es werden jedoch Kosten beim Erwerb, Rebalancing und Verkauf des Index-Produkts verrechnet, wie unter Kapitel 2, Punkte 14, 20 und 25 dargestellt.

Es können weiter Kosten für die Nutzung der Plattform anfallen. Diesbezüglich wird auf Kapitel 2, Punkt 20, letzter Absatz verwiesen.

## 27. Kündigungsfristen seitens der Verwaltungsgesellschaften

Es besteht keine Verwaltungsgesellschaft. Bitpanda kann jederzeit das Angebot des Index-Produkts einstellen oder beenden. In diesem Fall werden keine neuen Käufe des Produkts mehr ermöglicht. Die Fortführung des Index-Produkts im Sinne des Rebalancings etc. ist von der Schließung des Angebots unabhängig.

Zusätzlich besteht seitens Bitpanda auch das Recht zur Beendigung der Fortführung des Index-Produkts. Diese Entscheidung kann individuell auf einen Erwerber beschränkt sein, etwa auf Grund der Beendigung der Geschäftsbeziehung, rechtlicher Bedenken, möglicher Betrugsrisiken seitens des Kunden oder aus sonstigen Gründen oder aber pauschal, also für alle Kunden, welche Index-Produkte halten, erfolgen. Jede pauschale Einstellung des Produkts wird den Kunden via E-Mail und über die Bitpanda Plattform mitgeteilt und eine Frist zur eigenen Beendigung innerhalb einer angemessenen Frist eingeräumt. Sollten in dieser Zeit keine Verfügungen über das Index-Produkt getroffen werden, ist Bitpanda nach eigenem Ermessen zur Vornahme einer Veräußerung gegen Fiat-Token oder zur Vornahme eines Claims berechtigt. Diese Vorgehensweise gilt grundsätzlich auch für die individuelle Beendigung des Index-Produkts. Allerdings ist hier der jeweilige Sachverhalt zu beachten und Bitpanda behält sich ausdrücklich auch das Recht zu einer sofortigen Schließung, einer „Einfrierung der Mittel“, etwa bei Geldwäsche-Verdacht oder sonstiger notwendiger Schritte vor. Die zu setzenden Schritte sind vom Einzelfall abhängig. Bitpanda wird nur aus wichtigen Gründen solche Sofortmaßnahmen ergreifen. In allen anderen Fällen gilt die obige Vorgehensweise inkl. Vorabinformation innerhalb angemessener Vorlaufszeit. Eine Kündigungsfrist besteht nicht – die Kündigung wird sofort wirksam.

Zudem behält sich Bitpanda ausdrücklich vor zu entscheiden, welche Krypto-Assets in die Plattform aufgenommen werden oder auch von dieser wieder entfernt werden bzw. wie weit die Integration erfolgt, etwa nur als Trade-/Index-Only-Coin. Es wird keine Zusicherung abgegeben, dass die im Index enthaltenen Krypto-Assets zu irgendeinem Zeitpunkt in die Plattform aufgenommen werden oder „on-chain“ entnommen werden können. Die Entscheidung, ob, welche und in welcher Form Krypto-Assets in die Bitpanda Plattform aufgenommen oder entfernt werden, trifft allein Bitpanda (siehe auch den Risikofaktor *Index-Produkt könnte Krypto-Assets enthalten, welche auf der Bitpanda Plattform nicht vollständig als Einzelasset handelbar sind* in Kapitel 5, Punkt 2.3 Bulletpoint 16).

Weiters bestehen wechselseitige Kündigungsmöglichkeiten seitens des Index-Anbieters und Bitpanda. Die Fortführung der Zusammenarbeit kann also nicht als gesichert betrachtet werden. Zudem kann der Index-Provider entscheiden gewisse Indices nicht mehr fortzuführen. Mit anderen Worten kann also der Austausch des Index oder des Index-Anbieters aus diversen Gründen notwendig werden. Siehe dazu auch den Risikofaktor *Beendigung der Zusammenarbeit* in Kapitel 5, Punkt 2.3 Bulletpoint 12. In einem solchen Fall wird Bitpanda bestmögliche Anstrengungen vornehmen, um möglichst zeitnah auf einen wirtschaftlich vergleichbaren Index zu wechseln (der „Ersatz-Index“) oder das

Index-Produkt zu schließen. Zwischen Beendigung der Index-Berechnung und Neu-Integration des Ersatz-Index erfolgt kein Rebalancing.

## **28. Bestimmungen über die Abwicklung und die Stellung der Anleger im Insolvenzfall**

Im Insolvenzfall der Gesellschaft ist der Anleger erheblichen Risiken ausgesetzt und es besteht ein Totalverlustrisiko.

Allgemein zielt der Erwerbsvorgang im Rahmen des Index-Produkts auf den Eigentumserwerb ab. Es ist somit grundsätzlich davon auszugehen, dass der Kunde Eigentum an den dahinterstehenden Krypto-Assets erwirbt. Der Index-Kauf ist somit als Kaufvertrag mit Nebenrechten, etwa der Verwahrung oder dem Rebalancing, zu werten. Wie bei Bitpanda üblich erwirbt der Kunde somit grundsätzlich Eigentum an den Krypto-Assets.

Der Eigentumserwerb bei Krypto-Assets ist jedoch in der juristischen Literatur derzeit umstritten, da es sich um unkörperliche Sachen handelt, an welchen nach herrschender Meinung kein Eigentum erworben werden kann. Allgemein wird in der Literatur zum Zeitpunkt der Erstellung des gegenständlichen Prospekts eher die Meinung vertreten, dass ein Eigentumserwerb an Krypto-Assets allerdings grundsätzlich möglich ist. Allerdings ist der Modus, also das Verfügungsgeschäft, also der Erwerbsvorgang, für diesen Erwerb noch nicht als abschließend geklärt anzusehen. Teilweise wird vertreten, dass der Eigentumserwerb erst mit tatsächlicher Verfügungsgewalt eintritt, was erst bei Entnahme der Krypto-Assets von einer eigenen verwalteten Wallet gegeben wäre. Die direkte Entnahme des Index-Produkts ist ausgeschlossen – es besteht lediglich die Möglichkeit die Krypto-Assets vorher zu „claimen“ und dann zu entnehmen, sofern es sich nicht um Trade- oder Index-Only-Coins handelt. Zudem fehlt jegliche Judikatur zu dieser Thematik und es ist gänzlich unklar, ob und falls überhaupt unter welchen Umständen die Rechtsprechung Eigentumserwerb an Krypto-Assets bejaht. In Summe muss es somit als unklar angesehen werden, ob tatsächlich Eigentum an den Krypto-Assets im Index-Produkt erworben wird. Siehe den Risikofaktor *Für Kunden besteht das Risiko, dass der Eigentumserwerb nicht gewährleistet ist* in Kapitel 5, Punkt 2.3 Bulletpoint 4 für mehr Details.

Die Liquidation im Insolvenzfall erfolgt nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen. Es ist unklar, welche Schritte ein im Insolvenzfall bestellter Liquidator oder Masseverwalter tätigen würde. Es kann somit nicht abschließend geklärt werden, ob dieser gewisse Geschäfte anfechten würde und/oder welche insolvenzrechtlichen Sonderrechte akzeptiert werden würden. Dies ist insbesondere auch vor dem Hintergrund der unter Umständen unklaren Eigentumsposition des Index-Kunden zu sehen (siehe oben). Es besteht somit das Risiko, dass keine bevorzugte Behandlung der Index-Kunden besteht und die Forderungen somit gegenüber der allgemeinen Masse geltend gemacht werden müssen. In diesem Fall kann ein hoher Verlust, bis zum Totalausfall eintreten.

Solange die Verwaltung seitens Bitpanda erfolgt, trägt der Kunde ein Risiko des Verlusts der Krypto-Assets, etwa bei Entwendung (z.B. einer erfolgreichen Hack-Attacke) dieser Krypto-Assets. Eine Entwendung von Krypto-Assets in größerem Ausmaß kann zur Insolvenz von Bitpanda führen. In einem solchen Fall

ist auch davon auszugehen, dass der Kunde etwaige Sonderrechte im Insolvenzfall nicht geltend machen kann, da die Vermögenswerte nicht mehr in der Verfügungsgewalt der Gesellschaft sind. In einem solchen Fall bestünde keinerlei Absicherung im Falle einer Insolvenz. Es besteht somit ein Totalausfallsrisiko. Siehe die Risikofaktoren *Verwaltung der Index-Produkte* in Kapitel 5, Punkt 2.3 Bulletpoint 2 sowie *Unberechtigter Zugriff* in Kapitel 5, Punkt 2.2 Bulletpoint 2 für mehr Details.

Aus all diesen Gründen besteht ein relevantes Risiko, da eine effektive Absicherung im Insolvenzfall nicht gewährleistet werden kann. Der Kunde trägt somit das Risiko, dass er im Falle der Insolvenz aus der allgemeinen Masse entschädigt wird und keine Sonderrechte für eine vorrangige Begleichung der Verbindlichkeit bestehen. Es besteht somit ein Totalausfallsrisiko.

## **29. Wertpapierkennnummer (falls vorhanden)**

Die prospektgegenständlichen Veranlagungen stellen keine Wertpapiere dar. Eine Wertpapierkennnummer besteht daher nicht.

## Kapitel 3 - Angaben zur Emittentin

### 1. Firma und Sitz der Emittentin, Unternehmensgegenstand

#### 1.1 Firma und Sitz der Emittentin

Die Emittentin führt die Firma Bitpanda GmbH mit Sitz in Campus 2, Jakov-Lind-Straße 2, 1020 Wien, Österreich und ist im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien unter FN 423018 k eingetragen.

#### 1.2 Unternehmensgegenstand der Emittentin

Der Unternehmensgegenstand der Bitpanda GmbH ist der Handel mit Waren und digitalen Währungen aller Art, die für den Geschäftszweck nützlich oder notwendig sind; EDV-Dienstleistungen und Dienstleistungen aller Art in Hinblick auf digitale Währungen; und Beteiligung an gleichen oder ähnlichen Unternehmen sowie deren Geschäftsführung und Vertretung.

#### 1.3 Details zur Bitpanda GmbH

Die Bitpanda GmbH ist eine im Jahr 2014 in Wien gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung und betreibt eine Handelsplattform für digitale Assets mit Fokus auf Europa. Bitpanda hat die Vision die aktuelle Plattform zu einer globalen Handelsplattform auszubauen. Bitpanda folgt dem Ansatz, den Kauf- und Verkauf von digitalen Assets für Kunden kostengünstig und leicht zugänglich zu machen.

Seit Jänner 2020 ist die Emittentin als Dienstleister in Bezug auf virtuelle Währungen bei der österreichischen Finanzmarktaufsicht (FMA) registriert. Bitpanda fällt mit ihrem Geschäftsmodell in den Geltungsbereich der AML-Bestimmungen (basierend auf der 5. Europäischen Geldwäscherichtlinie, „**AML5**“). Gemäß der nationalen Umsetzung dieser Bestimmungen in § 2 Z 21 und 22 iVm § 32a des Finanzmarkt-Geldwäschegesetzes („**FM-GwG**“) ist Bitpanda seit Anfang des Jahres 2020 bei der FMA vollständig registriert.

Zusätzlich hat Bitpanda im Jahr 2019 Bitpanda Token, BEST (Bitpanda Ecosystem Token) per Initial Coin Offering („**ICO**“) ausgegeben. Es wird auf die Angaben in Kapitel 1. Punkt 3.2 verwiesen.

#### 1.4 Geschäftsmodelle der Bitpanda GmbH

##### 1.4.1 Wallet-Service

Bitpanda bietet ihren Kunden einen Wallet-Service mit einem eigenen Token-System über die Bitpanda Plattform an. Das jeweilige Kundenkonto ist in Unterkonten (jeweils „Bitpanda-Wallet“) unterteilt, in welchen die unterschiedlichen Krypto-Assets verbucht sind. Die Bitpanda-Wallets fungieren somit als elektronische Geldbörse. Der Bitpanda-Wallet-Service ist der Ausgangspunkt für die Inanspruchnahme der verschiedenen Dienstleistungen innerhalb der Bitpanda Systeme durch den Kunden. Der Kunde kann die Token für



verschiedene Zwecke (versenden, kaufen, verkaufen, etc.) auf der Bitpanda-Broker-Plattform oder Bitpanda Pro einsetzen. Der Bitpanda-Wallet-Service wird von der Bitpanda-Broker-Plattform sowie Bitpanda Pro (siehe Kapitel 3, Punkt 1.4.3) gleichermaßen genutzt.

- a. Verwahrung von Krypto-Assets  
Bitpanda verwahrt die Krypto-Assets im Namen des Kunden via Cold Storage (= offline zum Schutz vor Cyber-Angriffen).
- b. Übertragung von Krypto-Assets (außerhalb der Bitpanda Plattform)  
Kunden haben die Möglichkeit Krypto-Assets von externen Wallets (Wallets außerhalb des Bitpanda Systems) auf ihre Bitpanda-Wallet zu übertragen und vice versa. Die Übertragung erfolgt hierbei via Blockchain, jedoch im bzw. vom Bitpanda Datenbanksystem.
- c. Übertragung von Krypto-Assets (innerhalb der Plattform)  
Kunden können Krypto-Assets auch an andere Bitpanda Kunden senden. Die Übertragung erfolgt im Rahmen der Dienstleistungen von Bitpanda. Dem sendenden Kunden werden entsprechend Krypto-Assets von seiner Bitpanda-Wallet abgezogen und diese der Bitpanda-Wallet des empfangenden Kunden gutgeschrieben.

#### **1.4.2 Bitpanda-Broker-Plattform**

Auf der Bitpanda-Broker-Plattform können Kunden verschiedene Krypto-Assets von Bitpanda kaufen und auch an Bitpanda verkaufen. Für den Kauf von Krypto-Assets können Kunden in einem ersten Schritt sogenannte Fiat-Token auf der Bitpanda Plattform erwerben. Fiat-Token werden ausschließlich von Bitpanda angeboten und können ausschließlich im Bitpanda System zum Tausch gegen Krypto-Assets oder Edelmetalle (der Edelmetallhandel erfolgt über Bitpanda Metals GmbH und nicht durch Bitpanda selbst) eingesetzt werden. Der Kunde kauft oder verkauft auf der Bitpanda Plattform immer von bzw. an Bitpanda. Die Vertragspartei gegenüber dem Kunden ist hier immer Bitpanda (im Gegensatz zu Bitpanda Pro).

- a. Zahlungsmöglichkeiten  
Für den Erwerb von Fiat-Token stehen den Kunden verschiedene Zahlungsmöglichkeiten zur Verfügung, etwa via Zahlungsdienstleister, Banküberweisungen oder Kreditkarten.
- b. Auszahlungsmöglichkeiten  
Kunden stehen auch für eine Auszahlung von Fiat-Token mehrere Möglichkeiten zur Verfügung, etwa via Banküberweisung oder über Gutscheine (z.B. Amazon).
- c. Bitpanda Savings  
Kunden können ihren eigenen persönlichen Sparplan für Krypto-Assets einrichten. Damit können sie zu einem von ihnen gewählten zukünftigen Zeitpunkt, regelmäßig und automatisch Krypto-Assets in einer von ihnen bestimmten Anzahl/Gegenwert kaufen.
- d. Bitpanda Swap  
Mit Bitpanda Swap können Kunden Krypto-Assets sofort gegen andere Krypto-Assets tauschen.

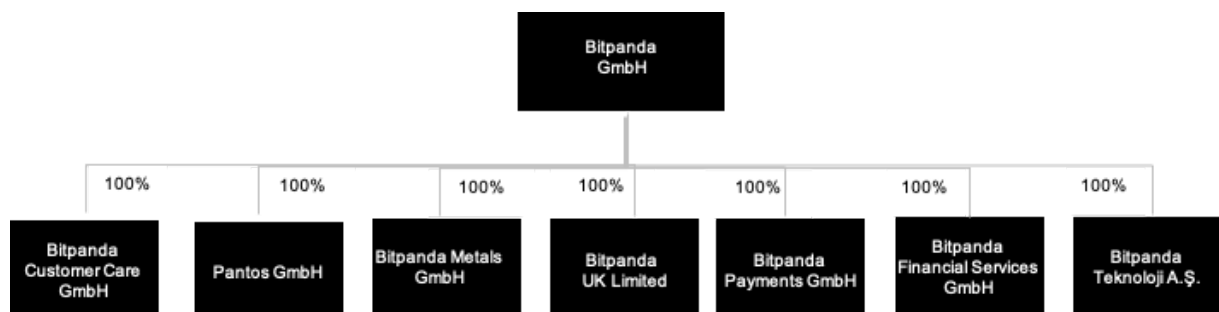
### 1.4.3 Bitpanda Pro

Bitpanda Pro ist eine Handelsplattform bzw. Börse für Krypto-Assets und hat erfahrene bzw. professionelle Händler zur Zielgruppe (z.B. institutionelle Anleger). Auf Bitpanda Pro können Kunden Krypto-Assets gegen Fiat-Token oder andere Krypto-Assets direkt mit anderen Kunden traden. Bitpanda Pro bietet mit einer API-Schnittstelle (Application Programming Interface – Koppelung der Bitpanda Handelsplattform über Programmierschnittstelle) auch die Möglichkeit, dass Kunden sich auf diesem Weg direkt mit Bitpanda Pro zum Traden verbinden können.

Grundsätzlich funktioniert Bitpanda Pro wie eine herkömmliche Kapitalmarkt-Börse (z.B. Wiener Börse), nur dass auf Bitpanda Pro ausschließlich Krypto-Assets gehandelt werden. Bei Bitpanda Pro fungiert Bitpanda allerdings nicht mehr – wie auf der Bitpanda Plattform – als Gegenpartei für Käufe und Verkäufe, sondern nur noch als zentrale Abwicklungsstelle für Geschäfte zwischen Kunden. Diese werden entsprechend dem vollautomatisierten Orderbuch abgewickelt. Transaktionen erfolgen somit direkt zwischen den Kunden, das Settlement erfolgt aber weiterhin durch Bitpanda und deren Datenbanken.

## 1.5 Beschreibung der Bitpanda Gruppenunternehmen

In diesem Kapitel sollen die relevanten Teile der Bitpanda Gruppe dargestellt werden. Es handelt sich hierbei nicht um eine Gruppe im aufsichts-/bilanzrechtlichen Sinne. Ziel ist lediglich die Vermittlung eines umfassenden Überblicks, da dieser für ein Verständnis der Geschäftstätigkeit der Emittentin notwendig erscheint. Bei allen Gesellschaften handelt es sich um 100%-ige Töchter der Bitpanda GmbH.



### 1.5.1 Bitpanda Customer Care GmbH

Bitpanda Customer Care bietet Kundenbetreuungsleistungen an. Bei den betreuten Kunden handelt es sich ausschließlich um die Kunden der Bitpanda Gruppe. Unter anderem betreibt die Bitpanda Customer Care GmbH ein Call Center, einschließlich eines webbasierten Auskunftsdienstes, in Form der Entgegennahme und Weiterleitung von Anfragen, Informationen und Notrufen.

Weiters bietet die Bitpanda Customer Care GmbH auch sonstige Services im Bereich der automatischen Datenverarbeitung und Informationstechnik an, wie z.B. entsprechenden Support-Inhalt für die Bitpanda Website. Im Wesentlichen werden

somit sämtliche Support-Dienstleistungen seitens der Bitpanda Gruppe in dieser GmbH gebündelt.

#### **1.5.2 Pantos GmbH**

Die Pantos GmbH ist ein Open Source Blockchain-Projekt, das von der Bitpanda GmbH ins Leben gerufen wurde. Ziel des Projekts ist die Entwicklung einer Technologie, welche Blockchain Interoperabilität ermöglicht, bspw. in Form eines zwischen unterschiedlichen Blockchains frei bewegbaren Tokens (PAN).

#### **1.5.3 Bitpanda Metals GmbH**

Die Bitpanda Metals GmbH ermöglicht es in Edelmetalle zu investieren, welche physisch hinterlegt und versichert sind. Das Produktangebot umfasst zurzeit Gold, Silber, Platin und Palladium.

#### **1.5.4 Bitpanda UK Limited**

Unternehmensgegenstand der Bitpanda UK Limited ist das Bitpanda Affiliate Programm (Belohnungssystem mit gewissen Kriterien für bereits bestehende Kunden, die Kunden an Bitpanda weiterempfehlen). Dieses ermöglicht Betreibern einer Affiliate Website bis zu 20% Umsatzanteil für die Weitervermittlung von Kunden an Bitpanda.

#### **1.5.5 Bitpanda Payments GmbH**

Bitpanda Payments besitzt eine PSD2-Zahlungsdienstleister-Lizenz. Bitpanda Payments ist im Rahmen der Lizenz berechtigt folgende drei Zahlungsdienstleistungen anzubieten: Überweisungsgeschäft, Zahlungstransfergeschäft sowie Zahlungsauslösedienst (§ 1 Abs 1 2 Z 3, 6 und 7 ZaDiG 2018). Derzeit wird lediglich das Überweisungsgeschäft ausgeübt.

#### **1.5.6 Bitpanda Financial Services GmbH (in Gründung)**

Geplante Tätigkeit der Bitpanda Financial Services ist den Bitpanda Kunden die Möglichkeit zu geben Aufträge über Finanzinstrumente zu platzieren. Konkret sollen die auf der Bitpanda Plattform verfügbaren Assets auf Finanzinstrumente ausgeweitet werden. Die Bitpanda Financial Services GmbH hat die Erteilung einer Konzession zur Erbringung von Wertpapierdienstleistungen als Wertpapierfirma gemäß § 3 WAG 2018 beantragt, konkret die Annahme und Übermittlung von Aufträgen gemäß § 3 Abs 2 Z 3 WAG 2018.

#### **1.5.7 Bitpanda Teknoloji A.Ş.**

Geplante Tätigkeit der Bitpanda Teknoloji A.Ş. ist die Abwicklung von Zahlungen zwischen der Bitpanda GmbH und ihren Kunden in der Türkei. Hierbei wird die Bitpanda Teknoloji A.Ş. die Zahlungen der Kunden lediglich entgegennehmen; die tatsächliche Abwicklung erfolgt über die Bitpanda GmbH.

## **2. Rechtliche und wirtschaftliche Verhältnisse und Grundkapital**

### **2.1 Rechtliche Verhältnisse**

Bei der Emittentin handelt es sich um eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 39.702,33 EUR und ist in voller Höhe bar aufgebracht. Nach Durchführung der Kapitalerhöhung gemäß dem Investitionsvertrag, welcher in Kapitel 2, Punkt 2.4 näher beschrieben ist, wird das Stammkapital der Gesellschaft entsprechend erhöht werden.

Die Emittentin nahm die Gründungsprivilegierung gemäß § 10b GmbHG in Anspruch. Durch Änderung des Gesellschaftsvertrags wurde im Zuge des Geschäftsjahres 2020 das Stammkapital der Gesellschaft in voller Höhe bar einbezahlt und entsprechend mit diesem Zeitpunkt zudem die Gründungsprivilegierung beendet.

### **2.2 Wirtschaftliche Situation**

#### **Allgemeines**

Die Bitpanda GmbH wurde 2014 mit dem Fokus auf den einfachen Kauf von Krypto-Assets gegründet und ist in diesem Segment speziell in Europa tätig. Das jährliche Handelsvolumen erreichte im Jahr 2019 einen Wert von umgerechnet rund 1 Mrd. EUR. Bitpanda konnte diese Position vor allem durch hohe Kundenakzeptanz der sogenannten Bitpanda Plattform (B2C) erreichen. Im Jahr 2019 wurde zudem Bitpanda Pro gelauncht. Bitpanda konnte in den vergangenen 3 Jahren durchwegs positive Jahresergebnisse erzielen.

#### **Märkte und Produkte**

2019 wurde das Angebotsportfolio an digitalen Assets durch Edelmetalle ergänzt. Aufgrund des nach wie vor starken Übergewichts der digitalen Währungen im Umsatz des Unternehmens stehen jedoch vor allem die allgemeinen Veränderungen des Gesamtmarkts der digitalen Währungen als Einflussgröße im Vordergrund. Dieser ist wiederum als völlig globalisiert zu betrachten, jedoch ist er auch von stark volatilen Marktpreisen und von der Dominanz des Bitcoins gekennzeichnet.

Bitpanda wird mit weiteren Produkten und Services, wie auch bspw. diesem Index-Produkt, das Angebotsspektrum für die Kunden erweitern. Wesentlicher Fokus im weiteren Geschäftsverlauf wird in jedem Fall die Steigerung des Marktanteils in den nicht-deutschsprachigen Ländern Europas liegen.

#### **Geschäftsverlauf**

Der Geschäftsverlauf 2019 ist mit einer Steigerung des Nettoumsatzes um rund 70% im Vergleich zum Vorjahr als positiv anzusehen. Der EBITDA beträgt nun rund 5,8 Mio. EUR bei einem Jahresüberschuss von 4,2 Mio. EUR. Aufgrund des gestiegenen Geschäfts hat sich auch die Bilanzsumme mehr als verdoppelt.

## 2.3 Geschäfts- und Finanzkennzahlen 2018 und 2019

| Eckdaten Beträge in Tsd. € | Geschäftsjahr 2019 | Geschäftsjahr 2018 |
|----------------------------|--------------------|--------------------|
| Eigenkapital               | 5.242              | 10.086             |
| EK-Quote                   | 8,1%               | 33,3%              |
| Bankkredite                | -                  | -                  |
| Bilanzsumme                | 64.530             | 30.326             |
| Netto-Umsatz               | 25.176             | 14.809             |
| EBITDA                     | 5.814              | 6.843              |
| EBITDA-Marge               | 23,1%              | 46,2%              |
| Mitarbeiter                | 110                | 59                 |

Quelle: geprüfter JA 2019 (siehe Anhang I).

## 2.4 Wirtschaftliche Verhältnisse inklusive Grundkapital und Stückelung

Das Grundkapital von Bitpanda beträgt insgesamt 39.702,33 EUR und ist zur Gänze bar eingezahlt.

Die Geschäftsanteile am Grundkapital sind übertragbar, teilbar und vererbbar. Nachfolgend genannte Personen mit signifikantem Einfluss haben Stammeinlagen übernommen bzw. halten diese wie folgt:

Eric Demuth, geboren am 21.1.1987, hält eine Stammeinlage in Höhe von 13.463,36 EUR.

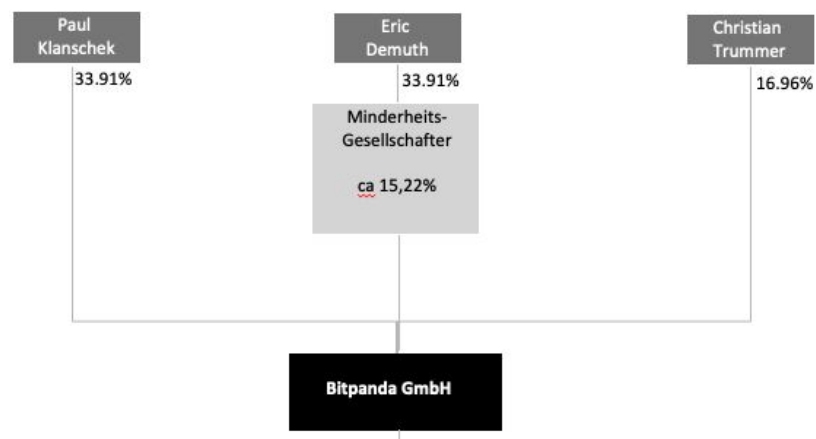
Paul Klanschek, geboren am 18.02.1990, hält eine Stammeinlage in Höhe von 13.463,36 EUR.

Christian Trummer, geboren am 25.05.1986, hält eine Stammeinlage in Höhe von 6.731,68 EUR.

Sonstige Investoren (Minderheitsgesellschafter, insgesamt 10 natürliche und juristische Personen) halten insgesamt eine Stammeinlage in Höhe von 6.043,93 EUR:

| Anteilseigner       | Anteile          | in Prozent     |
|---------------------|------------------|----------------|
| Paul Klanschek      | 13.463,36        | 33,91%         |
| Eric Demuth         | 13.463,36        | 33,91%         |
| Christian Trummer   | 6.731,68         | 16,96%         |
| Sonstige Investoren | 6.043,93         | 15,22%         |
| <b>Gesamt</b>       | <b>39.702,33</b> | <b>100,00%</b> |

Die oben beschriebenen Anteile ergeben folgende prozentualen Beteiligungsverhältnisse:



Es wird darauf hingewiesen, dass Bitpanda einen Investitionsvertrag mit externen Investoren abgeschlossen hat. Dieser Vertrag ist zum Zeitpunkt der Prospekterstellung bereits unterschrieben, jedoch wurden die Kapitalmaßnahmen noch nicht durchgeführt. Entsprechend sind die Angaben zur Beteiligungsstruktur zum Zeitpunkt der Prospekterstellung aktuell. Nach Durchführung der Kapitalmaßnahmen erhöht sich das Stammkapital der Gesellschaft und die bestehenden Anteilseigner werden entsprechend verwässert. Durch die Investition wird keine wesentliche Beteiligung eingegangen. Die Kapitalmaßnahmen sollen bis Ende Oktober 2020 abgeschlossen werden. Die Beteiligungsstruktur stellt sich nach Durchführung der Kapitalmaßnahmen wie folgt dar

| Anteilseigner       | in Prozent     |
|---------------------|----------------|
| Paul Klanschek      | 28,54%         |
| Eric Demuth         | 28,54%         |
| Christian Trummer   | 14,27%         |
| Sonstige Investoren | 28,65%         |
| <b>Gesamt</b>       | <b>100,00%</b> |

Die sonstigen Investoren (Minderheitengesellschafter) verteilen sich somit nach Durchführung der Transaktion auf 12 natürliche und juristische Personen.

### 3. Mitglieder der Geschäftsführung, Verwaltung und Aufsicht

#### 3.1 Geschäftsführung

Die Geschäftsführer der Emittentin sind:

- Eric Demuth, geboren am 21.01.1987, vertritt seit 28.11.2014 selbstständig
- Paul Klanschek, geboren am 18.02.1990, vertritt seit 28.11.2014 selbstständig

Die Gesellschaft hat ferner die folgenden Prokuristen:

- Lukas Enzersdorfer-Konrad, vertritt seit 15.10.2019 selbstständig
- Peter Grausgruber, vertritt seit 15.10.2019 selbstständig
- Oliver Stauber, vertritt seit 23.01.2020 selbstständig

Die Prokuristen können die Emittentin im Rahmen der eingeräumten Vertretungsmacht selbstständig vertreten. Eine Mitwirkung der Geschäftsführer ist im Rahmen der eingeräumten Vertretungsmacht nicht notwendig.

## **3.2 Generalversammlung**

Die Generalversammlung der Emittentin findet zumindest einmal im Geschäftsjahr statt und beschließt über die gesetzlichen (GmbHG) und im Gesellschaftsvertrag genannten Angelegenheiten. Je volle 1,00 EUR einer übernommenen Stammeinlage gewähren eine Stimme. Gewisse Entscheidungen der Emittentin und ihrer direkten und indirekten Tochtergesellschaften bedürfen der Zustimmung der Generalversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, inklusive der Zustimmung von fünf Investoren, die gemeinsam mehr als 47% der Geschäftsanteile der Investoren halten. Insoweit kommt der Generalversammlung in gewissen Punkten eine – gegenüber dem vom GmbHG aufgetragenen Mindestumfang – verstärkte Zustimmungskompetenz zu.

Beschlüsse von Gesellschaftern der Emittentin können auch schriftlich (im Umlaufwege) gefasst werden, wenn sich sämtliche Gesellschafter mit der Beschlussfassung im schriftlichen Weg einverstanden erklären und die Beschlussfassung über den betreffenden Gegenstand nicht zwingend der Generalversammlung vorbehalten ist.

## **3.3 Sonstige Organe**

In näherer Zukunft plant die Emittentin die Einrichtung eines Beirats. Der Beirat wird die Geschäftsführung der Emittentin beraten und wird die Vornahme von bestimmten Geschäftsführungsmaßnahmen die Zustimmung bzw. Einbindung des Beirats benötigen. Der Umfang, der dem Beirat eingeräumten Kompetenzen und dessen Besetzung, wird bei der Einrichtung des Beirats festgelegt. Die beherrschenden Anteilseigner sowie sämtliche Investoren, inklusive der neu hinzukommenden Investoren (siehe Kapitel 3, Punkt 2.4), werden Mitglieder in den Beirat entsenden.

## **4. Beherrschende Anteilseigner**

Beherrschende Anteilseigner der Emittentin sind deren Gründer Paul Klanschek, Eric Demuth und Christian Trummer mit den in Punkt 2 angeführten Beteiligungsverhältnissen. Die beherrschende Stellung als Hauptanteilseigner wird von Paul Klanschek und Eric Demuth zudem durch deren jeweilige Funktion als alleinvertretungsbefugte Gesellschafter-Geschäftsführer wesentlich verstärkt. Christian Trummer fungiert zudem als Chief Technology Officer (CTO) der Emittentin.

## **5. Letzter Jahresabschluss samt etwaiger Lageberichte und Bestätigungsvermerk(e)**

Der Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2019 ist dem Prospekt als Anlage I beigelegt. Der Jahresabschluss 2019 (Annex I) wurde seitens der KPMG geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

Das letzte Geschäftsjahr der Emittentin endete somit mit 31.12.2019, womit auch der letzte Jahresabschluss sich auf diesen Stichtag bezieht. Alle bisherigen Jahresabschlüsse wurden entsprechend beim Firmenbuch hinterlegt.



## **Kapitel 4 - Angaben über die Depotbank (falls vorhanden)**

### **1. Firma und Sitz**

Die prospektgegenständlichen Veranlagungen sind nicht verbrieft und stellen kein Wertpapier dar. Das Produkt Bitpanda Index kann somit auch nicht auf einem Wertpapierdepot verwahrt werden. Es besteht somit keine Depotbank.

### **2. Jahresabschluss samt Bestätigungsvermerk**

Wie oben ausgeführt besteht keine Depotbank, da die prospektgegenständlichen Veranlagungen keine Wertpapiere darstellen. Es bestehen somit auch keine Jahresabschlüsse in Zusammenhang mit einer Depotbank.

## Kapitel 5 – Sonstige Angaben und Informationen

### 1. Art und Umfang der laufenden Informationen der Anleger über die wirtschaftliche Entwicklung der Veranlagung

Jeder Kunde erhält über sein erworbenes Index-Produkt eine Bestätigung per E-Mail.

Generell erfolgt die Information der Anleger über die wirtschaftliche Entwicklung der Veranlagung über die Bitpanda Plattform der Emittentin. Sowohl der aktuelle Wert des Index-Produkts, präziser gesagt die Summe aller gehaltenen Krypto-Assets multipliziert mit dem jeweiligen Marktpreis, als auch die Wertentwicklung können über die Bitpanda Plattform abgerufen werden. Die Berechnung erfolgt laufend. Unterbrechungen etwa wegen Wartungsarbeiten, fehlender Preise oder allgemeiner Fehler können nicht ausgeschlossen werden – siehe die Risikofaktoren *Ein Ausfall der IT-Systeme* in Kapitel 5, Punkt 2.2 Bulletpoint 6 sowie *Die Handelbarkeit [...] kann auch gänzlich ausgeschlossen sein* in Kapitel 5, Punkt 2.3 Bulletpoint 6 für mehr Details.

Zusätzlich werden die Kunden über maßgebliche Entwicklungen, etwa neue Produkte oder Funktionalitäten, per E-Mail benachrichtigt. Sollte es sich dabei um einen wesentlichen Umstand iSd § 6 KMG handeln, wird jedenfalls ein Nachtrag erstellt und gemäß KMG veröffentlicht. Eine über das gesetzlich verpflichtende Maß hinausgehende Aktualisierung des Prospekts ist seitens Bitpanda nicht vorgesehen.

Weiters werden die Jahresabschlüsse über die Plattform der Emittentin veröffentlicht oder als Anhang zu diesem Prospekt mittels Nachtrag gemäß § 6 KMG aufgenommen. Dies ermöglicht den Anlegern die Prüfung der wirtschaftlichen Stabilität von Bitpanda und den damit möglicherweise verbundenen Risiken.

Die Verpflichtung zur Veröffentlichung der Jahresabschlüsse sowie von Nachträgen zum Prospekt besteht im Einklang mit § 6 KMG nur solange öffentlich angeboten wird. Sollte das Index-Produkt somit nicht mehr angeboten werden, besteht auch dann keine Nachtragsverpflichtung, wenn das Produkt weiterhin verwaltet wird.

### 2. Sonstige Angaben, die für den Anleger erforderlich sind, um sich ein fundiertes Urteil iSd § 5 Abs. 1 KMG zu bilden

#### 2.1 Risikofaktoren

Der vorliegende Prospekt gibt die aus Sicht der Emittentin für die Entscheidungsfindung des Anlegers wesentlichen Informationen wieder. Für die umfassende Beurteilung der Vermögenslage ist es unverzichtbar den gesamten Prospekt aufmerksam und vollständig zu lesen. Das Produkt Bitpanda Index eignet sich nur für Anleger, die entsprechende Risiken in Kauf nehmen möchten. Vor Investmententscheidung sollte somit jeder potenzielle Anleger die unten

angeführten Risikofaktoren ausführlich und sorgsam lesen. Jeder dieser Risikofaktoren kann einzeln oder gemeinsam mit anderen Risiken erheblich negative Auswirkungen auf die Geschäfts-, Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage von Bitpanda haben. Kunden haben weiter zu beachten, dass die nachstehenden Risiken nicht alle Risiken von Bitpanda umfassen, sondern nur jene, welche Bitpanda als wesentlich erachtet hat. Es können zusätzliche Risiken bestehen, die derzeit nicht erkennbar sind.

Zusätzlich enthält der Prospekt teilweise zukunftsgerichtete Aussagen. Durch den Eintritt zukünftiger Ereignisse, der Verwirklichung von Risiken oder anderen Umständen könnte der Fall eintreten, dass die Lage sowie die Entwicklung von Bitpanda von jener abweicht, die in diesem Prospekt ausdrücklich oder implizit enthalten ist. Vor dem Hintergrund dieser Unabwägbarkeiten sollte sich der potenzielle Anleger nicht auf derartige zukunftsgerichtete Ausführungen verlassen. Bevor die Investmententscheidung getroffen wird, sollte der jeweilige Anleger somit eine gründliche Analyse durchführen und insbesondere die eigene Finanz-, Rechts- und Steuerlage, seine eigene Risikobereitschaft sowie die Ausführungen im Prospekt zugrunde legen. Im Folgenden werden die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken des Produkts Bitpanda Index dargestellt. Die Anordnung lässt keine Rückschlüsse auf die Relevanz des Risikofaktors zu und die Reihenfolge stellt keine Wertung im wirtschaftlichen oder rechtlichen Sinne dar. Die nachfolgenden Risikofaktoren erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

## 2.2 Emittentenbezogene Risikofaktoren

- Bitpanda unterliegt einem Insolvenzrisiko. Im Fall der Insolvenz-, Konkursöffnung oder ähnlicher Verfahren ist die Rückzahlung des gegebenen Kapitals nicht gesichert.

Bitpanda ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, weshalb sich die Haftung der Gesellschaft auf das vorhandene Gesellschaftsvermögen beschränkt. Es besteht somit das Risiko, dass Ansprüche des Kunden nicht durchgesetzt werden können. Dieses Risiko besteht, insbesondere wenn sich die Solvenz von Bitpanda maßgeblich verschlechtert und somit die Rückzahlungsfähigkeit gefährdet wird. Sollte gegenüber Bitpanda ein Insolvenz-, Konkurs-, Ausgleichs- oder ähnliches Verfahren eröffnet werden, ist die Rückzahlung des Kapitals – in welcher Höhe auch immer – nicht gesichert. Zusätzlich ist der Eigentumserwerb des Kunden an den Krypto-Assets nicht als gesichert zu betrachten (siehe dazu Kapitel 5, Punkt 2.3, Bulletpoint 4). In Summe ist im Falle der Insolvenz oder bei ähnlichen Verfahren mit hohen Verlusten zu rechnen und in solchen Fällen besteht ein erhebliches Risiko des Totalverlustes.

- Unberechtigter Zugriff auf die speziell gesicherten Wallets der Emittentin und/oder erfolgreiche Cyber-Angriffe können zu erheblichen Verlusten bei Bitpanda führen und – je nach Ausmaß – auch die wirtschaftliche Solvenz von Bitpanda gefährden, was zu einem Totalausfall führen kann.

Jeder unberechtigte Zugriff auf die IT-Systeme von Bitpanda könnte erhebliche Auswirkungen auf die Reputation, finanzielle Situation und Solvenz von Bitpanda

haben. Die Auswirkungen hängen stark von Umfang und Tiefe des Zugriffsrechts ab. Erfolgreiche Cyber-Angriffe können somit schon allgemein zu erheblichen Verlusten bei Bitpanda führen. Auf Grund der technischen Ausgestaltung besteht dieses Risiko aber insbesondere auch im Zusammenhang mit Krypto-Assets. Wenn unberechtigte Zugriffe auf den privaten Schlüssel einer Krypto-Wallet erfolgen, ist es dem Angreifer möglich sämtliche Vermögenswerte aus dieser Wallet zu übertragen. Durch einen erfolgreichen Hack, Phishing oder ähnliche Cyber-Angriffe könnten somit sämtliche Krypto-Assets von Bitpanda entwendet werden. Bitpanda legt hohen Wert auf IT-Sicherheit und trifft entsprechende Sicherheitsvorkehrungen. Trotzdem kann ein unberechtigter Zugriff auf die Wallets nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Jeder unberechtigte Zugriff auf die Krypto-Assets in relevantem Ausmaß kann die Solvenz von Bitpanda gefährden, was zu einem Totalausfall führen kann.

- Die Bitpanda Gruppe betreibt ein vergleichsweise neues Geschäftsmodell in einer schnelllebigen Branche. Das Geschäftsmodell sowie der Erfolg der Bitpanda Gruppe hängen von diversen Faktoren ab. Zusätzlich besteht starker Wettbewerb. Sinkende Umsätze, stark steigende Kosten oder andere Faktoren können sich erheblich nachteilig auf das Geschäft und die Finanzlage von Bitpanda auswirken.

Der Markt für Krypto-Assets und die von Bitpanda verwendeten Geschäftsmodelle sind vergleichsweise neu und der Markt für Krypto-Assets ist sehr schnelllebig. Starker Wettbewerb und laufende Weiter- bzw. Neuentwicklung von Produkten können die Nachfrage der von der Emittentin angebotenen Produkte und die des Bitpanda Index reduzieren. Technologische Entwicklungen in diesem Bereich können als nicht final betrachtet werden und unterliegen Risiken (z.B. Hacking, Quantencomputer, Ersatz der Blockchain-Technologie durch ein neues Verfahren, regulatorische Änderungen). Eine ständige Nachfrage nach Krypto-Assets kann nicht gesichert prognostiziert werden.

- Bitpanda ist dem Ausfallrisiko gegenüber Finanzinstituten, Krypto-Handelsplätzen sowie anderen Partnern, bei welchen die Firma Konten eröffnet bzw. Vermögenswerte hält, ausgesetzt. Insolvenzen im Finanz- bzw. Krypto-Handels-Sektor können sich nachteilig auf die Liquidität sowie Solvenz von Bitpanda auswirken.

Bitpanda kann bei Illiquidität/Insolvenz seitens eines Finanzinstituts, Krypto-Handelsplatzes sowie eines anderen Partners, bei dem Bitpanda Konten hält, das Risiko treffen, dass Auszahlungen nicht mehr durchgeführt werden können, was zum teilweisen Ausfall des dort gebündelten Kapitals von Bitpanda und/oder zu Auszahlungsverzögerungen führen kann. Grund dafür ist, dass bei Banken über die Einlagen (trotz der Einlagensicherung) von Bitpanda beim Finanzinstitut im Falle der Insolvenz/Ausfalls des Finanzinstituts nicht mehr verfügt werden kann und dies die Möglichkeit für die Auszahlung entzieht. Dies gilt insbesondere für Gelder, die die Beträge der Einlagensicherung übersteigen. Im Fall von Krypto-Handelsplätzen besteht weder eine Regulierung noch eine entsprechende Absicherung, weshalb im Krisenfall ein Totalausfall wahrscheinlich

erscheint. Solche Ausfälle können die Finanzlage und Liquidität von Bitpanda erheblich nachteilig beeinflussen und, je nach Art und Umfang des Ausfalls, auch die Fähigkeit zur Rückzahlung beeinträchtigen.

- Bitpanda unterliegt dem Reputationsrisiko gegenüber ihren Kunden. Ein Vertrauensverlust kann sich nachteilig auf die Geschäfts- und die Finanzlage von Bitpanda auswirken.

Unter Reputationsrisiko versteht man das Risiko des Verlusts des Vertrauens der Kunden oder anderer Partner gegenüber Bitpanda. Da die Reputation eng mit dem Unternehmenserfolg zusammenhängt, ist Bitpanda stets bemüht allen Anforderungen der Kunden, der Community und weiteren Stakeholdern gerecht zu werden, um Reputationsschäden auszuschließen, was jedoch nicht immer möglich ist. Zu einem Reputationsschaden können Kundenbeschwerden, Hack- und Datenangriffe, Ausfall des IT-Systems, sonstige technische Störungen, Rechtsstreitigkeiten oder FMA-Strafen führen. Das Reputationsrisiko kann zu sinkendem Kundenvertrauen, geringerem Tradingvolumen auf der Bitpanda Plattform, Illiquidität oder gar Insolvenz aufgrund der damit verbundenen rückläufigen Kundenanzahlen und des damit verbunden Umsatzrückgangs von Bitpanda führen, was für den Kunden bedeuten kann, dass Auszahlungsverzögerungen auftreten oder ein Totalverlust des eingesetzten Kapital eintritt.

- Ein Ausfall der IT-Systeme kann zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Geschäftsbetriebs von Bitpanda führen. Je nach Dauer und Grund kann dies die Geschäfts- und Finanzlage von Bitpanda maßgeblich negativ beeinflussen.

Bitpanda wickelt sämtliche Kaufs- und Verkaufsprozesse über ihre Online-Plattform ab. Aufgrund des Online-Betriebs besteht eine Vielzahl von Situationen, welche einen Ausfall der Plattform zur Folge haben kann oder notwendig macht. Zu denken ist etwa an Cyber-Attacken, welche auf einen Ausfall oder gar Übernahme der Plattform gerichtet sind: (DDos-Attacken; eine Distributed-Denial-of-Service-Attack zielt darauf ab, die Verfügbarkeit eines Internetdienstes durch gezielt viele Anfragen an den Server, was zu einer Überlastung des Systems führt, einzuschränken oder zu unterbinden), Hacking, Übernahme der Domain, Cyberattacken jeder Art, etc., an technische oder operative Fehler (technischer Ausfall, Wartungsarbeiten, fehlerhafte Programmierung oder Updates, Fehler im System, etc.) sowie an die Nichtabrufbarkeit von notwendigen Daten (keine Serverbindung, keine Preise, keine Verbindung von Kundenseiten etc.). Ein Ausfall kann zu erheblichen Umsatzeinbußen sowie – je nach Grund und Dauer – auch zu erheblichem Reputationsverlust führen. Kunden könnten in solchen Fällen zu Konkurrenzunternehmen wechseln und die Geschäftslage von Bitpanda könnte auch langfristig negativ beeinträchtigt sein. Dies kann auch die Rückzahlungsfähigkeit gegenüber dem Kunden beeinträchtigen.

- Die Betriebssysteme von Bitpanda sind einem Risiko von Cyberangriffen und anderen Formen von Internetkriminalität ausgesetzt. Die Verwirklichung solcher

Risiken kann sich erheblich auf die Geschäfts- und Finanzlage sowie die Reputation von Bitpanda auswirken.

Es kann im Wesentlichen auf die Risikofaktoren in Kapitel 5, Punkt 2.2. Bulletpoints 2 und 6 verwiesen werden. Cyberangriffe können eine Vielzahl verschiedener Auswirkungen haben. Diese sind nicht auf Ausfall der Plattform oder unberechtigte Zugriffsmöglichkeiten beschränkt, sondern können – je nach Art und Umfang des Angriffs sowie dem Ausmaß der Verwirklichung – eine Vielzahl unterschiedlicher Auswirkungen haben. Jede Form von Angriffen oder Internetkriminalität auf der Bitpanda Plattform kann negative Auswirkungen auf die Geschäfts- und Finanzlage sowie auf die Reputation haben. Beides kann – je nach Ausmaß – auch die Fähigkeit zur Vertragserfüllung gegenüber dem Kunden beeinträchtigen.

- Ehemalige, aktuelle und künftige Bestimmungen, Reformen und Initiativen in Bezug auf Gesetzgebung oder Aufsicht (in Bezug, aber nicht beschränkt, auf FinTechs und Krypto-Assets), einschließlich zusätzlicher und strengerer Vorschriften und der Einfluss des öffentlichen Sektors auf den FinTech Sektor, könnten sich erheblich nachteilig auf die Finanzlage von Bitpanda auswirken.

Bitpanda ist stets bestrebt anwendbare und bestehende gesetzliche Vorgaben, egal ob auf nationaler oder supranationaler Ebene (EU-Vorgaben), bestmöglich einzuhalten und ihre Geschäftsmodelle im Einklang mit diesen Vorgaben zu halten. Zudem werden legislative Entwicklungen durch die zuständigen Legal & Compliance Abteilungen von Bitpanda genau beobachtet. Gesetzliche Regelungen und Vorgaben für Krypto-Assets sind vergleichsweise neu und es besteht dadurch mitunter ein Auslegungsrisiko und es ist teilweise unklar, ob gewisse bestehende Regelungen auf Krypto-Assets überhaupt anwendbar sind. Es besteht das Risiko, dass neue und hinzukommende gesetzliche Regelungen dem Geschäftsmodell von Bitpanda zuwiderlaufen könnten bzw. bestehende Gesetze von Gerichten und Behörden derart ausgelegt werden, dass diese auf die von Bitpanda betriebenen Geschäftsmodelle und angebotenen Produkte und Services negative Auswirkungen haben und Bitpanda diese abändern oder mitunter sogar beenden muss.

- Bitpanda ist derzeit nicht in maßgebliche Rechtsstreitigkeiten, Prozesse, behördliche Verfahren oder Ähnliches verwickelt. Dieses Risiko kann aber für die Zukunft nicht ausgeschlossen werden, obwohl Bitpanda laufende Kontrollen der aktuellen rechtlichen Anforderungen und Gesetzeslagen durchführt. Die etwaige Nichteinhaltung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen kann sich erheblich nachteilig auf die Geschäftstätigkeit, die Finanz- bzw. Ertragslage sowie die Reputation von Bitpanda auswirken.

Diese Risiken können sich mitunter in zivil-, verwaltungs- und strafrechtlichen Verfahren – deren Ausgang nicht mit prognostizierbarer Genauigkeit festgemacht werden kann – manifestieren. Durch die FMA oder andere Aufsichtsbehörden festgestellte aufsichtsrechtliche Verstöße, können neben der Verhängung von Geldstrafen mitunter dazu führen, dass Bitpanda seine angebotenen Services und Produkte vorübergehend einstellen oder gegebenenfalls gänzlich vom Markt nehmen muss. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Einsatz von

Krypto-Assets und deren zugrunde liegender Blockchain-Technologie (diese ist vollkommen transparent, für jedermann einsehbar und unveränderbar) zu datenschutzrechtlichen Problemen und Verstößen führt.

- Bitpanda ist Risiken ausgesetzt, die auf Feststellungen aufgrund von Audits, Inspektionen und ähnlichen Untersuchungen durch die Aufsichtsbehörde oder Wirtschaftsprüfer basiert. Etwaige notwendige Änderungen in der Finanzberichterstattung können die Finanzergebnisse erheblich negativ beeinflussen und negative Auswirkungen auf die Reputation haben.

Bitpanda unterliegt einer Vielzahl verschiedener Kontrollen. Diese umfassen Kontrollen durch Wirtschaftsprüfer, Revision oder Aufsichtsbehörden. Gegenüber Aufsichtsbehörden ist Bitpanda zur Kooperation bei den Untersuchungen gesetzlich verpflichtet. Dabei können seitens der Behörde oder des jeweiligen Prüfers Feststellungen getroffen werden, welche die Reputation oder Finanzlage von Bitpanda erheblich negativ beeinflussen können. Zusätzlich können Behörden auch Aufsichtsmaßnahmen oder Geldstrafen erheben, welche sowohl die Reputation als auch die Solvenz von Bitpanda maßgeblich beeinträchtigen können. Der Kunde trägt hier zusätzlich das Risiko, dass aufgrund regulatorischer Notwendigkeit die Geschäftsbeziehung beendet werden muss, dass eine (kurze oder längere) Aussetzung von Teilen des Online-Service von Bitpanda angeordnet wird, dass das plötzliche negative Finanzergebnis zu Liquiditäts- und Solvenzschwierigkeiten von Bitpanda führt oder, dass Auszahlungsverzögerungen auftreten können. Jede Form dieses Sachverhalts kann ein erhebliches Risiko des Totalverlusts des eingesetzten Kapitals mit sich bringen.

- Annahmen von Bitpanda können sich als fehlerhaft erweisen. Dies gilt unter anderem für die aufsichts-, zivil-, unternehmens- und steuerrechtliche Einordnung sowie auch für die bilanzielle Darstellung. In gewissen Tätigkeitsbereichen von Bitpanda fehlt es an Rechtssicherheit. Fehleinschätzungen, negative Gerichtsurteile, Feststellungen von Behörden und Ähnliches können erheblich nachteilige Auswirkungen auf Bitpanda haben.

Bitpanda trifft im Rahmen der allgemeinen Geschäftstätigkeit eine Vielzahl von Annahmen. Dies gilt insbesondere auch für die strategische Ausrichtung der Gesellschaft. Solche Annahmen beruhen immer auf der Recherche zum Zeitpunkt des Treffens der Annahme. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Recherche unvollständig oder fehlerhaft ist. Jedenfalls besteht das erhebliche Risiko, dass sich die Annahmen als unzutreffend oder fehlerhaft erweisen. Auf Grund der Rechtsunsicherheit im Geschäftsbereich, in dem Bitpanda tätig ist, konkret insbesondere im Zusammenhang mit Krypto-Assets, welche weitgehend noch nicht einheitlich eingeordnet sind und viele Rechtsfragen ungeklärt oder jedenfalls noch nicht ausjudiziert sind, können sich insbesondere rechtliche Einordnungen als fehlerhaft erweisen. Fehleinschätzungen, insbesondere in den in der Überschrift angeführten Kategorien auf Grund fehlerhafter Annahmen, negativer Gerichtsurteile, Feststellungen von Behörden, sich negativ auswirkender Änderungen der Lehre oder Praxis, Änderungen des rechtlichen Rahmens, allgemeiner Änderungen der Ausgangslage oder Ähnliches können sich erheblich

nachteilig auf das Geschäftsmodell von Bitpanda sowie die Finanz- und Geschäftslage und Reputation auswirken.

- Das Geschäftsmodell von Bitpanda unterliegt diversen Marktrisiken. Es besteht die Möglichkeit, dass Bitpanda gegenüber diesen nicht vollständig abgesichert ist. Die Verwirklichung solcher kann sich erheblich nachteilig auf die Geschäfts- und Finanzlage von Bitpanda auswirken.

Zu den diesbezüglichen Risiken von Bitpanda gehören hohe Marktschwankungen, welche sich ungünstig auf die Positionen von Bitpanda auswirken können, das Zinsrisiko sowie das Wechselkursrisiko. Marktschwankungen sind insbesondere deshalb ein relevantes Risiko für Bitpanda, da Bitpanda die Krypto-Assets auf Vorrat kauft sowie von Kunden zurückkauft. Daraus ergeben sich verschiedene Kursrisiken. Trotz entsprechender Bemühung seitens Bitpanda diese Risiken abzusichern, können diese teilweise nicht effektiv abgesichert (gehedgt) sein. Aufgetretene unerwartete Entwicklungen oder andere Umstände können dazu führen, dass Bitpanda diesem Marktrisiko ausgesetzt ist. Große und unerwartete Kursschwankungen, fehlerhafte Daten oder Preise sowie Schwächen in der Absicherung können somit erhebliche Auswirkungen auf die Solvenz von Bitpanda haben. Da Bitpanda auch andere Währungen akzeptiert, stellen auch Wechselkurse, insbesondere in Zusammenhang mit Fremdwährungen ein Risiko dar. Die Verwirklichung dieser Risiken kann zu einem schlechteren Finanzergebnis führen. In Zusammenhang mit dem Zinsrisiko ist insbesondere die Weiterverrechnung von negativen Zinsen an Bitpanda zu nennen. Bitpanda hält überwiegend deutliches Guthaben und hätte somit weiterhin negative Zinsen zu zahlen, unter Umständen sogar in höherem Ausmaß als bisher. Marktrisiken, welche Bitpanda nicht ausreichend abgesichert hat oder anderweitig tragen muss, können zu Liquiditäts- sowie Solvenzproblemen von Bitpanda führen und im schlimmsten Fall einen Totalausfall des eingesetzten Kapitals für den Kunden zur Folge haben.

- Bitpanda unterliegt operationellen Risiken. Die Verwirklichung solcher Risiken kann sich erheblich nachteilig auf die Geschäfts- und Finanzlage von Bitpanda auswirken.

Das operationelle Risiko ist die Gefahr von Verlusten, die infolge der Unangemessenheit oder des Versagens von internen Verfahren, Menschen und Systemen oder infolge von externen Ereignissen eintreten können. Es kann passieren, dass durch nicht beabsichtigtes falsches Handeln eines Mitarbeiters von Bitpanda z.B. Datenbanken gelöscht werden könnten, Zahlenverdrehen durch Tippfehler entstehen oder technische Störungen durch Mitarbeiter hervorgerufen werden könnten. Es besteht auch die Möglichkeit, dass technische Fehler bestehen, etwa fehlerhafte Programmierung, falsche Kurse oder Doppelauszahlungen. Zudem können auch betrügerische oder böartigen Handlungen – von Mitarbeitern, Geschäftspartnern oder Kunden – nicht ausgeschlossen werden. Für all diese Fälle hat Bitpanda Vorkehrungen im Rahmen des internen Kontrollsystems getroffen. Es kann aber trotzdem zu entsprechenden Fehlern, Störungen oder böartigen Handlungen kommen. Das interne



Kontrollsystem kann auch Lücken aufweisen. Die Liquidität und Solvenz und die Reputation von Bitpanda können somit durch die Verwirklichung solcher operationeller Risiken maßgeblich betroffen sein. Auch für den Kunden kann die Verwirklichung des operationellen Risikos ein erhebliches Risiko des teilweisen oder totalen Ausfalls des eingesetzten Kapitals aufgrund der Liquiditäts- und Solvenzgefährdung von Bitpanda bedeuten.

- Bitpanda ist dem Risiko ausgesetzt, dass Geschäftspartner oder Kunden ihre Verbindlichkeiten nicht bezahlen und/oder ausfallen (Gegenparteirisiko). Weiters besteht auch das Risiko, dass Bitpanda von Kunden, Mitarbeitern oder Geschäftspartnern betrogen wird (Malversationsrisiko). Beide Risiken können sich erheblich nachteilig auf die Geschäfts- und Finanzlage sowie die Reputation von Bitpanda auswirken.

Bitpanda ist der Gefahr von betrügerischen Handlungen durch Kunden (z.B. durch unberechtigte Entnahmen von Krypto-Assets, Stornierung der Einzahlungen, Ausnutzen von etwaigen Systemfehlern u. Ä.) sowie auch durch seine Mitarbeiter ausgesetzt. Der Kunde trägt hier das Risiko, dass Kunden, Angestellte oder Geschäftspartner Bitpanda betrügen, was die Finanzlage vom Bitpanda erheblich negativ beeinträchtigen und im schlimmsten Fall auch zur Insolvenz führen kann. Bitpanda ist im Rahmen des Geschäftsbetriebs mit diversen Gegenparteien in vertraglichen Verbindungen. Der Ausfall solcher Gegenparteien, etwa Lieferanten oder Kunden, kann die Liquiditäts- und Solvenz von Bitpanda negativ beeinträchtigen.

- Der Rücktritt oder Verlust von Schlüsselpersonal, einschließlich der beiden CEOs, leitender Angestellter und IT-Fachkräfte sowie etwaige Schwierigkeiten bei der Einstellung oder Bindung qualifizierten Personals können sich nachteilig auf die Kapazität von Bitpanda, ihre Strategie umzusetzen bzw. das Unternehmen fortzuführen, auswirken.

Unter Schlüsselpersonal werden jedenfalls die Geschäftsführer von Bitpanda, die leitenden Angestellten, insbesondere die Prokuristen und weiteren Mitglieder des Management-Teams sowie auf Grund der technischen Ausrichtung sowie dem dortigen Fachkräftemangel auch IT-Personal verstanden. Bitpanda ist bemüht, ihre Mitarbeiter bestmöglich zu schulen, zu motivieren und auch an das Unternehmen zu binden, um die Qualität des Service aufrechtzuerhalten und zu verbessern. Mit Rücktritt oder Verlust von Schlüsselpersonal ist das Risiko der Verschlechterung in der Qualität des Services, dem einstweiligen Stillstand des Services sowie der Abwanderung von Expertenwissen im noch neuen Kryptowährungsmarkt gegenüber Bitpanda gegeben. Darüber hinaus könnte die Gesellschaft in Anbetracht des zunehmenden Wettbewerbs nicht in ausreichendem Ausmaß in der Lage sein, qualifizierte Mitarbeiter zur Leitung und Entwicklung der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft sowie zur Programmierung und weiteren Verbesserung der Bitpanda Plattform zu rekrutieren. All diese Faktoren können sich negativ auf die Reputation sowie die Wettbewerbsfähigkeit und schlussendlich auf die Finanz- und Ertragslage von Bitpanda auswirken.

- Da sich historische Finanzkennzahlen aus Daten ableiten, welche in der Vergangenheit liegen, lassen diese keinen Rückschluss auf die Zukunft zu und es besteht keinerlei Zusicherung, dass Bitpanda auch weiterhin Gewinne und/oder Jahresüberschüsse erzielt.

Historische Kennzahlen sind kein ausreichender Schätzer für die Zukunft. Der Umstand, dass Bitpanda die letzten Geschäftsjahre Gewinne erzielt hat, ermöglicht somit keinen Rückschluss darauf, dass auch weiterhin Gewinne erzielt werden. Auch etwaige an die Zukunft gerichtete Prognosen sollen nicht als Kriterium für eine Investmententscheidung herangezogen werden. Der Kunde trägt das Risiko über seine Investmententscheidung sowie über die Entscheidung, welche Daten in die Entscheidungsfindung mit eingeflossen sind, selbst und alleine.

- Es ist nicht ausgeschlossen, dass Bitpanda das Produkt Bitpanda Index zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr anbietet.

Bitpanda ist die alleinige und ausschließliche Anbieterin des Index-Produkts. Abgesehen von der Bitpanda Plattform kann das Index-Produkt daher nirgendwo sonst gekauft oder verkauft werden. Zudem arbeitet Bitpanda beim Index-Produkt mit externen und von Bitpanda unabhängigen Partnerunternehmen zusammen (z.B. dem Index-Provider). Weder Bitpanda noch die Partnerunternehmen garantieren eine unbeschränkte und dauerhafte Verfügbarkeit des Index-Produkts bzw. die Zulieferung der hierfür notwendigen Daten. Bitpanda behält sich das Recht vor, das Index-Produkt jederzeit nach eigenem Ermessen zu beenden oder abzuändern. Der Kunde hat hieraus keine Rechtsansprüche gegenüber Bitpanda oder sonstigen Dritten.

- Trotz Risikoanalyse könnte Bitpanda nicht identifizierten oder unerwarteten Risiken ausgesetzt sein, die sich erheblich nachteilig auf die Geschäftstätigkeit, die Finanzlage bzw. die Ertragslage von Bitpanda auswirken können.

Bitpanda setzt Risikoanalyse- und Risikomanagement-Systeme zur Feststellung, Bewertung, Verminderung und Steuerung von Unternehmensrisiken ein. Festgestellte Risiken werden entsprechend bewertet und es wird versucht, relevante Risiken bestmöglich zu reduzieren bzw. vorsorgliche Absicherungsmaßnahmen im Falle einer Realisierung eines Risikos zu treffen (Risikomanagement). Festgestellte Risiken und Absicherungsmaßnahmen von Bitpanda gründen mitunter auf Annahmen, welche sich rückwirkend als falsch bzw. unzutreffend erweisen können bzw. besteht auch die Gefahr, dass gewisse Risiken nicht identifiziert werden. Trotz Risikoanalyse und Risikomanagement bleibt Bitpanda daher Risiken ausgesetzt, welche sich nachteilig auf die Geschäftstätigkeit, die Finanzlage bzw. die Ertragslage von Bitpanda auswirken können.

- Das Zusammenspiel mehrerer Risikofaktoren könnte zu einer gegenseitigen Erhöhung dieser Risiken führen (Korrelationsrisiko).

Mitunter kann es vorkommen, dass die hier beispielhaft angeführten Risikofaktoren nicht einzeln, sondern zusammen und zeitgleich auftreten. Dies wird vor allem dann der Fall sein, wenn zwischen den Risiken eine starke Wechselbeziehung (also Korrelation) besteht. Dies bedeutet, dass sich durch den Eintritt eines Risikos auch weitere mit diesem Risiko in Wechselbeziehung stehende Risiken manifestieren können. Der Eintritt einzelner Risiken kann dadurch mitunter eine Kettenreaktion auslösen und zum Eintritt weiterer Risiken führen, welche sich gegenseitig verstärken.

## 2.3 Anleger- und Produktbezogene Risikofaktoren

- Bitpanda legt hohen Wert auf IT-Sicherheit und trifft entsprechende Sicherheitsvorkehrungen. Trotzdem kann ein unberechtigter Zugriff auf die speziell gesicherten Wallets bzw. privaten Schlüssel der Emittentin und/oder erfolgreiche Cyber-Angriffe nicht ausgeschlossen werden. Solche Angriffe können somit zu erheblichen Verlusten bei Bitpanda führen und – je nach Ausmaß – auch die wirtschaftliche Solvenz von Bitpanda gefährden. In einem solchen Falle besteht ein erhebliches Risiko des Totalverlusts auch für Kunden des Index-Produkts. Dies gilt insbesondere, wenn (auch) die für die Deckung des Index-Produkts gehaltenen Krypto-Assets entwendet werden.

Wie bereits im Risikofaktor Kapitel 5, Punkt 2.2 Bulletpoint 2 ausgeführt, kann jeder unberechtigte Zugriff auf die IT-Systeme von Bitpanda erhebliche Auswirkungen auf die Reputation, finanzielle Situation und Solvenz von Bitpanda haben. In diesem Zusammenhang ist insbesondere Zugriff auf den privaten Schlüssel einer Krypto-Wallet sowie der mögliche Verlust des privaten Schlüssels seitens Bitpanda anzuführen. In einem solchen Falle wäre es dem Angreifer möglich sämtliche Vermögenswerte aus dieser Wallet zu übertragen. Durch einen erfolgreichen Hack, Phishing oder ähnliche Cyber-Angriffe könnten somit sämtliche Krypto-Assets von Bitpanda entwendet werden. Dies kann zu erheblichen negativen Auswirkungen auf die Finanzlage bis hin zu einer Insolvenz von Bitpanda führen, was die Rückzahlungsfähigkeit gegenüber dem Kunden wesentlich einschränken oder – etwa im Falle der Insolvenz – ganz ausschließen könnte.

- Solange die Verwaltung der Index-Produkte bzw. genauer gesagt der dahinterliegenden Krypto-Assets durch Bitpanda erfolgt, trägt der Kunde ein Risiko des Verlusts der Krypto-Assets, etwa bei Entwendung (z.B. einer erfolgreichen Hack-Attacke) dieser Krypto-Assets. Eine Entwendung von Krypto-Assets in größerem Ausmaß kann zur Insolvenz von Bitpanda führen. In einem solchen Fall ist auch davon auszugehen, dass der Kunde etwaige Sonderrechte im Insolvenzfall nicht geltend machen kann, da die Vermögenswerte nicht mehr in der Verfügungsgewalt der Gesellschaft sind und somit keinerlei Absicherung im Insolvenzfall besteht. Diesbezüglich ist auch darauf hinzuweisen, dass die Entnahme der Krypto-Assets („Claim“) zu Beginn des Angebots des Index-Produkts nach derzeitigem Stand nicht zur Verfügung stehen wird und daher gar keine Entnahme im obigen Sinne erfolgen kann.

Es ist auf die Risikofaktoren Kapitel 5, Punkt 2.2. Bulletpoint 2 sowie Punkt 2.3 Bulletpoint 3 zu verweisen. Durch einen erfolgreichen Hack, Phishing oder ähnliche Cyber-Angriffe könnten somit sämtliche Krypto-Assets von Bitpanda entwendet werden. Somit können auch jene Krypto-Assets entwendet werden, welche für den Kunden im Rahmen des Index-Produkts gekauft wurden. Diesfalls bestünde keinerlei Absicherung im Insolvenzfall und es ist von einem Totalverlust auszugehen. In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, dass die Entnahme-Funktion („Claim“) nach derzeitigem Stand bei Beginn des Angebots nicht zur Verfügung stehen wird und daher gar keine Entnahme im obigen Sinne erfolgen kann. Die Entwicklung dieser Funktion ist seitens Bitpanda zwar zeitnah geplant. Es kann aber nicht ausgeschlossen werden, dass die entsprechende Programmierung länger dauert und diese Funktionalität dem Kunden somit nicht zeitnah zur Verfügung gestellt werden kann. Der Kunde hat somit zu Beginn des Produkts keine Möglichkeit die Verwaltung der dahinterliegenden Krypto-Assets zu beenden („Claim“) bzw. selbst die Krypto-Assets zu verwahren.

- Der Kunde ist dem Insolvenzrisiko gegenüber Bitpanda ausgesetzt. In einem solchen Fall ist mit hohen Verlusten bis zu Totalverlusten zu rechnen.

Der Kunde trägt das Insolvenzrisiko gegenüber Bitpanda. Dieses Risiko ist nicht auf Cyber-Angriffe beschränkt. Vielmehr können auch sinkende Umsatzzahlen, übermäßige Kosten, unerwartete Verbindlichkeiten, erhebliche Rechtsstreitigkeiten, fehlerhafte Geschäftsentscheidungen und Ähnliches zu einer Insolvenz von Bitpanda führen. Zusätzlich ist – wie auch im folgenden Risikofaktor angeführt – zu beachten, dass der Eigentumserwerb nicht als gesichert betrachtet werden kann. Auf Grund dessen, dass sämtliche Erwerbsvorgänge auf der Bitpanda-Plattform nur gegen „Vorauszahlung“ erfolgen können, kann – trotz grundsätzlich sofortiger Erfüllung – dieses Risiko noch erhöht sein. In Summe ist im Falle der Insolvenz von Bitpanda mit Kapitalverlusten bis hin zum Totalausfall zu rechnen.

- Für die Kunden besteht das Risiko, dass der Eigentumserwerb und somit eine Absicherung im Insolvenzfall nicht gewährleistet werden kann. Der Kunde trägt somit das Risiko, dass er im Falle der Insolvenz aus der allgemeinen Masse entschädigt wird und keine Sonderrechte für eine vorrangige Begleichung der Verbindlichkeit bestehen. Es besteht somit ein Totalausfallsrisiko.

Allgemein zielt der Erwerbsvorgang im Rahmen des Index-Produkts auf den Eigentumserwerb ab. Der Eigentumserwerb bei Krypto-Assets ist jedoch in der juristischen Literatur derzeit umstritten, da es sich um unkörperliche Sachen handelt, an welchen nach herrschender Meinung kein Eigentum erworben werden kann. Es ist somit unklar, ob der Kunde tatsächlich Eigentum an den dahinterstehenden Krypto-Assets erwirbt bzw. überhaupt erwerben kann. Weiters ist unklar, welche Schritte ein im Insolvenzfall bestellter Liquidator oder Masseverwalter tätigen würde. Dieser könnte gewisse Geschäfte oder insolvenzrechtliche Sonderrechte anfechten. Dies ist insbesondere auch vor dem Hintergrund der unter Umständen unklaren Eigentumsposition des Index-Kunden zu sehen. Es besteht somit das Risiko, dass keine bevorzugte Behandlung der

Index-Kunden besteht und die Forderungen somit gegenüber der allgemeinen Masse geltend gemacht werden müssen. Diesfalls kann ein hoher Verlust, bis zum Totalausfall eintreten.

- Die Indexprodukte können nicht auf anderen Plattformen als auf der Bitpanda Plattform ge- und verkauft werden, dementsprechend hängt die Handelbarkeit bzw. Liquidität des Produkts nur von einer Gegenpartei ab.

Bitpanda ist die alleinige und ausschließliche Anbieterin des Index-Produkts. Abgesehen von der Bitpanda Plattform kann das Index-Produkt daher nirgendwo sonst ge-, verkauft oder anderweitig gehandelt werden. Mit Bitpanda hat der Kunde daher lediglich eine einzige Gegenpartei zum Kaufen- und Verkaufen des Index-Produkts. Handelbarkeit und die Liquidität können durch einen Ausfall (z.B. Insolvenz, technische Störung) von Bitpanda daher erheblich reduziert bzw. gänzlich ausgeschlossen werden. Zudem arbeitet Bitpanda beim Index-Produkt mit externen und von Bitpanda unabhängigen Partnerunternehmen zusammen (z.B. dem Index-Provider). Weder Bitpanda noch die Partnerunternehmen garantieren eine unbeschränkte und dauerhafte Verfügbarkeit des Index-Produkts bzw. die Zulieferung der hierfür notwendigen Daten. Bitpanda behält sich das Recht vor, das Index-Produkt jederzeit nach eigenem Ermessen zu beenden oder abzuändern. Der Kunde hat hieraus keine Rechtsansprüche gegenüber Bitpanda oder sonstigen Dritten.

- Die Handelbarkeit des Index-Produkts ist durch die Ausgestaltung teilweise eingeschränkt und kann zeitweise auch gänzlich ausgeschlossen sein. In diesem Fall ist der Kunde weiterhin dem Risiko fallender Kurse ausgesetzt und wird sein eingesetztes Kapital nicht entnehmen und somit auch nicht entsprechend weiterveranlagen können.

Allgemein ist darauf hinzuweisen, dass auch die Ausgestaltung des Produkts gewisse Einschränkungen der Handelbarkeit bedingt. So sind etwa gewisse Mindestbeträge für Käufe/Veräußerungen vorgesehen. Fällt der Wert eines Index-Produkts somit unter den Mindestbetrag ist eine Veräußerung entsprechend nicht möglich, sondern lediglich ein Claim. Zusätzlich können keine einzelnen Krypto-Assets entnommen oder veräußert werden, sondern immer nur im Rahmen der Gewichtung. Weiters ist ein Trade oder die Übertragung des Index-Produkts zwischen Kunden technisch wie rechtlich ausgeschlossen, was die Handelbarkeit weiter einschränkt. Hervorzuheben ist, dass Bitpanda die alleinige und ausschließliche Anbieterin des Index-Produkts ist. Abgesehen von der Bitpanda Plattform kann das Index-Produkt daher nirgendwo sonst ge-, verkauft oder anderweitig gehandelt werden. Ist Bitpanda angehalten (z.B. aufgrund regulatorischer Vorgaben, technischen Schwierigkeiten oder Marktstörungen), die Handelbarkeit des Index-Produkts bzw. anderer auf der Bitpanda Plattform angebotenen Krypto-Assets und Token auszusetzen oder gänzlich auszuschließen, so kann der Kunde das Index-Produkt in solchen Fällen nicht veräußern bzw. beenden und sein eingesetztes Kapital nicht entnehmen und seine Investition zurückerhalten. Gerade im Zeitraum von fallenden Kursen kann dies zu erheblichen Verlusten bis hin zum Gesamtverlust des eingesetzten Kapitals des Kunden führen.

- Bitpanda kann jederzeit das Angebot des Index-Produkts einstellen oder die Fortführung des Produkts beenden. Wenn nur das Angebot eingestellt wird, können keine neuen Käufe mehr durchgeführt werden. Wenn auch das Produkt beendet wird, werden die Index-Produkte entsprechend aufgelöst. Dies kann auch auf individueller Ebene erfolgen, etwa bei Beendigung der Geschäftsbeziehung.

Bitpanda kann das Angebot nach eigenem Ermessen einstellen oder die Fortführung des Produkts beenden bzw. diese Maßnahmen auch nur gegenüber einzelnen Kunden treffen (z.B. bei Verdacht der Geldwäsche oder anderen unerlaubten Handlungen um und auf der Bitpanda Plattform oder sonstigem Zuwiderhandeln der AGB von Bitpanda). Der Kunde hat daraus keine Rechtsansprüche, welcher Art auch immer (z.B. Schadenersatz aufgrund Kursverluste), gegenüber Bitpanda. Im Falle der Beendigung des Angebots werden keine neuen Käufe des Produkts mehr ermöglicht. Die Fortführung des Index-Produkts im Sinne des Rebalancings etc. ist von der Beendigung des Angebots unabhängig. Wird das Index-Produkt komplett eingestellt (also gänzlich von der Bitpanda Plattform genommen) so wird Bitpanda den Kunden unter Bedachtnahme auf eine angemessene Frist davon informieren. Sollten in dieser Zeit keine Verfügungen über das Index-Produkt getroffen werden, ist Bitpanda nach eigenem Ermessen zur Vornahme einer Veräußerung gegen Fiat-Token oder zur Vornahme eines Claim-Vorgangs berechtigt.

- Bitpanda behält sich das Recht vor, Kunden abzulehnen, etwa aus regulatorischen, geldwäschepräventions- oder sonstigen Gründen. Diesfalls kann der Kunde dieses Produkt nicht erwerben.

Nur vollständig registrierte und verifizierte Bitpanda Kunden können die Services und Leistungen, welche auf der Bitpanda Plattform angeboten werden, in Anspruch nehmen. Würde die Begründung eines Kundenverhältnisses zwischen Bitpanda und des potenziellen Kunden zur Verletzung von anwendbaren gesetzlichen Vorgaben führen, so schließt Bitpanda solche Personen von der Inanspruchnahme der Services und Leistungen aus und es entsteht kein Kundenverhältnis. Gesetzliche Vorgaben können zudem auch dazu führen, dass Bitpanda bereits aufrechte Kundenbeziehungen unmittelbar und mit sofortiger Wirkung beendet bzw. Bitpanda Kundenkonten sperrt oder blockiert. In sämtlichen genannten Fällen ist ein betroffener (potenzieller) Kunde vom Kauf- und Verkauf des Index-Produktes ausgeschlossen.

- Die Kurse der Krypto-Assets (in den Index-Produkten gebündelten Krypto Assets) sowie des Index-Produkts als Ganzes können erheblich schwanken. Bei Krypto-Assets handelt es sich um volatile Wirtschaftsgüter. Kunden können ihr eingesetztes Kapital ganz oder teilweise verlieren.

Die in den Index-Produkten enthaltenen Krypto-Assets und der Markt für Krypto-Assets generell, sind höchst spekulativ und einem erheblichen Volatilitätsrisiko ausgesetzt. Die Preise der Krypto-Assets können daher erheblich

schwanken und sind insbesondere für unerfahrene Anleger nicht geeignet. Generell werden lediglich Krypto-Assets in das Index-Produkt aufgenommen. Es werden weder gesetzliche Zahlungsmittel, Edelmetalle, Wertpapiere oder andere Finanzinstrumente in das Index-Produkt aufgenommen. Vom Index ausgeschlossen sind auch Krypto-Assets, welche an eine gesetzliche Währung oder sonstige Vermögenswerte gebunden sind (sogenannte Stablecoins). Es besteht die Gefahr, dass Kunden das in das Index-Produkt investierte Kapital ganz oder teilweise verlieren. Insbesondere wird keine Garantie durch Bitpanda übernommen noch besteht eine gesetzliche Einlagensicherung für die im Index-Produkt enthaltenen Krypto-Assets.

- Die Bewertung der Krypto-Assets erfolgt anhand der auf der Bitpanda Plattform integrierten Kurse. Es besteht das Risiko, dass diese Kurse und somit auch die Kurse der Index-Produkte fehlerhaft sind. Zusätzlich kann nicht darauf vertraut werden, dass die Performance des Index-Produkts exakt der Performance des zugrunde liegenden Index entspricht.

Zahlen, Nummern, Tauschreferenzpreise oder andere relevanten Publikationen von Bitpanda, entweder via Websites oder mobilen Anwendungen oder auf andere Weise, sind in keinem Fall verbindliche Angebote oder Garantien für einen Tausch/Kauf/Verkauf, sondern immer nur als Einladungen an den Kunden zur Angebotslegung zu verstehen. Aufgrund unvorhersehbarer technischer Störungen kann es zu Verzögerungen bei der Verarbeitung von Kundenangeboten kommen bzw. auch die Gefahr bestehen, dass die von Bitpanda angebotenen Preise und Tauschkurse für Krypto-Assets nicht das allgemeine Marktpreisniveau widerspiegeln und diese fehlerhaft sind. Es besteht daher das Risiko, dass in solchen Fällen die im Index-Produkt enthaltenen Krypto-Assets nicht zum allgemeinen Marktpreisniveau gekauft bzw. verkauft werden und der Kunde daher einen Wertverlust erleiden kann. Da der Kunde bei Erwerb des Index-Produkts die dahinterstehenden Krypto-Assets erwirbt und keinem Index-Wert folgt, kann nicht gewährleistet werden, dass die Performance des Bitpanda Index-Produkts der Performance des zugrunde liegenden Index entspricht. In diesem Zusammenhang spricht man auch von „Tracking-Error“. Dies wird noch dadurch verstärkt, dass die Bewertung des Index-Produkts teilweise auf anderen Preisdaten beruht als jene der Bewertung des zugrunde liegenden Index.

- Der Index (Gewichtung) wird von CryptoCompare berechnet und von MVIS (Index-Provider) reviewed und veröffentlicht. Es besteht das Risiko, dass der Index falsch berechnet wird. Weder CryptoCompare, MVIS, VanEck sowie verbundene Unternehmen noch Bitpanda übernehmen Verantwortung für die Richtigkeit der Indexberechnung. Zusätzlich kann es nicht ausgeschlossen werden, dass es zu einem fehlerhaften Rebalancing kommt.

Aufgrund fehlerhafter Berechnungen, Auslassungen oder Unterbrechungen durch den Index-Provider, kann es zu entgangenen Gewinnen oder sonstigen Schäden für den Kunden in Zusammenhang mit dem Index-Produkt kommen. Weder der Index-Provider noch Bitpanda übernehmen Verantwortung für die Richtigkeit der Bewertung und Berechnung des Index-Produkts noch wird eine etwaige

ausdrückliche oder stillschweigende Garantie hierfür abgegeben. In diesem Zusammenhang kann auch nicht ausgeschlossen werden, dass – aufbauend auf solchen Daten – ein fehlerhaftes Rebalancing durchgeführt wird, obwohl Bitpanda entsprechende Maßnahmen und Kontrollschritte ergreift, um solches zu verhindern.

- Die Beendigung der Zusammenarbeit mit dem Index-Provider bzw. der Ausfall der Index-Berechnung könnten dazu führen, dass die Index-Produkte ausgesetzt werden müssen.

Neben der jederzeitigen Möglichkeit seitens Bitpanda das Index-Produkt zu beenden oder gänzlich einzustellen, bestehen zudem wechselseitige Kündigungsmöglichkeiten seitens des Index-Anbieters und Bitpanda. Die Fortführung der Zusammenarbeit zwischen dem Index-Anbieter und Bitpanda kann also nicht als gesichert betrachtet werden. Zusätzlich kann der Index-Provider entscheiden, gewisse Indices in Zukunft nicht mehr fortzuführen und anzubieten. Dies kann dazu führen, dass Bitpanda einen Ersatz-Index-Provider ausfindig machen muss. Ob, überhaupt und gegebenenfalls wie schnell Bitpanda in solchen Fällen einen Ersatz-Index-Provider nennen kann, ist nicht abschätzbar. Mitunter muss Bitpanda das Index-Produkt in solchen Fällen beenden oder einstellen.

- Aufgrund der Änderungen der regulatorischen/gesetzlichen Lage könnten der An- und Verkauf von oder die Dienstleistungen in Zusammenhang mit Krypto-Assets eingestellt/eingeschränkt werden. Dies könnte auch das Index-Produkt betreffen.

Aufgrund der Rechtsunsicherheit im Geschäftsbereich, in dem Bitpanda tätig ist, konkret insbesondere im Zusammenhang mit Krypto-Assets, welche weitgehend noch nicht einheitlich eingeordnet sind und viele Rechtsfragen ungeklärt oder jedenfalls noch nicht ausjudiziert sind, können sich insbesondere vorgenommene rechtliche Einordnungen durch Bitpanda als fehlerhaft erweisen. Bitpanda ist stets bestrebt, anwendbare und bestehende gesetzliche Vorgaben bestmöglich einzuhalten und ihre Geschäftsmodelle im Einklang mit diesen Vorgaben auszurichten. Zudem werden legislative Entwicklungen durch die zuständigen Legal & Compliance Abteilungen von Bitpanda genau beobachtet. Gesetzliche Regelungen und Vorgaben für Krypto-Assets sind vergleichsweise neu und dadurch besteht mitunter ein Auslegungsrisiko und es ist teilweise unklar, ob gewisse bestehende Regelungen auf Krypto-Assets überhaupt anwendbar sind. Es besteht das Risiko, dass neue und hinzukommende gesetzliche Regelungen dazu führen, dass der Kauf und Verkauf oder Dienstleistungen im Zusammenhang mit Krypto-Assets eingestellt oder eingeschränkt werden muss. Insofern dies auch das Index-Produkt betrifft, besteht dem Kunden gegenüber die Gefahr, dass Bitpanda das Index-Produkt nicht mehr anbieten darf und der Kunde das Index-Produkt dadurch weder kaufen oder verkaufen noch weiter halten darf.

- Bitpanda behält sich ausdrücklich das Recht vor, bestimmte Krypto-Assets nicht in das jeweilige Index-Produkt aufzunehmen. Dies gilt insbesondere



aufgrund regulatorischer Vorgaben. Sollte ein Token ein Finanzinstrument oder ein anderweitig reguliertes Produkt darstellen, welches die Ausübung der Services unter eine Konzessionspflicht stellt, ist die Aufnahme dieses Tokens ausgeschlossen. Es besteht somit das Risiko, dass die Verteilung der Krypto-Assets nicht der des zugrunde liegenden Index bzw. nicht der Verteilung des Index-Providers entspricht. Zusätzlich ist auf mögliche Risiken in Zusammenhang mit der Fork-Policy von Bitpanda hinzuweisen.

Siehe hierzu auch Punkt 8.3 der Bitpanda AGB, wonach sich Bitpanda das Recht vorbehält, einzelne Krypto-Assets vom jeweiligen Index-Produkt auszuschließen oder zu entfernen oder einzelne Krypto-Assets nicht in den Aufteilungsschlüssel aufzunehmen, sofern hierfür wichtige Gründe (z.B. regulatorische Vorgaben) bestehen. Bitpanda stellt sicher, dass weder Finanzinstrumente noch andersartige regulierte Finanzprodukte in einem Aufteilungsschlüssel enthalten sind. Der Kunde hat hierdurch das Risiko, dass er andere Krypto-Assets bzw. Krypto-Assets, in einem anderen Ausmaß als durch den Index-Provider vorgegeben, erwirbt. Da die allgemeine Soft und Hardfork Policy, wie im Anhang III der AGB auch dargelegt, auch auf das Index-Produkt zur Anwendung gelangen kann, kann sich der Kunde nicht darauf verlassen, dass die Emittentin den entsprechenden Fork unterstützt und etwaige durch den Fork geschaffene Token entsprechend weitergibt. Dies kann im Ergebnis zu einer Schlechterstellung des Kunden führen.

- Die seitens Bitpanda verrechneten Preisaufschläge könnten in ihrer absoluten Höhe für die Dauer des gehaltenen/gehandelten Index-Produkts schwanken. Es besteht auch kein Höchstbetrag der absoluten Preisaufschläge. Die Preisaufschläge sind somit von der Höhe des Investments sowie von Volatilität und Haltedauer („Rebalancing“) abhängig.

Die in diesem Prospekt angegebenen Preisaufschläge in Höhe verstehen sich als maximale Preisaufschläge. Dies bedeutet, dass Bitpanda nach eigenem Ermessen die Preisaufschläge (ohne Erstellung eines Nachtrags gemäß § 6 KMG zum gegenständlichen Prospekt) jederzeit reduzieren, nicht aber – über den angeführten maximalen Preisaufschlag – erhöhen kann. Es besteht kein Maximalbetrag in absoluten Zahlen, bis zu welchem Preisaufschläge anfallen können. Dies bedeutet, dass im Falle von erheblicher Marktvolatilität der im Index-Produkt enthaltenen Krypto-Assets und entsprechend umfangreichen Rebalancings, für den Kunden hohe Preisaufschläge anfallen können. Dies kann den Wert der Investition reduzieren. Zusätzlich können weitere Kosten für die Nutzung der Plattform, etwa für Ein- und Auszahlungen sowie Mahn- oder Bearbeitungsgebühren, anfallen, welche ebenfalls Auswirkungen auf die Rendite haben können.

- Das Index-Produkt könnte Krypto-Assets enthalten, welche auf der Bitpanda Plattform nicht vollständig als Einzelasset handelbar sind sowie auf oder von externen Blockchain-Wallets übertragen werden können. Dies bedeutet, dass diese Krypto-Assets zu keinem Zeitpunkt auf Bitpanda-Wallets übertragen werden können. Solche „Index-Only-Coins“ können somit nur im Rahmen des Index-Produkts gehalten werden. Eine Entnahme (Claim) von Index-Only-Coins

ist ausgeschlossen. Zusätzlich ist darauf hinzuweisen, dass einzelne Krypto-Assets aus dem Index nicht entnommen oder veräußert werden können.

Unter Index-Only-Coins werden Krypto-Assets verstanden, welche außerhalb des Bitpanda-Index nicht auf der Bitpanda Plattform angeboten werden. Ein Claim ist somit nicht möglich. Im Unterschied dazu können Trade-Only-Coins zwar aus dem Bitpanda-Index gecleamt werden und in weiterer Folge auf der der Bitpanda Plattform gekauft und verkauft werden, jedoch können diese aber nicht entnommen werden. Der Kunde trägt in beiden Fällen das Risiko, dass im Insolvenzfall von Bitpanda eine Veräußerung dieser Coins nicht mehr möglich sein kann, da beide Arten von Coins nur gegenüber Bitpanda verkauft werden können. Dies kann zu einem Totalausfall des jeweiligen Coins führen. Bei Index-Only-Coins trägt der Kunde zusätzlich das Risiko, dass diese gegen Fiat-Token veräußert werden und somit der Wert auch zur Unzeit im Rahmen eines Claims festgelegt werden kann. Zusätzlich ist klarzustellen, dass – schon auf Grund der Systematik des Index-Produkts – die Veräußerung oder Entnahme einzelner Krypto-Assets aus dem Index-Produkt nicht möglich ist. Der Kunde wird somit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das Index-Produkt nur entsprechend anteilmäßig – also entsprechend der aktuellen Gewichtung - reduziert werden kann und die Gewichtung seitens des Kunden nicht durch Zu- und Verkäufe verändert werden kann.

- Bitpanda kann nicht ausschließen, dass der Kunde durch Dritte betrogen, sein Passwort abgefishet („phishing“) oder anderweitig Zugriff auf das Konto verschafft wird. Dieses Risiko besteht insbesondere bei unsicheren Passwörtern, fehlenden Sicherheits-Setups seitens des Kunden oder bei fahrlässigem Umgang mit Passwörtern durch den Kunden. Bitpanda kann für solche Verluste keine Haftung übernehmen, weshalb der Kunde die diesbezüglichen Verluste selbst zu tragen hat.

Allgemein kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Kunde von dritten Parteien betrogen wird. Dies gilt auch in Zusammenhang mit seinem Bitpanda-Konto. Es ist denkbar, dass etwa Vermögenswerte auf der Plattform betrügerisch herausgelockt werden. Aus diesem Grund sind auch gemeinsam genützte Konten ausgeschlossen. Selbiges gilt auch für Passwörter und Zugriffsrechte, welche zusätzlich auch durch gefälschte E-Mails oder Log-In-Seiten abgegriffen („phishing“) werden könnten. Weiters besteht das Risiko, dass sich Dritte anderweitig Zugriff auf das Bitpanda-Konto und somit auch auf das Index-Produkt verschaffen können. Dieses Risiko besteht insbesondere bei unsicheren Passwörtern, fehlenden Sicherheits-Setups seitens des Kunden oder bei fahrlässigem Umgang mit Passwörtern durch den Kunden. Bitpanda kann für solche Verluste keine Haftung übernehmen, weshalb der Kunde die diesbezüglichen Verluste selbst zu tragen hat. Bitpanda empfiehlt die Verwendung einer 2-Faktor-Authentifizierung, um das Risiko von unberechtigten Zugriffen zu reduzieren. Bei Verwendung einer 2-Faktor-Authentifizierung besteht das Risiko, dass zwischenzeitlich nicht auf die Assets zugegriffen werden kann. In besonderen Situationen kann die Zugriffsberechtigung auch dauerhaft verloren gehen. Zusätzlich kann nach erfolgtem Claim des Index-Produkts seitens des Kunden der private Schlüssel

verloren gehen oder entsprechend entwendet werden. Ein solcher Fall würde dazu führen, dass der Kunde auf seine Krypto-Assets nicht mehr zugreifen kann bzw. Dritte über seine Krypto-Assets verfügen und diese entsprechend entwenden können.

- Es erfolgt keine Beratung oder Investmententscheidung durch Bitpanda – insbesondere ist die Zusammenstellung des Index nicht als solche zu verstehen. Zudem ist das Produkt unter Umständen schwer verständlich, was noch dadurch verstärkt werden kann, dass unterschiedliche Sprachen (je nach Herkunft des Kunden) zur Anwendung gelangen.

Die im Index enthaltenen Krypto-Assets entsprechen somit nicht denen, welche zukünftig voraussichtlich die stärksten Kursgewinne erzielen, unterbewertet sind, besonders empfehlenswert oder Ähnliches sind. Vielmehr erfolgt die Berechnung schlicht anhand von Marktkapitalisierung und Liquidität. Es erfolgt somit keinerlei Beratung, Investmentempfehlung, -entscheidung oder Ähnliches. Die Entscheidung über das Produkt-Investment und dessen Höhe trifft rein und ausschließlich der Kunde, weshalb er das Risiko einer fehlerhaften Investmententscheidung auch selbst zu tragen hat. Weiters kann nicht ausgeschlossen werden, dass Kunden das Index-Produkt erwerben, ohne diesen Prospekt gelesen oder sich anderweitig ausreichend mit dem Produkt beschäftigt haben. Dies kann dazu führen, dass der Kunde das Produkt nicht ausreichend versteht und daher unter Umständen ein Produkt erwirbt, ohne alle entsprechenden Risiken ausreichend beachtet zu haben. Dieser Umstand könnte auch dadurch verschärft werden, dass die verbindlichen Sprachen unterschiedlich sind. So ist etwa dieser Prospekt als deutsche Fassung verbindlich, während die AGB als englische Fassung verbindlich sind. Bitpanda bemüht sich zwar immer beide Sprachen zur Verfügung zu stellen – auf Grund der Übersetzung und der verbindlichen Sprachfassung können aber Missverständnisse oder Unklarheiten nicht ausgeschlossen werden. Der Kunde kann somit nicht darauf vertrauen, dass sämtliche Dokumente in seiner Muttersprache zur Verfügung stehen, insb bei nicht deutscher/englischer Muttersprache bzw. kann die Kommunikation mit Bitpanda unter Umständen nicht in seiner Muttersprache angeboten werden.

- Dieser Prospekt stellt keine Steuerberatung dar. Es handelt sich bei dem Produkt um ein steuerlich komplexes Produkt, welches – je nach anwendbarer Jurisdiktion – unterschiedlich zu beurteilen sein kann. Seitens Bitpanda wird die Heranziehung eines Steuerberaters empfohlen.

Die steuerliche Behandlung von Krypto-Assets ist teilweise unklar. Es bestehen zwar allgemeine Ausführungen seitens der zuständigen Behörden, jedoch sind diese nicht direkt auf das Index-Produkt anwendbar. Die Ausführungen gelten zudem nur für in Österreich steuerlich ansässige Personen – andere Steuerjurisdiktionen können das Produkt steuerlich ganz anders behandeln. Zusätzlich können Änderungen in der steuerlichen Rechtslage oder einer anderen Verwaltungspraxis dazu führen, dass das Produkt nicht mehr für den Kunden attraktiv ist. Entscheidungen von Steuerbehörden oder einschlägigen Gerichten können zusätzlich zu einer erhöhten Steuerlast führen. Dies alles kann auch die

Performance des Produkts maßgeblich negativ beeinträchtigen. Die Verantwortung für die Abführung der korrekten Steuer bzw. der Erfüllung etwaiger Meldepflichten trägt der Kunde. Vor diesem Hintergrund und da es sich bei Bitpanda Index um ein steuerlich komplexes Produkt handelt, wird eine individuelle Analyse durch Beiziehung eines Steuerberaters empfohlen. Der Kunde trägt anderweitig das Risiko, dass unerwartete Steuern anfallen, höhere Steuerlasten bestehen oder Verpflichtungen gegenüber den zuständigen Behörden nicht eingehalten werden.

- Bei Krypto-Assets handelt es sich um nicht-regulierte Vermögensgegenstände und somit nicht um regulierte Finanzprodukte. Deshalb kommen auch viele Schutznormen nicht zur Anwendung. Der Kunde ist sich dieses Umstands bewusst und trägt dieses Risiko.

Die Krypto-Assets an sich sind weder als gesetzliche Zahlungsmittel noch als anderweitige regulierte Vermögensgegenstände zu qualifizieren. Wesentliche gesetzliche Schutznormen für Kunden (wie z.B. die gesetzliche Einlagensicherung bei konzessionierten Banken und andere Verbraucherrechte), kommen daher bei Krypto-Assets teilweise nicht zur Anwendung. Ob und inwiefern Schutznormen anwendbar sind, ist bis dato häufig noch nicht geklärt und es fehlt an einschlägiger Judikatur. Der Kunde trägt durch den Erwerb des Index-Produkts daher das Risiko, dass er Schutznormen, wie diese anderen regulierten (Finanz-)Produkten gewöhnlich inhärent sind, nicht geltend machen kann.

- Bitpanda weist daraufhin, dass die Einordnung des Index-Produkts als Veranlagung iSd KMG nicht als gesichert betrachtet werden kann. Sollte das Index-Produkt von Gerichten nicht als Veranlagung gewertet werden, kommen gewisse Schutznormen nicht zur Anwendung und der Kunde kann gewisse Rechte nicht geltend machen.

Es ist nicht gesichert, dass das Index-Produkt eine Veranlagung iSd KMG darstellt. Der Veranlagungsbegriff ist viel mehr unklar und es besteht nur Judikatur zu ausgewählten Einordnungen. Insbesondere im Zusammenhang mit Krypto-Assets im Allgemeinen sowie mit dem Produkt Bitpanda Index im Speziellen fehlt es – soweit ersichtlich – gänzlich an einschlägiger Judikatur. Es besteht somit ein Risiko, dass Gerichte die Einschätzung als Veranlagung verneinen. Seitens der FMA wurde das konkrete Geschäftsmodell im Rahmen einer Fintech-Anfrage von Bitpanda als Veranlagung iSd KMG gewertet. Der guten Ordnung halber ist festzuhalten, dass Bitpanda jedoch nicht überzeugt ist, dass es sich beim Produkt Bitpanda Index um eine Veranlagung iSd KMG handelt. Trotz erfolgter Anfrage an die FMA kann somit keineswegs seitens Bitpanda garantiert werden, dass eine Veranlagung vorliegt. Bitpanda behält es sich somit auch ausdrücklich offen in etwaigen späteren Verfahren die Einordnung als Veranlagung zu hinterfragen. Für Kunden besteht somit das Risiko, dass gewisse Schutznormen des Kapitalmarktgesetzes (KMG) nicht zur Anwendung gelangen, etwa das Rücktrittsrecht, die Nachtragspflicht, Vorgaben zu Werbung u. Ä. Der Kunde könnte somit unter Umständen über weniger gesetzliche Rechte verfügen als angenommen oder diese nicht ausreichend geltend machen können.

## Kapitel 6 – Kontrollvermerk des Prospektkontrollors

### 6.1. Unterfertigung nach Kapitalmarktgesetz

Die Verantwortung für den gesamten Inhalt des Prospekts übernimmt die Bitpanda GmbH, Wien als Emittentin.

Die Bitpanda GmbH, vertreten durch ihre Geschäftsführer Eric Demuth und Paul Klanschek, versichert, dass ihres Wissens, die in diesem Prospekt gemachten Angaben richtig sind und keine wesentlichen Umstände ausgelassen wurden.

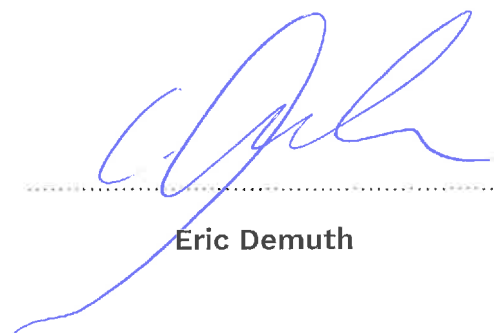
Gemäß § 5 Abs 4 KMG zeichnet die Bitpanda GmbH als Emittentin vertreten durch ihre beiden Geschäftsführer. Dies begründet die unwiderlegliche Vermutung, dass dieser Prospekt von der Emittentin erstellt wurde.

---

Wien, den 05. Oktober 2020 (Datum der Prospekterstellung)

**Bitpanda GmbH**

Vertreten durch die beiden Geschäftsführer



Eric Demuth



Paul Klanschek

## 6.2. Kontrollvermerk des Prospektkontrollors

Wir haben den vorliegenden Prospekt gemäß den Bestimmungen des § 7 Abs. 1 KMG auf seine Richtigkeit und Vollständigkeit kontrolliert.

Bei der Veranlagung handelt es sich um eine unternehmerische Beteiligung mit entsprechenden Risiken und Chancen. Auf die angeführten wesentlichen Risiken der Vermögenslage (siehe Punkt 5.2. dieses Kapitalmarktprospekts „Sonstige Angaben, die für den Anleger erforderlich sind, um sich ein fundiertes Urteil im Sinne des § 5 Abs. 1 zu bilden“) wird ausdrücklich verwiesen. Die hier angeführten Risiken können – teils alleine oder in Kombination mit anderen – im Falle ihrer selbst nur teilweisen Realisierung zur nachteiligen Beeinflussung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft und auf Seiten der Anleger zur Kürzung der Bedienung der Veranlagung bis hin zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals samt allfälliger Nebenkosten führen.

Die Grant Thornton Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft (FN 230316a/HG Wien), A-1200 Wien, Handelskai 92, Gate 2, 7A, Österreich, erklärt hiermit als Prospektkontrollor gemäß § 7 Abs. 1 Z 3 KMG, dass der vorliegende Veranlagungsprospekt kontrolliert und für richtig und vollständig befunden wurde. Der Prospekt enthält alle Angaben, die es den Anlegern ermöglichen, sich ein fundiertes Urteil über die Geschäfts-, Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft, deren Entwicklungsaussichten und über die mit der angebotenen Veranlagung verbundenen Rechte, Pflichten, Chancen und Risiken zu bilden.

Als Prospektkontrollor

Grant Thornton Austria GmbH  
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft



---

Mag. (FH) Michael Szücs  
Partner  
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

Wien, am 05. Oktober 2020



**Bitpanda GmbH,  
Wien**

Bericht über die Prüfung des  
Jahresabschlusses zum  
31. Dezember 2019

13. Juli 2020

KPMG Austria GmbH  
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft  
10168997

## Inhaltsverzeichnis

|                                                                                                    | Seite    |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|
| <b>1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung</b>                                                 | <b>4</b> |
| <b>2. Aufgliederungen und Erläuterungen von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses</b>          | <b>6</b> |
| <b>3. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses</b>                                                  | <b>7</b> |
| 3.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht           | 7        |
| 3.2. Erteilte Auskünfte                                                                            | 7        |
| 3.3. Stellungnahme zu Tatsachen gemäß § 273 Abs 2 und Abs 3 UGB (Redepflicht des Abschlussprüfers) | 7        |
| <b>4. Bestätigungsvermerk</b>                                                                      | <b>8</b> |



## Beilagenverzeichnis

|                                                          | Beilage |
|----------------------------------------------------------|---------|
| <b>Jahresabschluss und Lagebericht</b>                   |         |
| Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019                    | I       |
| — Bilanz zum 31. Dezember 2019                           |         |
| — Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2019 |         |
| — Anhang für das Geschäftsjahr 2019                      |         |
| Lagebericht für das Geschäftsjahr 2019                   | II      |
| <b>Andere Beilagen</b>                                   |         |
| Allgemeine Auftragsbedingungen                           | III     |

An die Mitglieder der Geschäftsführung der  
Bitpanda GmbH,  
Wien

Wir haben die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2019 der

Bitpanda GmbH,  
Wien

(im Folgenden auch kurz "Gesellschaft" genannt),

abgeschlossen und erstatten über das Ergebnis dieser Prüfung den folgenden **Bericht**:

## 1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung

In der ordentlichen Generalversammlung vom 28. Juni 2019 der Bitpanda GmbH, Wien, wurden wir zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2019 gewählt. Die Gesellschaft, vertreten durch die Geschäftsführung, hat mit uns einen **Prüfungsvertrag** abgeschlossen, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichtes gemäß §§ 269 ff UGB zu prüfen.

Bei der geprüften Gesellschaft handelt es sich um eine **große Kapitalgesellschaft** im Sinn des § 221 UGB.

Die Gesellschaft unterliegt nicht der Verpflichtung zur Einrichtung eines **Aufsichtsrates**.

Bei der gegenständlichen Prüfung handelt es sich um eine **Pflichtprüfung**.

Diese **Prüfung erstreckt sich darauf**, ob bei der Erstellung des Jahresabschlusses und der Buchführung die gesetzlichen Vorschriften beachtet wurden. Der Lagebericht ist darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Bei der durchgeführten Prüfung handelt es sich um eine **Erstprüfung**.

Bei unserer Prüfung beachteten wir die in Österreich geltenden **gesetzlichen Vorschriften** und die **berufsüblichen Grundsätze** ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der internationalen Prüfungsstandards (*International Standards on Auditing* – ISA). Wir weisen darauf hin, dass das Ziel der Abschlussprüfung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen ist. Eine absolute Sicherheit lässt sich nicht erreichen, weil jedem internen Kontrollsystem die Möglichkeit von Fehlern immanent ist und auf Grund der stichprobengestützten Prüfung ein unvermeidbares Risiko besteht, dass wesentliche falsche Darstellungen im Jahresabschluss unentdeckt bleiben. Die Prüfung erstreckte sich nicht auf Bereiche, die üblicherweise den Gegenstand von Sonderprüfungen bilden.

Wir führten die Prüfung mit Unterbrechungen im **Zeitraum** von April bis Juli 2020 überwiegend in unseren Kanzleiräumlichkeiten in Wien durch. Wir haben die Prüfung mit dem Datum dieses Berichtes materiell abgeschlossen.

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages ist Herr Mag. Christian Grinschgl, Wirtschaftsprüfer, **verantwortlich**.

Grundlage für unsere Prüfung ist der mit der Gesellschaft abgeschlossene Prüfungsvertrag, bei dem die von der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer herausgegebenen "Allgemeinen **Auftragsbedingungen** für Wirtschaftstreuhandberufe" (Beilage III) einen integrierten Bestandteil bilden. Diese Auftragsbedingungen gelten nicht nur zwischen der Gesellschaft und dem Abschlussprüfer, sondern auch gegenüber Dritten. Bezüglich unserer Verantwortlichkeit und Haftung als Abschlussprüfer gegenüber der Gesellschaft und gegenüber Dritten kommt § 275 UGB zur Anwendung.

## **2. Aufgliederungen und Erläuterungen von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses**

Alle erforderlichen Aufgliederungen und Erläuterungen von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses sind im Anhang des Jahresabschlusses und im Lagebericht enthalten.

### **3. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses**

#### **3.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht**

Bei unseren Prüfungshandlungen stellten wir hinsichtlich der **Buchführung** die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften fest.

Im Rahmen unseres risiko- und kontrollorientierten Prüfungsansatzes haben wir – soweit wir dies für unsere Prüfungsaussage für notwendig erachteten – die internen Kontrollen in Teilbereichen des Rechnungslegungsprozesses in die Prüfung einbezogen.

Hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit des **Jahresabschlusses** und des **Lageberichtes** verweisen wir auf unsere Ausführungen im Bestätigungsvermerk.

#### **3.2. Erteilte Auskünfte**

Die gesetzlichen Vertreter haben die von uns verlangten Aufklärungen und Nachweise erteilt und eine Vollständigkeitserklärung unterfertigt.

#### **3.3. Stellungnahme zu Tatsachen gemäß § 273 Abs 2 und Abs 3 UGB (Redepflicht des Abschlussprüfers)**

Bei Wahrnehmung unserer Aufgaben als Abschlussprüfer haben wir keine Tatsachen festgestellt, die den Bestand der Gesellschaft gefährden oder ihre Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegende Verstöße der gesetzlichen Vertreter oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz oder Gesellschaftsvertrag erkennen lassen. Wesentliche Schwächen bei den internen Kontrollen des Rechnungslegungsprozesses sind uns nicht zur Kenntnis gelangt. Die Voraussetzungen für die Vermutung eines Reorganisationsbedarfs (§ 22 Abs 1 Z 1 URG) sind nicht gegeben.

## **4. Bestätigungsvermerk**

### **Bericht zum Jahresabschluss**

#### **Prüfungsurteil**

Wir haben den Jahresabschluss der

**Bitpanda GmbH,  
Wien,**

bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2019, der Gewinn- und Verlustrechnung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr und dem Anhang, geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 31. Dezember 2019 sowie der Ertragslage der Gesellschaft für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

#### **Grundlage für das Prüfungsurteil**

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsgemäßer Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt "Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Gesellschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmens- und berufsrechtlichen Vorschriften und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

#### **Hervorhebung eines Sachverhaltes**

Wir weisen darauf hin, dass der Jahresabschluss der Bitpanda GmbH für das am 31. Dezember 2018 endende Geschäftsjahr weder von uns noch von einem anderen Abschlussprüfer geprüft wurde.

#### **Verantwortlichkeiten der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss**

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit – sofern einschlägig – anzugeben, sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Unternehmenstätigkeit anzuwenden, es sei denn, die gesetzlichen Vertreter beabsichtigen, entweder die Gesellschaft zu liquidieren oder die Unternehmenstätigkeit einzustellen oder haben keine realistische Alternative dazu.

### **Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses**

Unsere Ziele sind hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsgemäßer Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsgemäßer Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Gesellschaft abzugeben.
- Wir beurteilen die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.

- Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit durch die gesetzlichen Vertreter sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen kann. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr der Gesellschaft von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zur Folge haben.
- Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.

## **Bericht zum Lagebericht**

Der Lagebericht ist auf Grund der österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den Berufsgrundsätzen zur Prüfung des Lageberichts durchgeführt.

## **Urteil**

Nach unserer Beurteilung ist der Lagebericht nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt worden und steht in Einklang mit dem Jahresabschluss.

## **Erklärung**

Angesichts der bei der Prüfung des Jahresabschlusses gewonnenen Erkenntnisse und des gewonnenen Verständnisses über die Gesellschaft und ihr Umfeld haben wir keine wesentlichen fehlerhaften Angaben im Lagebericht festgestellt.



## Auftragsverantwortlicher Wirtschaftsprüfer

Der für die Abschlussprüfung auftragsverantwortliche Wirtschaftsprüfer ist Herr Mag. Christian Grinschgl.

Wien, am 13. Juli 2020

KPMG Austria GmbH  
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft



Mag. Christian Grinschgl  
Wirtschaftsprüfer

**Jahresabschluss  
zum 31. Dezember 2019**

# Bilanz zum 31. Dezember 2019

Beilage I/1

Bitpanda GmbH

## AKTIVA

## Aktuelles Jahr

## Vorjahr

bis 31. Dezember 2019

bis 31. Dezember 2018

|                                                                                                              |                      | (%)           |                      | (%)           |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------|---------------|----------------------|---------------|
| <b>A. Anlagevermögen</b>                                                                                     | <b>8.316.229,14</b>  | <b>12,89</b>  | <b>5.321.992,52</b>  | <b>17,55</b>  |
| <b>I. Immaterielle Vermögensgegenstände</b>                                                                  | <b>5.668.309,88</b>  | <b>8,78</b>   | <b>3.264.284,92</b>  | <b>10,76</b>  |
| 1. Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile sowie daraus abgeleitete Lizenzen | 20.095,20            | 0,03          | 25.008,16            | 0,08          |
| 2. Kryptowährungsbestände                                                                                    | 5.648.214,68         | 8,75          | 3.239.276,76         | 10,68         |
| <b>II. Sachanlagen</b>                                                                                       | <b>1.408.453,06</b>  | <b>2,18</b>   | <b>1.271.574,76</b>  | <b>4,19</b>   |
| 1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte auf Bauten, einschließlich Bauten auf fremdem Grund                | 663.410,86           | 1,03          | 644.616,63           | 2,13          |
| 2. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung                                                        | 368.823,28           | 0,57          | 258.239,21           | 0,85          |
| 3. geleistete Anzahlungen und Anlagen in Bau                                                                 | 376.218,92           | 0,58          | 368.718,92           | 1,22          |
| <b>III. Finanzanlagen</b>                                                                                    | <b>1.239.466,20</b>  | <b>1,92</b>   | <b>786.132,84</b>    | <b>2,59</b>   |
| 1. Anteile an verbundenen Unternehmen                                                                        | 1.089.466,20         | 1,69          | 786.132,84           | 2,59          |
| 2. Beteiligungen                                                                                             | 150.000,00           | 0,23          | 0,00                 | 0,00          |
| <b>B. Umlaufvermögen</b>                                                                                     | <b>56.091.905,05</b> | <b>86,92</b>  | <b>24.965.985,72</b> | <b>82,33</b>  |
| <b>I. Vorräte</b>                                                                                            | <b>1.803.337,38</b>  | <b>2,79</b>   | <b>2.475.355,73</b>  | <b>8,16</b>   |
| 1. Kryptowährungsbestände                                                                                    | 1.803.337,38         | 2,79          | 2.475.355,73         | 8,16          |
| <b>II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</b>                                                     | <b>20.653.734,28</b> | <b>32,01</b>  | <b>12.241.786,34</b> | <b>40,37</b>  |
| 1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen                                                                | 88.540,79            | 0,14          | 144.958,56           | 0,48          |
| davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einen Jahr                                                         | 0,00                 |               | 0,00                 |               |
| 2. Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen                                                             | 2.440.757,45         | 3,78          | 498.758,17           | 1,64          |
| davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einen Jahr                                                         | 0,00                 |               | 0,00                 |               |
| 3. Forderungen gegenüber Gesellschaftern                                                                     | 3.446,70             | 0,01          | 0,00                 | 0,00          |
| davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einen Jahr                                                         | 0,00                 |               | 0,00                 |               |
| 4. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände                                                             | 18.120.989,34        | 28,08         | 11.598.069,61        | 38,25         |
| davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einen Jahr                                                         | 186.773,76           |               | 186.773,76           |               |
| <b>III. Kassenbestand, Schecks, Guthaben bei Kreditinstituten</b>                                            | <b>33.634.833,39</b> | <b>52,12</b>  | <b>10.248.843,65</b> | <b>33,80</b>  |
| <b>C. Rechnungsabgrenzungsposten</b>                                                                         | <b>121.698,95</b>    | <b>0,19</b>   | <b>37.620,07</b>     | <b>0,12</b>   |
| <b>SUMME AKTIVA</b>                                                                                          | <b>64.529.833,14</b> | <b>100,00</b> | <b>30.325.598,31</b> | <b>100,00</b> |

# Bilanz zum 31. Dezember 2019

Beilage I/2

Bitpanda GmbH

## PASSIVA

## Aktuelles Jahr

## Vorjahr

bis 31. Dezember 2019

bis 31. Dezember 2018

|                                                                            |                      | (%)           |                      | (%)           |
|----------------------------------------------------------------------------|----------------------|---------------|----------------------|---------------|
| <b>A. Eigenkapital</b>                                                     | <b>5.242.098,10</b>  | 8,12          | <b>10.085.812,06</b> | 33,26         |
| <b>I. Stammkapital</b>                                                     | <b>14.702,33</b>     | 0,02          | <b>14.702,33</b>     | 0,05          |
| 1. Stammkapital                                                            | 39.702,33            | 0,06          | 39.702,33            | 0,13          |
| abzgl nach § 10b Abs 4 GmbHG nicht einforderbare ausstehende Stammeinlagen | -25.000,00           | -0,04         | -25.000,00           | -0,08         |
| <b>II. Kapitalrücklagen</b>                                                | <b>626.146,84</b>    | 0,97          | <b>626.146,84</b>    | 2,06          |
| 1. nicht gebundene                                                         | 626.146,84           | 0,97          | 626.146,84           | 2,06          |
| <b>III. Gewinnrücklagen</b>                                                | <b>3.970,23</b>      | 0,01          | <b>0,00</b>          | 0,00          |
| 1. gesetzliche Rücklagen                                                   | 3.970,23             | 0,01          | 0,00                 | 0,00          |
| <b>IV. Bilanzgewinn</b>                                                    | <b>4.597.278,70</b>  | 7,12          | <b>9.444.962,89</b>  | 31,15         |
| davon Gewinnvortrag                                                        | 421.912,79           | 0,65          | 5.580.476,90         | 18,40         |
| <b>B. Rückstellungen</b>                                                   | <b>1.737.316,76</b>  | 2,69          | <b>2.350.459,95</b>  | 7,75          |
| 1. Steuerrückstellungen                                                    | 364.718,29           | 0,57          | 1.316.507,00         | 4,34          |
| 2. sonstige Rückstellungen                                                 | 1.372.598,47         | 2,13          | 1.033.952,95         | 3,41          |
| <b>C. Verbindlichkeiten</b>                                                | <b>57.550.418,28</b> | 89,18         | <b>17.889.326,30</b> | 58,99         |
| davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr                             | 57.550.418,28        |               | 17.889.326,30        |               |
| davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einen Jahr                       | 0,00                 |               | 0,00                 |               |
| 1. Verbindlichkeiten aus FIAT-Wallets                                      | 21.939.506,75        | 34,00         | 16.660.320,05        | 54,94         |
| davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr                             | 21.939.506,75        |               | 16.660.320,05        |               |
| davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einen Jahr                       | 0,00                 |               | 0,00                 |               |
| 2. Verbindlichkeiten BEST                                                  | 32.920.249,67        | 51,02         | 0,00                 | 0,00          |
| davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr                             | 32.920.249,67        |               | 0,00                 |               |
| davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einen Jahr                       | 0,00                 |               | 0,00                 |               |
| 3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen                        | 524.857,46           | 0,81          | 364.542,21           | 1,20          |
| davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr                             | 524.857,46           |               | 364.542,21           |               |
| davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einen Jahr                       | 0,00                 |               | 0,00                 |               |
| 4. Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern                             | 2.446,98             | 0,00          | 100.853,24           | 0,33          |
| davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr                             | 2.446,98             |               | 100.853,24           |               |
| davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einen Jahr                       | 0,00                 |               | 0,00                 |               |
| 5. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen                     | 260.795,30           | 0,40          | 7.132,55             | 0,02          |
| davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr                             | 260.795,30           |               | 7.132,55             |               |
| davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einen Jahr                       | 0,00                 |               | 0,00                 |               |
| 6. sonstige Verbindlichkeiten                                              | 1.902.562,12         | 2,95          | 756.478,25           | 2,49          |
| davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr                             | 1.902.562,12         |               | 756.478,25           |               |
| davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einen Jahr                       | 0,00                 |               | 0,00                 |               |
| davon aus Steuern                                                          | 699.692,17           | 1,08          | 302.229,51           | 1,00          |
| davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr                             | 699.692,17           |               | 302.229,51           |               |
| davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einen Jahr                       | 0,00                 |               | 0,00                 |               |
| davon im Rahmen der sozialen Sicherheit                                    | 312.840,56           | 0,48          | 122.059,48           | 0,40          |
| davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr                             | 312.840,56           |               | 122.059,48           |               |
| davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einen Jahr                       | 0,00                 |               | 0,00                 |               |
| <b>SUMME PASSIVA</b>                                                       | <b>64.529.833,14</b> | <b>100,00</b> | <b>30.325.598,31</b> | <b>100,00</b> |

# Gewinn- und Verlustrechnung vom 1. Jänner 2019 bis 31. Dezember 2019

**Beilage I/3**  
**Bitpanda GmbH**

**Aktuelles Jahr**

**Vorjahr**

von 1. Jänner 2019 bis 31. Dezember 2019

von 1. Jänner 2018 bis 31. Dezember 2018

|                                                                                                                      | (%)                    |               | (%)                    |               |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------|---------------|------------------------|---------------|
| <b>1. Umsatzerlöse</b>                                                                                               | <b>538.649.042,66</b>  | <b>99,53</b>  | <b>529.763.792,04</b>  | <b>99,95</b>  |
| <b>2. sonstige betriebliche Erträge</b>                                                                              | <b>2.534.469,60</b>    | <b>0,47</b>   | <b>274.045,82</b>      | <b>0,05</b>   |
| a. Erträge aus dem Abgang von und der Zuschreibung zum Anlagevermögen mit Ausnahme der Finanzanlagevermögen          | 2.406.291,93           | 0,44          | 0,00                   | 0,00          |
| b. übrige                                                                                                            | 128.177,67             | 0,02          | 274.045,82             | 0,05          |
| <b>3. Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen</b>                                     | <b>-516.007.876,27</b> | <b>-95,35</b> | <b>-515.228.728,53</b> | <b>-97,21</b> |
| a. Materialaufwand                                                                                                   | -513.973.130,57        | -94,97        | -510.838.462,76        | -96,38        |
| b. Aufwendungen für bezogene Leistungen                                                                              | -2.034.745,70          | -0,38         | -4.390.265,77          | -0,83         |
| <b>4. Personalaufwand</b>                                                                                            | <b>-7.563.666,21</b>   | <b>-1,40</b>  | <b>-3.938.992,46</b>   | <b>-0,74</b>  |
| a. Gehälter                                                                                                          | -5.756.881,34          | -1,06         | -3.064.365,66          | -0,58         |
| b. Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge | -1.594.072,29          | -0,29         | -816.695,50            | -0,15         |
| c. sonstige Sozialaufwendungen                                                                                       | -212.712,58            | -0,04         | -57.931,30             | -0,01         |
| <b>5. Abschreibungen</b>                                                                                             | <b>-337.352,63</b>     | <b>-0,06</b>  | <b>-2.642.737,71</b>   | <b>-0,50</b>  |
| a. auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen                                                  | -337.352,63            | -0,06         | -2.642.737,71          | -0,50         |
| <b>6. sonstige betriebliche Aufwendungen</b>                                                                         | <b>-11.797.782,55</b>  | <b>-2,18</b>  | <b>-4.026.822,22</b>   | <b>-0,76</b>  |
| a. Steuern, soweit sie nicht unter Steuern vom Einkommen und Ertrag fallen                                           | -777.882,47            | -0,14         | 0,00                   | 0,00          |
| b. übrige                                                                                                            | -11.019.900,08         | -2,04         | -4.026.822,22          | -0,76         |
| <b>7. Betriebsergebnis</b>                                                                                           | <b>5.476.834,60</b>    | <b>1,01</b>   | <b>4.200.556,94</b>    | <b>0,79</b>   |
| 8. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge                                                                              | 39,49                  | 0,00          | 1.111.923,30           | 0,21          |
| 9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen                                                                                  | -33.328,48             | -0,01         | -152.494,25            | -0,03         |
| <b>10. Finanzergebnis</b>                                                                                            | <b>-33.288,99</b>      | <b>-0,01</b>  | <b>959.429,05</b>      | <b>0,18</b>   |
| <b>11. Ergebnis vor Steuern</b>                                                                                      | <b>5.443.545,61</b>    | <b>1,01</b>   | <b>5.159.985,99</b>    | <b>0,97</b>   |
| 12. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag                                                                             | -1.264.209,47          | -0,23         | -1.295.500,00          | -0,24         |
| davon aus Steuerumlagen                                                                                              | 480.074,82             | 0,09          | 0,00                   | 0,00          |
| <b>13. Jahresüberschuss</b>                                                                                          | <b>4.179.336,14</b>    | <b>0,77</b>   | <b>3.864.485,99</b>    | <b>0,73</b>   |
| 14. Zuweisung zu Gewinnrücklagen                                                                                     | -3.970,23              | 0,00          | 0,00                   | 0,00          |
| 15. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr                                                                                    | 421.912,79             | 0,08          | 5.580.476,90           | 1,05          |
| <b>16. Bilanzgewinn</b>                                                                                              | <b>4.597.278,70</b>    | <b>0,85</b>   | <b>9.444.962,89</b>    | <b>1,78</b>   |

**A N H A N G**  
**gem. § 236 UGB**  
(Beträge in EUR)

**A. ALLGEMEINE ANGABEN ZU DEN BILANZIERUNGS- UND  
BEWERTUNGSMETHODEN**

**B. ERLÄUTERUNGEN ZUR BILANZ UND ZUR  
GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG**

**C. SONSTIGE ANGABEN**

**A. ALLGEMEINE ANGABEN ZU DEN BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGS-  
METHODEN**

1. Der vorliegende Jahresabschluss wurde nach den Vorschriften des österreichischen Unternehmensgesetzbuches (UGB) in der geltenden Fassung erstellt.
2. Der Jahresabschluss wurde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und der Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens zu vermitteln, aufgestellt.
3. Die Gesellschaft hat seit 2017 die Größenklasse für große Gesellschaften erreicht. Die Rechtsfolgen für große Gesellschaften kommen gemäß § 221 Abs 4 UGB dieses Abschlussjahr zum ersten Mal zur Anwendung.
4. Die Bilanzierung, die Bewertung und der Ausweis der einzelnen Posten des Jahresabschlusses wurden nach den allgemeinen Bestimmungen der §§ 189 ff UGB sowie unter Berücksichtigung der ergänzenden Vorschriften für Kapitalgesellschaften (§§ 221 ff UGB) vorgenommen. Insbesondere wurden die Grundsätze der Bewertungs- und Darstellungsstetigkeit, Einzelbewertung, Vorsicht und Imparität berücksichtigt (§ 201 UGB).
5. Der Jahresabschluss wurde nach dem Prinzip der Unternehmensfortführung erstellt.
6. Dem Vorsichtsprinzip wurde dadurch Rechnung getragen, dass nur die am Abschlussstichtag verwirklichten Gewinne ausgewiesen wurden. Alle erkennbaren Risiken und drohenden Verluste wurden berücksichtigt.

7. Erfolgte die Bestimmung eines Wertes auf Grundlage einer Schätzung, beruhen diese auf einer umsichtigen Beurteilung. Bei Vorliegen von statistischen Erfahrungswerten wurden diese zur Bewertung herangezogen.
8. Die Gesellschaft betreibt einen Geschäftszweig, eine Erläuterung gem. § 223 Abs. 3 UGB ist daher nicht erforderlich.
9. Im Falle der Anwendung von Bewertungsmethoden gem. § 209 Abs 2 UGB im Zusammenhang mit Finanzanlage- und Vorratsvermögen, Wertpapiere sowie andere beweglichen Vermögensgegenständen ergaben sich gegenüber dem letzten Abschlussstichtag keine wesentlichen Unterschiede in Börsenkursen oder Marktpreisen.
10. Im Jahresabschluss sind die Vorjahreszahlen aufgrund von Umgliederungen in der Bilanz nicht vergleichbar. Unter Punkt 2.4, 2.6, 2.7, 4.2, 5.2, 5.4 und 5.7 im nachfolgenden Abschnitt werden die Umgliederungen sowie deren Auswirkungen auf die Vorjahreszahlen dargestellt.

## **B. ERLÄUTERUNGEN ZUR BILANZ UND ZUR GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG**

### **1. Anlagevermögen**

- 1.1. Die Entwicklung des Anlagevermögens und die Aufgliederung der Jahresabschreibung und -zuschreibungen nach einzelnen Posten sind aus der Beilage zum Anhang ersichtlich.
- 1.2. Erworbene immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen wurden zu Anschaffungskosten angesetzt und, soweit abnutzbar, um planmäßige Abschreibungen gem. § 204 Abs 1 UGB, vermindert.
- 1.3. Bei den Kryptowährungsbeständen im immateriellen Anlagevermögen handelt es sich um nicht abnutzbare Vermögensgegenstände, die gem. § 204 Abs 2 UGB bei voraussichtlich dauernder Wertminderung auf den zum Abschlussstichtag beizulegenden niedrigeren Wert außerplanmäßig abgeschrieben werden. Fallen die Gründe für die außerplanmäßige Abschreibung weg, erfolgt eine Zuschreibung gem. § 208 Abs 1 UGB maximal bis zu den ursprünglichen Anschaffungskosten.
- 1.4. Die planmäßigen Abschreibungen werden linear vorgenommen. Der Rahmen der Nutzungsdauer beträgt für die einzelnen Anlagegruppen:

| <b>Anlagegruppe</b>                                                 | <b>Nutzungsdauer</b> |
|---------------------------------------------------------------------|----------------------|
| Lizenzen                                                            | 3 bis 5 Jahre        |
| Bauliche Investitionen in fremde Betriebs- und Geschäftsausstattung | 10 Jahre             |
| Betriebs- und Geschäftsausstattung                                  | 3 bis 7 Jahre        |
| Andere Anlagen                                                      | 5 bis 7 Jahre        |
| Büromaschinen u. EDV-Anlagen                                        | 3 Jahre              |

- 1.5. In Anlehnung an die steuerlichen Bestimmungen wird für Zugänge während des ersten Halbjahres der volle, für alle Zugänge im zweiten Halbjahr der halbe Abschreibungssatz angewendet.
- 1.6. Geringwertige Vermögensgegenstände mit einem Einzelanschaffungswert bis max. EUR 400,00 werden gem. § 204 Abs. 1 UGB iVm. § 13 EStG im Jahr der Anschaffung voll abgeschrieben.
- 1.7. Außerplanmäßige Abschreibungen werden bei Gegenständen des Anlagevermögens durchgeführt, wenn der zum Abschlussstichtag beizulegende Wert niedriger ist als der Buchwert. Im laufenden Jahr ergab sich diesbezüglich ein Erfordernis in Höhe von EUR 3.908,91 (Vj. TEUR 2.432,08).
- 1.8. Darüber hinaus erfolgten Zuschreibungen in Höhe von EUR 2.406.173,3 (Vj TEUR 0,00) auf nicht abnutzbare Kryptowährungsbestände die unter dem Posten immaterielle Vermögensgegenstände ausgewiesen werden.



- 1.9. Die Finanzanlagen, die keine Beteiligungen sind, werden zu Anschaffungskosten bzw. nach dem gemilderten Niederstwertprinzip zum niedrigeren beizulegenden Zeitwert angesetzt.

1.10. Die Gesellschaft ist an folgenden Unternehmen beteiligt (§ 238 Abs. 1 Z 4 UGB):

| Name und Sitz der Gesellschaft      | Anteil % | Eigenkapital in              |                 | Jahresüberschuss / -fehlbetrag in |                 |
|-------------------------------------|----------|------------------------------|-----------------|-----------------------------------|-----------------|
|                                     |          | EUR<br>laufendes Jahr        | TEUR<br>Vorjahr | EUR<br>laufendes Jahr             | TEUR<br>Vorjahr |
| Bitpanda Payments GmbH<br>Sitz Wien | 100      | 734.983,18<br>(31.12.2019)   | n/a             | -248.350,18<br>(31.12.2019)       | n/a             |
| Pantos GmbH<br>Sitz Wien            | 100      | 2.266.934,22<br>(31.05.2019) | -502,22         | 2.769.154,49<br>(31.05.2019)      | 537,22          |
| Bitpanda UK Ltd.<br>Sitz London     | 100      | 21.833,00<br>(31.12.2018)    | n/a             | 20.833,00<br>(31.12.2018)         | n/a             |

Für folgende Gesellschaften liegt noch kein Jahresabschluss vor, da diese im Geschäftsjahr 2019 gegründet wurden:

- Customer Care GmbH, Sitz Wien, Anteil 100%
- Bitpanda Metals GmbH, Sitz Wien, Anteil 100%

## 2. Umlaufvermögen

- 2.1. Gegenstände des Umlaufvermögens werden mit den Anschaffungskosten oder Herstellungskosten angesetzt (§ 206 Abs 1 UGB) und um Abschreibungen gem. § 207 UGB vermindert.
- 2.2. Die Vorräte werden zu Anschaffungskosten unter Beachtung des strengen Niederstwertprinzips (§ 206 Abs. 1 UGB iVm. § 207 UGB) angesetzt.
- 2.3. Für die Bewertung der Kryptowährungsbestände im Umlaufvermögen wird das Verbrauchsfolgeverfahren „First In-First Out“ (FIFO) angewendet. Für Kryptowährungen, die nicht direkt in Euro gehandelt werden, sind Anschaffungskosten vereinfachend durch Umrechnung der eingesetzten Kryptowährungen zum Tageskurs zu errechnen – dies gilt auch für Kryptowährungen die nur in anderen Kryptowährungen dotieren (Cross Rates).
- 2.4. Vorräte aus Kryptowährungsbeständen wurden von der Gliederungsebene sonstige Forderungen und Vermögensgegenständen in das Vorratsvermögen umgegliedert. Die Umgliederung ist erfolgt um den Vorschriften gem. § 222 Abs 2 iVm § 224 UGB entsprechend Rechnung zu tragen. Das Vorratsvermögen ist aufgrund der Umgliederung von TEUR 0,00 auf TEUR 2.475,36 angestiegen.

- 2.5. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände werden mit Anschaffungskosten angesetzt. Bei der Bewertung der Forderungen werden erkennbare und allgemeine Risiken durch individuelle Abwertung (Einzelbewertung) berücksichtigt. Im Jahr 2019 wurde eine Wertberichtigung für Forderungen aus Lieferungen und Leistungen iHv. EUR 362.063,48 (Vj. TEUR 475,80) gebildet.
- 2.6. Forderungen gegenüber Zahlungsdienstleistern wurden gegenüber dem Vorjahr von der Gliederungsebene Kassenbestand, Schecks, Guthaben bei Kreditinstituten zu den sonstigen Forderungen und Vermögensgegenständen in Höhe von TEUR 2.999,19 umgegliedert. Die Umgliederung ist erfolgt, um den Vorschriften gem. § 222 Abs. 2 iVm § 224 UGB entsprechend Rechnung zu tragen.
- 2.7. Im Vorjahr wurde unter Kassenbestand, Schecks, Guthaben bei Kreditinstituten TEUR 13.248 ausgewiesen. Nach der im Geschäftsjahr 2019 erfolgten Umgliederung werden unter dieser Überschrift im Jahr 2018 nur mehr TEUR 10.249 ausgewiesen. Die sonstigen Forderungen sind aufgrund der oben erwähnten Umgliederungen für das Vorjahr von TEUR 11.074 auf TEUR 11.598,07 angestiegen.
- 2.8. Forderungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr werden ausschließlich unter der Position sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände im Wert von EUR 186.773,76 (Vj. EUR 186,77) ausgewiesen.
- 2.9. Unter den sonstigen Forderungen und Vermögensgegenständen sind Erträge in Höhe von EUR 0,00 (Vj. TEUR 80) enthalten, die erst nach dem Bilanzstichtag zahlungswirksam werden.

### **3. Eigenkapital**

- 3.1. Das übernommene Stammkapital beträgt zum Bilanzstichtag EUR 39.702,33 (Vj. TEUR 39,7), wovon ein Betrag in Höhe von EUR 25.000,00 (Vj. TEUR 25) nach § 10b Abs 4 GmbHG derzeit nicht einforderbare Einlagen darstellen.
- 3.2. Die Geschäftsführung schlägt vor, das Ergebnis auf neue Rechnung vorzutragen.
- 3.3. Im Abschlussjahr kam es zu keiner Zuführung/Auflösung der Kapitalrücklage. Es wird eine Kapitalrücklage in Höhe von EUR 626.146,84 (Vj. TEUR 626) ausgewiesen.
- 3.4. Es wurde eine gesetzliche Gewinnrücklage in der Höhe von EUR 3.970,23 gebildet. Dies entspricht 10% des Eigenkapitals.

3.5. Die Entwicklung des Bilanzgewinns stellt sich wie folgt dar:

|                            | <b>Stand per<br/>31.12.2018</b> | <b>Stand per<br/>31.12.2019</b> |
|----------------------------|---------------------------------|---------------------------------|
| Jahresergebnis             | 3.864.485,99                    | 4.175.365,91                    |
| Gewinn- und Verlustvortrag | 5.580.476,90                    | 9.444.962,89                    |
| Gewinnausschüttung         |                                 | -9.023.050,10                   |
| <b>Summe Bilanzgewinn</b>  | 9.444.962,89                    | 4.597.278,70                    |

3.6. Der Eigenkapitalspiegel gem. § 231 Abs. 5 UGB ist in der Beilage II zum Anhang ersichtlich.

#### 4. Rückstellungen

4.1. Die Steuerrückstellungen gliedern sich wie folgt:

|                                        | <b>Stand<br/>01.01.2019<br/>EUR</b> | <b>Verwendung<br/>EUR</b> | <b>Auflösung<br/>EUR</b> | <b>Zuführung<br/>EUR</b> | <b>Stand<br/>31.12.2019<br/>EUR</b> |
|----------------------------------------|-------------------------------------|---------------------------|--------------------------|--------------------------|-------------------------------------|
| Rückstellung für<br>Körperschaftsteuer | 1.316.507,00                        | 1.295.000,00              | 21.507,00                | 364.718,29               | 364.718,29                          |
|                                        | <u>1.316.507,00</u>                 | <u>1.295.000,00</u>       | <u>21.507,00</u>         | <u>364.718,29</u>        | <u>364.718,29</u>                   |

Die Rückstellung für Körperschaftsteuer 2019 wurde aufgrund der Berechnung des steuerlichen Gruppenergebnisses sowie unter Berücksichtigung der bereits geleisteten Vorauszahlungen dotiert.

4.2. Sonstige Rückstellungen werden unter Beachtung des Grundsatzes der Vorsicht für alle am Abschlussstichtag erkennbaren Risiken und der Höhe, oder dem Grunde nach ungewisse Verbindlichkeiten, drohenden Verlusten aus schwebenden Geschäften sowie für Aufwendungen angesetzt, die nach vernünftiger unternehmerischer Beurteilung erforderlich sind. Der Ansatz erfolgt mit dem Erfüllungsbetrag. Sofern langfristige Rückstellungen zu bilden sind, werden diese mit dem steuerlich anerkannten Zinssatz von 3,5% (Vj. 3,5%) abgezinst.

In der Bilanz nicht gesondert ausgewiesene sonstige Rückstellungen setzen sich wie folgt zusammen:

|                                 | <b>Stand<br/>1.1.</b> | <b>Auflösung</b> | <b>Verwendung</b> | <b>Zuweisung</b>  | <b>Stand<br/>31.12.</b> |
|---------------------------------|-----------------------|------------------|-------------------|-------------------|-------------------------|
| <b>Rückstellung für</b>         | <b>EUR</b>            | <b>EUR</b>       | <b>EUR</b>        | <b>EUR</b>        | <b>EUR</b>              |
| Nicht konsumierte Urlaube       | 139.420,58            | 0,00             | 139.420,58        | 232.089,69        | 232.089,69              |
| Sonstige Personalrückstellungen | 9.302,73              | 0,00             | 9.302,73          | 25.480,00         | 25.480,00               |
| WT-Honorar                      | 15.000,00             | 0,00             | 0,00              | 42.000,00         | 57.000,00               |
| Sonstiges                       | 870.229,64            | 0,00             | 0,00              | 187.799,14        | 1.058.028,78            |
|                                 | <b>1.033.952,95</b>   | <b>0,00</b>      | <b>148.723,31</b> | <b>487.368,83</b> | <b>1.372.598,47</b>     |

Rückstellungen in Höhe von TEUR 870,23 für noch nicht abgerechnete Leistungen, die zum Stichtag 31.12.2018 bereits erbracht waren, wurden gegenüber dem Vorjahr von dem Posten sonstige Verbindlichkeiten in die Gliederungsebene sonstige Rückstellungen umgegliedert. Die Umgliederung ist erfolgt um den Vorschriften gem. § 222 Abs. 2 iVm § 224 UGB Rechnung zu tragen.

- 4.3. Es gibt im Geschäftsjahr 2019 keine Standunterschiede zwischen Unternehmensrecht und Steuerrecht, sodass keine latenten Steuern im Jahresabschluss zu berücksichtigen sind.

## 5. Verbindlichkeiten

- 5.1. Verbindlichkeiten sind mit dem Erfüllungsbetrag unter Bedachtnahme auf den Grundsatz der Vorsicht ermittelt und werden nach dem Höchstwertprinzip bewertet.
- 5.2. Bei dem Posten Verbindlichkeiten aus FIAT-Wallets handelt es sich um Verbindlichkeiten gegenüber Usern. Im Vorjahr wurden diese unter den sonstigen Verbindlichkeiten ausgewiesen, und im Geschäftsjahr 2019 unter einer eigenen Überschrift Verbindlichkeiten aus FIAT-Wallets ausgewiesen. Aufgrund der Umgliederung dieser Positionen haben sich die sonstigen Verbindlichkeiten für das Jahr 2018 im Vergleich zum Vorjahr um TEUR 16.660 reduziert. Die Umgliederung ist erfolgt, um eine bessere Lesbarkeit der Bilanz zu erzielen.

Das Guthaben von Kunden auf den FIAT-Wallets beträgt EUR 21.939.506,75 (Vj. TEUR 16.660,32). Bei diesen Verbindlichkeiten handelt es sich um sogenannte F-Tokens, die an die Währungen EUR, USD, GBP oder CHF gekoppelt sind. Im Rechnungswesen werden diese in der jeweils zugrundeliegenden Währung erfasst. Sofern es bei einem Fiat-Wallet um eine Fremdwährung handelt, sind diese am Stichtag unter Berücksichtigung des Höchstwertprinzips mit dem EZB Durchschnittskurs zum 31.12.2019 bewertet worden. Die FIAT-Wallets haben eine unbestimmte Laufzeit und werden deshalb als kurzfristige Verbindlichkeiten ausgewiesen.

- 5.3. Weiters werden Leistungsverpflichtungen aus der Ausgabe des BEST-Token als eigener Posten auf der Passivseite ausgewiesen. Bei Einlösung oder Rückgabe des Tokens erlischt die Verpflichtung und die passivierte Verbindlichkeit wird zum jeweiligen Marktwert reduziert. Die in Umlauf befindlichen BEST-Token werden zum Stichtag 31.12.2019 vereinfachend mit dem durchschnittlichen Ausgabekurs angesetzt. Die BEST-Token können von den Usern jederzeit eingelöst werden und werden deshalb als kurzfristige Verbindlichkeit ausgewiesen.
- 5.4. Die unter Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten ausgewiesenen Kreditkartenverbindlichkeiten wurden in die sonstigen Verbindlichkeiten umgegliedert. Die sonstigen Verbindlichkeiten haben sich aufgrund der Umgliederung im Vergleich zum Vorjahr für das Jahr 2018 um TEUR 23,29 erhöht. Die Umgliederung ist erfolgt, um eine bessere Lesbarkeit der Bilanz zu erzielen.
- 5.5. Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr werden ausschließlich unter der Position sonstige Verbindlichkeiten und Vermögensgegenstände im Wert von EUR 0 (Vj. TEUR 0) ausgewiesen.
- 5.6. Der Gesamtbetrag der Verbindlichkeiten, die eine Restlaufzeit von mehr als 5 Jahren aufweisen, beträgt EUR 0,00 (Vj. TEUR 0).
- 5.7. Von den sonstigen Verbindlichkeiten wurde im Vergleich zum Vorjahr oben erwähnte Umgliederung in Summe von TEUR 17.507,26 vorgenommen, die sonstigen Verbindlichkeiten sind für das Jahr 2018 im Vergleich zum Vorjahr somit von TEUR 18.263,74 auf TEUR 756,48 gesunken. Die Umgliederung ist erfolgt um den Vorschriften gem. § 222 Abs. 2 iVm § 224 Abs. 3 UGB Rechnung zu tragen und eine bessere Lesbarkeit zu gewährleisten.
- 5.8. Im Posten sonstige Verbindlichkeiten sind Aufwendungen in der Höhe von EUR 353.320,81 (Vj. TEUR 0,00) enthalten, die erst nach dem Abschlussstichtag zahlungswirksam werden.

## **6. Währungsumrechnung**

- 6.1. Forderungen in fremder Währung sind mit dem Referenzkurs der EZB zum 31. 12 2019 bzw. mit dem niedrigeren Anschaffungskurs bewertet.
- 6.2. Verbindlichkeiten in fremder Währung sind mit dem Referenzkurs der EZB zum 31. 12 2019 bzw. mit dem höheren Anschaffungskurs bewertet.

## **7. Gewinn- und Verlustrechnung**

7.1. Die Aufgliederung der Umsatzerlöse nach Tätigkeitsbereichen setzt sich wie folgt zusammen:

| <b>Tätigkeitsbereiche</b> | <b>2019<br/>TEUR</b> | <b>2018<br/>TEUR</b> |
|---------------------------|----------------------|----------------------|
| Umsatzerlöse Broker       | 519.818              | 524.603              |
| Umsatzerlöse Exchange     | 10.524               | 0,00                 |
| Umsatzerlöse BEST         | 5.015                | 0,00                 |
| Umsatzerlöse ZaDi         | 2.705                | 5.161                |
| Umsatzerlöse IC           | 587                  | 0,00                 |
|                           | <u>538.649</u>       | <u>529.764</u>       |

7.2. Die Aufwendungen für den Abschlussprüfer belaufen sich auf EUR 40.920,00 (Vj. TEUR 0) und betreffen ausschließlich die Jahresabschlussprüfung.

7.3. Die Gesellschaft hat im Geschäftsjahr 2019 keine marktunüblichen Transaktionen mit nahestehenden Unternehmen oder Personen durchgeführt, die von wesentlichem Umfang wären.

7.4. Der Posten Steuern vom Einkommen und vom Ertrag in Höhe von EUR 1.264.209,47 (Vj. TEUR 1.295,5) enthält insgesamt positive Steuerumlagen von Gruppenmitgliedern in Höhe von EUR 480.074,82 (Vj. TEUR 0).

## **8. Sonstige finanzielle Verpflichtungen**

8.1. Der Gesamtbetrag der sonstigen finanziellen Verpflichtungen aus der Nutzung von in der Bilanz nicht ausgewiesenen Sachanlagen beläuft sich für das folgende Geschäftsjahr auf EUR 661.751,91 (Vj. TEUR 465,98). Für die kommenden fünf Jahre beläuft sich der Gesamtbetrag auf EUR 3.698.119,20 (Vj. TEUR 3.346,61).

## **9. Außerbilanzielle Geschäfte**

9.1. Es bestehen keine Geschäfte, die weder in der Bilanz ausgewiesen noch gem. § 238 Z 10 UGB oder § 199 UGB anzugeben sind, aus denen wesentliche Risiken oder Vorteile entstehen.

## C. SONSTIGE ANGABEN

1. Die durchschnittliche Zahl der Arbeitnehmer beträgt (§ 239 Abs. 1 Z 1 UGB):

|             | <b>2019</b> | <b>2018</b> |
|-------------|-------------|-------------|
| Angestellte | 110         | 59          |

2. Im Mai 2019 wurde beim Finanzamt Wien 1/23 die Feststellung einer Unternehmensgruppe gem. § 9 KStG beantragt. Die Unternehmensgruppe im Geschäftsjahr 2019 setzt sich aus der Bitpanda GmbH als Gruppenträger und der Pantos GmbH, der Bitpanda Payments GmbH sowie der Bitpanda Metals GmbH als Gruppenmitglieder zusammen. Die Bildung der Unternehmensgruppe erfolgt ab dem Veranlagungsjahr 2019. Hierzu wurde am 24.05.2019 eine Gruppen- und Steuerumlagevereinbarung zwischen dem Gruppenträger und den Gruppenmitgliedern getroffen.
3. Zwischen Bilanzstichtag und Veröffentlichung gab es folgende Ereignisse/Vorgänge von besonderer Bedeutung:

Im Jahr 2020 ist COVID-19 auch in Österreich ausgebrochen und zeigte eine rasante Ausbreitung. Die österreichische Regierung hat zur Eindämmung des exponentiellen Wachstums des Virus entsprechende gesetzliche Maßnahmen erlassen, die auch die Unternehmen in ihrem täglichen Geschäftsablauf betroffen haben. Neben der Einschränkung des öffentlichen Lebens, kam es auch zur Schließung der Grenzen zu Österreich. Die Bitpanda GmbH konnte trotz der von der Regierung gesetzten Maßnahmen den laufenden Geschäftsbetrieb aufrechterhalten. Es ergeben sich aus derzeitiger Sicht keine substantiellen finanziellen Auswirkungen durch COVID-19, die den Bestand der Bitpanda GmbH gefährden.

Zur Unterstützung zukünftiger Kapitalbeschaffungsprojekte sowie zur Durchführung der Expansionsstrategie fand ein Anteilserwerb mit gleichzeitiger Ausgabe einer Wandelanleihe durch die Speedinvest F EuVECA GmbH & Co KG und die Fintech Growth Fund Europe GmbH & Co KG statt. Zudem gab es eine Verschiebung von Anteilen innerhalb der Bestandsinvestoren bei gleichzeitiger Möglichkeit der Zeichnung einer identen Wandelanleihe.

Im Jahr 2020 wurden die Bitpanda Teknoloji A.Ş. in der Türkei und die Bitpanda Financial Services GmbH (iG) als weitere Tochterunternehmen gegründet, wobei zum aktuellen Zeitpunkt die Bitpanda Financial Services GmbH noch nicht im Firmenbuch eingetragen wurde.

In der außerordentlichen Generalversammlung vom 3.7.2020 wurde die Beendigung der Gründungsprivilegierung gemäß § 10b GmbHG der Bitpanda GmbH formal beschlossen sowie das ausstehende Kapital durch die Gesellschafter eingezahlt, wobei dieser Vorgang zum aktuellen Zeitpunkt noch nicht im Firmenbuch eingetragen ist.



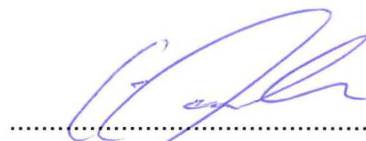
4. Im Geschäftsjahr 2019 sind als Geschäftsführer bestellt:

Demuth Eric, geb. 21.01.1987, vertritt seit 28.11.2014 selbständig

Klanschek Paul, geb. 18.02.1990, vertritt seit 28.11.2014 selbständig

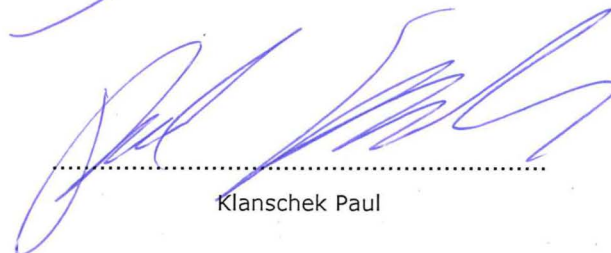
5. Zum 31.12.2019 besteht für die Bitpanda GmbH keine Verpflichtung einen Konzernabschluss aufzustellen, da den Tochtergesellschaften eine untergeordnete Bedeutung zukommt (§ 249 Abs 2 UGB).

Wien, am 13. Juli 2020

  
.....

Demuth Eric

Wien, am 13. Juli 2020

  
.....

Klanschek Paul

Beilage I

**Entwicklung des Anlagevermögens gem. § 226 (1) UGB**

|                                                                                                      | Anschaffungskosten         |                   |                   | Kumulierte Abschreibungen  |                            |                   |                |                    |                      | Buchwerte                  |                            |                            |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------|-------------------|-------------------|----------------------------|----------------------------|-------------------|----------------|--------------------|----------------------|----------------------------|----------------------------|----------------------------|
|                                                                                                      | Stand<br>01.01.2019<br>EUR | Zugänge<br>EUR    | Abgänge<br>EUR    | Stand<br>31.12.2019<br>EUR | Stand<br>01.01.2019<br>EUR | Zugang<br>EUR     | Umbuchung<br>€ | Abgänge<br>EUR     | Zuschreibung<br>€    | Stand<br>31.12.2019<br>EUR | Stand<br>31.12.2018<br>EUR | Stand<br>31.12.2019<br>EUR |
| <b>Anlagevermögen</b>                                                                                |                            |                   |                   |                            |                            |                   |                |                    |                      |                            |                            |                            |
| <b>I. Immaterielle Vermögensgegenstände</b>                                                          |                            |                   |                   |                            |                            |                   |                |                    |                      |                            |                            |                            |
| 1. gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte<br>sowie daraus abgeleitete Lizenzen                 | 33.796,17                  | 6.181,11          | 0,00              | 39.977,28                  | 8.788,01                   | 11.094,07         | 0,00           | 0,00               | 0,00                 | 19.882,08                  | 25.008,16                  | 20.095,20                  |
| 2. Kryptowährungsbestand                                                                             | 5.662.353,36               | 7.644,89          | 1.910,02          | 5.668.088,23               | 2.423.076,60               | 3.908,81          | 0,00           | -938,53            | -2.406.173,33        | 19.873,55                  | 3.239.276,76               | 5.648.214,68               |
|                                                                                                      | 5.696.149,53               | 13.826,00         | 1.910,02          | 5.708.065,51               | 2.431.864,61               | 15.002,88         | 0,00           | -938,53            | -2.406.173,33        | 39.755,63                  | 3.264.284,92               | 5.668.309,88               |
| <b>II. Sachanlagen</b>                                                                               |                            |                   |                   |                            |                            |                   |                |                    |                      |                            |                            |                            |
| 1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten,<br>einschließlich der Bauten auf fremdem Grund | 697.722,41                 | 106.026,60        | 0,00              | 803.749,01                 | 53.105,78                  | 87.232,37         | 0,00           | 0,00               | 0,00                 | 140.338,15                 | 644.616,63                 | 663.410,86                 |
| 2. andere Anlagen, Betriebs- u. Geschäftsausstattung                                                 | 339.184,09                 | 244.790,26        | 1.779,00          | 582.195,35                 | 80.944,88                  | 133.613,19        | 0,00           | -1.186,00          | 0,00                 | 213.372,07                 | 258.239,21                 | 368.823,28                 |
| 3. Geringwertige Wirtschaftsgüter                                                                    | 0,00                       | 101.504,19        | 101.504,19        | 0,00                       | 0,00                       | 101.504,19        | 0,00           | -101.504,19        | 0,00                 | 0,00                       | 0,00                       | 0,00                       |
| 4. geleistete Anzahlungen und Anlagen in Bau                                                         | 368.718,92                 | 7.500,00          | 0,00              | 376.218,92                 | 0,00                       | 0,00              | 0,00           | 0,00               | 0,00                 | 0,00                       | 368.718,92                 | 376.218,92                 |
|                                                                                                      | 1.405.625,42               | 459.821,05        | 103.283,19        | 1.762.163,28               | 134.050,66                 | 322.349,75        | 0,00           | -102.690,19        | 0,00                 | 353.710,22                 | 1.271.574,76               | 1.408.453,06               |
| <b>III. Finanzanlagen</b>                                                                            |                            |                   |                   |                            |                            |                   |                |                    |                      |                            |                            |                            |
| 1. Anteile an verbundenen Unternehmen                                                                | 786.132,84                 | 303.333,36        | 0,00              | 1.089.466,20               | 0,00                       | 0,00              | 0,00           | 0,00               | 0,00                 | 0,00                       | 786.132,84                 | 1.089.466,20               |
| 2. Beteiligungen                                                                                     | 0,00                       | 150.000,00        | 0,00              | 150.000,00                 | 0,00                       | 0,00              | 0,00           | 0,00               | 0,00                 | 0,00                       | 0,00                       | 150.000,00                 |
|                                                                                                      | 786.132,84                 | 453.333,36        | 0,00              | 1.239.466,20               | 0,00                       | 0,00              | 0,00           | 0,00               | 0,00                 | 0,00                       | 786.132,84                 | 1.239.466,20               |
|                                                                                                      | <b>7.887.907,79</b>        | <b>926.980,41</b> | <b>105.193,21</b> | <b>8.709.694,99</b>        | <b>2.565.915,27</b>        | <b>337.352,63</b> | <b>0,00</b>    | <b>-103.628,72</b> | <b>-2.406.173,33</b> | <b>393.465,85</b>          | <b>5.321.992,52</b>        | <b>8.316.229,14</b>        |

Beilage II

**Eigenkapitalspiegel zum 31.12.2019**

| in EUR            | Stammkapital     | Kapitalrücklagen  | Gesetzliche<br>Gewinnrücklage | Bilanzgewinn        | <b>Gesamt</b>        |
|-------------------|------------------|-------------------|-------------------------------|---------------------|----------------------|
| <b>Stand</b>      |                  |                   |                               |                     |                      |
| <b>31.12.2018</b> | <b>14.702,33</b> | <b>626.146,84</b> | <b>0,00</b>                   | <b>9.444.962,89</b> | <b>10.085.812,06</b> |
| Ausschüttungen    |                  |                   |                               | -9.023.050,10       | -9.023.050,10        |
| Bildung Rücklagen |                  |                   | 3.970,23                      | -3.970,23           | 0,00                 |
| Jahresüberschuss  |                  |                   |                               | 4.179.336,14        | 4.179.336,14         |
| <b>Stand</b>      |                  |                   |                               |                     |                      |
| <b>31.12.2019</b> | <b>14.702,33</b> | <b>626.146,84</b> | <b>3.970,23</b>               | <b>4.597.278,70</b> | <b>5.242.098,10</b>  |

## **L A G E B E R I C H T**

### **gem. § 243 UGB**

(Beträge in EUR)

#### **A. GESCHÄFTSVERLAUF UND WIRTSCHAFTLICHE LAGE**

##### **1. Struktur des Unternehmens und wirtschaftliches/globales Umfeld und Bereiche in denen das Unternehmen tätig ist**

Die Bitpanda ist eine im Jahr 2014 in Wien gegründete GmbH. In den letzten Jahren hat sich Bitpanda zu einer der führenden europäischen Handelsplattformen für Kryptowährungen entwickelt. Das Unternehmen hat die Vision zu einer globalen Handelsplattform für den Kauf und Verkauf digitalisierter Assets zu werden. Bitpanda folgt dem Ansatz, den Kauf- und Verkauf von digitalen Assets für Kunden kostengünstig und leicht zugänglich zu machen. Das jährliche Handelsvolumen erreichte im Jahr 2019 einen Wert von umgerechnet rund 1 Mrd. EUR. Bitpanda konnte diese Position vor allem durch hohe Kundenakzeptanz der sogenannten Broker-Plattform (B2C) erreichen. Trotz des jungen Alters des Unternehmens konnte es in den vergangenen 3 Jahren durchwegs deutlich positive Jahresergebnisse erzielen.

Auf der Bitpanda Broker-Plattform verwenden Kunden sogenannte „Wallets“, um über die Broker-Plattform Kryptowährungen als auch Edelmetalle in digitaler Form direkt von Bitpanda zu kaufen oder zu verkaufen. Das im Jahr 2019 neu etablierte Exchange-Geschäftsmodell (Bitpanda Pro) erlaubt den Kunden direkt mit anderen Kunden zu handeln und ergänzt somit das Produktportfolio. Während das Brokermodell vor allem durch die einfache Handhabung den Endkonsumenten im Fokus hat, zielt Bitpanda Pro vorrangig auf Geschäftskunden mit häufigem Handel und größeren Handelsvolumina ab.

Seit Jänner 2020 ist die Bitpanda GmbH als Dienstleister in Bezug auf virtuelle Währungen bei der österreichischen Finanzmarktaufsicht (FMA) registriert. Bitpanda fällt mit ihrem Geschäftsmodell in den Geltungsbereich der AML-Bestimmungen (basierend auf der 5. Europäischen Geldwäscherrichtlinie, „AML5“). Gemäß der nationalen Umsetzung dieser Bestimmungen in § 2 Z 21 und 22 iVm § 32a des Finanzmarkt-Geldwäschegesetzes („FM-GwG“) ist Bitpanda seit Anfang des Jahres 2020 bei der FMA vollständig registriert.

Organisatorisch betreibt das Unternehmen im Jahr 2019 zur Deckung der unterschiedlichen operativen und regulatorischen Erfordernisse Tochterunternehmen. So hält die Bitpanda Payments GmbH die PSD2-Zahlungsdienstleister-Lizenz, Bitpanda Metals GmbH die Gewerbeberechtigung zum Handel mit Edelmetallen. Die Pantos GmbH ist ein Open Source Blockchain-Projekt, das von der Bitpanda GmbH als Forschungsgesellschaft gegründet wurde. Weiters decken die Bitpanda Customer Care GmbH und die Bitpanda UK Ltd als ebenso 100%ige Tochtergesellschaften, operative Erfordernisse der Bitpanda Gruppe ab.

## **2. Geschäftsverlauf**

Die Märkte für Kryptowährungen erfuhren vor allem in den Monaten November 2017 bis Februar 2018 ihre historische Hochphase. Der Gesamtmarkt konnte diese Hochphase bis inklusive 2019 nicht wieder aufholen und erlebte vor allem in der Volatilität der Marktpreise eine Beruhigung. Aus diesem Grund ist der trotzdem stark gestiegene Netto-Umsatz von 14,8 Mio. EUR im Geschäftsjahr 2018 auf 25,2 Mio. EUR als signifikante positive Weiterentwicklung des Unternehmens zu betrachten. Vor allem konnte die Marke von 1 Million registrierter Kunden im Geschäftsjahr überschritten werden. Der Geschäftsverlauf 2019 ist mit einer Steigerung des Nettoumsatzes um rund 70,0% im Vergleich zum Vorjahr als positiv anzusehen. Das EBITDA beträgt rund 5,8 Mio. EUR bei einem Jahresüberschuss von 4,2 Mio. EUR. Aufgrund des gestiegenen Geschäftsaufkommens und der Herausgabe des eigenen Eco-System-Tokens hat sich auch die Bilanzsumme mehr als verdoppelt.

2019 wurde das Angebotsportfolio an digitalen Assets durch Edelmetalle ergänzt. Aufgrund des nach wie vor starken Übergewichts der digitalen Währungen im Umsatz des Unternehmens stehen jedoch vor allem die allgemeinen Veränderungen des Gesamtmarkts der digitalen Währungen als Einflussgröße im Vordergrund. Dieser Faktor ist wiederum als völlig globalisiert zu betrachten, jedoch ist er auch von stark volatilen Marktpreisen und von der Dominanz des Bitcoins gekennzeichnet.

Bitpanda wird zur weiteren Steigerung des Wachstums mit zusätzlichen Produkten und Services, wie bspw. dem Index-Produkt, das Angebotsspektrum für die Kunden erweitern. Wesentlicher Fokus im weiteren Geschäftsverlauf wird jedenfalls die Steigerung des Marktanteils in den nicht-deutschsprachigen Ländern Europas sein.

Trotz der gesteigerten Kostenbasis, vor allem im Bereich Personal wo nahezu eine Verdoppelung der Mitarbeiteranzahl von 2018 auf 2019 erreicht wurde, konnte das Unternehmen eine positive EBITDA-Marge von 23,1% erreichen. Mit der erweiterten Personalbasis konnten bereits 2019 erste Ziele des damit angestrebten starken internationalen Wachstums erreicht werden. Die Kostenseite des Unternehmens wird im Wesentlichen von den 3 Dimensionen Personal, Marketing und IT-Aufwand dominiert bleiben. Hinsichtlich der Marketingkosten wird der Ansatz des Performance-orientierten Marketings genutzt, wo der direkte Erfolg messbar gemacht werden kann und eventuelle Anpassungsmaßnahmen ebenso rasch gesetzt werden können.

Der Jahres-Gesamtumsatz wurde von 530,0 Mio. EUR im Jahr 2018 leicht auf 541,2 Mio. EUR im Jahr 2019 gesteigert. Das Jahresergebnis vor Dividende konnte gegenüber 2018 von rund 3,9 Mio. EUR leicht auf 4,2 Mio. EUR gesteigert werden.

Der unverändert zufriedenstellende Geschäftsverlauf erlaubte der Gesellschaft weiterhin ohne langfristige Bankverbindlichkeiten zu wirtschaften. Als wesentlichste Position im Anlagevermögen wurden Bitcoin im Wert von rund 5,6 Mio. EUR bilanziert.

## **3. Zweigniederlassungen**

Zum Bilanzstichtag existieren keine Zweigniederlassungen der Bitpanda GmbH.

#### **4. Wesentliche Ereignisse während des Geschäftsjahres**

Zur Steigerung des Volumens auf der Bitpanda Pro Plattform wurden Darlehen an Market Maker in Höhe von 7,3 Mio. EUR gewährt.

Der Bitpanda Ecosystem Token (BEST) wurde mittels eines sogenannten Initial Exchange Offerings (IEO) begeben. Der Token kann zur Einlösung/Bezahlung von Preisauflagen auf der Bitpanda Plattform eingesetzt werden und kann auch für andere Zwecke innerhalb des Bitpanda-Ecosystems genutzt werden. Durch die Möglichkeit der Nutzung von Leistungen auf der Plattform mittels des BEST-Tokens bilanziert das Unternehmen die sich im Markt befindliche Anzahl an Tokens zum entsprechenden Marktpreis als Verbindlichkeit.

Bitpanda Metals GmbH wurde im Geschäftsjahr 2019 zum Zwecke des Handels mit Edelmetallen als 100%ige Tochter der Bitpanda GmbH gegründet.

Bitpanda Customer Care GmbH ist als Dienstleistungs-Unternehmen für den Kundenservice im Jahr 2019 gegründet worden.

#### **5. Arbeitnehmerbelange**

Die Organisationsstruktur des Unternehmens ist auf einen Betriebsort am Standort Wien konzentriert. Für Aus- und Weiterbildung werden umfassende Budgets- und Trainingsprogramme zur Verfügung gestellt. Großes Augenmerk wird in personeller Hinsicht auf die Gewährung von freiwilligen Sozialleistungen gelegt.

#### **6. Finanzielle Leistungsindikatoren (ausgewählte Kennzahlen)**

|                                               | Einheit       | 2019   | 2018   |
|-----------------------------------------------|---------------|--------|--------|
| <i>Verbundene Unternehmen</i>                 | <i>Anzahl</i> | 5      | 2      |
| Netto-Umsatzerlöse                            | T€            | 25.176 | 14.809 |
| EBITDA                                        | T€            | 5.814  | 6.843  |
| <i>EBITDA-Marge</i>                           | %             | 23,1%  | 46,2%  |
| EBIT                                          | T€            | 5.477  | 4.201  |
| <i>EBIT-Marge</i>                             | %             | 21,8%  | 28,4%  |
| EBT                                           | T€            | 5.444  | 5.160  |
| Überschuss nach Steuern                       | T€            | 4.179  | 3.864  |
| Personalaufwand                               | T€            | 7.564  | 3.939  |
| Mitarbeiter (Jahresende)                      | HC            | 142    | 82     |
| <i>Personalaufwand pro Mitarbeiter</i>        | T€            | 53,3   | 48,0   |
| Bilanzsumme                                   | T€            | 64.530 | 30.326 |
| Eigenkapital                                  | T€            | 5.242  | 10.086 |
| <i>Eigenkapitalquote</i>                      | %             | 8,1%   | 33,3%  |
| <i>Eigenkapitalrendite</i> <sup>1</sup>       | %             | 79,7%  | 38,3%  |
| Fremdkapital                                  | T€            | 59.288 | 20.240 |
| <i>Fremdkapitalquote</i>                      | %             | 91,9%  | 66,7%  |
| <i>Gesamtkapitalrentabilität</i> <sup>2</sup> | %             | 8,5%   | 13,9%  |

<sup>1</sup> Überschuss nach Steuern bezogen auf das Eigenkapital

<sup>2</sup> Ergebnis vor Steuern und Zinsen im Verhältnis zum Gesamtkapital (Bilanzsumme)

## **B. VORAUSSICHTLICHE ENTWICKLUNG UND RISIKEN DES UNTERNEHMENS**

### **1. Voraussichtliche Entwicklung des Unternehmens**

Die Geschäftsentwicklung im Berichtsjahr hat den von uns eingeschlagenen Weg der Expansion und Produktentwicklung bestätigt. Mit der konsequenten Weiterverfolgung dieser Strategie erwarten wir ein weiterhin starkes Wachstum des Gesamtunternehmens und des damit verbundenen Handelsvolumens.

Risiken der künftigen Entwicklung resultieren vor allem aus einem unerwartet schlechtem allgemeinen Marktumfeld, in welchem kaum gehandelt wird. Eine Fortsetzung der durch COVID-19 verursachten Wirtschaftskrise sollte jedoch zu weiterhin hoher Volatilität führen. Insgesamt bleibt somit das Marktrisiko als wesentliches bestehen.

Die weitere Strategie des Unternehmens stützt sich auf folgende 3 Teilbereiche:

- Expansion der bestehenden beiden Geschäftsmodelle in neue Märkte
- Erweiterung des Asset- und Feature-Portfolios der Brokerplattform
- Weiterer Gewinn an Kunden auf der Exchange-Plattform als auch Erweiterung bzw. Anpassung des Angebotsportfolios

### **2. Wesentliche Risiken und Ungewissheiten denen das Unternehmen ausgesetzt ist**

Bitpanda ist einigen branchenspezifischen Risiken ausgesetzt, welche laufend beobachtet und wogegen entsprechende Maßnahmen getroffen werden.

- Die Betriebssysteme von Bitpanda sind einem Risiko von Cyberangriffen und anderen Formen von Internetkriminalität auch im Geschäftsjahr 2020 ausgesetzt. Die Verwirklichung solcher Risiken kann sich erheblich auf die Geschäfts- und Finanzlage sowie die Reputation von Bitpanda auswirken. Das Unternehmen arbeitet laufend an der Optimierung des Sicherheitskonzeptes und führt auch repetitiv selbst Cyberattacken auf das eigene Unternehmen durch, um die Sicherheit zu gewährleisten.
- Bitpanda ist dem Ausfallrisiko gegenüber Finanzinstituten, Krypto-Handelsplätzen sowie anderen Geschäftspartnern, bei welchen das Unternehmen Konten eröffnet bzw. Vermögenswerte hält, ausgesetzt. Insolvenzen im Finanz- bzw. Krypto-Handels-Sektor können sich nachteilig auf die Liquidität sowie Solvenz von Bitpanda auswirken. Es werden beim Onboarding als auch wiederholend Bonitätsprüfungen bei Unternehmen durchgeführt, die ein wesentliches finanzielles Risiko bzw. Geschäftsrisiko darstellen könnten.

- Als Finanzunternehmen hält Bitpanda Vermögenswerte in verschiedenen FIAT-Währungen, Kryptowährungen als auch in Edelmetallen. Dies setzt das Unternehmen somit auch den entsprechenden Fremdwährungs- als auch Marktpreisrisiken aus. Das Unternehmen bedient sich des Einsatzes von Hedging-Automatismen als auch Policies, um Marktpreisrisiken und Fremdwährungsrisiken zu begegnen. Des Weiteren wird ein laufendes Liquiditätsmonitoring betrieben, das die Überwachung der laufenden finanziellen Situation ergänzend ermöglicht. Darüber hinaus wird die Wirksamkeit der aktuellen Hedging-Policy laufend überprüft und angepasst.
- Ehemalige, aktuelle und künftige Bestimmungen, Reformen und Initiativen in Bezug auf Gesetzgebung oder Aufsicht (in Bezug, aber nicht beschränkt, auf FinTechs und Krypto-Assets), einschließlich zusätzlicher und strengerer Vorschriften und der Einfluss des öffentlichen Sektors auf den FinTech Sektor, könnten sich erheblich nachteilig auf die Finanzlage von Bitpanda auswirken. Das Unternehmen arbeitet sehr intensiv mit den Behörden und Institutionen zusammen, dass entsprechende Standards zur Einhaltung entwickelt werden bzw. existieren. In der Folge wird genau darauf geachtet, dass die regulatorischen Anforderungen in den Prozessen eingehalten werden oder durch Lizenzierung abgedeckt wird.
- Das Geschäftsmodell von Bitpanda unterliegt den Marktdynamiken der angebotenen Assets und dem damit einhergehenden Einfluss auf die generelle Handelsaktivität. Bitpanda begegnet diesem Risiko mit laufendem Kostenmonitoring und Sensitivitätsanalysen, aber auch mit proaktivem Marketing, um aktiven Handel über dem Marktniveau zu erzeugen.
- Personalrisiken beschränken sich auf Ausfallsrisiken beim Schlüsselpersonal. Dies trifft vor allem auf die Gründer und die Führungskräfte des Unternehmens zu. Es ist Vorgabe des Unternehmens, dass Schlüsselpersonal sich nicht gleichzeitig denselben Risiken aussetzen darf, um ein breiteres Ausfallsszenario zu vermeiden.

### **3. Finanzinstrumente, Risiken und Strategien**

Das Unternehmen bedient sich allgemein zur Abdeckung diverser innerer und externer Risiken eines internen Kontrollsystems, das auf alle Unternehmensteile ausgerollt wird. Zur permanenten Weiterentwicklung dieses und auch zum allgemeinen Aufbau eines Enterprise Risk Managements mit entsprechenden Corporate Governance Maßnahmen wurde qualifiziertes Personal abgestellt. Für die Abdeckung der Treasury und Marktrisikofaktoren wurde im Finanzbereich eine eigene Abteilung zum aktiven Management der Thematik geschaffen. Mit der laufenden Überwachung des operativen Risikos und zur Schaffung entsprechender Governance-Richtlinien als auch mit der Sicherstellung deren Einhaltung beschäftigen sich die Abteilungen Operations & Risk als auch Compliance.

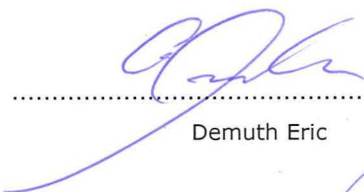
Die Bitpanda GmbH legt wesentlichen Wert auf das konservative Management von Unternehmensrisiken zum Werterhalt des Geschäftsmodells als auch zur entsprechenden seriösen Marktpositionierung.



**4. Forschung und Entwicklung**

Die Bitpanda GmbH betreibt keine Forschung, sondern eine reine Produktentwicklung im Sinne einer Softwareentwicklung.

Wien, am 13. Juli 2020



.....  
Demuth Eric

Wien, am 13. Juli 2020



.....  
Klanschek Paul

# Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

Empfohlen vom Vorstand der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer zuletzt mit Beschluss vom 18.04.2018

## Präambel und Allgemeines

(1) Auftrag im Sinne dieser Bedingungen meint jeden Vertrag über vom zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten in Ausübung dieses Berufes zu erbringende Leistungen (sowohl faktische Tätigkeiten als auch die Besorgung oder Durchführung von Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen, jeweils im Rahmen der §§ 2 oder 3 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017)). Die Parteien des Auftrages werden in Folge zum einen „Auftragnehmer“, zum anderen „Auftraggeber“ genannt).

(2) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in zwei Teile: Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Aufträge, bei denen die Auftragserteilung zum Betrieb des Unternehmens des Auftraggebers (Unternehmer iSd KSchG) gehört. Für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr. 140 in der derzeit gültigen Fassung) gelten sie insoweit der II. Teil keine abweichenden Bestimmungen für diese enthält.

(3) Im Falle der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung ist diese durch eine wirksame, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

## I. TEIL

### 1. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Der Umfang des Auftrages ergibt sich in der Regel aus der schriftlichen Auftragsvereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Fehlt diesbezüglich eine detaillierte schriftliche Auftragsvereinbarung gilt im Zweifel (2)-(4):

(2) Bei Beauftragung mit Steuerberatungsleistungen umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder (bei entsprechender Vereinbarung) vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise vom Auftraggeber beizubringen.
- Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Erhält der Auftragnehmer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Soweit die Ausarbeitung von einer oder mehreren Jahressteuererklärung(en) zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden insbesondere umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(4) Die Verpflichtung zur Erbringung anderer Leistungen gemäß §§ 2 und 3 WTBG 2017 bedarf jedenfalls nachweislich einer gesonderten Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze (2) bis (4) gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

(6) Es bestehen keinerlei Pflichten des Auftragnehmers zur Leistungserbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des Auftrages hinaus.

(7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer) zu bedienen, als auch sich bei der Durchführung des Auftrages durch einen Berufsbefugten substituieren zu lassen. Mitarbeiter im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die den Auftragnehmer auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner betrieblichen Tätigkeit unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage.

(8) Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen ausschließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen; ausländisches Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen.

(9) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist der Auftraggeber nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(10) Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

(11) Bringt der Auftragnehmer bei einer Behörde ein Anbringen elektronisch ein, so handelt er – mangels ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarung – lediglich als Bote und stellt dies keine ihm oder einem einreichend Bevollmächtigten zurechenbare Willens- oder Wissenserklärung dar.

(12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Personen, die während des Auftragsverhältnisses Mitarbeiter des Auftragnehmers sind oder waren, während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Auftragnehmer verpflichtet.

### 2. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen zum vereinbarten Termin und in Ermangelung eines solchen rechtzeitig in geeigneter Form vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und dem Auftrag zu Grunde zu legen. Der Auftragnehmer ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Insbesondere gilt dies auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Rechnungen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen.

(4) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit diese Risiken schlagend werden keinerlei Ersatzpflichten.

(5) Vom Auftragnehmer angegebene Termine und Zeitpläne für die Fertigstellung von Produkten des Auftragnehmers oder Teilen davon sind bestmögliche Schätzungen und, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, nicht bindend. Selbiges gilt für etwaige Honorarschätzungen: diese werden nach bestem Wissen erstellt; sie sind jedoch stets unverbindlich.

(6) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jeweils aktuelle Kontaktdaten (insbesondere Zustelladresse) bekannt zu geben. Der Auftragnehmer darf sich bis zur Bekanntgabe neuer Kontaktdaten auf die Gültigkeit der zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebenen Kontaktdaten verlassen, insbesondere Zustellung an die zuletzt bekannt gegebene Adresse vornehmen lassen.

### 3. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass seine hierfür notwendigen personenbezogenen Daten sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen und Interessenkollisionen in einem allfälligen Netzwerk, dem der Auftragnehmer angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder dieses Netzwerkes auch ins Ausland übermittelt werden. Hierfür entbindet der Auftraggeber den Auftragnehmer nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 80 Abs 4 Z 2 WTBG 2017 ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber kann die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht jederzeit widerrufen.

### 4. Berichterstattung und Kommunikation

(1) (Berichterstattung durch den Auftragnehmer) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

(2) (Kommunikation an den Auftraggeber) Alle auftragsbezogenen Auskünfte und Stellungnahmen, einschließlich Berichte, (allesamt Wissenserkklärungen) des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter, sonstiger Erfüllungsgehilfen oder Substitute („berufliche Äußerungen“) sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Berufliche Äußerungen in elektronischen Dateiformaten, welche per Fax oder E-Mail oder unter Verwendung ähnlicher Formen der elektronischen Kommunikation (speicher- und wiedergabefähig und nicht mündlich dh zB SMS aber nicht Telefon) erfolgen, übermittelt oder bestätigt werden, gelten als schriftlich; dies gilt ausschließlich für berufliche Äußerungen. Das Risiko der Erteilung der beruflichen Äußerungen durch dazu Nichtbefugte und das Risiko der Übersendung dieser trägt der Auftraggeber.

(3) (Kommunikation an den Auftraggeber) Der Auftraggeber stimmt hiermit zu, dass der Auftragnehmer elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (zB via E-Mail) in unverschlüsselter Form vornimmt. Der Auftraggeber erklärt, über die mit der Verwendung elektronischer Kommunikation verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein. Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, sonstigen Erfüllungsgehilfen oder Substitute haften nicht für Schäden, die durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verursacht werden.

(4) (Kommunikation an den Auftragnehmer) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung mit automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen Formen der elektronischen Kommunikation – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Auftragnehmer nur dann als zugegangen, wenn sie auch physisch (nicht (fern-)mündlich oder elektronisch) zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Auftragnehmer gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) (Allgemein) Schriftlich meint insoweit in Punkt 4 (2) nicht anderes bestimmt, Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit). Eine fortgeschrittene elektronische Signatur (Art. 26 eIDAS-VO, (EU) Nr. 910/2014) erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit), soweit dies innerhalb der Parteiendisposition liegt.

(6) (Werbliche Information) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch (zB per E-Mail) übermitteln. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er das Recht hat, der Zusendung von Direktwerbung jederzeit zu widersprechen.

### 5. Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe schriftlicher als auch

mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Auftragnehmer verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers vorbehalten.

### 6. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche berufliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Auftragnehmers bzw. – falls eine schriftliche berufliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Auftragnehmers.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 7.

### 7. Haftung

(1) Sämtliche Haftungsregelungen gelten für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Auftragnehmer haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis (einschließlich dessen Beendigung) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Auftragnehmers höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz 2017 (WTBG 2017) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Beschränkung der Haftung gemäß Punkt 7 (2) bezieht sich auf den einzelnen Schadensfall. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht. Weiters ist, außer bei vorsätzlicher Schädigung, eine Haftung des Auftragnehmers für entgangenen Gewinn sowie Begleit-, Folge-, Neben- oder ähnliche Schäden, ausgeschlossen.

(4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(5) Im Falle der (tatbestandsmäßigen) Anwendbarkeit des § 275 UGB gelten dessen Haftungsregeln auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(6) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(7) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt, so gelten mit Benachrichtigung des Auftraggebers darüber nach Gesetz oder Vertrag be- oder entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Auftragnehmer haftet, unbeschadet Punkt 4. (3), diesfalls nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(8) Eine Haftung des Auftragnehmers Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit der Arbeit des Auftragnehmers wegen des Auftraggebers in welcher Form auch immer in Kontakt hat der Auftraggeber diese über diesen Umstand ausdrücklich aufzuklären. Soweit

ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten vom Auftragnehmer ausnahmsweise übernommen wurde, gelten subsidiär diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuvorkommen befriedigt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an diese Dritte schad- und klaglos halten.

(9) Punkt 7 gilt auch für allfällige Haftungsansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gegenüber Dritten (Erfüllungs- und Besorgungshelfen des Auftragnehmers) und den Substituten des Auftragnehmers.

#### 8. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer ist gemäß § 80 WTBG 2017 verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Auftragnehmers (insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter gegen den Auftragnehmer) notwendig ist, ist der Auftragnehmer von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.

(3) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche berufliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(4) Der Auftragnehmer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogenen Daten. Der Auftragnehmer ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. Dem Auftragnehmer überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung dem Auftraggeber oder an vom Auftraggeber namhaft gemachte Dritte übergeben oder wenn dies gesondert vereinbart ist vom Auftragnehmer verwahrt oder vernichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt Kopien davon aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder berufssüblich ist.

(5) Sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützt, die den Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Gleiches gilt, für den Aufwand der für Auskünfte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfällt, die nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten diesen Dritten erteilt werden.

#### 9. Rücktritt und Kündigung („Beendigung“)

(1) Die Erklärung der Beendigung eines Auftrags hat schriftlich zu erfolgen (siehe auch Punkt 4 (4) und (5)). Das Erlöschen einer bestehenden Vollmacht bewirkt keine Beendigung des Auftrags.

(2) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung beenden. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 11.

(3) Ein Dauerauftrag (befristeter oder unbefristeter Auftrag über, wenn auch nicht ausschließlich, die Erbringung wiederholter Einzelleistungen, auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten („Beendigungsfrist“) zum Ende eines Kalendermonats beendet werden.

(4) Nach Erklärung der Beendigung eines Dauerauftrags – sind, soweit im Folgenden nicht abweichend bestimmt, nur jene einzelnen Werke vom Auftragnehmer noch fertigzustellen (verbleibender Auftragsstand), deren vollständige Ausführung innerhalb der Beendigungsfrist (grundsätzlich) möglich ist, soweit diese innerhalb eines Monats nach Beginn des Laufs der Beendigungsfrist dem Auftraggeber schriftlich im Sinne des Punktes 4 (2) bekannt gegeben werden. Der verbleibende Auftragsstand ist innerhalb der Beendigungsfrist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen

Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der dies hindert.

(5) Wären bei einem Dauerauftrag mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die über 2 hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Bekanntgabe gemäß Punkt 9 (4) gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

#### 10. Beendigung bei Annahmeverzug und unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers und rechtlichen Ausführungshindernissen

(1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 2. oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Beendigung des Vertrages berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber eine (auch teilweise) Durchführung des Auftrages verlangt, die, nach begründetem Dafürhalten des Auftragnehmers, nicht der Rechtslage oder berufssüblichen Grundsätzen entspricht. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 11. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

(2) Bei Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabeverrechnung ist eine fristlose Beendigung durch den Auftragnehmer gemäß Punkt 10 (1) zulässig, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 2. (1) zweimal nachweislich nicht nachkommt.

#### 11. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Rücktritt oder Kündigung), so gebührt dem Auftragnehmer gleichwohl das vereinbarte Entgelt (Honorar), wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Auftraggebers liegen, ein bloßes Mitverschulden des Auftragnehmers bleibt diesbezüglich außer Ansatz, daran gehindert worden ist; der Auftragnehmer braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Bei Beendigung eines Dauerauftrags gebührt das vereinbarte Entgelt für den verbleibenden Auftragsstand, sofern er fertiggestellt wird oder dies aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, unterbleibt (auf Punkt 11. (1) wird verwiesen). Vereinbarte Pauschalhonorare sind gegebenenfalls zu aliquotieren.

(3) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Auftragnehmer auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Punkt 11. (1).

(4) Bei Nichteinhaltung der Beendigungsfrist gemäß Punkt 9. (3) durch den Auftraggeber, sowie bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 10. (2) durch den Auftragnehmer behält der Auftragnehmer den vollen Honoraranspruch für drei Monate.

#### 12. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart ist, wird jedenfalls gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Höhe und Art des Honoraranspruchs des Auftragnehmers ergeben sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen.

(2) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertelstunde.

(3) Auch die Wegzeit wird im notwendigen Umfang verrechnet.

(4) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Auftragnehmers notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(5) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder auf Grund besonderer Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen und sind Nachverhandlungen zur Vereinbarung eines angemessenen Entgelts zu führen (auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren).

(6) Der Auftragnehmer verrechnet die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich. Beispielhaft aber nicht abschließend im Folgenden (7) bis (9):

(7) Zu den verrechenbaren Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse), Diäten, Kilometergeld, Kopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(8) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien (inkl. Versicherungssteuer) zu den Nebenkosten.

(9) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(10) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Auftragnehmern übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(11) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmengeschäften gelten Verzugszinsen in der in § 456 1. und 2. Satz UGB festgelegten Höhe.

(12) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(13) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Auftragnehmer Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(14) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

(15) Falls bei Aufträgen betreffend die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabenbemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä. gesondert zu honorieren. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(16) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 12. (15) genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages.

(17) Der Auftragnehmer kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte) Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Bei Daueraufträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen (sowie allfälliger Vorschüsse gemäß Satz 1) verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(18) Eine Beanstandung der Arbeiten des Auftragnehmers berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur auch nur teilweisen Zurückhaltung der ihm nach Punkt 12. zustehenden Honorare, sonstigen Entgelte, Kostenersätze und Vorschüsse (Vergütungen).

(19) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütungen nach Punkt 12. ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

### 13. Sonstiges

(1) Im Zusammenhang mit Punkt 12. (17) wird auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) verwiesen; wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Auftragnehmer grundsätzlich gemäß Punkt 7. aber in Abweichung dazu nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung.

(2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausfolgung von im Zuge der Auftragserfüllung vom Auftragnehmer erstellten Arbeitspapieren und ähnlichen Unterlagen. Im Falle der Auftragserfüllung unter Einsatz elektronischer Buchhaltungssysteme ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Übergabe sämtlicher vom Auftragnehmer auftragsbezogen damit erstellter Daten, für die den Auftraggeber eine Aufbewahrungspflicht trifft, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder, die Daten zu löschen. Für die Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format hat der Auftragnehmer

Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12 gilt sinngemäß). Ist eine Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format aus besonderen Gründen unmöglich oder untlunlich, können diese ersatzweise im Vollausdruck übergeben werden. Eine Honorierung steht diesfalls dafür nicht zu.

(3) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach den für den Auftragnehmer geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche unterliegen. Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Sind diese Unterlagen bereits einmal an den Auftraggeber übermittelt worden so hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12. gilt sinngemäß).

(4) Der Auftraggeber hat die dem Auftragnehmer übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Auftragnehmer nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder ein angemessenes Honorar in Rechnung stellen (Punkt 12. gilt sinngemäß). Die weitere Aufbewahrung kann auch auf Kosten des Auftraggebers durch Dritte erfolgen. Der Auftragnehmer haftet im Weiteren nicht für Folgen aus Beschädigung, Verlust oder Vernichtung der Unterlagen.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrnehmung zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Auftragnehmers rechnen musste.

(6) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Auftragnehmer berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

### 14. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des nationalen Verweisungsrechts.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers.

(3) Gerichtsstand ist – mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung – das sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes.

## II. TEIL

### 15. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Wirtschaftstreuhändern und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 7 Abs 2 normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Auftragnehmers nicht begrenzt.

(4) Punkt 6 Abs 2 (Frist für Mängelbeseitigungsanspruch) und Punkt 7 Abs 4 (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Auftragnehmer dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Auftragnehmers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Auftragnehmern außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Auftragnehmers enthält, dem Auftragnehmer mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Auftragnehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Auftragnehmer den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvoranschläge gemäß § 5 KSchG:

Für die Erstellung eines Kostenvoranschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Auftragnehmer hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvoranschlag des Auftragnehmers zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 6 wird ergänzt:

Ist der Auftragnehmer nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Auftragnehmer gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 14. (3) gilt:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen:

(a) Verträge, durch die sich der Auftragnehmer zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichten und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit. a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Auftragnehmers und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit. a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.

## **Auditor's Report**

### **Report on the Financial Statements**

#### **Audit Opinion**

We have audited the financial statements of

**Bitpanda GmbH,  
Vienna, Austria,**

which comprise the Balance Sheet as at 31 December 2019, the Income Statement for the year then ended, and the Notes.

In our opinion, the financial statements present fairly, in all material respects, the financial position of the Company as at 31 December 2019 and its financial performance for the year then ended, in accordance with Austrian Generally Accepted Accounting Principles.

#### **Basis for our Opinion**

We conducted our audit in accordance with Austrian Standards on Auditing. These standards require the audit to be conducted in accordance with International Standards on Auditing (ISAs). Our responsibilities under those standards are further described in the "Auditor's Responsibilities" section of our report. We are independent of the Company, in accordance with Austrian company law and professional regulations, and we have fulfilled our other responsibilities under those relevant ethical requirements. We believe that the audit evidence we have obtained is sufficient and appropriate to provide a basis for our audit opinion.

#### **Emphasis of Matter**

The financial statements of Bitpanda GmbH as of 31 December 2018 were not audited by us nor by another auditor.

#### **Responsibilities of Management for the Financial Statements**

Management is responsible for the preparation and fair presentation of the financial statements in accordance with Austrian Generally Accepted Accounting Principles and for such internal controls as management determines are necessary to enable the preparation of financial statements that are free from material misstatement, whether due to fraud or error.

Management is also responsible for assessing the Company's ability to continue as a going concern, disclosing, as applicable, matters related to going concern and using the going concern basis of accounting, unless management either intends to liquidate the Company or to cease operations, or has no realistic alternative but to do so.

## **Auditor's Responsibilities**

Our objectives are to obtain reasonable assurance about whether the financial statements as a whole, are free from material misstatements – whether due to fraud or error – and to issue an auditor's report that includes our audit opinion. Reasonable assurance represents a high level of assurance, but provides no guarantee that an audit conducted in accordance with Austrian Standards on Auditing (and therefore ISAs), will always detect a material misstatement, if any. Misstatements may result from fraud or error and are considered material if, individually or in aggregate, they could reasonably be expected to influence the economic decisions of users taken on the basis of these financial statements.

As part of an audit in accordance with Austrian Standards on Auditing, we exercise professional judgment and maintain professional skepticism throughout the audit.

Moreover:

- We identify and assess the risks of material misstatements in the financial statements, whether due to fraud or error, we design and perform audit procedures responsive to those risks and obtain sufficient and appropriate audit evidence to serve as a basis for our audit opinion. The risk of not detecting material misstatements resulting from fraud is higher than for one resulting from error, as fraud may involve collusion, forgery, intentional omissions, misrepresentations or the override of internal control.
- We obtain an understanding of internal control relevant to the audit in order to design audit procedures that are appropriate in the circumstances, but not for the purpose of expressing an opinion on the effectiveness of the entity's internal control.
- We evaluate the appropriateness of accounting policies used and the reasonableness of accounting estimates and related disclosures made by management.
- We conclude on the appropriateness of management's use of the going concern basis of accounting and, based on the audit evidence obtained, whether a material uncertainty exists related to events or conditions that may cast significant doubt on the Company's ability to continue as a going concern. If we conclude that a material uncertainty exists, we are required to draw attention in our audit report to the respective note in the financial statements. If such disclosures are not appropriate, we will modify our audit opinion. Our conclusions are based on the audit evidence obtained up to the date of our auditor's report. However, future events or conditions may cause the Company to cease to continue as a going concern.
- We evaluate the overall presentation, structure and content of the financial statements, including the notes, and whether the financial statements represent the underlying transactions and events in a manner that achieves fair presentation.



## **Management Report**

In accordance with Austrian company law, the management report is to be audited as to whether it is consistent with the financial statements and prepared in accordance with legal requirements.

Management is responsible for the preparation of the management report in accordance with Austrian company law.

We have conducted our audit in accordance with generally accepted standards on the audit of management reports as applied in Austria.

## **Opinion**

In our opinion, the management report is consistent with the financial statements and has been prepared in accordance with legal requirements.

## **Statement**

Based on our knowledge gained in the course of the audit of the financial statements and our understanding of the Company and its environment, we did not note any material misstatements in the management report.

## **Engagement Partner**

The engagement partner is Mr Christian Grinschgl.

Vienna, 13. July 2020

KPMG Austria GmbH  
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft

signed by:  
Christian Grinschgl  
Wirtschaftsprüfer  
(Austrian Chartered Accountant)

**This report is a translation of the original report in German, which is solely valid.**

The financial statements, together with our auditor's opinion, may only be published if the financial statements and the management report are identical with the audited version attached to this report. Section 281 Paragraph 2 UGB (Austrian Commercial Code) applies.

## Anhang II – AGB/Vertrag

### Allgemeine Geschäftsbedingungen

Bitpanda GmbH

Es gelten die jeweils auf der Homepage veröffentlichten AGB in ihrer aktuellen Fassung. Für Vertragsbestimmungen, welche insbesondere das Index-Produkt betreffen siehe insbesondere Punkt 8. der AGB.

#### 1. ALLGEMEINES

- 1.1 Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen ("**AGB**") gelten ausschließlich und für alle Geschäfte, Verträge und Geschäftsbeziehungen mit Bitpanda GmbH, mit dem Sitz in A-1020 Wien, Campus 2, Jakov-Lind-Straße 2 ("**Bitpanda**"), insbesondere auch für Geschäfte und Geschäftsbeziehungen mit/auf Online- oder elektronischen Plattformen (z.B. <https://www.bitpanda.com> und <https://exchange.bitpanda.com>) oder mobilen Anwendungen von Bitpanda und zugehörigen Application Programming Interfaces (APIs) einer solchen Plattform oder Anwendung ("**Bitpanda Systeme**"). Bitpanda bietet Leistungen auch in Zusammenarbeit mit Dritten an, insbesondere mit der Bitpanda Metals GmbH. Für Leistungen solcher Drittanbieter können deren Allgemeine Geschäftsbedingungen zusätzlich zu diesen AGB gelten.
- 1.2 Bitpanda bietet nur volljährigen Personen Leistungen an und schließt nur mit diesen Verträge ab.
- 1.3 Eine Übersicht über die in diesen AGB verwendeten Definitionen findest du im Anhang I.

#### 2. BITPANDA KUNDE

- 2.1 Personen, die an der Nutzung von Bitpanda Systemen interessiert sind, müssen sich beim jeweiligen Bitpanda System registrieren, indem sie Bitpanda gültige und wahrheitsgetreue Informationen gemäß Registrierungsmaske zur Verfügung stellen. Eine Person, die den Registrierungsprozess (der von Bitpanda bestätigt wird) erfolgreich abgeschlossen hat, wird "**Bitpanda Kunde**" und "**du**" genannt.
- 2.2 Zur Nutzung der Handloptionen eines Bitpanda Systems musst du als Bitpanda Kunde dein Konto verifizieren. Deine Handelslimits hängen vom jeweiligen Verifizierungslevel ab. Die Verifizierungsprozesse und -anforderungen hängen primär von den aktuellen Sicherheitsanforderungen ab, insbesondere Geldwäsche-Überlegungen, und können sich - je nach rechtlichen Rahmenbedingungen - von Zeit zu Zeit ändern.
- 2.3 Du stellst sicher, dass du deine Passwortdetails vertraulich behandelst, du nur für dich selbst handelst und das Konto nur für dich selbst eröffnest. Es ist verboten, als Vermittler irgendeiner Art oder Treuhänder irgendeiner Art für Dritte zu agieren oder einem Dritten irgendeine Zugangsform zu deinem Bitpanda Konto zu gewähren. Als vorbeugende Sicherheitsmaßnahme empfiehlt Bitpanda, dass jeder Bitpanda Kunde die zwei Faktor-Authentifizierungs-Identifikations-Komponenten ("**2FA**") verwendet.
- 2.4 Personen, die eine US-amerikanische Staatsbürgerschaft besitzen oder sich in den Vereinigten Staaten befinden, dürfen aus regulatorischen Gründen kein Bitpanda Kunde werden. Abhängig von den jeweiligen lokalen rechtlichen Rahmenbedingungen kann Bitpanda auch andere Länder von Bitpanda Services ausschließen.
- 2.5 Bei Zurücksetzung eines Passworts pausiert Bitpanda aus Sicherheitsgründen jegliche Zahlung und/oder Übertragung von Token (wie in Punkt 3.1 definiert) an dich oder aus Bitpanda Systemen für einen Zeitraum von maximal 48 Stunden. Du bestätigst, dass du dir dieser Sicherheitsmaßnahme bewusst bist und akzeptierst diese.
- 2.6 Du, als Bitpanda Kunde, musst
  - 2.6.1 für die zeitnahe Ausführung von Verträgen sorgen und jegliche Tätigkeiten unterlassen, die eine solche zeitnahe Ausführung vereiteln oder gefährden.

- 2.6.2 alle Defekte oder andere Probleme sofort melden, die du verursachst oder bemerkst und unterstützt Bitpanda bei der Problembehebung.
- 2.6.3 Änderungen deiner persönlichen Daten (Name, Postanschrift und E-Mail-Adresse) unverzüglich (i) per E-Mail über ein Bitpanda System aktualisieren oder (ii) per Einschreiben an Bitpanda übermitteln. Du bist dir bewusst und akzeptierst, dass Bitpanda immer die zuletzt von dir bekanntgegebene E-Mail-Adresse und die zuletzt bekanntgegebene Postanschrift verwendet und dass jede an diese E-Mail oder Postanschrift gelieferte Nachricht als rechtmäßig zugestellt gilt.
- 2.6.4 dafür sorgen, dass die 2FA jederzeit zur Verfügung steht und in einem brauchbaren Zustand ist, wenn du 2FA verwendest. Im Falle eines Verlustes der 2FA musst du Bitpanda sofort über diesen Verlust informieren und die Anweisungen des Bitpanda-Support-Teams befolgen. Du bist dir darüber bewusst und akzeptierst, dass solche Anweisungen, abhängig von der Auslastung des Bitpanda-Support-Teams, Verzögerung haben können und weder Bitpanda noch Bitpanda Metals GmbH eine Haftung für deine Ansprüche aufgrund einer solchen Verzögerung übernehmen. Falls du die Anweisungen des Bitpanda-Support-Teams nicht befolgst und die Sicherheitsregeln und -anforderungen nicht einhältst, wird es dir nicht möglich sein, erneut auf die relevante Seite und/oder dein Bitpanda Kundenkonto zugreifen zu können. Insbesondere kannst du dein jeweiliges Bitpanda Kundenkonto und die dortigen Token in keiner Art mehr verwenden, bis du deine korrekte 2FA findest/erinnerst/wiederherstellt. Du bist dir darüber bewusst und akzeptierst diese "No Recover Policy", die ein wichtiger Hauptbestandteil eines Systems ist, das sich mit kryptographischen Blockchain-basierten digitalen Informationseinheiten befasst.
- 2.7 Bitpanda benötigt bestimmte Informationen von dir, wenn du gerade dabei bist, ein Bitpanda Kunde zu werden. Du bist dir dessen bewusst und akzeptierst hiermit, dass Bitpanda nach eigenem Ermessen entscheiden kann, zu welchem Zeitpunkt du Kopien von Pässen (in notariell beglaubigter Form, mit oder ohne Apostille) und andere gesetzlich vorgeschriebene Dokumente und/oder wie in den Datenschutzbestimmungen vorgesehen, liefern musst; im Falle einer juristischen Person: Kopien von Unternehmensregistrauszügen bzw. vergleichbare Dokumente (in notariell beglaubigter Form, mit oder ohne Apostille) und andere gesetzlich vorgeschriebene Dokumente und/oder wie in den Datenschutzbestimmungen vorgesehen.

### 3. BITPANDA BROKER

- 3.1 Die Bitpanda Gruppe bietet Bitpanda Systeme für den Tausch von (i) kryptographischen Blockchain-basierten, digitalen Informationseinheiten, wie Bitcoin, Dash, Ripple, Bitcoin Cash, Ether und Litecoin ("**E-Token**"), (ii) Fiat-Token ("**F-Token**" zusammen mit E-Token als "**Token**" bezeichnet), (iii) Edelmetallen ("**M-Token**") oder (iv) für den Verkauf und Kauf von Token mit einem gesetzlich anerkannten Zahlungsmittel. Die E-Token, die im Bitpanda System gehandelt werden, können jederzeit und nach eigenem Ermessen von Bitpanda modifiziert oder geändert werden. Die Leistungen im Zusammenhang mit M-Token werden ausschließlich von der Bitpanda Metals GmbH und nicht von Bitpanda selbst angeboten.
- 3.2 Exchange (Tausch) und Kauf/Verkauf mit Bitpanda erfolgen ausschließlich in der folgenden Weise: Du machst ein verbindliches Kauf-, Verkaufs- oder Tauschangebot von (Teil-)Token an Bitpanda. Um ein solches verbindliches Angebot zu machen, musst du (i) alle erforderlichen Daten auf dem jeweiligen Handelsbildschirm von Bitpanda gültig und korrekt ausfüllen und (ii) entweder die "Jetzt kaufen" oder die "Jetzt verkaufen" Schaltfläche anklicken bzw. bestätigen (Punkt (ii) bezeichnet als "**Verbindlicher Angebot Klick**"). Die von Bitpanda für deine Bestellung angebotenen Konditionen sind eine Minute lang gültig ("**Preis Garantie**"), dies ist die maximale Zeit, um die Konditionen durch den verbindlichen Angebot Klick zu bestätigen. Du bestätigst und akzeptierst, dass Bitpanda jederzeit und nach alleinigem Ermessen die Dauer der Preisgarantie ändern kann und/oder die Preisgarantie für gewisse Token unterschiedlich ausgestalten kann. Zur Klarstellung ist in diesem Zusammenhang das Wort "Kaufen" ausschließlich als "verbindliches Angebot, den Erhalt von E-Token gegen den angegebenen Betrag (i) in einem gesetzlichen Zahlungsmittel oder (ii) in F-Token anzunehmen" oder "verbindliches Angebot, den Erhalt von F-Token gegen den angegebenen Betrag in einem gesetzlichen Zahlungsmittel zu akzeptieren" auszulegen und zu qualifizieren und das Wort "Verkaufen" ist als "verbindliches Angebot, den Erhalt von F-Token oder eines Betrags in einem

- gesetzlichen Zahlungsmittel oder eines Betrags in Form von Kooperationsgutscheinen (siehe Punkt 6) gegen E-Token anzunehmen" ausschließlich auszulegen und zu qualifizieren.
- 3.2.1 **"Bitpanda Savings"** mit Bitpanda erfolgt ausschließlich in der folgenden Weise: Du machst ein verbindliches Kaufangebot zum regelmäßigen und wiederkehrenden Erwerb von (Teil-)E-Token an Bitpanda ("**Multiple Debit Auftrag**"). Um ein solches verbindliches Angebot zu machen, musst du (i) alle erforderlichen Daten auf dem jeweiligen Handelsbildschirm von Bitpanda gültig und korrekt ausfüllen und (ii) die "Jetzt bestätigen" Schaltfläche anklicken bzw. bestätigen (Punkt (ii) bezeichnet als **"Finaler Angebot Klick Savings"**, zusammen mit dem Verbindlicher Angebot Klick als **"Finale Angebot Klicks"** bezeichnet). Zur Klarstellung ist in diesem Zusammenhang "Jetzt bestätigen" ausschließlich als "verbindliches Angebot, den wiederkehrenden und regelmäßigen Erhalt von E-Token gegen den angegebenen Betrag in einem gesetzlichen Zahlungsmittel anzunehmen" auszulegen und zu qualifizieren.
- 3.2.2 Ein **"Bitpanda Swap"** mit Bitpanda erfolgt ausschließlich in der folgenden Weise: Du machst ein verbindliches Angebot, (Teil-)E-Token in einen anderen E-Token oder (Teil-)F-Token in einen anderen F-Token umzutauschen. Um ein solches verbindliches Angebot zu machen, musst du (i) alle erforderlichen Daten auf dem jeweiligen Handelsbildschirm von Bitpanda gültig und korrekt ausfüllen und (ii) die "Jetzt tauschen" Schaltfläche anklicken bzw. bestätigen (Punkt (ii), bezeichnet als **"Finaler Angebot Klick Swap"**, zusammen mit dem Verbindlicher Angebot Klick als **"Finale Angebot Klicks"** bezeichnet). Zur Klarstellung ist in diesem Zusammenhang "Jetzt tauschen" ausschließlich als "verbindliches Angebot, den Erhalt von E-Token gegen den angegebenen Betrag in einem anderen E-Token anzunehmen" oder "verbindliches Angebot, den Erhalt von F-Token gegen den angegebenen Betrag in einem anderen F-Token anzunehmen" auszulegen und zu qualifizieren.
- 3.2.3 Die in Punkt 3.2, 3.2.1 und 3.2.2 beschriebenen Angebote werden hierin zusammen als **"Bitpanda Kundenangebot"** bezeichnet. Du bist an das jeweilige Bitpanda Kundenangebot für die Dauer von einer Woche nach dem entsprechenden Verbindlicher Angebot Klick ("**Angebotsfrist**") gebunden. Bitpanda bestätigt dir sofort nach Erhalt eines Bitpanda Kundenangebots dessen Erhalt.
- 3.2.4 Nach Erhalt des Bitpanda Kundenangebots kann Bitpanda nach alleinigem Ermessen das Angebot durch tatsächliche Erfüllung innerhalb der Angebotsfrist annehmen oder nicht ("**Vertragsabschluss und Auftragsausführung**" oder **"CCOFA"**). Bitpanda verwendet für alle Zahlungen iZm einem gesetzlichen Zahlungsmittel von und an dich einen Zahlungsdienstleister. Falls Bitpanda faktisch das Bitpanda Kundenangebot ohne vollständigen Zahlungseingang gemäß Bitpanda Kundenangebot erfüllt, bist du verpflichtet, diesen ausstehenden Betrag zu zahlen ("**Zahlungsverzug**"). Bei Zahlungsverzug kommen die Bestimmungen in Punkt 4.2 und 8.8 gleichermaßen zur Anwendung.
- 3.3 Zahlen, Nummern, Tauschreferenzpreise oder andere relevante Publikationen von Bitpanda, entweder via Websites oder mobilen Anwendungen oder auf andere Weise, sind in keinem Fall Angebote, verbindliche Angebote oder Garantien für einen Tausch/Kauf/Verkauf, sondern immer nur als Einladungen zur Angebotslegung (invitation ad offerandum) an dich zu verstehen.
- 3.4 Bitpanda erlaubt ausschließlich die Erstellung von Angeboten, die auf positiven Salden des jeweiligen Bitpanda Kundenkontos basieren. Leerverkäufe, also ein Angebot in Bezug auf Token, die nicht als Guthaben auf dem jeweiligen Bitpanda Kundenkonto verbucht sind, sind vom System verboten und blockiert. Ein Bitpanda Kundenangebot ist somit auf deinen positiven Saldo und den Handellimits gemäß deinem Verifizierungslevel technisch begrenzt. Bitpanda behält sich das Recht vor, den Umfang eines Bitpanda Kundenangebots nach eigenem Ermessen von Bitpanda auf bestimmte festgelegte Limits pro Bitpanda Kunde zu beschränken.
- 3.5 Verzögerungen bei der Bearbeitung von Bitpanda Kundenangeboten können aufgrund unvorhersehbarer technischer Störungen auftreten. Weder Bitpanda noch Bitpanda Metals GmbH garantiert daher eine sofortige Angebotsbearbeitung noch ist damit irgendeine Haftung von Bitpanda oder Bitpanda Metals GmbH verbunden, insbesondere nicht in Bezug auf Preisänderungen, Bewertungen oder andere Bedingungen in Bezug auf die angebotenen Token oder Services, mit Ausnahme der Preisgarantie gemäß Punkt 3.2.
- 3.6 Du bist dir bewusst, dass es beim Versand von Token an deine Bitpanda Wallet zu erheblichen Verzögerungen kommen kann, da die meisten Token "kalt" gespeichert sind, also offline.

Entsprechend kann eine zusätzliche manuelle Bearbeitung notwendig sein, dies kann zu Durchführungsverzögerungen führen.

#### **4. BITPANDA KUNDENKONTO**

- 4.1 Bitpanda Systeme erlauben nur ein Konto pro Bitpanda Kunde ("Bitpanda Kundenkonto"). Doppelkonten sind strengstens verboten. Sollte neben deinem ersten Konto (dem "Original-Account") ein anderes Konto (der "Double-Account") angelegt werden, gilt Folgendes: Bitpanda hat das Recht den Double-Account zu blockieren und gesperrt zu halten. Die Token auf dem Double-Account werden von Bitpanda an den Original-Account des Bitpanda Kunden übertragen, sofern der Bitpanda Kunde nachweisen kann (z.B. über den von Bitpanda genutzten Identifizierungsdienst), dass er bei beiden Accounts die gleiche berechnigte Person ist. In einem solchen Fall ist Bitpanda berechnigt, eine Verwaltungsgebühr in Höhe von EUR 5,00 zu erheben und gegebenenfalls die Gebühr von den übertragenen Token abzuziehen.
- 4.2 Bitpanda ist berechnigt, ein Bitpanda Kundenkonto sofort und ohne weitere Benachrichtigung an den Bitpanda Kunden zu blockieren und/oder sperren und/oder zu schließen (einschließlich der Blockierung einer Transaktion, Rückabwicklung einer Transaktion, Aussetzung einer Transaktion, Rücktritt, Gutscheilverlust), wenn
  - 4.2.1 ein solcher Bitpanda Kunde eines nachfolgenden Tatbestands beschuldigt wurde (einschließlich aller angemessen dokumentierten Medienberichte oder Marktgerüchte): Betrug, Terrorismusfinanzierung, Geldwäsche, Steuerbetrug oder jede andere Verletzung von einschlägigen Straf-, Verwaltungs- oder Steuergesetzen eines Landes, irgendeiner Art der Beteiligung an einem Ponzi-System jeglicher Art, Verwendung von Matrix-Programmen/Pyramidenprogrammen/Multi-Level-Marketing oder anderen risikoreichen Geschäften jeglicher Art, die für Kunden schädlich sind (insbesondere bei Teilnahme an einem Programm wie in Punkt 13.5); ungesetzliche Tätigkeit in irgendeinem Land; verbotenes Glücksspiel; Verletzung von geistigem Eigentum oder Vermögensrechten, gefälschte oder nicht autorisierte Waren; Verwendung/Verteilung von Drogen und Drogenzubehör oder Substanzen zur Nachahmung illegaler Drogen; Produktion/Verbreitung von Inhalten und Dienstleistungen für Erwachsene; Verwendung unlauterer, räuberischer oder täuschender Praktiken via Kunden oder Personen; etc.
  - 4.2.2 Bitpanda über offizielle Ermittlungen (von irgendeiner zuständigen Behörde, insbesondere Strafverfolgungsbehörden auf dem Gebiet des Strafrechts oder Steuerrechts) gegen einen Bitpanda Kunden in Bezug auf Betrug, Terrorismusfinanzierung, Geldwäsche, Steuerbetrug oder einer anderen Verletzung von einschlägigen Straf-, Verwaltungs- oder Steuergesetzen in irgendeinem Land informiert wurde.
  - 4.2.3 ein Bitpanda Kunde seine Verpflichtungen gemäß AGB (z.B. Zahlungsverzug) verletzt hat, ohne diese Verletzung innerhalb von 10 "**Werktagen**" zu beheben.
  - 4.2.4 ein Bitpanda Kunde gegen Regeln oder Vorschriften eines Zahlungsdienstleisters verstoßen hat.
  - 4.2.5 ein Bitpanda Kunde gegen Regeln oder Vorschriften der Bitpanda Metals GmbH verstoßen hat.
  - 4.2.6 ein Bitpanda Kunde mehr als ein Kundenkonto bei Bitpanda eröffnet hat.
  - 4.2.7 ein Bitpanda Kunde gegen die Regel der Alleinbenutzung eines Zahlungsdienstleistungskontos (Punkt 9.11) verstoßen und zusammen mit einem anderen Bitpanda Kunden das gleiche Konto eines Zahlungsdienstleisters (z.B. Bankkonto, Neteller-Konto) oder ein Bankkonto, Kreditkarte, usw. eines Dritten verwendet hat.
  - 4.2.8 ein Bitpanda Kunde ein Konto ohne Rechtsanspruch zur Nutzung dieses Kontos verwendet hat.
  - 4.2.9 ein Bitpanda Kunde seine wahre Identität, indem er z.B. falsche Daten über sein Bitpanda Kundenkonto oder sein Konto bei einem Zahlungsdienstleister angibt, verborgen hat.
  - 4.2.10 ein Bitpanda Kunde wesentlich gegen die Zahlungsregeln gemäß AGB, insbesondere, aber nicht beschränkt auf Punkt 9.12, verstoßen und dadurch erhebliche Anstrengungen verursacht hat, ohne die Probleme innerhalb von 10 Werktagen zu beheben.
  - 4.2.11 ein Bitpanda Kunde wesentlich gegen die Regeln des Tell-a-friend-Programms (siehe Punkt 15.5) verstoßen hat und diese Verletzung nicht innerhalb einer angemessenen Nachfrist geheilt hat (abhängig von der Verletzung zwischen 24 Stunden bis 5 Werktagen).
  - 4.2.12 ein Bitpanda Kunde ein Bitpanda System oder Services der Bitpanda Gruppe manipuliert hat. Eine solche Manipulation ist insbesondere jede Verwendung eines automatisierten Systems (z.B. Bot) oder jede andere Verwendung, die dem normalen und typischen Handelsverhalten von Menschen widerspricht und daher die Beteiligung einer bestimmten Technologie, Software

- und/oder irgendeines Systems impliziert, das einen solchen Handel automatisiert, außer eine solche Verwendung wurde zuvor mit Bitpanda vereinbart. Die Verwendung eines automatisierten Systems (z.B. Bot) ist nur zulässig, wenn du (i) die Bitpanda Exchange verwendest und (ii) die offiziellen APIs, welche auf der Bitpanda Exchange bereitgestellt werden, in ihrem ursprünglichen und unveränderten Zustand verwendest.
- 4.2.13 ein Bitpanda Kunde seine Geschäfte dergestalt führt oder Bitpanda Systeme in einer Weise nutzt, die zu Rücklastschriften, Kreditkartenrückbuchungen oder Verletzung von Vorschriften involvierter Banken oder Kreditkartenunternehmen führen.
- 4.2.14 ein Bitpanda Kunde seine Geschäfte dergestalt führt oder Bitpanda Systeme in einer Weise nutzt, die zu Schäden, Nachteilen oder Verlusten für Bitpanda führen und/oder Beeinträchtigungen der Bitpanda Services verursachen.
- 4.3 Wird Bitpanda von dir zur Behebung eines erklärten und/oder behaupteten Mangels herangezogen und ist nachweislich kein Mangel vorhanden oder liegt der Mangel in deiner Sphäre, ist Bitpanda berechtigt, eine Entschädigung für den daraus entstandenen Aufwand zu verlangen.
- 4.4 Zusätzlich zu etwaigen Schadenersatzansprüchen kann Bitpanda für seine zusätzlichen Aufwendungen iZm Punkt 4.2 und 4.3 eine Bearbeitungsgebühr von bis zu EUR 50,00 oder E-Token mit einem Wert von bis zu EUR 50,00 verrechnen.
- 4.5 Bitpanda Systeme verwenden ein eigenes Token-System (F-Token, E-Token und M-Token), die in den jeweiligen hinterlegten Unterkonten (jeweils "**Wallet**") des jeweiligen Bitpanda Kundenkontos verbucht sind. Nur F-Token, E-Token und M-Token, die in den entsprechenden Wallets auf dem Bitpanda Kundenkonto gebucht wurden, können für die Erstellung eines Bitpanda Kundenangebots in Bezug auf das Anbieten von Token verwendet werden. Das Wallet für F-Token heißt "**Fiat Wallet**".
- 4.6 F-Token, die ausschließlich von Bitpanda angeboten werden, haben folgende Eigenschaften:
- 4.6.1 zu Support- und Handelserleichterungsgründen als zusätzlicher Service gegenüber Bitpanda Kunden, insbesondere, um dem Bitpanda Kunden schneller Handlungsmöglichkeiten iZm Bitpanda Kundenangeboten zu geben.
- 4.6.2 für die ausschließliche Verwendung eines solchen F-Token innerhalb eines Bitpanda Systems zum Tausch gegen E-Token. Ein Austausch von F-Token außerhalb eines Bitpanda Systems ist nicht möglich. Ein Austausch von F-Token mit einem anderen Bitpanda Kunden ist nicht möglich.
- 4.7 F-Token sollen schnelle Möglichkeiten bieten und als "Support-Tools" für die Bitpanda Kunden agieren und dürfen keinesfalls als Einlage verstanden werden. Wenn ein Bitpanda Kunde innerhalb eines Zeitraums von 12 Monaten nach der Buchung eines solchen F-Token auf der Wallet des Bitpanda Kunden ("**Referenzzeitraum**") kein F-Token für den Tausch in andere Token verwendet, zieht Bitpanda F-Token mit einem Geldwert von EUR 5,00 (basierend auf den von Bitpanda im Bitpanda System verwendeten Zahlen) vom Bitpanda Kundenkonto pro Kalendermonat ab, solange der Bitpanda Kunde den F-Token nicht entsprechend nutzt. Jedes Mal, wenn der Bitpanda Kunde den F-Token verwendet, startet der Referenzzeitraum von Beginn.
- 4.8 Du kannst deine M-Token an andere Bitpanda Kunden versenden, allerdings ist der Handel mit M-Token zwischen Bitpanda Kunden nicht erlaubt und Bitpanda Systeme lassen dies nicht zu.
- 4.9 Airdrops
- 4.9.1 Für jeden Airdrop von Bitpanda selbst ("**Bitpanda Airdrop**") bucht Bitpanda automatisch den entsprechenden Token oder jede andere digitale Informationseinheit, die in diesem Bitpanda Airdrop verteilt wird, auf das entsprechende Bitpanda Kundenkonto.
- 4.9.2 Bei Airdrops Dritter erfolgt keine automatische Zuschreibung von Token oder einer anderen digitalen Informationseinheit auf Bitpanda Kundenkonten. Du musst solche Airdrops selbst beobachten und überwachen. Wenn du an einem solchen externen Airdrop teilnehmen möchtest, musst du den entsprechenden Token aus dem Bitpanda System entnehmen und in das entsprechende System buchen, das du für geeignet hältst, um an einem solchen Airdrop teilzunehmen. Bitpanda erteilt keine Beratungen bei solchen Airdrops oder für sonstige

Möglichkeiten, an solchen Airdrops teilzunehmen, und du transferierst den Token auf eigenes Risiko aus einem Bitpanda System. Bitpanda informiert dich nicht über Airdrops von Dritten, sondern ausschließlich über Bitpanda Airdrops.

## **5. BITPANDA FORK RICHTLINIE**

- 5.1 Bitpanda wendet die in Anhang III angefügte Fork Richtlinie an ("**Bitpanda Fork Policy**") und du akzeptierst hiermit diese Bitpanda Fork Policy als Teil der AGB.

## **6. KOOPERATIONSPARTNERGUTSCHEINE**

- 6.1 Auf den Bitpanda Systemen können Gutscheine von Kooperationspartnern als Auszahlungsoption angeboten werden, wenn du Token gegen einen Gutschein eines solchen Kooperationspartners verkaufen möchtest ("**Kooperationsgutschein**"). Derzeit bietet das Bitpanda System Kooperationsgutscheine von Amazon EUR S.A.R.L. an, welche ausschließlich über [www.amazon.de](http://www.amazon.de) genutzt werden können. Änderungen und Ergänzungen des angebotenen Kooperationsgutscheins liegen im alleinigen Ermessen von Bitpanda und können jederzeit erfolgen.
- 6.2 Wenn du die Auszahlungsoption via Kooperationsgutschein (siehe Punkt 3.2) auswählst, wird der gewählte Kooperationsgutschein in Höhe des Wertes des verkauften Token vom Kooperationspartner gekauft. Anschließend übermittelt das Bitpanda System den Code des Kooperationsgutscheins an das jeweilige Bitpanda Kundenkonto und sendet den Code an die zuletzt bekannt gegebene E-Mail-Adresse des Bitpanda Kunden. Nach dem Anzeigen und Versenden des Kooperationsgutschein-Codes an dich und die zuletzt bekanntgegebene E-Mail-Adresse geht die Risikoübernahme, insbesondere das Risiko der Nutzung durch Dritte und Verlust, auf dich über.
- 6.3 Es ist nicht möglich, einen Kooperationsgutschein an Bitpanda oder Bitpanda Metals GmbH zurückzugeben.

## **7. BITPANDA TO GO**

- 7.1 Bitpanda Systeme bieten Gutscheine an, die von dir für den Tausch gegen Token innerhalb von Bitpanda Systemen genutzt werden können ("**Bitpanda To Go**" oder "**Token-Voucher**").
- 7.2 "Bitpanda To Go" wird über Partnerfirmen vertrieben und kann ausschließlich innerhalb der Bitpanda Systeme genutzt werden, nachdem der Käufer des Token-Voucher ein Bitpanda Kunde geworden ist.
- 7.3 Jeder Token Voucher muss in einer einzigen Transaktion verwendet werden. Das bedeutet, dass der Token Voucher nicht auf verschiedene Transaktionen aufgeteilt werden kann, sondern nur für ein Bitpanda Kundenangebot verwendet werden kann. Es gelten die Umrechnungskurse zum Zeitpunkt der Token Voucher-Einlösung via Bitpanda (und nicht zum Zeitpunkt des Token Voucher-Kaufs) (siehe Punkt 9.1 f).
- 7.4 Jeder Token Voucher ist für einen Zeitraum von 3 Jahren ab Kaufdatum gültig.
- 7.5 Jeder Token Voucher ist individualisiert und es gibt keine Möglichkeit, einen beschädigten oder verlorenen Token Voucher wiederherzustellen. Ein Käufer von Token Voucher haftet ausschließlich dafür, dass der Token Voucher in einem solchen Zustand bleibt, dass er weiter im Bitpanda System verwendet werden kann. Bitpanda übernimmt keine Haftung für Schäden oder Verlust (einschließlich Diebstahl) eines Token Voucher durch den Käufer und für Umstände, die im Käuferbereich liegen und dazu führen, dass der Token Voucher nicht mehr in einem Bitpanda System eingelöst werden kann.

## **8. BITPANDA INDEX**

- 8.1 Bitpanda Systeme bieten via "**Bitpanda Index**" die Möglichkeit, mehrere E-Token in einem Vorgang zu kaufen, zu verkaufen oder zu tauschen. Für Exchange (Tausch) und Kauf/Verkauf via Bitpanda Index, kommen die jeweiligen Bestimmungen in Punkt 3 (insbesondere 3.2.1, 3.2.2 und 3.2.3) dieser AGB gleichermaßen zur Anwendung.

- 8.2 Durch Verwendung von Bitpanda Index kannst du mit einem 'Klick' eine Mehrzahl von Bitpanda Kundenangeboten erstellen und E-Token gemäß einem vorab definierten Aufteilungsschlüssel kaufen, verkaufen oder tauschen. Demnach erstellt der Bitpanda Kunde kombinierte Bitpanda Kundenangebote in Bezug auf E-Token gemäß dem von ihm ausgewählten Aufteilungsschlüssel.
- 8.3 Bitpanda Systeme bieten unterschiedliche Aufteilungsschlüssel, aus denen der Bitpanda Kunde frei und selbstständig wählen kann. Die Gewichtung der Aufteilungsschlüssel sowie die jeweilige (Neu-)Berechnung der Gewichtung wird von externen und von Bitpanda unabhängigen Partnern vorgenommen ("**Index Provider**") und Bitpanda hat hierauf keinen Einfluss. Du bestätigst und akzeptierst, dass die Aufteilungsschlüssel nicht durch Bitpanda selbst erstellt werden und die jederzeitige und unbeschränkte Verfügbarkeit der Aufteilungsschlüssel in Bitpanda Systemen nicht garantiert werden kann. Insbesondere behält sich Bitpanda das Recht vor, angebotene Aufteilungsschlüssel, nach eigenem Ermessen, jederzeit zu ändern, abzuändern oder zu beenden und einzelne Token vom Aufteilungsschlüssel auszuschließen oder zu entfernen oder einzelne Token nicht in den Aufteilungsschlüssel aufzunehmen, sofern hierfür wichtige Gründe (z.B. regulatorische Vorgaben) bestehen. Bitpanda stellt sicher, dass weder Finanzinstrumente noch andersartige regulierte Finanzprodukte in einem Aufteilungsschlüssel enthalten sind.
- 8.4 Der aktuelle Bestand, der via Bitpanda Index gehaltenen E-Token, wird in einer eigenen Wallet des jeweiligen Bitpanda Kundenkontos verbucht und dargestellt ("**Index Wallet**"). Du, als Bitpanda Kunde, erwirbst kein Gesamtprodukt oder einen Index-repräsentierenden Token, sondern einzelne E-Token gemäß dem von dir ausgewählten Aufteilungsschlüssel (z.B. BCI 5).
- 8.5 Die in Bitpanda Systemen zur Verfügung gestellten Aufteilungsschlüssel werden gemäß einer vorab definierten Periode (z.B. am Monatsletzten) an die im jeweiligen Aufteilungsschlüssel vorgesehenen Parameter (z.B. Marktkapitalisierung) angepasst ("**Rebalancing**"). Durch das Rebalancing werden entsprechende Bitpanda Kundenangebote zum Tausch, Kauf oder Verkauf von, in der Index Wallet verbuchten und dargestellten, E-Token erstellt. Du bestätigst und erteilst hiermit Bitpanda das Recht, die entsprechenden und periodischen Tausch-, Kauf- und/oder Verkaufsaufträge von E-Token gemäß dem von dir ausgewählten Aufteilungsschlüssel vorzunehmen. Darüber hinaus akzeptierst du und erklärst dich damit einverstanden, alle anfallenden Gebühren im Zusammenhang mit den beim Rebalancing vorgenommenen Tausch-, Kauf und/oder Verkaufsaufträgen zu zahlen. Das Rebalancing erfolgt grundsätzlich spätestens vier Werktage nach Beendigung einer Periode. Bitpanda behält sich aber das Recht vor, die Tausch-, Kauf- oder Verkaufsaufträge im Rahmen des Rebalancings nach eigenem Ermessen erst ab bestimmten Mindestgrößen pro Auftrag vorzunehmen. Du bist dir bewusst und bestätigst hiermit, dass das Rebalancing steuerliche Auswirkungen für dich als Bitpanda Kunde haben kann (siehe Punkt 13.1 ix).
- 8.6 Mitunter kann es vorkommen, dass gewisse, im Aufteilungsschlüssel enthaltene E-Token in Bitpanda Systemen nicht angeboten werden. In solchen Fällen wird Bitpanda entsprechende Anstrengungen unternehmen, um innerhalb einer angemessenen Frist, diese E-Token in die Bitpanda Systeme zu integrieren. Hat Bitpanda die Integration des jeweiligen E-Token erfolgreich abgeschlossen, wird dieser E-Token zum nächstfolgenden Rebalancing und zum gemäß dem am Tag des nächstfolgenden Rebalancings in Bitpanda Systemen dargestellten Preis, der Index Wallet hinzugefügt. Das tatsächliche Ausmaß der Integration von E-Token in Bitpanda Systeme (z.B. Handelloptionen, Wallet Services) obliegt dem freien Ermessen von Bitpanda. Insbesondere behält sich Bitpanda das Recht vor, für gewisse E-Token eines Aufteilungsschlüssels keine eigenständige Wallet in Bitpanda Systemen zur Verfügung zu stellen; in solchen Fällen kannst du den jeweiligen E-Token lediglich in andere, in Bitpanda Systemen verfügbaren, Token tauschen (Index-Only-Coins).
- 8.7 Du kannst die in der Index Wallet gebuchten und dargestellten E-Token jederzeit durch Erstellung eines entsprechenden Bitpanda Kundenangebots, in andere Token tauschen. Ein solches Bitpanda Kundenangebot muss sich entweder auf (i) die gesamten in der Index Wallet dargestellten und verbuchten E-Token oder (ii) anteilige und gemäß dem Verhältnis des gewählten Aufteilungsschlüssels der in der Index Wallet dargestellten und verbuchten E-Token beziehen. Du bestätigst und akzeptierst, dass solche Kundenangebote – anteilig wie gesamt – erst ab einem gewissen Mindestbetrag möglich sein können. Ein Tausch von einzelnen in der



Index Wallet dargestellten und verbuchten E-Token ist nicht möglich. Wahlweise kannst du die in der Index Wallet verbuchten und dargestellten E-Token auch direkt an die entsprechende Wallet in deinem Bitpanda Kundenkonto transferieren.

- 8.8 Du bestätigst und akzeptierst, dass Bitpanda Index jederzeit beendet oder eingestellt werden kann. Wird Bitpanda Index beendet, so wird dich Bitpanda unter Beachtung einer angemessenen Vorlaufsfrist von der Beendigung informieren. Du kannst sodann deine in der Index Wallet dargestellten und verbuchten Token wahlweise veräußern oder tauschen (Swap) oder an deine entsprechende Wallet in deinem Kundenkonto transferieren. Wirst du nicht tätig, so wird Bitpanda den Gegenwert (gemäß der innerhalb der Bitpanda Systeme dargestellten und angebotenen Preise) deiner in der Index Wallet dargestellten und gehaltenen Token innerhalb einer angemessenen Frist (und unter Abzug der jeweils hierfür anfallenden Gebühren) deinen Wallets bzw. deiner Fiat Wallet gutbuchen. Dies erfolgt im freien Ermessen von Bitpanda. Diese Vorlaufszeit kann bei wichtigen Gründen auch entfallen.
- 8.9 Die in der Index Wallet verbuchten und dargestellten E-Token können weder an andere Bitpanda Kunden noch an Wallet-Adressen außerhalb des Bitpanda Systems gesendet werden. Auch eine teilweise Entnahme einzelner E-Token ist ausgeschlossen.

## **9. PREISE, ZAHLUNGS-, TAUSCH- UND TRANSFERKONDITIONEN**

- 9.1 Preise und/oder Wechselkurse, die in Verbindung mit dem Verbindlicher Angebot Klick angezeigt werden, sind für das Bitpanda Kundenangebot endgültig und bindend (jeweils ein **"Endgültiger Preis"**).
- 9.2 Ein Endgültiger Preis setzt sich aus folgenden Bestandteilen zusammen, welche auf der Website des Verbindlicher Angebot Klick angezeigt werden:
- 9.2.1 wenn du F-Token kaufen möchtest:
- i. angebotener Betrag in einem gesetzlichen Zahlungsmittel
  - ii. Anzahl der F-Token, wenn das Angebot von Bitpanda akzeptiert wird
  - iii. Bonus in F-Token (Höhe des Bonus abhängig davon, welche Zahlungsmethode du gewählt hast), der direkt auf die Wallet gebucht wird, wenn das Angebot akzeptiert wird
  - iv. Endgültiger Preis (= Summe i-iii).
- 9.2.2 wenn du E-Token kaufen möchtest:
- i. angebotener Betrag in einem gesetzlichen Zahlungsmittel
  - ii. Anzahl der E-Token, wenn das Angebot von Bitpanda akzeptiert wird
  - iii. Bonus im jeweiligen E-Token (Höhe des Bonus abhängig davon, welche Zahlungsmethode du gewählt hast), der direkt auf die Wallet gebucht wird, wenn das Angebot akzeptiert wird
  - iv. Endgültiger Preis (= Summe i-iii).
- 9.2.3 wenn du F-Token in E-Token tauschen möchtest:
- i. angebotene F-Token
  - ii. Anzahl der E-Token, wenn das Angebot von Bitpanda akzeptiert wird
  - iii. Endgültiger Preis (= Summe i-ii).
- 9.2.4 wenn du E-Token in F-Token tauschen möchtest:
- i. angebotene E-Token
  - ii. Anzahl der F-Token, wenn das Angebot von Bitpanda akzeptiert wird
  - iii. Endgültiger Preis (= Summe i-ii).
- 9.2.5 wenn du E-Token in andere E-Token tauschen möchtest:
- i. angebotene E-Token
  - ii. Anzahl der gewünschten anderen E-Token, wenn das Angebot von Bitpanda akzeptiert wird
  - iii. Endgültiger Preis (= Summe i-ii).
- 9.2.6 wenn du F-Token in andere F-Token tauschen möchtest:
- i. angebotene F-Token
  - ii. Anzahl der gewünschten anderen F-Token, wenn das Angebot von Bitpanda akzeptiert wird
  - iii. Endgültiger Preis (= Summe i-ii)
- 9.2.7 wenn du Bitpanda Savings verwenden möchtest:
- i. angebotener Betrag in einem gesetzlichen Zahlungsmittel

- ii. Anzahl der E-Token, wenn das Angebot von Bitpanda akzeptiert wird und zu den jeweiligen im Bitpanda System zum Zeitpunkt der CCOFA, welcher spätestens innerhalb von 72 Stunden nach dem von dir im Voraus festgelegten Zeitpunkt eintritt, angeführten Wechselkursen
  - iii. Endgültiger Preis (= Summe i-ii).
- 9.3 Jedes Bitpanda Kundenangebot muss als Endgültiger Preis mindestens einen Geldwert (basierend auf den vom Bitpanda System verwendeten Zahlen) iHv EUR 1,00 haben.
- 9.4 Zahlungen mit gesetzlichen Zahlungsmitteln an und von Bitpanda von dir und an dich werden vom jeweiligen Zahlungsdienstleister übermittelt und nicht von Bitpanda selber.
- 9.5 Die Übertragung von Token wird von Bitpanda innerhalb der Bitpanda Systeme durchgeführt.
- 9.6 Endgültige Preise und/oder andere Zahlungen oder Services müssen von dir unmittelbar nach dem Verbindlicher Angebot Klick bezahlt und/oder übertragen werden.
- 9.7 Bei der Nutzung von Bitpanda Savings kannst du zwischen SEPA-Lastschriftmandat oder wiederkehrender Kreditkartenabbuchung als Zahlungsmethode wählen:
- 9.7.1 SEPA-Lastschriftmandat: Der jeweilige Zahlungsbetrag ist sofort zur Zahlung fällig und zum jeweiligen, von dir im Voraus festgelegten, wiederkehrenden Kaufzeitpunkt zur Einziehung fällig. Durch Verwendung eines SEPA-Lastschriftmandats erteilst du Bitpanda bzw. einem mit Bitpanda verbundenen Unternehmen hiermit widerruflich ein SEPA-Lastschriftmandat, um die von dir zu entrichtenden Zahlungen bei Fälligkeit zu Lasten deines angegebenen Kontos mittels wiederkehrender und regelmäßiger SEPA-Lastschrift einzuziehen. Du bestätigst und akzeptierst, dass der Abbuchungszeitpunkt zu Lasten deines angegebenen Kontos bis zu zehn Tage vor dem von dir festgelegten und wiederkehrenden Kaufzeitpunkt liegen kann. Du ermächtigst hiermit auch dein Bankinstitut, die Lastschriften einzulösen. Dein Bankinstitut ist auch berechtigt, Lastschriften abzuweisen, insbesondere dann, wenn dein Konto nicht die erforderliche Deckung aufweist. Du hast das Recht, innerhalb von 56 Kalendertagen (8 Wochen) ab Abbuchungsdatum ohne Angabe von Gründen eine Rückbuchung auf dein Konto zu veranlassen („**Rücklastschrift**“). Es gelten dabei die mit deinem Bankinstitut vereinbarten Bedingungen. Hinweis: Die fällige Forderung gemäß deinem im Rahmen des Multiple Debit Auftrags akzeptierten und bestätigten Endgültigen Preis (wie in Punkt 9.2.7 definiert) bleibt auch bei einer Rücklastschrift bestehen. Da du über die Betragshöhe und Abbuchungstermine entsprechend informiert bist, verzichtest du widerruflich auf eine entsprechende Pre-Notification vor Durchführung der Lastschriften. Du bist verpflichtet, für die ausreichende Deckung deines Kontos zum Fälligkeitsdatum zu sorgen. Ist ein Einzug per SEPA-Lastschriftmandat nicht möglich (z.B. weil dein Bankinstitut die Lastschrift ablehnt oder zurückweist), trägst du alle daraus entstehenden Kosten (z.B. Bankgebühren) und du ermächtigst Bitpanda, zu einem späteren Zeitpunkt erneut eine Lastschrift durchzuführen. Dies gilt auch für sämtliche Kosten, welche im Zusammenhang mit einer Rücklastschrift und/oder einem von dir erteilten Widerruf des SEPA-Lastschriftmandats für Bitpanda entstehen. Du ermächtigst und erteilst Bitpanda das Recht, solche Kosten direkt von deinen Token abzuziehen. Die Bestimmungen in Punkt 9.9 und 9.10 kommen in diesen Fällen gleichermaßen zur Anwendung. Du bist dir bewusst und akzeptierst, dass die erste Einrichtung eines SEPA-Lastschriftmandats bis zu zehn Kalendertage ab deiner Übermittlung der hierfür notwendigen Daten an Bitpanda dauern kann, bis es vollständig implementiert ist und somit Lastschriften durchgeführt werden können (dies gilt auch für den Fall, dass du den Betrag deines Multiple Debit Auftrags änderst).
- 9.7.2 Wiederkehrende Kreditkartenabbuchung: Der jeweilige Zahlungsbetrag ist sofort zur Zahlung fällig und zum jeweiligen, von dir im Voraus festgelegten, wiederkehrenden Kaufzeitpunkt zur Einziehung fällig. Daher ermächtigst du Bitpanda, deine Kreditkarte entsprechend und in Übereinstimmung mit den für deine Kreditkarte geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu belasten. Du bist verpflichtet, für die ausreichende Deckung deiner Kreditkarte zum Fälligkeitsdatum zu sorgen. Ist eine Abbuchung der Kreditkarte nicht möglich (z.B. wegen unzureichender Deckung), trägst du alle daraus entstehenden Kosten (z.B. Kreditkartengebühren). In einem solchen Fall kommen die Bestimmungen in Punkt 9.9 und 9.10 gleichermaßen zur Anwendung.

- 9.7.3 Scheitert eine Ausführung eines von dir erteilten Multiple Debit Auftrags, aus welchem Grund auch immer, werden deinem Bitpanda Kundenkonto keine E-Token gutgeschrieben. In einem solchen Fall wirst du von Bitpanda über das Scheitern des Auftrags per E-Mail in Kenntnis gesetzt.
- 9.7.4 Einen mittels SEPA-Lastschriftmandat oder Kreditkarte erteilten Multiple Debit Auftrag, kannst du jederzeit widerrufen. Ein Widerruf des SEPA-Lastschriftmandats wird spätestens zwei Werktagen nach deinem an uns kommunizierten Widerruf wirksam. Bitte beachte, dass dein mittels SEPA-Lastschriftmandat erteilter Multiple Debit Auftrag nach Widerruf oder Pausierung noch ausgeführt wird, sofern dein Widerruf oder deine Pausierung zwischen Abbuchungszeitpunkt und Kaufzeitpunkt der Token liegt.
- 9.7.5 Bitpanda ist berechtigt, den Service Bitpanda Savings (siehe Punkt 3.2.1) einzelnen Bitpanda Kunden aus sachlichen Gründen zu verweigern.
- 9.8 Bis der Kaufpreis (einschließlich aller Gebühren und Auslagen), und/oder andere ausstehende Beträge und/oder Forderungen vollständig bezahlt wurden oder alle Token im Austausch vollständig an Bitpanda übertragen wurden, bleiben alle Token oder deren Erlöse Eigentum von Bitpanda (Eigentumsvorbehalt) und Bitpanda hat ein entsprechendes Zurückbehaltungsrecht an den Token des jeweiligen Bitpanda Kunden. Dieser Vorbehalt bleibt unabhängig von jeglicher Form der Verarbeitung oder Vermischung von Waren, die weltweit an jedem Ort stattfinden kann, gültig.
- 9.9 Du bist mit deiner Zahlung bzw. deinem Tausch in Verzug, wenn die entsprechenden Zahlungen und/oder Transfers nicht auf den Konten von Bitpanda (inklusive Wallets und Datenspeicherplätze von Bitpanda) zum Zeitpunkt des jeweils erfüllten CCOFA (siehe Punkt 3.2.4) gebucht wurden oder ein Einzug via SEPA-Lastschriftmandat nicht durchgeführt werden kann (siehe Punkt 9.7). Bitpanda kann nicht in Verzug sein, da Bitpanda entweder ein Angebot durch Erfüllung annimmt oder ein Angebot in allen anderen Fällen durch Nichterfüllung verweigert.
- 9.10 Falls du in Verzug bist, hat Bitpanda das Recht, angemessene Mahngebühren im Verhältnis zum Verzugsbetrag/-wert der übertragenen Token, welche in Verzug sind, und zusätzliche Aufwendungen von Bitpanda, soweit diese zur Deckung des Bearbeitungs- und Verwaltungsaufwands iZm dem Verzug und der Rechtsdurchsetzung erforderlich sind, zu erheben (ein Gesamtbetrag von mindestens EUR 5,00 bis maximal EUR 15,00). Falls der jeweilige Bitpanda Kunde seine Schulden nicht innerhalb einer angemessenen Frist begleicht, hat Bitpanda das Recht, ein Inkassobüro mit der Eintreibung der Forderung zu beauftragen. In diesem Fall berechnet Bitpanda zusätzlich eine Bearbeitungsgebühr von EUR 5,00 für Forderungen zwischen EUR 0 und EUR 500,00 und eine Bearbeitungsgebühr von EUR 10,00 für Forderungen von mehr als EUR 500,00. Darüber hinaus werden dem Bitpanda Kunden alle zusätzlichen Kosten in Rechnung gestellt, die das Inkassobüro an Bitpanda gemäß der "Verordnung des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten über die Höchstsätze der Inkassoinstitute gebührenden Vergütungen" (BGBl Nr. 141/1996 idgF) erhebt, sofern diese zur Begleichung der Betreuungskosten angemessen und notwendig sind.
- 9.11 Bitpanda erlaubt gemäß der Ein-Kontoregel (Punkt 4.1) auch nur eine einzige Übereinstimmung zwischen einem Bitpanda Kundenkonto und einem Zahlungsdienstleisterkonto (z.B. Bankkonto, Neteller-Konto). Jedes Konto eines Zahlungsdienstleisters darf nur von einem einzigen Bitpanda Kunden verwendet werden. Der Name des Zahlungsdienstbenutzers muss mit dem Namen des Bitpanda Kunden übereinstimmen, der dem jeweiligen Bitpanda Kundenkonto zugeordnet ist.
- 9.12 Du musst im Rahmen der Zahlungsprozesse die Anforderungen an die Datenoffenlegung vollständig erfüllen, insbesondere bei Zahlung per SEPA. Wenn du diesen Offenlegungspflichten nicht nachkommst, kann Bitpanda die Zahlung nicht mit deinem entsprechenden Bitpanda Kundenkonto abgleichen. Dies hat zur Folge, dass Bitpanda einen manuellen Trackingprozess starten muss, für den dir Bitpanda eine Bearbeitungsgebühr und zusätzlich mögliche Schadenersatzansprüche gemäß Punkt 4.3 berechnet.
- 9.13 Wenn Fehler bei Zahlungen von Bitpanda an dich auftreten, die deiner Sphäre entspringen (z.B. du stellst eine falsche IBAN zur Verfügung oder technisches Versagen deines Zahlungsdienstleisters), ist Bitpanda berechtigt, dir statt der ursprünglichen (fehlerhaften

Zahlung) F-Token mit dem gleichen Wert gutzuschreiben. Die erhaltenen F-Token ersetzen die Zahlung ohne weitere Ansprüche.

- 9.14 Bitpanda hat das Recht, akzeptierte Zahlungsmethoden nach eigenem Ermessen zu ändern, zu ergänzen und/oder abzulehnen.
- 9.15 Im Falle der Übertragung von E-Token von einem Bitpanda System auf eine externe Blockchain bzw. von einer externen Blockchain in ein Bitpanda System, das heißt aus oder in ein Bitpanda System,
  - 9.15.1 können Transaktionsgebühren oder Miner-Gebühren anfallen, die direkt vom Bitpanda Kunden zu begleichen sind.
  - 9.15.2 dient die Transaktions-ID (wie sie vom Netzwerk generiert wird) als unwiderlegbarer Beweis für die abgeschlossene Übertragung von E-Token von Bitpanda an die vom Bitpanda Kunden zuletzt bekanntgegebene Wallet-Adresse. Diese Transaktions-ID wird auch an die zuletzt bekanntgegebene E-Mail-Adresse des Bitpanda Kunden als Teil einer Zustellbestätigungs-E-Mail mitgeteilt.
  - 9.15.3 kann eine abgeschlossene Transaktion nicht mehr rückgängig gemacht werden, sobald die Transaktion in einem externen Blockchain-Netzwerk aufscheint. Du bestätigst und akzeptierst, dass Bitpanda von diesem Zeitpunkt an keinen Einfluss (i) mehr auf die Transaktion selber hat und (ii) darauf hat, ob du Zugriff auf die übertragenen E-Token und die zuletzt bekanntgegebene Wallet-Adresse hast oder nicht. Du bist dir darüber bewusst und akzeptierst, dass die Übertragung nur durch eine Bestätigung in der Blockchain akzeptiert werden kann und dass Bitpanda keinerlei Haftung dafür übernimmt, dass eine solche Bestätigung erfolgt. Du übernimmst die volle Verantwortung für den Erhalt der entsprechenden Transaktionsbestätigung durch die externe Blockchain.
  - 9.15.4 geht mit der Übertragung des E-Token aus einem Bitpanda System die Gefahrtragung, insbesondere das Risiko des Verfalls und Verlusts, auf dich über.
- 9.16 Ausschließlich du bist für die Richtigkeit und Datenaktualität deiner Wallet-Adressen außerhalb eines Bitpanda Systems verantwortlich. Dies gilt insbesondere für die Übertragung von einem bestimmten E-Token zu einer Wallet-Adresse, die für einen anderen E-Token (z.B. Bitcoin zu Litecoin) bestimmt ist. Sobald der E-Token an die zuletzt von dir bekanntgegebene Wallet-Adresse übertragen wurde, kann der E-Token nicht mehr zurückübertragen oder an eine andere Wallet-Adresse gesendet werden. Bitpanda übernimmt keinerlei Haftung für Fehler in Bezug auf Wallet-Adressen außerhalb eines Bitpanda Systems.
- 9.17 Ausschließlich du bist für die Richtigkeit und Datenaktualität deiner eigenen Wallet-Adressen innerhalb eines Bitpanda Systems verantwortlich. Dies gilt insbesondere für die Übertragung von einem bestimmten E-Token zu einer Bitpanda Wallet-Adresse, die für einen anderen E-Token (z.B. Bitcoin zu Litecoin) bestimmt ist. Sobald der E-Token an deine falsche Bitpanda E-Token Wallet übertragen wurde, kann der E-Token nicht mehr zurückübertragen oder an eine andere Bitpanda E-Token Wallet gesendet werden. Bitpanda übernimmt keinerlei Haftung für Bitpanda Kunden Fehler in Bezug auf Wallet-Adressen innerhalb eines Bitpanda Systems.
- 9.18 Du bist verpflichtet, im Falle von E-Token Erstattungen, die von Dritten an die Hot-Wallet von Bitpanda getätigt werden, dafür zu sorgen, dass dir solche Transaktionen fehlerfrei zugeordnet werden können. Ein solcher Fall kann auftreten, wenn du E-Token von der Bitpanda Hot-Wallet an eine dritte Partei überträgst und der Empfänger die entsprechenden Rückerstattungen an die Bitpanda Hot-Wallet sendet.

## **10. WIDERRUFSRECHT**

- 10.1 Du musst gemäß § 18 Abs 1 Z 11 Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetz (FAGG) ausdrücklich zustimmen, dass du auf dein 14-tägiges Widerrufsrecht, von dem du als Konsument gemäß § 11 Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetz (FAGG) profitierst, verzichtest. Dies ermöglicht Bitpanda die Lieferung von E-Token oder anderen kryptographischen Blockchain-basierten digitalen Informationseinheiten (digitaler Inhalt, der nicht auf einem physischen Datenträger gespeichert ist) vor Ablauf des Widerrufsrechts. Das Bitpanda System übermittelt dem jeweiligen Bitpanda Kunden unmittelbar nach Vertragsabschluss (nach CCOFA) eine Bestätigung gemäß § 5 Abs 2 FAGG.

## **11. BITPANDA GLOBAL EXCHANGE**

- 11.1 Zusätzlich zu den in Punkt 3. genannten Leistungen betreibt Bitpanda eine Exchange, mit der du Preise für den Kauf und Verkauf von E-Token via Bitpanda Pro (<https://exchange.bitpanda.com> oder zugehörigen APIs) erhältst. Bitpanda Pro bietet eine Orderbuch-Exchange-Plattform für unterschiedliche E-Token- und F-Token Handelspaare und geeignete Bitpanda Kunden können diesen Service nutzen.
- 11.2 Personen, die an der Nutzung von Bitpanda Pro interessiert sind, müssen ein Bitpanda Kunde sein, um ein "**Bitpanda Pro Konto**" zu erstellen. Du zahlst auf dein Bitpanda Pro Konto ein, indem du (i) E-Token und/oder F-Token über dein Bitpanda Kundenkonto (siehe Punkt 4.), (ii) unterstützte Token aus einer externen Wallet oder (iii) direkt über verfügbare Zahlungsdienstleister gemäß Punkt 8. einzahlst. Du kannst das Guthaben in deinem Bitpanda Pro Konto ausschließlich für den Handel auf Bitpanda Pro verwenden. Um E-Token und/oder F-Token von deinem Bitpanda Pro Konto abzuheben, musst du diese Token auf dein Basis Bitpanda Kundenkonto übertragen oder F-Token via verfügbare Zahlungsdienstleister übertragen. Du bestätigst und akzeptierst, dass du keine Token abheben kannst, die in Offenen Orders gebunden sind.
- 11.3 Mit jedem Zugriff auf Bitpanda Pro (über <https://exchange.bitpanda.com> oder damit verbundene APIs) bestätigst und akzeptierst du diese AGB und die Trade Rules gemäß Anhang II ("**Trade Rules**"), die integraler Bestandteil dieser AGB sind. Darüber hinaus akzeptierst du und erklärst dich damit einverstanden, alle anfallenden Gebühren im Zusammenhang mit deinen auf Bitpanda Pro platzierten Order(s) zu zahlen. Insbesondere ermächtigst du Bitpanda, Gebühren automatisch von deinem Bitpanda Pro Konto oder Bitpanda Kundenkonto abzuziehen, falls dein Bitpanda Pro Konto nicht über ausreichende Mittel verfügt. Du ermächtigst und gewährst Bitpanda das Recht, diese Gebühren von deinen E-Token abzuziehen. Wenn keine E-Token verfügbar sind, wird der äquivalente Wert von Token abgezogen, welche auf deinen Bitpanda Konten verfügbar sind. Die aktuellen Tarife und Gebühren zum Handel auf Bitpanda Pro findest du auf der Website von Bitpanda (Link einfügen).

## **12. DATENSCHUTZ**

- 12.1 Bitpanda erfüllt im Rahmen der vereinbarten Servicebereitstellung die "**GENERAL DATA PROTECTION REGULATION**" (GDPR, Datenschutz-Grundverordnung) gemäß den Datenschutzbestimmungen.

## **13. RISIKEN**

- 13.1 Du, als Bitpanda Kunde, verstehst und akzeptierst die folgenden Risiken iZm der Nutzung von Bitpanda Systemen. Insbesondere verstehst du die inhärenten Risiken, die oben und im Folgenden dargelegt sind (beispielhaft, keine abschließende Aufzählung):
- i. Risiko von Softwareschwächen: Die zugrunde liegende Softwareanwendung und -plattform, die Bitpanda Systeme und Systemtechnologie, Smart Contracts und andere involvierte Softwares und Technologien, technische Konzepte und Theorien befinden sich noch in einem frühen Entwicklungsstadium und sind noch nicht bewiesen. Es gibt keine Garantie oder Gewährleistung dafür, dass der Prozess für den Empfang, die Nutzung und den Besitz kryptographischer Blockchain-basierter digitaler Informationseinheiten ununterbrochen oder fehlerfrei ist. Es besteht das inhärente Risiko, dass die Software, die zugehörigen Technologien und Theorien Schwachstellen oder auch Bugs enthalten, die unter anderem den vollständigen Verlust von kryptographischen Blockchain-basierten digitalen Informationseinheiten verursachen, insbesondere, aber nicht beschränkt auf Token, Euros oder irgendeinen Wert von kryptographischen Blockchain-basierten digitalen Informationseinheiten.
  - ii. Regulatorisches Risiko: Blockchain-Technologien ermöglichen neue Formen der Interaktion. Es ist möglich, dass bestimmte Rechtsordnungen bestehende Vorschriften anwenden oder neue Vorschriften für Anwendungen auf Basis von Blockchain-Technologie einführen, die sich negativ auf den derzeitigen Aufbau der Systeme auswirken und unter anderem zu erheblichen Änderungen der Systeme, kryptographischer Blockchain-basierter digitale Informationseinheiten und der Bitpanda Systemtechnologie, einschließlich ihrer Terminierung oder des Verlusts von kryptographischen Blockchain-basierten digitalen Informationseinheiten oder eines

beliebigen Wertes, den kryptographische Blockchain-basierte digitale Informationseinheit haben können, führen können. Die Bitpanda Systemtechnologie ist für einen unregulierten Markt vorgesehen. Es ist das Design und die beabsichtigte Struktur, nicht unter irgendwelche Finanzmarktregeln zu fallen, und Bitpanda und Bitpanda Metals GmbH beabsichtigen, die Bitpanda Systemtechnologie so zu entwerfen, zu modifizieren und/oder anzupassen, dass Finanzmarktregeln weder auf kryptographische Blockchain-basierte digitale Informationseinheiten noch die Bitpanda Systemtechnologie anwendbar sind. Innerhalb der regulatorischen Risikokategorie können auch Änderungen der Bitpanda Systemtechnologie aufgrund solcher erforderlichen Anpassungen, Änderungen und Neukonstruktionen zur Terminierung, zum Verlust oder zum kompletten Wertverfall von kryptographischen Blockchain-basierten digitalen Informationseinheiten führen.

- iii. Risiko der Aufgabe/Mangel an Erfolg: Die Zuteilung kryptographischer Blockchain-basierter digitaler Informationseinheiten und die Entwicklung von kryptographischen Blockchain-basierten digitalen Informationseinheitstechnologien kann aus vielen Gründen aufgegeben werden, einschließlich fehlendem Interesse von Industrie, Staaten und/oder der Öffentlichkeit, Mangel an Finanzierung, Mangel an kommerziellen Erfolg oder Perspektiven (z.B. aufgrund konkurrierender Projekte). Selbst wenn die Bitpanda Systemtechnologie teilweise oder vollständig entwickelt und gestartet wird, kann es passieren, dass kryptographische Blockchain-basierte digitale Informationseinheiten keine Funktionalität erhalten.
- iv. Risiko, Verlust und Internetgefahren: Die zugrunde liegende Softwareanwendung und -plattform, die Bitpanda Systemtechnologie, Smart Contract Systeme, andere involvierte Softwares, andere Technologiekomponenten und/oder Plattformen können elektronischen oder physikalischen Angriffen ausgesetzt sein. Dies könnte zum Diebstahl oder Verlust von kryptographischen Blockchain-basierten digitalen Informationseinheiten oder zum Diebstahl oder Verlust von privaten Daten führen, was die Fähigkeit zur Entwicklung, Einführung oder Nutzung der Bitpanda Systemtechnologie beeinträchtigen kann. Du solltest dir darüber im Klaren sein, dass SMS/Nachrichten und E-Mail-Dienste anfällig für Spoofing- und Phishing-Angriffe sind, und sorgfältig darauf achten, die Nachrichten zu überprüfen, die angeblich von Bitpanda oder der Bitpanda Metals GmbH stammen. Informiere dich immer über <https://www.bitpanda.com>, indem du dich beim Bitpanda Kundenkonto anmeldest, um Transaktionen oder erforderliche Maßnahmen zu überprüfen, wenn du Unklarheiten hinsichtlich der Authentizität einer Mitteilung hast. Beachte, dass Phishing-Angriffe oft trotz SMS oder E-Mail oder ähnlichen Diensten, über Suchmaschinen oder Anzeigen in Suchmaschinen oder anderen betrügerischen Links auftreten. Weder Bitpanda noch Bitpanda Metals GmbH übernehmen Verantwortung für verlorene Token oder andere Mittel aufgrund von Spoofing, Phishing oder ähnlichen Angriffen.
- v. Risiko von Blockchain-Mining-Angriffen: Wie bei anderen öffentlichen Blockchain-basierten Systemen kann die Bitpanda Systemtechnologie Angriffen ausgesetzt sein, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Double-Spending-Angriffe, Mehrheits-Mining-Power-Angriffe, "Self-Mining"-Angriffe und andere Mining- oder Nicht-Mining-bezogene Angriffe. Jeder erfolgreiche Angriff stellt ein Risiko für die Bitpanda Systemtechnologie, erwartete ordnungsgemäße Ausführung und Sequenzierung kryptographischer Blockchain-basierter digitaler Informationseinheitentransaktionen und erwartete ordnungsgemäße Ausführung und Sequenzierung von Softwareberechnungen dar.
- vi. Risiko der Wertminderung/extreme Volatilität: Da kryptographische Blockchain-basierte digitale Informationseinheiten nicht reguliert sind, ergibt sich der Wert solcher kryptographisch Blockchain-basierter digitaler Informationseinheiten unterschiedlich. Entsprechend kann der Wert von kryptographischen Blockchain-basierten digitalen Informationseinheiten (in welcher Form auch immer) extreme Volatilität erfahren und/oder der Wert von kryptographischen Blockchain-basierten digitalen Informationseinheiten auf Null sinken. Da zusätzliche Kosten in Bezug auf regulatorische oder andere Risiken ausgelöst werden können und wenn diese Kosten für den Zweck der Berechnung auf den Wert kryptographischer Blockchain-basierter digitaler Informationseinheiten addiert werden (welchen Wert auch immer du den

- kryptographischen Blockchain-basierten digitalen Informationseinheiten gibst), können die kryptographischen Blockchain-basierten digitalen Informationseinheiten ebenfalls in ihrem Wert auf Null sinken.
- vii. Allgemeines Risiko: Es besteht keine Gewährleistung/Garantie für kryptographische Blockchain-basierte digitale Informationseinheiten und/oder den Erfolg der Bitpanda Systemtechnologie, weder ausdrücklich noch stillschweigend, und soweit gesetzlich zulässig. Kryptographische Blockchain-basierte digitale Informationseinheiten werden auf die alleinige Gefahr des Bitpanda Kunden auf einer "Wie es ist"- und "In Entwicklung"-Basis erstellt und erworben, und zwar, soweit gesetzlich zulässig, ohne jegliche Garantien/Gewährleistung, einschließlich, aber nicht beschränkt auf, Garantien des Eigentums oder stillschweigender Garantien, Verkehrsfähigkeit oder Eignung für einen bestimmten Zweck.
  - viii. Markt- und Gemeinschaftsrisiko: Du bist dir den Risiken von Soft und Hard Forks und Splittings bewusst, einschließlich der breiten möglichen Änderungen der Bitpanda Systemtechnologie, die vom Markt und/oder der Community Bitpanda bzw. der Bitpanda Systemtechnologie auferlegt werden können.
  - ix. Steuerrisiko: Die steuerlichen Folgen der Zuteilung oder des Kaufs kryptographischer Blockchain-basierter digitaler Informationseinheiten (in welcher Form auch immer) sowie des Tausches kryptographischer Blockchain-basierter digitaler Informationseinheiten, die Haltung/Speicherung kryptographischer Blockchain-basierter digitaler Informationseinheiten, die Übertragung von kryptographischen Blockchain-basierten digitalen Informationseinheiten und/oder jede andere Aktion oder Transaktion in Bezug auf kryptographische Blockchain-basierte digitale Informationseinheiten können steuerliche Auswirkungen auf der Ebene eines Bitpanda Kunden haben; kontaktiere daher am besten einen eigenen Steuerberater, um steuerliche Konsequenzen in Verbindung mit den kryptographischen Blockchain-basierten digitalen Informationseinheiten und der Bitpanda Systemtechnologie abzuklären. Durch die Stellung des Bitpanda Kundenangebots, Nutzung von Bitpanda Pro und/oder durch den Empfang, die Nutzung oder das Halten kryptographischer Blockchain-basierter digitaler Informationseinheiten akzeptierst du im gesetzlich zulässigen Umfang, keine assoziierte Partei (einschließlich Bitpanda, deren Berater, Mitarbeiter, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und sonstige Vertragspartner von Bitpanda) für Steuerpflichten iZm einem Bitpanda Kundenangebot, Nutzung von Bitpanda Pro, der Zuteilung, Verwendung oder dem Besitz von kryptographischer Blockchain-basierter digitaler Informationseinheiten oder einer anderen Handlung oder Transaktion iZm kryptographischer Blockchain-basierter digitaler Informationseinheiten haftbar zu machen.

#### **14. WARNUNGEN**

- 14.1 Investitionen in kryptographische Blockchain-basierte digitale Informationseinheiten sind hoch spekulativ und beinhalten das Risiko des Gesamtverlustes des eingesetzten Kapitals. Eine solche Investition ist nur für Nutzer geeignet, die einen Gesamtverlust der Investition tragen können.
- 14.2 Investitionen in kryptographische Blockchain-basierte digitale Informationseinheiten sind etwas völlig Neues und Unvorhersehbares. Eine solche Investition ist nur für Nutzer geeignet, die ein maximales Risiko eingehen wollen.
- 14.3 Kryptographische Blockchain-basierte digitale Informationseinheiten sind keine Währungen oder Zahlungsmittel und müssen weder von Staaten, Zentralbanken noch von einer Privatperson in irgendeiner Weise akzeptiert werden.
- 14.4 Bitpanda übernimmt keine Verantwortung für die Preise von Edelmetallen und du handelst mit Edelmetallen auf eigene Rechnung und eigene Gefahr.
- 14.5 Bitpanda übernimmt keine Verantwortung für kryptographische, Blockchain-basierte digitale Informationseinheiten, die durch eine Währung, die gesetzliches Zahlungsmittel ist oder durch anderwärtiges Vermögen, welcher Form auch immer, besichert, gedeckt oder gebunden sind (z.B. Stablecoins), da alle Handlungen im Zusammenhang mit solchen kryptographischen, Blockchain-basierten digitalen Informationseinheiten in der alleinigen Verantwortung des jeweiligen Emittenten liegen und Bitpanda keinen Einfluss auf solche Handlungen hat. Du

akzeptierst und bestätigst, dass solche kryptographischen Blockchain-basierten digitalen Informationseinheiten ausschließlich vom Emittenten und nicht von Bitpanda selbst besichert, gedeckt oder gebunden werden. Daher kannst du solche kryptographischen Blockchain-basierten digitalen Informationseinheiten nicht bei Bitpanda einlösen oder konvertieren.

14.6 Du benutzt die angebotenen Bitpanda Systeme auf eigenes Risiko.

## **15. SONSTIGES**

15.1 Bitpanda verwaltet die Bitpanda Systeme mit der erforderlichen Sorgfalt. Nichtsdestotrotz kombinieren Systeme für den Tausch kryptographischer Blockchain-basierter digitaler Informationseinheiten verschiedene neue experimentelle Technologien und es ist sehr wahrscheinlich, dass Unterbrechungen, Fehler und andere Probleme auftreten. Weder Bitpanda noch Bitpanda Metals GmbH garantiert, solche Probleme so schnell wie möglich zu lösen. Bitpanda und Bitpanda Metals GmbH werden versuchen, Lösungen zu finden, übernehmen aber keine solche Verpflichtung und keine Haftung für Schäden, die durch Unterbrechungen der Bitpanda Systeme entstehen, da solche Unterbrechungen einem experimentellen Technologiebereich immanent sind.

15.2 Dir ist bekannt, dass technologiebasierte Systeme wie die Bitpanda Systeme Wartungs- und Entwicklungsarbeiten benötigen und dass für solche Arbeiten Unterbrechungen der Systeme (geplant und ungeplant) notwendig und systemimmanent sind.

15.3 Bitpanda haftet

15.3.1 gegenüber Unternehmern nur für vorsätzlich verursachte direkte und vorhersehbare Schäden oder bei körperlichen Schäden von Personen, wenn sie fahrlässig von Bitpanda verursacht wurden.

15.3.2 gegenüber Konsumenten nur für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte direkte und vorhersehbare Schäden oder bei körperlichen Schäden von Personen, wenn sie fahrlässig von Bitpanda verursacht wurden.

15.3.3 in keinem Fall für indirekte Schäden, Folgeschäden, insbesondere nicht für Softwareschäden anderer, entgangenen Gewinn, reine Sachschäden eines Bitpanda Kunden oder Schäden Dritter.

15.3.4 insbesondere nicht für Schäden, die durch Unterbrechungen der Bitpanda Systeme verursacht werden, die für Wartungsarbeiten oder zur Vermeidung von Netzstörungen erforderlich sind und/oder durch unvermeidliche Ereignisse, die außerhalb der Kontrolle von Bitpanda und Bitpanda Metals GmbH liegen, verursacht werden (z.B. Störungen des Energienetzes; aufsichtsrechtliche Involvierung oder Vor-Ort-Besuche; Streiks, Unruhen, Umweltschäden wie Erdbeben, Stürme, usw.; Kriege, nationale oder internationale Konflikte mit und ohne Waffen; internationale oder nationale Sanktionen gegen bestimmte Produkte, Dienstleistungen, Personen, Länder; rechtliche Beschränkungen für kryptographische Blockchain-basierte digitale Informationseinheiten zu jeder Zeit und an jedem Ort der Welt; Netzwerkstörungen, Computerausfälle oder kriminelle Machenschaften Dritter wie z.B. ein Hackerangriff).

15.3.5 und garantiert nicht, dass die in einem Bitpanda System angezeigten Sicherheitszertifikate absolut sicher sind.

15.3.6 nicht für den Verlust von Kundendaten (z.B. aufgrund von Hackerangriffen), die außerhalb der Sphäre von Bitpanda und Bitpanda Metals GmbH liegen. Ein Bitpanda Kunde wird unverzüglich über einen Datenverlust informiert.

15.3.7 nicht für (i) die gespeicherten E-Token von Bitpanda Kunden in Hot- und/oder Cold-Wallets; (ii) die Information von Bitpanda Kunden für Transaktionen in oder aus Bitpanda Systemen, (iii) Transaktionen in oder aus Bitpanda Systemen, (iv) Bitpanda Kunden oder Dritte, die Websites, mobile Anwendungen und Services Dritter verwenden (z.B. Wallets von Dritten) (v) jegliche Login Daten eines Benutzers, Bitpanda Kunden Login Daten, 2FA Daten oder andere Benutzerdaten. Bei der Nutzung von Websites oder Diensten, die nicht von Bitpanda oder Bitpanda Metals GmbH zur Verfügung gestellt werden, wie zum Beispiel Wallet-Dienste oder andere Dienste Dritter, lehnen Bitpanda als auch Bitpanda Metals GmbH ausdrücklich jegliche Haftung für diese Drittanbieterdienste ab und sind dafür nicht verantwortlich. Du, als Bitpanda Kunde, nutzt diese Dienste vollständig auf eigenes Risiko. Gelder, die an solche Dritte gesendet werden, können nicht zurücktransferiert werden, wenn diese Parteien nicht dazu bereit sind. Wir können und werden die Zuverlässigkeit solcher Drittanbieter nicht überprüfen. Wir sind



- nicht verpflichtet, solche Drittanbieter zu kontaktieren und Probleme mit solchen Dritten zu lösen.
- 15.4 Bitpanda verpflichtet sich, die vom Bitpanda Kunden gespeicherten E-Token in dem Umfang zu behandeln, wie es im Rahmen der Bitpanda Systeme vernünftigerweise technisch handhabbar ist, und bemüht sich, den Großteil dieser "kalt" (sprich offline) zu speichern.
- 15.5 Tell-A-Friend-Programm
- 15.5.1 Bitpanda bietet ein Tell-A-Friend-Programm für einen unbestimmten Zeitraum an. Einen entsprechenden Empfehlungscode dieses Programms findet man im Bitpanda Kundenkonto. Du ("**Promoter**") kannst einer Person empfehlen, sich als neuer Bitpanda Kunde zu registrieren und dafür den Empfehlungscode des Promoters verwenden ("**Promoter Empfehlungscode**").
- 15.5.2 Du, als Promoter, erhältst EUR 10,00 in F-Token für jedes neue Bitpanda Kundenkonto, das unter Verwendung des Promoter Empfehlungscode und gemäß folgenden Voraussetzungen erstellt wurde ("Kontoeröffnungs Bonus"): Der empfohlene Bitpanda Kunde schließt die vollständige Kundenkontoverifizierung erfolgreich ab, zahlt mindestens EUR 25,00 darauf ein und kauft E-Token oder M-Token im Wert von mindestens EUR 25,00 via Bitpanda (Bitpanda Pro ausgenommen). Vorausgesetzt diese Kriterien sind erfüllt, dann erhält der empfohlene Bitpanda Kunde ebenfalls EUR 10,00 als Bonus. Diese beiden Boni werden jeweils in Form von F-Token gutgeschrieben (Gutschrift kann zeitverzögert erfolgen). Du bestätigst und akzeptierst, dass Bitpanda den Kontoeröffnungs-Bonus jederzeit nach eigenem Ermessen abändern oder beenden kann. Insbesondere behält sich Bitpanda das Recht vor, den Kontoeröffnungs-Bonus für den Promoter und den Betrag, welchen der empfohlene Bitpanda Kunde erhält, je nach Sitz/Wohnsitz und/oder Nationalität der involvierten Personen abzuändern oder gänzlich zu beenden.
- 15.5.3 Im Rahmen dieses Tell-a-Friend-Programms und für jeden anderen Kontext, darf ein Promoter ausschließlich das von Bitpanda zur Verfügung gestellte Werbematerial verwenden. Änderungen an diesen Materialien oder die Verwendung von Materialien, die vom Promoter selbst erstellt wurden, sind strengstens untersagt.
- 15.5.4 Spamming, Cold Calling oder andere aufdringliche Werbemaßnahmen sind strengstens untersagt.
- 15.5.5 Jede Handlung im Namen von Bitpanda ist verboten (z.B. Senden von Nachrichten im Auftrag oder im Namen von Bitpanda an Personen, Postings oder Veröffentlichungen von Erklärungen im Namen von Bitpanda, Bearbeiten des Logos, der Marken oder anderer Materialien von Bitpanda, Bewerbung von Rabatten für die Services von Bitpanda (mit Ausnahme von Rabatten, die von Bitpanda selbst veröffentlicht werden)).
- 15.5.6 Jeder Promoter muss jegliche Pay Per Click (PPC) oder Search Engine Marketing (SEM) Aktivität unterbinden, einschließlich aber nicht beschränkt auf Google Adwords, Bing Ads, in Bezug auf (i) Werbung im Namen von Bitpanda und das direkte Weiterleiten von Nutzern auf die Bitpanda Website, Promoter Website oder eine andere Website als Resultat dieser bezahlten Werbung und (ii) Bieten auf Bitpanda Markenbegriffe, einschließlich aller Arten von Rechtschreib- und Tippfehlern, und (iii) Verwendung von Bitpanda Markenbegriffen, einschließlich etwaiger Rechtschreib- oder Tippfehler innerhalb der bezahlten Anzeigen (iv) direkter Wettbewerb gegen Bitpanda Anzeigen, um auf den Suchergebnisseiten angezeigt zu werden.
- 15.5.7 Jede Promotion Fee wird auf dem Bitpanda Kundenkonto des Promoters verbucht und muss innerhalb von 180 Tagen gegen E-Token eingelöst werden. Wird eine Promotion Fee nicht innerhalb von 180 Tagen gültig verwendet, wird sie ungültig.
- 15.5.8 Personen mit Wohnsitz/Sitz in Deutschland sind aus regulatorischen Gründen von der Teilnahme am Tell-a-Friend-Programm ausgeschlossen.
- 15.6 Du darfst E-Token nicht aus Bitpanda Systemen direkt in eine ICO (Initial Coin Offering) oder einem vergleichbaren Angebot, bei dem digitale Währungen oder Vermögenswerte zurückgegeben werden, und somit an den entsprechenden Smart Contract übertragen, außer dies wurde von Bitpanda autorisiert. Machst du dies trotzdem, wird die dafür gutgeschriebene digitale Währung oder der Vermögenswert Bitpanda gutgeschrieben (siehe Punkt 9.18) welcher hier ebenfalls gilt). Der Bitpanda Kunde akzeptiert diese Bestimmungen und verpflichtet sich, das Bitpanda Support Team bei der Rückgabe der digitalen Währung oder Vermögenswerte zu unterstützen. Bitpanda hat in diesem Fall auch Anspruch auf Erstattung der Aufwendungen.
- 15.7 Bitpanda hat das Recht, Informationen an eine zuständige Behörde weiterzugeben, wenn diese von der Behörde zur Verfolgung oder Untersuchung gemäß österreichischem Strafgesetzbuch

- (StGB) angefordert werden. Bitpanda behält sich das Recht vor, mit diesen Behörden so weit wie möglich zusammenzuarbeiten.
- 15.8 Du akzeptierst und bestätigst mit jeder Transaktion gemäß diesen AGB, dass du die AGB in der jeweils aktuellen Fassung akzeptierst.
- 15.9 Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser AGB (inklusive Anlagen) ganz oder teilweise unwirksam, nichtig oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Gültigkeit, Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen dieser AGB dadurch nicht berührt und insbesondere bleiben die Hauptpflichten der Parteien gemäß diesen AGB dadurch unberührt. Eine unwirksame, nichtige oder undurchsetzbare Bestimmung dieser AGB ist nur in dem Maß ungültig, insoweit diese Unwirksamkeit, Nichtigkeit oder Undurchsetzbarkeit in Bezug auf eine Rechtsordnung festgestellt wurde. Eine solche Feststellung hat keinen Effekt auf die AGB in anderen Rechtsordnungen. Eine unwirksame, nichtige oder undurchsetzbare Bestimmung dieser AGB wird – soweit gesetzlich zulässig – durch eine solche rechtswirksame, gültige und durchsetzbare Bestimmung ersetzt, die ihr nach dem rechtlich und wirtschaftlich verfolgten Zweck am Nächsten kommt. Dies gilt für Regelungslücken in diesen AGB *mutatis mutandis*.
- 15.10 Änderungen und Ergänzungen dieser AGB, einschließlich dieser Klausel, können von Bitpanda jederzeit vorgenommen werden und werden zum jeweils früher eintretenden Ereignis wirksam: (i) der Bitpanda Kunde hat die geänderten AGB online akzeptiert oder (ii) innerhalb von 1 Monat nach der Veröffentlichung der AGB-Änderungen oder -Ergänzungen.
- 15.11 Die AGB regeln ausschließlich die Beziehung zwischen dir und Bitpanda und ersetzen alle vorherigen Erklärungen oder Vereinbarungen. Allfällige Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) von dir sind nicht auf die Beziehung zwischen dir und Bitpanda anwendbar.
- 15.12 Ein Versäumnis von Bitpanda zu irgendeiner Zeit oder für irgendeinen Zeitraum ein Recht oder eine Abhilfe gemäß den AGB durchzusetzen oder auszuüben, stellt keinen Verzicht dar und ist auch nicht so auszulegen. Insbesondere hindert es Bitpanda nicht daran, ein solches Recht oder eine solche Abhilfe später durchzusetzen oder auszuüben, vorausgesetzt, dass dieses Recht nicht verjährt oder sonst ausgeschlossen ist. Ein gültiger Verzicht auf solche Rechte und Abhilfen müsste ausdrücklich schriftlich erfolgen.
- 15.13 Bitpanda und du vereinbaren, in Bezug auf unsere Kommunikation die englische Sprache zu verwenden. Vorbehaltlich der in Klammern stehenden deutschen Begriffe, in Bezug auf österreichische Rechtsbegriffe (die nur im Hinblick auf ihre Bedeutung nach österreichischem Recht und in Bezug auf den deutschen Begriff in Klammern auszulegen sind), erfolgt die Verwendung einer anderen Sprache ausschließlich aus Kulanzzwecken. Das bedeutet, dass jede verbindliche Mitteilung in englischer Sprache erfolgen muss. Die englische Version dieser AGB ist die einschlägige und vorgehende Version.
- 15.14 Alle sich aus diesen AGB und den dort dargestellten Transaktionen ergebenden materiell-rechtlichen Fragen sind nach österreichischem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts zu beurteilen und auszulegen.
- 15.15 Alle Ansprüche, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesen AGB ergeben, einschließlich aber nicht beschränkt auf die Erfüllung, Verletzung, Beendigung, Ungültigkeit oder Ergänzung, sowie vor- und nachvertragliche Pflichten, werden ausschließlich von dem zuständigen Gericht für Wien 1010 entschieden.

## Anhang I

In den AGB haben die angeführten Begriffe die in der folgenden Übersicht angegebene oder erwähnte Bedeutung und gelten gleichermaßen für die Singular- und Pluralform.

### Definitionen

|            |                                                                                 |
|------------|---------------------------------------------------------------------------------|
| <b>2FA</b> | bezeichnet den Identitätsnachweis eines Bitpanda Kunden mittels der Kombination |
|------------|---------------------------------------------------------------------------------|

|                                                            |                                                                                                                                      |
|------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|                                                            | zweier unterschiedlicher und insbesondere unabhängiger Komponenten (Faktoren).                                                       |
| <b>Angebotsfrist</b>                                       | hat die Bedeutung wie in Punkt 3.2.3 definiert.                                                                                      |
| <b>Bitpanda</b>                                            | hat die Bedeutung wie in Punkt 1.1 definiert.                                                                                        |
| <b>Bitpanda Airdrop</b>                                    | ist die kostenlose Verteilung von Token, wie in Punkt 4.9.1 definiert, an bestehende Wallet-Adressen von Bitpanda selbst.            |
| <b>Bitpanda Fork Policy</b>                                | hat die Bedeutung wie in Punkt 5.1 definiert und ist als Anhang 1 diesen AGB angefügt.                                               |
| <b>Bitpanda Index</b>                                      | hat die Bedeutung wie in Punkt 8.1 definiert.                                                                                        |
| <b>Bitpanda Kunde</b>                                      | hat die Bedeutung wie in Punkt 2.1 definiert.                                                                                        |
| <b>Bitpanda Kundenangebot</b>                              | hat die Bedeutung wie in Punkt 3.2.3 definiert.                                                                                      |
| <b>Bitpanda Kundenkonto</b>                                | hat die Bedeutung wie in Punkt 4.1 definiert.                                                                                        |
| <b>Bitpanda Pro Konto</b>                                  | hat die Bedeutung wie in Punkt 11.2 definiert.                                                                                       |
| <b>Bitpanda Savings</b>                                    | hat die Bedeutung wie in Punkt 3.2.1 definiert.                                                                                      |
| <b>Bitpanda Swap</b>                                       | hat die Bedeutung wie in Punkt 3.2.2 definiert.                                                                                      |
| <b>Bitpanda Systeme</b>                                    | hat die Bedeutung wie in Punkt 1.1 definiert.                                                                                        |
| <b>Bitpanda To Go</b>                                      | hat die Bedeutung wie in Punkt 7.1 definiert.                                                                                        |
| <b>CCOFA oder Vertragsabschluss und Auftragsausführung</b> | hat die Bedeutung wie in Punkt 3.2.4 definiert.                                                                                      |
| <b>E-Token</b>                                             | hat die Bedeutung wie in Punkt 3.1 definiert.                                                                                        |
| <b>Endgültiger Preis</b>                                   | hat die Bedeutung wie in Punkt 9.1 definiert.                                                                                        |
| <b>F-Token</b>                                             | hat die Bedeutung wie in Punkt 3.1 definiert.                                                                                        |
| <b>Fiat Wallet</b>                                         | hat die Bedeutung wie in Punkt 4.5 definiert.                                                                                        |
| <b>Finale Angebot Klicks</b>                               | hat die Bedeutung wie in Punkt 3.2.1 und 3.2.2 definiert.                                                                            |
| <b>Finaler Angebot Klick Savings</b>                       | hat die Bedeutung wie in Punkt 3.2.1 definiert.                                                                                      |
| <b>Finaler Angebot Klick Swap</b>                          | hat die Bedeutung wie in Punkt 3.2.2 definiert.                                                                                      |
| <b>Fork</b>                                                | hat die Bedeutung wie in Anhang 3 Z 1 definiert.                                                                                     |
| <b>Index Provider</b>                                      | hat die Bedeutung wie in Punkt 8.3 definiert.                                                                                        |
| <b>Index Wallet</b>                                        | hat die Bedeutung wie in Punkt 8.4 definiert.                                                                                        |
| <b>Kooperationsgutschein</b>                               | hat die Bedeutung wie in Punkt 6.1 definiert.                                                                                        |
| <b>M-Token</b>                                             | hat die Bedeutung wie in Punkt 3.1 definiert.                                                                                        |
| <b>Multiple Debit Auftrag</b>                              | hat die Bedeutung wie in Punkt 3.2.1 definiert.                                                                                      |
| <b>Preis Garantie</b>                                      | hat die Bedeutung wie in Punkt 3.2 definiert.                                                                                        |
| <b>Promotor</b>                                            | hat die Bedeutung wie in Punkt 15.5.1 definiert.                                                                                     |
| <b>Promotor Empfehlungscode</b>                            | hat die Bedeutung wie in Punkt 15.5.1 definiert.                                                                                     |
| <b>Referenzzeitraum</b>                                    | hat die Bedeutung wie in Punkt 4.7 definiert.                                                                                        |
| <b>Rücklastschrift</b>                                     | hat die Bedeutung wie in Punkt 9.7.1 definiert.                                                                                      |
| <b>Token</b>                                               | hat die Bedeutung wie in Punkt 3.1 definiert.                                                                                        |
| <b>Token Voucher</b>                                       | hat die Bedeutung wie in Punkt 7.1 definiert.                                                                                        |
| <b>Trade Rules</b>                                         | hat die Bedeutung wie in Punkt 11.3 definiert.                                                                                       |
| <b>Verbindlicher Angebot Klick</b>                         | hat die Bedeutung wie in Punkt 3.2 definiert.                                                                                        |
| <b>Wallet</b>                                              | hat die Bedeutung wie in Punkt 4.5 definiert.                                                                                        |
| <b>Werktag</b>                                             | ist ein Arbeitstag, an dem österreichische Kreditinstitute für den Publikumsverkehr geöffnet sind (österreichischer Bankarbeitstag). |
| <b>Zahlungsverzug</b>                                      | hat die Bedeutung wie in Punkt 3.2.4 definiert.                                                                                      |

## Anhang II

### Trade Rules Bitpanda Exchange

#### 1. TRADING

- 1.1 Bitpanda bietet und betreibt eine zentrale Limit-Orderbuch Online Tradingplattform namens Bitpanda Pro, auf der du Trades in E-Token- und F-Token Handelspaaren abwickeln kannst. Die verfügbaren Orderbücher findest du in deinem Bitpanda Pro Konto angeführt. Du akzeptierst und stimmst zu, dass die Bestimmungen dieser AGB iZm Bitpanda Kunden und Bitpanda Kundenkonten gleichermaßen auch für Nutzer von Bitpanda Pro und deren Bitpanda Pro Konten gelten.
- 1.2 Jede Person, die Bitpanda Pro nutzt oder auf ihr handelt, tut dies auf eigene Gefahr.
- 1.3 Die in den AGB definierten Begriffe, gelten ebenfalls für diese Trade Rules, sofern in der folgenden Übersicht nicht anders bestimmt oder erwähnt. Definition gelten gleichermaßen für die Singular- und Pluralform:

|                           |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
|---------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Base Token</b>         | bezeichnet den Token, der im Orderbuch gehandelt wird, nämlich den ersten Token im Handelspaar (z.B. im BTC-EUR Orderbuch, BTC ist der Base-Token und der F-Token ist der Quote-Token).                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
| <b>Guthaben</b>           | bezeichnet den gesamten Vermögenswert des Bitpanda Kunden auf seinem Bitpanda Pro Konto abzüglich der für Offene Order und Gebühren gehaltenen Beträge. Der gesamte Vermögenswert ist der Bruttowert aller deiner Token für das jeweilige Orderbuch zum Wert des Quote Token basierend auf dem letzten Handelspreis und einschließlich der den Offenen Orders zugeordneten Token.                                                                                                |
| <b>Limit Order</b>        | bezeichnet eine Order zum Kauf oder Verkauf einer bestimmten Menge eines Token zu einem bestimmten Preis. Eine solche Limit Order wird nur zum angegebenen Preis oder zu einem besseren Preis ausgeführt.                                                                                                                                                                                                                                                                        |
| <b>Maker Order</b>        | bedeutet eine im Orderbuch platzierte Order durch die Erteilung einer Limit Order unterhalb aller offenen Verkaufsaufträge für den Kauf und oberhalb der offenen Kaufaufträge für den Verkauf. Eine solche Maker Order bleibt zu diesem Preis im Orderbuch offen, bis sie <ul style="list-style-type: none"> <li>i. storniert; oder</li> <li>ii. bis sie von einer oder mehreren Orders eines anderen Bitpanda Kunden zum gleichen Preis vollständig ausgeführt wird.</li> </ul> |
| <b>Market Order</b>       | bezeichnet eine Order zum Kauf oder Verkauf einer bestimmten Menge eines Token zum besten verfügbaren Preis gemäß der im Orderbuch vorhandenen Order.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
| <b>Offene Order</b>       | bezeichnet eine platzierte, aber nicht ausgeführte, stornierte, deaktivierte oder abgelaufene Order.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
| <b>Order</b>              | hat die Bedeutung wie in Punkt 2.1 dieses Anhangs II definiert.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
| <b>Orderbuch</b>          | bezeichnet jedes Orderbuch, in dem Orders zum Handel in einem auf Bitpanda Pro angebotenen Handelspaar platziert werden.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
| <b>Planmäßige Wartung</b> | bedeutet eine geplante vorübergehende Unterbrechung für Wartung oder Upgrades.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| <b>Quote Token</b>        | bezeichnet den Token, der im Orderbuch gehandelt wird, nämlich den zweiten Token im Handelspaar (z.B. im BTC-EUR Orderbuch, BTC ist der Basis Token und der F-Token ist der Quote-Token).                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
| <b>Stop Order</b>         | ist eine Anweisung, eine Order zum Kauf oder Verkauf einer bestimmten Menge eines Token zu erteilen, wenn der letzte Handelspreis im Orderbuch den in der Stop Order angegebenen Preis berührt. Nach der Platzierung einer Stop Order ist sie bis zur Ausführung aktiv (d.h. wenn der in der Stop Order angegebene Preis ausgelöst wird).                                                                                                                                        |

|                        |                                                                                                                                                                                                                                  |
|------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Suspended Modus</b> | bedeutet, dass keine neuen Orders erteilt werden können und offene Orders nicht ausgeführt werden. Es ist nur möglich, offene Orders zu stornieren.                                                                              |
| <b>Taker Order</b>     | ist eine Order, die zum gleichen Preis wie eine oder mehrere bestehende Orders platziert wird. Eine solche Taker Order führt zur sofortigen Ausführung zum genannten Preis und im Umfang der Gesamtmenge der bestehenden Orders. |
| <b>Trade Rules</b>     | hat die Bedeutung wie in Punkt 11.3 definiert.                                                                                                                                                                                   |

## 2. ORDERS

- 2.1 Du kannst angeben, eine bestimmte Menge an Base Token zu einem bestimmten Preis im Quote Token (**Order**) zu kaufen oder zu verkaufen, vorausgesetzt, du hast das erforderliche Guthaben des betreffenden Token auf deinem Bitpanda Pro Konto, der den Gesamtwert der Order und alle anfallenden Gebühren abdeckt. Mit der Platzierung einer Order wird die jeweils angeführte Menge an Token der Order zurückgestellt. Zum Zwecke der Durchführung einer Order ermächtigt du Bitpanda, die vorübergehende Verfügungsgewalt über den Token, welchen du in der jeweiligen Order veräußerst, zu übernehmen.
- 2.2 Auf Bitpanda Pro kannst du eine Order als Limit, Market oder Stop Order platzieren. Du kannst eine Offene Order jederzeit vor ihrer Ausführung stornieren. Für stornierte Orders werden keine Gebühren erhoben.
- 2.3 Limit Orders
  - 2.3.1 Eine Limit Order wird sofort im Orderbuch platziert und kann zu einer Maker Order, einer Taker Order oder einer Order führen, die teilweise eine Maker Order und teilweise eine Taker Order ist. Die platzierte Order bleibt im Orderbuch, bis du sie stornierst.
- 2.4 Market Orders
  - 2.4.1 Bitpanda kann und garantiert nicht, dass eine Market Order zu einem bestimmten Preis ausgeführt wird. Du stimmst zu und akzeptierst, dass eine Market Order zu einer Reihe von verschiedenen Preisen ausgeführt werden kann, abhängig von der Größe der Market Order und den bestehenden Orders im Orderbuch zum einschlägigen Zeitpunkt. Insbesondere bist du dir bewusst und akzeptierst, dass eine Market Order zu einem Preis ausgeführt werden kann, der schlechter ist als der letzte Handelspreis, in einigen Fällen deutlich schlechter.
  - 2.4.2 Eine Market Order ist immer eine Taker Order.
- 2.5 Stop Orders
  - 2.5.1 Eine Stop Order muss als Stop Limit Order gesetzt werden, die eine Limit Order platziert, wenn der Stop Preis ausgelöst wird. Eine solche Stop Order wird nicht im Orderbuch platziert und ist für andere nicht sichtbar, doch wird jede sich daraus ergebende Order (das ist jene Limit Order, die bei Auslösung des Stop Preises ausgelöst wird) platziert und sichtbar.
  - 2.5.2 Du bist dir bewusst und akzeptierst, dass eine Stop Limit Order keine Garantie für eine Ausführung bietet. Die platzierte Order bleibt so lange im Orderbuch, bis du sie stornierst oder bis sie vollständig ausgeführt wird.
- 2.6 Minimum Order Größen
  - 2.6.1 Für Orders auf Bitpanda Pro gelten Minimum Order Größen. Aktuelle Minimum Order Größen findest du auf der Website von Bitpanda (Link zur Website).
  - 2.6.2 Bitpanda wird die in Punkt 2.6 genannten Minimum Order Größen regelmäßig aktualisieren, um so den aktuellen Status der Marktplätze und den Wert der Assets widerzuspiegeln. Du bist dir bewusst und akzeptierst, dass sich solche Minimum Order Größen von Zeit zu Zeit ändern können und nicht garantiert sind.
- 2.7 Ausführung und Abwicklung
  - 2.7.1 Eine Ausführung erfolgt, sofern eine Maker Order mit einer Taker Order übereinstimmt und eine Order kann mit einer oder mehreren Orders zum gleichen Preis zusammengeführt werden. Die zusammengeführten Orders werden von Bitpanda unverzüglich in Form von entsprechenden Belastungen und Gutschriften auf den beteiligten Bitpanda Pro Konten abgerechnet.

## 2.8 Systematik der Order Zusammenführung und Orderprioritäten

2.8.1 Basierend auf einer Preis-Zeit-Priorität führt Bitpanda Pro Taker Orders mit offenen Maker Orders im Orderbuch zusammen. Das bedeutet, dass jedes Mal, wenn eine Taker Order platziert wird, diese Order mit der frühesten Maker Order zum besten Preis im Orderbuch zusammengeführt wird. Wird die Taker Order nicht vollständig ausgeführt, kann sie mit allen nachfolgenden Maker Orders zu diesem Preis zusammengeführt werden, in der Reihenfolge, in der die Maker Orders platziert wurden. Sollte, wie zuvor beschreiben, eine solche Taker Order noch immer nicht vollständig ausgeführt worden sein, wird sie mit einer oder mehreren Maker Orders zum nächstbesten Preis in der Reihenfolge, in der diese Maker Orders gebucht wurden, zusammengeführt. Dieser Vorgang wird wiederholt, bis die Taker Order vollständig ausgeführt ist.

## 2.9 Trading Gebühren

2.9.1 Orders, welche im Orderbuch platziert werden, werden mit einer Maker Gebühr für jede Maker Order und einer Taker Gebühr für jede Taker Order belastet. Die Gebühren werden anhand des Token berechnet, welchen du bei Abwicklung der jeweiligen Transaktion erhältst und als Prozentsatz des Ordervolumens kalkuliert. Beispiel: Im BTC-EUR Orderbuch zahlst du als Käufer von BTC die Gebühren in BTC und der Verkäufer von BTC zahlt Gebühren in EUR. Die Gebühren werden pro Transaktion abgerechnet und werden automatisch abgezogen, sobald eine Order ausgeführt wird. Wenn eine Order teilweise als Maker Order und teilweise als Taker Order qualifiziert wird, gilt eine Maker Gebühr für den Teil der Order, welcher als Maker Order platziert wurde und für den Teil der Order, welcher als Taker Order platziert wurde, gilt die Taker Gebühr.

2.9.2 Du bist dir bewusst und akzeptierst, dass Tradinggebühren von Zeit zu Zeit und von Orderbuch zu Orderbuch variieren können. Solche aktualisierten und/oder geänderten Gebühren gelten für alle Orders und/oder Transaktionen, die nach dem Inkrafttreten dieser aktualisierten Gebühren getätigt werden. Darüber hinaus bist du dir bewusst und akzeptierst, dass Gebühren von deinem jeweiligen Bitpanda Konto gemäß Punkt 10.3 dieser AGB abgezogen werden. Die aktuellen Tradinggebühren von Bitpanda Pro können unter (Link einfügen) abgerufen werden.

2.9.3 Bitpanda bietet volumenbezogene Gebührenrabatte an. Die aktuellen Gebührenrabatte findest du unter (Link einfügen). Du bist dir bewusst und akzeptierst, dass Gebührenrabatte nicht garantiert sind und nach eigenem Ermessen von Bitpanda jederzeit abgeändert oder eingestellt werden können.

## 2.10 Marktintegrität

2.10.1 Alle ausgeführten Orders sind endgültig und werden nicht storniert, es sei denn (i) Bitpanda ist gemäß geltenden Gesetzen oder Vorschriften dazu verpflichtet oder (ii) aufgrund eines wesentlichen technischen Fehlers (z.B. Order oder Ausführungen entsprechen nicht diesen Regeln). Im Falle eines technischen Fehlers, wird Bitpanda angemessenen Anstrengungen unternehmen und in Treu und Glauben in Übereinstimmung mit den Industriestandards vorgehen, um die Situation wiederherzustellen, die ohne das Auftreten eines Fehlers gewesen wäre.

2.10.2 Bitpanda hat das Recht, Offene Orders unter den folgenden Voraussetzungen zu stornieren:

- i. Die von einem Bitpanda Kunden platzierte Order verstößt gegen diese AGB, insbesondere die in Punkt 4. der Bitpanda AGB genannten Regeln, die für Bitpanda Pro Konten ebenfalls gelten und/oder der Bitpanda Kunde nutzt die API in einer Weise, welche die Plattform unangemessen belastet.
- ii. Bei einer Order liegt ein offensichtlicher Fehler in Bezug auf Preis, Menge oder andere Parameter vor.
- iii. Wenn dies aufgrund technischer Gründe oder geltender Gesetze oder Vorschriften erforderlich ist.

2.10.3 Im Allgemeinen ist Bitpanda berechtigt, alle Maßnahmen zu ergreifen (z.B. Einstellung des Handels, Einschränkung des Zugangs, Änderung der Parameter zur Risikominderung, Stornierung von im Orderbuch platzierten Orders oder alle anderen Maßnahmen, die als im besten Interesse von Bitpanda Pro erachtet werden) oder die zur Gewährleistung und Erhaltung der Marktintegrität von Bitpanda Pro für angemessen erachtet werden.

## 2.11 Unterbrechungen

- 2.11.1 Im Falle von technischen Fehlern, die die ordnungsgemäße Nutzung von Bitpanda Pro durch einen Bitpanda Kunden verhindern oder beeinträchtigen (z.B. Platzierung/Stornierung von Orders, Zugriff auf Bitpanda Systeme und APIs), liegt es im Ermessen von Bitpanda, angemessene Maßnahmen in Bezug auf ein oder mehrere Orderbücher zu ergreifen, insbesondere:
- i. das Ein- oder Auszahlen von Token vorübergehend zu deaktivieren;
  - ii. offene Orders zu stornieren;
  - iii. Deaktivieren der Option, neue Order zu platzieren (du kannst nur bestehende stornieren), sich anzumelden, auf Bitpanda Pro zuzugreifen und/oder über APIs zuzugreifen.
- 2.12 Verbote
- 2.12.1 Beim Verwenden von Bitpanda Pro dürfen Bitpanda Kunden keine Order erteilen, die zur Selbstausführung führen (d.h. derselbe Bitpanda Kunde würde sowohl Maker als auch Taker bei der jeweiligen Order sein). Solche Orders werden nicht ausgeführt. Wenn zwei Orders mit unterschiedlichen Volumina zur Selbstausführung führen würden, wird die geringere Order storniert und die größere Order um einen solchen Betrag verringert, welcher der geringeren Order entspricht. Der Rest der größeren Order bleibt offen.
- 2.12.2 Darüber hinaus ist es dir untersagt, an Marktmanipulationen mitzuwirken (insbesondere: Front Running, Wash Trading, Spoofing, Layering, Churning und Quote Stuffing). Marktmanipulation jeglicher Art (einschließlich aller Handlungen auf Bitpanda Systemen oder außerhalb von Bitpanda Systemen) ist strengstens verboten. Marktmanipulation ist jede Handlung eines Marktteilnehmers oder einer Person, die in Zusammenarbeit mit einem Teilnehmer handelt, mit der Absicht:
- i. andere Trader zu betrügen oder irrezuführen;
  - ii. den Preis oder das Handelsvolumen eines Token zu kontrollieren oder zu manipulieren; oder
  - iii. einen der oben genannten Punkte mit zu tragen, zu fördern, zu erleichtern, zu finanzieren oder zu begünstigen.
- 2.12.3 Bitpanda verwendet keine Schutzmechanismen oder automatisierte Trading-Stopps, die auf vorgegebenen Preisbändern basieren. Wie in Abschnitt 2.10 und 2.11 vorgesehen, kann Bitpanda jedoch nach eigenem Ermessen das Trading einstellen oder andere Maßnahmen ergreifen, die geeignet erscheinen, um die Marktintegrität zu gewährleisten, Marktmanipulationen zu verhindern oder den ordnungsgemäßen Betrieb von Bitpanda Systemen aufrechtzuerhalten.
- 2.13 Transparenz und Information
- 2.13.1 Bitpanda gewährt jedem Bitpanda Kunden das gleiche Zugriffsrecht auf Bitpanda Pro einschließlich ihrer APIs. Darüber hinaus erhalten alle Nutzer von Bitpanda Pro vollen und Echtzeit-Zugang zu den verfügbaren Marktinformationen, die auf Bitpanda Systemen angezeigt werden. Die Marktinformationen umfassen die folgenden Punkte:
- i. Limit Orders, die in den Orderbüchern platziert werden (Preis und Menge); und
  - ii. alle Order-Ausführungen (Preis, Menge und Zeit)
- 2.13.2 Bitpanda Systeme zeigen keine Stop Orders, die platziert, aber noch nicht ausgelöst wurden und keine Informationen darüber, welcher Nutzer eine Order platziert oder storniert hat.
- 2.13.3 Bitpanda handelt auch Unternehmensmittel auf Bitpanda Pro. Das Trading mit solchen Mitteln hat jedoch keine vorrangige Priorität und diese Trade Rules gelten ausnahmslos auch für Bitpanda, insbesondere hinsichtlich der gleichen Marktinformationen und ohne Zugang zu Insiderinformationen. Bitpanda betreibt kein Front Running.
- 2.13.4 Gleiches gilt für Mitarbeiter von Bitpanda (einschließlich der Mitarbeiter der Bitpanda Gruppe). Die Bitpanda Gruppe verbietet allen Mitarbeitern, Insider-, Firmen- oder ähnliche Informationen für den Handel mit Token zu verwenden. Die Mitarbeiter unterliegen internen Trading-Richtlinien und einem Programm zur Handelsüberwachung.

## 2.14 Application Programming Interfaces

- 2.14.1 Bitpanda kann mittels Application Programming Interfaces (APIs) Zugriff auf bestimmte Daten und Informationen gewähren. Du darfst solche APIs nur im unveränderten Originalzustand und über dein Bitpanda Kundenkonto verwenden. Nach Abschluss des Antrags auf Erstellung eines API-Schlüssels erhältst du eine E-Mail mit einem Bestätigungslink. Nach dem Anklicken des Links in der E-Mail erhältst du den API-Schlüssel, das ist der einzige Moment, in dem der API-Schlüssel angezeigt wird. Wenn du dich in Zukunft nicht mehr an diesen API-Schlüssel erinnerst, musst du gegebenenfalls einen neuen erstellen.
- 2.14.2 Du bist dir bewusst und akzeptierst, dass der Umfang und die konkrete Form der zur Verfügung gestellten APIs im alleinigen Ermessen von Bitpanda liegt und dass APIs von Bitpanda nach eigenem Ermessen jederzeit geändert oder eingestellt werden können. Bitpanda kann die Anzahl der möglichen API-Aufrufe nach eigenem Ermessen begrenzen. Wenn du diese Grenzen überschreitest oder gegen andere Bestimmungen dieser Trade Rules oder AGB verstößt, kann Bitpanda deine Aktivitäten mäßigen oder nach eigenem Ermessen deinen Zugang zu den APIs untersagen.
- 2.14.3 Du gewährst Bitpanda ein voll einbezahltes, gebührenfreies, nicht exklusives, weltweites, übertragbares, unterlizenzierbares, unwiderrufliches Recht und eine Lizenz im Rahmen all deiner geistigen Eigentumsrechte, um (i) deinen Namen, dein Abbild oder deine Brand einschließlich all deiner Marken und Logos, etc. (**Logos**) zu verwenden, soweit diese in deine Anwendung integriert sind, und im Zusammenhang mit der Wartung, Entwicklung und Förderung der Bitpanda Services gebraucht werden und (ii) deine Anwendung zur Bereitstellung, Wartung, Entwicklung und Vermarktung der Bitpanda Systeme und Services zu verwenden, auszuführen, der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, zu reproduzieren, zu verteilen, bereitzustellen und zu importieren. Nach Beendigung oder Einstellung deiner API und schriftlicher Anfrage von dir, werden wir wirtschaftlich angemessene Bemühungen unternehmen, um Referenzen auf deine Anwendung und deine Logos aus unseren Bitpanda Systemen zu entfernen.
- 2.14.4 Unsere Marken und Namen (Bitpanda Logos) und alle geistigen Eigentumsrechte daran sind und bleiben alleiniges und ausschließliches Eigentum von Bitpanda und stehen unter dem Schutz der geltenden Gesetze und Abkommen. Alle Rechte, die hierin nicht ausdrücklich gewährt werden, sind ausgeschlossen.
- 2.14.5 Es liegt in deiner alleinigen Verantwortung, deine API-Schlüssel angemessen abzusichern und geheim zu halten. Du übernimmst die volle Verantwortung für jede Nutzung von Bitpanda Pro, die durch API-Schlüssel und/oder andere Anwendungen, die du autorisierst, unterstützt wird (einschließlich aller Aktivitäten von dir oder Dritten, die Zugang zu deinen Kontoinformationen haben, unabhängig davon, ob sie autorisiert sind oder nicht). Weitere Informationen zu unserer API findest du unter (Link einfügen).

## 2.15 Planmäßige Wartung

- 2.15.1 Bitpanda wird angemessene Bemühungen unternehmen, um sicherzustellen, dass du in Übereinstimmung mit diesen Trade Rules auf Bitpanda Pro zugreifen kannst. Bitpanda kann jedoch den Handel auf Bitpanda Pro vorübergehend wegen Wartung oder Upgrades aussetzen und wird angemessene Bemühungen unternehmen, um dich über diese planmäßige Wartung zu informieren. Du nimmst zur Kenntnis, dass dies in Notfällen nicht immer möglich ist und akzeptierst die Risiken, die damit einhergehen, dass du nicht immer in der Lage bist, auf dein Bitpanda Pro Konto zuzugreifen, es zu nutzen oder Transaktionen darauf durchzuführen.

## Anhang III

### Bitpanda Fork Policy

1. Eine Gabelung/Fork ist eine Situation, in der sich eine Blockchain temporär oder permanent in zwei separate Ketten teilt ("**Fork**"). Forks sind eine natürliche Erscheinung während des Mining, wo zwei Blockchains, die den gleichen Konsensregeln folgen, zeitweilig denselben Proof of Work erhalten und beide als gültig angesehen werden. Sie können auch als Folge der Verwendung von zwei unterschiedlichen Regelwerken auftreten, die versuchen, dieselbe Blockchain zu steuern.



Forks wurden bei Kryptowährungen verwendet, um einer Blockchain neue Funktionen hinzuzufügen oder die Auswirkungen von Hacking oder schweren Bugs umzukehren, wie es auch beim Fork zwischen Ethereum und Ethereum Classic der Fall war. Forks wurden im Zusammenhang mit der Bitcoin-Skalierungsproblematik umfassend diskutiert.

2. Bitpanda unterstützt nicht automatisch Forks von kryptographischen Blockchain-basierten digitalen Informationseinheiten.
3. Bitpanda prüft und bewertet jeden Fall und jede Fork auf Einzelfallbasis und entscheidet nach eigenem Ermessen, ob es eine Fork unterstützt oder nicht und ob dir dies mitgeteilt werden soll oder nicht.
4. Wenn Bitpanda sich dazu entscheidet, eine Fork nicht zu unterstützen, du aber dennoch an der Fork teilnehmen möchtest, so musst du den entsprechenden E-Token auf eine Drittanbieter Wallet transferieren, die du für geeignet hältst, um die Fork zu unterstützen. Bitpanda empfiehlt dir, solche Transfers gut zu überdenken, v.a. im Hinblick auf das Timing, weil Bitpanda keine Garantien für Transfers aus und außerhalb der Bitpanda Systeme geben kann. Bitpanda berät nicht darüber, wie viel Zeit für einen solchen Transfer zur Verfügung steht, empfiehlt aber, dass du alle relevanten Fakten sorgfältig berücksichtigst.
5. Du musst den Markt selbst überwachen, um über Forks informiert zu sein. Bitpanda ist nicht verpflichtet, dich über Forks zu informieren.
6. Bitpanda kann nach eigenem Ermessen entscheiden, jeden Tausch, Handel oder jede Transaktion in Bezug auf E-Token, die Teil einer Fork sind oder von einer Fork maßgeblich beeinflusst werden, vorübergehend zu unterbrechen. Dies gilt für Forks, die von Bitpanda unterstützt werden und auch für Forks, die nicht von Bitpanda unterstützt werden.
7. Wenn Bitpanda nach eigenem Ermessen entscheidet, eine Fork zu unterstützen, entscheidet Bitpanda, welche Kette die ursprüngliche Blockchain im Fork-Szenario ist. Bitpanda wird dich über eine solche Entscheidung informieren und sich bemühen, die neuen kryptographischen Blockchain-basierten digitalen Informationseinheiten, die aus der Fork resultieren, in Bitpanda Systeme zu integrieren. Bitpanda gibt jedoch keine Garantie, dass eine solche Integration stattfindet, und informiert dich nach eigenem Ermessen darüber, wann und wie und mit welcher Verteilungsrate solche neuen kryptographischen Blockchain-basierten digitalen Informationseinheiten aus einer Fork in Bitpanda Systemen verwendet werden können. Dementsprechend hält Bitpanda alle aus einer Fork resultierenden neuen kryptographischen Blockchain-basierten digitalen Informationseinheiten vom Zeitpunkt der Teilung bis zum Zeitpunkt der Verteilung an dich für und in deinem Namen in Cold Storage (d.h. offline). Du bist dir dessen bewusst und akzeptierst, dass es unmöglich ist, solche neuen kryptographischen Blockchain-basierten digitalen Informationseinheiten aus einem unterstützten Fork herauszunehmen bzw. zu transferieren, bis Bitpanda nach eigenem Ermessen entscheidet, damit in Bitpanda Systemen live zu gehen. Du bist dir bewusst und akzeptierst, dass es Situationen geben kann, in denen Bitpanda aus wirtschaftlichen Gründen entscheiden kann, solche neuen kryptographischen Blockchain-basierten digitalen Informationseinheiten nicht in Bitpanda Systeme zu integrieren. In diesem Fall hast du keine Schadenersatzansprüche oder sonstigen Ansprüche jeglicher Art gegen Bitpanda. Du bist dir bewusst, dass Bitpanda immer nur versuchen wird, neue kryptographische Blockchain-basierte digitale Informationseinheiten zu integrieren, aber in keinem Fall eine Garantie dafür abgibt, dass diese Integration zu irgendeinem Zeitpunkt tatsächlich durchgeführt wird.